

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

Der Senat von Berlin

RBm - Skzl - V A -

Tel.: 9026 (926) - 5050

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

A. Problem

Wissenschaft ist seit vielen Jahren Impulsgeberin der wachsenden Stadt Berlin. Berlins Wissenschaftslandschaft ist international sichtbar und zugleich eng mit der Stadt und ihrer Entwicklung verknüpft. Berlin investiert viel in seine Wissenschaftseinrichtungen.

Berlin ist eine Stadt, die inspirierend, vielfältig, tolerant und weltoffen ist. Sie ist ein attraktiver Ort für Studierende aus Berlin, der Bundesrepublik Deutschland, aber auch für internationale Studierende. Ein weitestgehend gebührenfreies Studium, auch für internationale Studierende entspricht einer tiefen Überzeugung, die besonders durch eine gesetzliche Klarstellung unterstrichen wird. Das Studium an den Berliner Hochschulen muss weiterhin für Studierende attraktiv und anspruchsvoll ausgestaltet werden. Es muss den aktuellen fachdidaktischen Anforderungen entsprechen und auf die sich wandelnden Bedarfe des Berufslebens einschließlich selbständiger und

unternehmerischer Tätigkeiten vorbereiten. Flexible Studiengangmodelle und Teilzeitstudienmöglichkeiten sind gerade in einer „Stadt der Vielfalt“ besonders wichtig. Hierzu sind gesetzgeberische Anpassungen erforderlich.

Daneben bedarf es weiterer gesetzlicher Regelungen, um auch an den Hochschulen die diskriminierungsfreie Teilhabe aller aktiv zu unterstützen und zudem bestehende Barrieren zu identifizieren und abzubauen. Die künftig im Berliner Hochschulgesetz aufgeführten unzulässigen Diskriminierungsmerkmale sind an die Merkmale des neuen Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes angelehnt.

Gute Arbeitsbedingungen sind ein wichtiger Garant für ertragreiche Arbeitsprozesse und zufriedenstellende Arbeitsergebnisse. Wichtige Verabredungen zum Thema gute Arbeit an den Berliner Hochschulen wurden bereits in den aktuellen Hochschulverträgen für die Jahre 2018 bis 2022 getroffen. Im 14. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes wurden im Jahr 2017 bereits wichtige Weichenstellungen gesetzt, um eine verbesserte Grundlage für eine verlässliche Personalentwicklung in den Berliner Hochschulen sowie gute Beschäftigungsbedingungen zu schaffen. Allerdings bestehen auch im Bereich des Personalwesens weitere Änderungsbedarfe.

Da im Bereich der Hochschulorganisation deutschlandweit, aber auch international erhebliche Änderungen erfolgt sind, besteht im Berliner Hochschulgesetz ein erheblicher Anpassungsbedarf. Dies gilt umso mehr, als das Berliner Hochschulgesetz in den vergangenen Jahren von grundlegenden Reformen im Organisationsbereich abgesehen hat und entsprechende Anpassungen namentlich auf der Grundlage der sogenannten Experimentierklausel (§ 7a BerlHG) verstärkt dem Satzungsrecht der Hochschulen überlassen hat. Eine besondere Herausforderung stellt es dabei dar, neben der Umsetzung entsprechender Anpassungsbedarfe zu vermeiden, dass die Hochschulen übermäßig viele Ressourcen für entsprechende Anpassungs- und Reformprozesse aufwenden müssen.

Damit die Hochschulen ihre anspruchsvollen Aufgaben weiterhin gut und verlässlich erfüllen können, benötigen sie langfristige belastbare Zusagen des Landes zur finanziellen Ausstattung. Umgekehrt fehlt es im Berliner Hochschulgesetz bislang an einer Regelung zu einer auch die Bedarfe des Landes berücksichtigenden Struktur- und Entwicklungsplanung, wie sie in anderen Landeshochschulgesetzen üblich ist.

Auch bei übergreifend bedeutsamen Themen, wie der unerlässlichen Beteiligung an den Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung sowie Tierschutz, Transparenz, der Gleichstellung von Frauen und Männern, Diversity, hochschulübergreifenden Kooperationen und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bestehen dringende gesetzgeberische Handlungsbedarfe.

B. Lösung

Das Gesetz greift die angesprochenen Handlungsbedarfe auf und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Berlin.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Im Gesetzentwurf wird die Aufgabe der Hochschulen geregelt, mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen beizutragen und dabei insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf verpflichtet die Hochschulen ferner, sich ein Nachhaltigkeitskonzept zu geben.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mit dem Gesetz werden bestehende Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter weiterentwickelt. So werden etwa die Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verbessert. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten des Teilzeitstudiums ausgebaut, sodass insbesondere auch für weibliche Studierende der Hochschule eine positive Wirkung zu erwarten ist.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, die für Sitzungen von Hochschulorganen die Nutzung von Verfahren einer Bild-Ton-Übertragung regeln, sowie zur elektronischen Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Soweit bei den Hochschulen haushaltsmäßige Mehrbelastungen anfallen, so sind diese von den Hochschulen innerhalb der jährlichen Landeszuschüsse zu erwirtschaften.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Die wesentlichen Inhalte der Novellierung wurden auf Fachebene mit dem zuständigen Brandenburgischen Ministerium erörtert.

J. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister von Berlin

Der Senat von Berlin

RBm - Skzl - V A -

Tel.: 9026 (926) - 5050

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Rechtsstellung

§ 2a Hochschulverträge

§ 2b Struktur- und Entwicklungspläne

§ 2c Verträge der Hochschulen mit anderen Hochschulen, dem Studierendenwerk
und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 3 Grundordnung

§ 4 Aufgaben der Hochschulen

§ 5 Freiheit der Wissenschaft und Kunst

§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 5b Hochschule der Vielfalt

§ 5c Chancengleichheit der Geschlechter

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner
Datenschutzgesetzes

§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 7 (weggefallen)

§ 7a Innovationsklausel

§ 7b (weggefallen)

§ 8 (weggefallen)

§ 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung

2. Abschnitt

Studierende

§ 9 Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 10 Allgemeine Studienberechtigung

§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Studienkollegs

§ 14 Immatrikulation

§ 15 Exmatrikulation

§ 16 Ordnungsverstöße

§ 17 (weggefallen)

§ 18 Studierendenschaft

§ 18a Semester-Ticket

§ 19 Satzung und Organe der Studierendenschaft

§ 20 Haushalt der Studierendenschaft

3. Abschnitt

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 21 Allgemeine Ziele des Studiums

§ 22 Studiengänge

- § 22a Strukturierung der Studiengänge
- § 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit
- § 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen
- § 24 (weggefallen)
- § 25 Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses
- § 26 Weiterbildung
- § 27 (weggefallen)
- § 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung
- § 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- § 29 Semester- und Vorlesungszeiten
- § 30 Prüfungen
- § 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen
- § 32 Durchführung von Hochschulprüfungen
- § 33 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 34 Hochschulgrade
- § 34a Ausländische Hochschulgrade
- § 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse
- § 35 Promotion
- § 36 Habilitation
- § 36a Reglementierte Studiengänge

4. Abschnitt

Forschung

- § 37 Aufgaben der Forschung
- § 38 Koordinierung der Forschung
- § 38a Gemeinsamer Forschungsraum

§ 39 Forschungsmittel

§ 40 Drittmittelforschung

§ 41 Forschungsberichte

§ 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

5. Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 43 Mitglieder der Hochschule

§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen

§ 46 Zusammensetzung und Stimmrecht

§ 47 Beschlussfassung

§ 48 Wahlen

§ 49 Amtszeit

§ 50 Öffentlichkeit

6. Abschnitt

Organe der Hochschulen

§ 51 Zentrale Organe der Hochschule

§ 52 Leitung der Hochschule

§ 53 (weggefallen)

§ 54 (weggefallen)

§ 55 Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule

§ 56 (weggefallen)

§ 57 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

§ 58 Kanzler oder Kanzlerin

§ 59 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 59a Beauftragter oder Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung

§ 60 Zusammensetzung des Akademischen Senats

§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats

§ 62 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

§ 63 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien

§ 65 Aufgaben des Kuratoriums

§ 66 (weggefallen)

§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschule

§ 68 (weggefallen)

§ 68a (weggefallen)

7. Abschnitt

Fachbereiche

§ 69 Fachbereich

§ 69a (weggefallen)

§ 70 Fachbereichsrat

§ 71 Aufgaben des Fachbereichsrats

§ 72 Dekan oder Dekanin

§ 73 Kommissionen und Beauftragte

§ 74 Gemeinsame Kommissionen

§ 75 Einrichtungen der Fachbereiche

§ 75a Neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche

8. Abschnitt

Medizin

§ 76 (weggefallen)

§ 77 (weggefallen)

§ 77a (weggefallen)

§ 77b (weggefallen)

§ 78 (weggefallen)

§ 79 (weggefallen)

§ 79a (weggefallen)

§ 80 (weggefallen)

§ 80a (weggefallen)

§ 81 (weggefallen)

§ 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin

9. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 83 Zentralinstitute

§ 84 Zentraleinrichtungen

§ 85 Institut an der Hochschule

§ 86 Bibliothekswesen

10. Abschnitt

Haushaltswesen und Aufsicht

§ 87 Haushaltswesen

§ 88 Haushaltsplan

§ 88a Flexibilisierung im Haushaltswesen

§ 88b (weggefallen)

§ 89 Aufsicht

§ 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

§ 91 (weggefallen)

11. Abschnitt

Hauptberufliches Personal der Hochschule

§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 92a Personal der Charité

§ 93 Beamtenrechtliche Stellung

§ 93a Zweckbestimmung

§ 94 Ausschreibung

§ 95 Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen

§ 96 Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation

§ 97 Urlaub

§ 98 Nebentätigkeit

§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

§ 100 Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

§ 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

§ 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen

§ 102a Juniorprofessur

§ 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

§ 102c Tenure-Track

§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“

§ 104 (weggefallen)

§ 105 (weggefallen)

§ 106 (weggefallen)

§ 107 (weggefallen)

§ 108 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen

§ 109 (weggefallen)

§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt
in der Lehre

§ 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben

§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 113 Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen

12. Abschnitt

Nebenberufliches Personal der Hochschulen

§ 114 Nebenberuflich tätiges Personal

§ 115 Unfallfürsorge

§ 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

§ 118 Privatdozenten und Privatdozentinnen

§ 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

§ 120 Lehrbeauftragte

§ 121 Studentische Beschäftigte

13. Abschnitt

Laufbahnstudiengänge

§ 122 Laufbahnstudiengänge

14. Abschnitt

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung

§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft

§ 124a Sonstige Einrichtungen

§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

15. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126 Übergangsregelungen

§ 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie

§ 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

§ 126c Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie

§ 126d Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie

§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner
Wissenschaft

§ 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse

§ 128 Akademische Räte und Lektoren/Akademische Rätinnen und Lektorinnen

§ 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und
wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 130 (weggefallen)

§ 130a Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen

§ 131 Nachdiplomierung

§ 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

§ 133 Unterrichtsgeldpauschalen

§ 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen

§ 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze

§ 136 (weggefallen)

§ 137 Anpassung der Promotionsordnungen

§ 137a (weggefallen)

§ 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften

§ 139 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen). Staatliche Universitäten sind die

- Freie Universität Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste Berlin ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule.

Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin,
- Weißensee Kunsthochschule Berlin,
- Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.

Staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sind die

- Berliner Hochschule für Technik,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Alice-Salomon-Hochschule Berlin.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ (Charité) der Freien Universität Berlin und

der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 04.03 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Für die Charité gelten die Regelungen für Universitäten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für private Hochschulen und sonstige nichtstaatliche Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 123 bis 125.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie berücksichtigen bei ihren Entscheidungen stets auch die Auswirkungen auf andere Hochschulen und auf den Wissenschaftsstandort und prüfen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Charité und die Technische Universität Berlin haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Universität der Künste Berlin hat das Promotions- und Habilitationsrecht nur für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Universitäten dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 wird 6 und in Satz 5 werden nach dem Wort „Zivildienst“ die Wörter „oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes“ eingefügt und die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Hochschulleitung“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Hochschulen erheben für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen durch Satzung Gebühren. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten (Zertifikatskursen) können die Hochschulen Entgelte oder durch Satzung Gebühren erheben. Entgelte und Gebühren nach Satz 1 und 2 müssen kostendeckend sein. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.“

h) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für internationale Studierende.“

i) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.“

4. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Hochschulverträge

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen (Hochschulverträge). Hochschulverträge sind haushaltsrechtliche Verträge öffentlich-rechtlicher Natur mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Sie bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.“

5. Nach § 2a werden die folgenden §§ 2b und 2c eingefügt:

„§ 2b

Struktur- und Entwicklungspläne

(1) Hochschulstrukturplanung ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und in der Gesamtverantwortung des Landes. Sie ist unter den Hochschulen des Landes abzustimmen. Die Bedarfe des Landes Berlin sind zu berücksichtigen.

(2) Jede Hochschule erlässt einen Struktur- und Entwicklungsplan, der für die Aufgaben der Hochschule die aktuelle Struktur darstellt und die beabsichtigten Strukturentwicklungen festlegt. Gegenstand sind insbesondere das Studienangebot sowie fachliche Ziel- und Schwerpunktsetzungen.

(3) Der Struktur- und Entwicklungsplan wird der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgelegt.

(4) Der Struktur- und Entwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.

§ 2c

Verträge der Hochschulen mit anderen Hochschulen, dem Studierendenwerk und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen mit anderen Hochschulen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, dem Studierendenwerk Berlin und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge schließen.“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Grundordnung

(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über

1. die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Verfahren in den Gremien unter Berücksichtigung von Absatz 2,
3. die Verfahren zur Sicherung der Transparenz hinsichtlich der Verwendung der vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der Aufgaben der Hochschulen.

(2) In der Grundordnung treffen die Hochschulen die zu einer wirksamen Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen erforderlichen Regelungen. Für Mitglieder direkt gewählter Gremien sind umfassende Informationsrechte vorzusehen. Die

Hochschulen gewährleisten, dass Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern eines Gremiums unverzüglich zugeleitet werden. Soweit Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen, sind die in Satz 3 genannten Unterlagen in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung gemäß Absatz 1 und 2 kann das Präsidium die erforderlichen einstweiligen Regelungen treffen. § 90 findet Anwendung.

(4) Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Kontroll- und Informationsrechte aller Mitgliedergruppen in den Gremien ist an jeder Hochschule ein Gremienreferat einzurichten. Gremienreferate sind mit den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Im Interesse der Einbeziehung und Teilhabe aller Mitgliedergruppen ist ihre organisatorische Unabhängigkeit vom Präsidium und einzelnen Mitgliedergruppen sicherzustellen.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Dies soll auch in ihrer inneren Verfasstheit zum Ausdruck kommen.

(2) Die Hochschulen nehmen ihre besondere Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsansätzen für gesellschaftliche Fragestellungen und die Entwicklung der Gesellschaft wahr. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auch mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere der Gefahr einer das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohenden Verwendung, auseinander.

(3) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen bei und berücksichtigen dabei insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen, den Tierschutz und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Hierzu geben sich die Hochschulen ein Nachhaltigkeitskonzept.

(4) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen

Hochschulen und insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder dem Studierendenwerk liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie sollen auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmittel erfolgt.

(5) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft. Sie wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können. Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer insbesondere, indem sie Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich machen, sofern dem nicht berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen.

(6) Die Hochschulen fördern ihr Personal im Rahmen ihrer Personalentwicklungskonzepte und wirken dabei strukturellen Benachteiligungen entgegen.

(7) Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste Berlin erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Universität der Künste Berlin und die übrigen künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Universität der Künste Berlin auch den künstlerisch wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise weiterentwickeln.

(8) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

(9) Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studierenden und den Hochschulsport.

(10) Die Hochschulen haben die Aufgabe der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Förderung von Vielfalt nach Maßgabe der §§ 5b und 5c sowie der §§ 59 und 59a.

(11) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(12) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den Aufgaben der Hochschulen zusammenhängen.

(13) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt, Mitgliedern des Präsidiums oder Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prodekaninnen und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.“

8. Die §§ 5 und 5a werden durch die folgenden §§ 5 bis 5c ersetzt:

„§ 5

Freiheit der Wissenschaft und Kunst

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben oder die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung

sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Abschnitts und unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation oder ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 5a

Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei. Die Hochschule trifft in ihren Satzungen insbesondere Regelungen zu folgenden Gegenständen:

1. Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen; der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Für schwerwiegende Fälle kann vorgesehen werden, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen.

2. Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung in Fällen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung; in der Regel ist eine vorherige Verwarnung vorzusehen.

Den betroffenen Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:

1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,
2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,
3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.

§ 5b

Hochschule der Vielfalt

(1) Die Hochschulen wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hin; sie fördern eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und tragen zum Abbau bestehender Hindernisse bei. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Dazu gehört auch die Analyse von Benachteiligungen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind.

(3) Jede Hochschule richtet für die Anliegen der diskriminierungsfreien Hochschule eine Beratungs- und Beschwerdestelle ein, die die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren berät und bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung steht. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

(4) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme

eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches sowie im Hinblick auf bestehende Berufsperspektiven. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender und Studierender mit Migrationsgeschichte. Sie bauen bestehende Nachteile für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, nicht binäre und Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ ab. Sie unterstützen Studierende mit Familienpflichten. Die Hochschulen betreiben außerdem Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Personal mit heterogenen Hintergründen. Näheres regelt das Personalentwicklungskonzept.

(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedarfe von Studierenden und von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, oder chronischen Erkrankungen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Insbesondere arbeiten sie darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Über den Fortschritt bei der Herstellung von Barrierefreiheit berichten sie regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Dies betrifft insbesondere die mündliche und schriftliche Ansprache in für den hochschulinternen Verkehr bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen, die auf Antrag mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt werden; eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleitungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen. Auf die Beseitigung von bestehenden und auf die Vorbeugung möglicher Diskriminierungen wird hingewirkt. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(7) Die Hochschulen fördern diskriminierungskritische Lehre und Forschung. Sie unterstützen das Personal mit Lehraufgaben dabei, ein diskriminierungssensibles und gleichberechtigtes Lehr- und Lernumfeld zu schaffen.

(8) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

§ 5c

Chancengleichheit der Geschlechter

(1) Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie für ihren Bereich zur Verwirklichung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller,

finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:

1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie;
2. Berufungsverfahren;
3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung;
4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals;
5. Besetzung von Gremien und Kommissionen;
6. Schutz vor sexuellen Belästigungen, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Stalking.

(2) Gleichstellungsziele und -maßnahmen der Hochschule werden in Gleichstellungskonzepten festgehalten. Die Konzepte werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

(3) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer, in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden strukturellen und sonstigen Nachteile aktiv beseitigt werden. Dazu gehört vor allem die Analyse von Unterrepräsentanzen von Frauen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Dazu implementieren die Hochschulen diskriminierungsfreie Verfahren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule, Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder dem Studierendenwerkgesetz obliegenden Aufgaben

erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. zum Zugang zum Studium, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,
- 1a. zur Bearbeitung der nach § 10 Absatz 6 Nummer 1a vorzulegenden Dokumente,
2. zur Organisation von Forschung und Studium,
3. für statistische Zwecke der Hochschulen oder des Landes,
4. zur Evaluation von Forschung und Studium,
5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,
6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen und Mittelvergabesystemen,
9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages,
10. zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren,
11. zur Erhebung der Beiträge nach § 6 Absatz 5 des Studierendenwerkgesetzes durch die Hochschulen und
12. zur Durchführung aller sonstigen in diesem Gesetz genannten Aufgaben, deren Erfüllung den Hochschulen aufgegeben wird.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „erheben und speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von

1. Personen, die Anfragen zu ihren akademischen Abschlüssen stellen, sowie Inhabern und Inhaberinnen ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 34a und ausländischer Professoren- und Professorinnentitel,
2. Personen und Berechtigten die Anfragen und Anträge im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages gestellt haben,

3. Personen, die einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde nach § 131 Absatz 3 gestellt haben,

verarbeiten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Absätzen 1, 2 und 3“ und die Wörter „erhobenen oder gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

10. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Absatz 6 wird Absatz 5 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“ durch die Wörter „nicht-öffentliche Stellen“ ersetzt.

d) Die Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.

11. § 6b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Satz 1 Nummer 1a bis 8“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 1a bis 11“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

12. § 7 wird aufgehoben.

13. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Innovationsklausel

Die Hochschulen können entsprechend ihrer Aufgaben und Profile mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in ihren Grundordnungen von den §§ 51 bis 58, 60 bis 65, 69 bis 75 und 83 bis 85 abweichende Regelungen treffen, soweit diese der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, der Organisation, der Entscheidungsfindung oder der Wirtschaftlichkeit dienen. Der Antrag der Hochschule erfordert die Zustimmung des Akademischen Senats und die Zustimmung des Kuratoriums. Unzulässig sind Abweichungen, die darauf abzielen, die den Hochschulmitgliedern nach diesem Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte einzuschränken.“

14. Die §§ 7b und 8 werden aufgehoben.

15. § 8a wird durch folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

Qualitätssicherung im Studium und Akkreditierung

(1) Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studierenden und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards. Das Verfahren und der Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen richten sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 543) und der Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz

2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden; sie sind insbesondere dem Präsidium, den Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prodekaninnen, dem Qualitätsmanagement und den mit der Lehre betrauten Gremien zur Verfügung zu stellen.“

16. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt Studierende“

17. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Studierende haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

(2) Jedem und jeder Studierenden sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, oder chronischer Erkrankung soll die erforderliche Hilfe zur Inklusion nach § 5b Absatz 5 zur Verfügung gestellt werden.

(3) Jeder und jede Studierende ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat er oder sie sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

(4) Minderjährige Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind in allen das Studium an der jeweiligen Hochschule betreffenden Angelegenheiten selbständig handlungsfähig, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

18. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10**Allgemeine Studienberechtigung**

(1) Jeder und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256 geändert worden ist. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Weißensee Kunsthochschule Berlin sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Universität der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung,

1. eine künstlerische Begabung oder

2. eine besondere künstlerische Begabung

als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen oder der besonderen künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur gefordert werden, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen werden kann, oder wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass dieser Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5b) Für duale Studiengänge kann die Hochschule durch Zugangssatzung bestimmen, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis des Bestehens eines auf die Ermöglichung des dualen Studiums gerichteten Vertrages des oder der Studierenden mit einem Praxispartner der Hochschule erforderlich ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,

1a. die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewehrt sind. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Studierende in Nebenhörerschaft oder in Promotionsstudiengängen. Soweit Personalausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden,

2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,

3. Wechsel des Studiengangs,

4. Rechte der Studierenden im Fernstudium und im Teilzeitstudium,

5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,

6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen,
8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
9. das Erfordernis einer Zertifizierung von ausländischen Nachweisen für den Hochschulzugang,
10. Möglichkeiten für vorläufige Studienberechtigungen für Geflüchtete, denen aufgrund der Situation im Herkunftsstaat ein fristgerechter Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht möglich ist, und alternative Nachweismöglichkeiten, wenn die vorgesehenen Nachweise dauerhaft nicht erbracht werden können,
11. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen nach § 11 ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden oder künstlerischen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern; an der Eignungsprüfung darf frühestens teilgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seit dem Erwerb der beruflichen Qualifikation nach § 11 mindestens fünf Jahre in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern tätig war; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

19. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „im Sinne des Seemannsgesetzes“ durch die Wörter „für den nautischen oder technischen Schiffsdienst“ ersetzt;

bb) in Nummer 4 wird das Wort „Fortbildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere nach dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege vom 3. Juli 1995, das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,“ und wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige

Berufsausbildung abgeschlossen hat, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 verfügt, ist darüber hinaus berechtigt, an einer Hochschule in einem frei gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt werden.“

20. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin“ durch die Wörter „den Bestimmungen des Schulgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Immatrikulation wird der oder die Studierende Mitglied der Hochschule.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Studierende wird für einen Studiengang immatrikuliert.“

c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

22. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Exmatrikulation

Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie

1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
2. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
3. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen; Entsprechendes gilt für den Fall eines beendeten Promotionsvorhabens,
4. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 belegt worden sind.“

23. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16**Ordnungsverstöße**

(1) Gegen Ordnungsverstöße im Sinne des Absatzes 3 können auf Antrag des Präsidiums von einem vom Akademischen Senat einzusetzenden viertelparitätisch besetzten Ordnungsausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

(3) Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Studierender oder eine Studierende durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, durch sexuelle Belästigungen, sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt oder durch Stalking

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
- b) ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall unerlässlich ist. Die Exmatrikulation erfordert stets die Zustimmung des Akademischen Senats. § 52 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

24. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums, das insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. § 52 Absatz 5 Satz 5 und 6 und § 89 Absatz 1 gelten entsprechend.“

25. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit dem nach § 28 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) zuständigen Vertragspartner vereinbart.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Studentenausschüssen“ durch das Wort „Studierendenausschüssen“ ersetzt.

c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Hochschulleitung“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.

26. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Satzung und Organe der Studierendenschaft

„(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung der Studierenden,
2. das Studierendenparlament,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss.

Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet

werden. Für die Charité kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere

1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.

(3) Das Studierendenparlament besteht an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Technischen Universität Berlin aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern.

Es beschließt über

1. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
3. die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

Das Studierendenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung der Studierenden rechenschaftspflichtig.“

27. In § 20 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Leiters oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

28. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, ethischem, demokratischem, nachhaltigem und sozialem Handeln befähigt werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden insbesondere in der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen hierbei insbesondere, dass

1. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich oder künstlerisch selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den aktuellen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studieninhalte den Studierenden breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
4. das Studium inter- und transdisziplinär sowie projektbezogen angelegt wird, unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft oder Kunst und Praxis,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studierenden die in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Hierzu geben sie Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.

(4) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst und die sich verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft und der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(5) In der Lehre und in Prüfungen soll auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen.“

29. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können,
4. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
5. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
6. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
7. Möglichkeiten zugelassen werden, einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile des Studiums an unterschiedlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg zu absolvieren,
8. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des aufnehmenden Studiengangs besteht,
9. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
10. die Anerkennung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
11. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.

(3) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist allen Studierenden auf Antrag zu gewähren. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform bis auf Widerruf. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt in der Regel zum Semesterwechsel. Die Hochschulen können durch Satzung die Auswirkungen eines Studiums in Teilzeitform regeln. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, werden Teilzeitsemester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsesemester gezählt.

(4) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

(5) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.“

30. § 22a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Studierender oder eine Studierende Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.“

31. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Regelstudienzeiten verlängern sich um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit im Rahmen des Studiums strukturierte Angebote der Hochschule zur fachlichen Orientierung (Orientierungsstudium) wahrgenommen werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen oder in anderer Weise besondere berufspraktische Kompetenzen vermitteln (duale Studiengänge). Duale Studiengänge integrieren wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen. Ein Studiengang darf als dual bezeichnet werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule und Betrieb oder Praxispartner, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.“

32. § 23a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „angemessene“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „bestimmt die“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

33. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25**Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses**

(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs und in geeigneten Fällen auch Promotionszentren einrichten.

(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Hierüber erhalten sie unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.

(3) Die Doktoranden und Doktorandinnen wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung. Die Promovierendenvertretung hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule abzugeben. Die Promovierendenvertretung hat bei den Sitzungen des Akademischen Senats Rede- und Antragsrecht; vor Beschlüssen der Fachbereichsräte über Promotionsordnungen wird sie angehört. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

(4) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse und Meisterschüler, mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.“

34. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26**Weiterbildung**

(1) Die Hochschulen sollen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Möglichkeiten der hochschulischen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen, insbesondere die Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen, zu beachten. Die Weiterbildungsangebote sollen Erfahrungen aus der Berufspraxis und der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen, sie vertiefen und erweitern.

(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, gebührenfreier Studiengang, der sich an Personen mit einer auf einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung beruhenden Hochschulzugangsberechtigung richtet und für diese eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicherstellt.

(3) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(4) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf, in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat.

(5) In Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelor- oder Mastergrad, bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung ist die Verleihung von Weiterbildungszertifikaten vorzusehen.“

35. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung

(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studierende, spezifische Beratungsangebote für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen und Studierende sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen, mit den Studierendenvertretungen und mit dem Studierendenwerk zusammen. Die allgemeine Studienberatung kann auch durch zentral in den Hochschulen eingerichtete Beratungsstellen ausgeübt werden. Zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung sind die Beratungsstellen aufgefordert, im Sinne der Gleichwertigkeit der beiden Bildungsbereiche zu handeln.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin und mindestens ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte einzusetzen. Der Fachbereich soll bei Bedarf weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Beschäftigte zur Studienberatung hinzuziehen, um die erforderlichen Kapazitäten für eine angemessene Beratung zu schaffen. Auch in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule können studentische Beschäftigte für die Beratung Studierender und Studieninteressierter eingesetzt werden. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche am Beginn des Studiums Orientierungseinheiten durchführen. Im Laufe

des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studierenden in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Studienfachberatung berücksichtigt die in Absatz 1 genannten Grundsätze zur Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche.

(3) Die Hochschule bietet in Bachelorstudiengängen insbesondere Studierenden, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs an.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.“

36. § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte gewählt.

(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er oder sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen. Die Aufgaben umfassen gemäß § 5b Absatz 5 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

(3) Der oder die Beauftragte darf in Ausübung seines oder ihres Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(4) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.

(5) Der oder die Beauftragte berichtet dem Präsidium mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Der oder die Beauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.

(7) Dem oder der Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert.“

37. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden; durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. Fristen zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen dürfen vier Semester jeweils nicht unterschreiten.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholungsprüfung zur Verfügung steht“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „mindestens drei Jahre“ ersetzt.

38. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung, zur Studierbarkeit sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit eines flexiblen und selbstbestimmten Studiums zu berücksichtigen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung müssen insbesondere regeln

1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,

2. die fachspezifische Regelstudienzeit, Regelungen zum Teilzeitstudium, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,

3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,

4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,

5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,

6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit,

7. Näheres zur Zulassung alternativer Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss, um auf begründeten Antrag im Einzelfall zu ermöglichen, dass einzelne in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studierenden Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen durch Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder Ermöglichung einer Leistungserbringung in verlängerter Zeit ist vorzusehen; hierbei ist den Studierenden möglichst langfristige Planungssicherheit einzuräumen.“

39. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ die Wörter „im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt und wird das Wort „andere“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gruppenarbeiten dürfen zugelassen und die Gruppenleistungen als solche bewertet werden, wenn Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen abgrenzbar und bewertbar sind.“

40. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hochschulgrade werden in weiblicher, männlicher oder geschlechtsneutraler Sprachform verliehen.“

c) In Absatz 7 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin der Hochschule“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht, bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren nach Satz 1 zuständige Hochschule.“

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bei Verlust eines Zeugnisses ist auf Antrag nach Aktenlage eine Zweitschrift mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen. Der nach Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln. Erfolgt nach Erteilung eines Zeugnisses eine Namensänderung aufgrund der Regelungen des Personenstandsrechts, wird das Zeugnis auf Antrag unter Anpassung nur der Angaben zu Vornamen und Geschlecht neu erteilt. Näheres kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rundschreiben bestimmen. Bei nachträglicher Namensänderung aufgrund Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Absatz 8 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

41. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Niveau vergleichbaren“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Besonders qualifizierte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Universitäten und Fachhochschulen sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Fachhochschulen mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Fachhochschule beteiligt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Universitäten gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:

„§ 34 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

42. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

43. In § 36a wird das Wort „staatlicher“ durch die Wörter „der staatlichen“ und das Wort „kirchlicher“ durch das Wort „kirchlichen“ ersetzt.

44. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „und soll friedlichen Zwecken dienen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Studierenden sind in geeigneter Weise an die Forschung heranzuführen und an Forschungsvorhaben zu beteiligen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Hochschulen fördern den offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.“

45. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „interdisziplinärer“ durch die Wörter „inter- und transdisziplinärer“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „interdisziplinäre“ durch die Wörter „inter- und transdisziplinäre“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 Nummer 9“ durch die Angabe „2 Nummer 13“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Interdisziplinäre“ durch die Wörter „Inter- und transdisziplinäre“ ersetzt.

46. In § 38a wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

47. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Drittmittelforschung

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule vor der Beantragung von Drittmitteln anzuzeigen. Die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. Bei Forschungsvorhaben im Bereich der Charité erfolgt die Anzeige gegenüber dem Vorstand der Charité. Die Annahme des Vorhabens wird von der Hochschule erklärt. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die von der Hochschule durchgeführt werden, werden von der Hochschule verwaltet. Die Mittel sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelung, gelten ergänzend die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes Berlin.

(5) Aus Mitteln Dritter zu vergütendes Personal wird bei Vorliegen der erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, als Personal der Hochschule eingestellt.

(6) Finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die den Hochschulen als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

(7) Das Nähere zur Durchführung von Drittmittelforschung regelt die Hochschule durch Satzung, insbesondere

1. das Verfahren zur Offenlegung und Anzeige von Forschungsvorhaben, für die Drittmittel in Anspruch genommen werden sollen,
2. die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 durch das Präsidium,
3. die Verwaltung und die Festlegung der Zweckbestimmung der Drittmittel.“

48. § 41 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Forschungsergebnisse sind grundsätzlich so offen wie möglich und so geschützt wie nötig zu publizieren. Die Publikationskulturen der jeweiligen Fächer sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Drittmittelforschung.“

49. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen einschließlich der in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Personen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Präsidiums dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studierenden,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen,
6. die Lehrbeauftragten und die gemäß § 113 gastweise tätigen Lehrkräfte.

(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Studentische Beschäftigte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studierende eingeschrieben sind.

(4) Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 100 erfüllen, können auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zu der Hochschule in die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin berufen werden, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Forschungseinrichtung stehen, das eine Lehrverpflichtung von in der Regel mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Hochschule vorsieht; die §§ 99 bis 101 und 103 finden entsprechende Anwendung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Mitgliedschaft an der Hochschule endet bei Wegfall der Voraussetzungen des Satzes 1.

(5) Die Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Daneben können sie vorsehen, dass mit der Hochschule in besonderer Weise verbundene Personen, die nicht bereits Mitglied der Hochschule sind, den Angehörigenstatus erhalten. Näheres, einschließlich der mit der Ehrenmitgliedschaft und dem Angehörigenstatus verbundenen Rechte und Pflichten, regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.“

50. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen des Geschlechts, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft oder des sozialen Status oder aufgrund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen benachteiligt wird,
4. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Präsidium.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ ersetzt.

51. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in der Hochschulleitung“ durch die Wörter „im Präsidium“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das nicht-wissenschaftliche Personal, soweit es keiner Gruppe gemäß Nummer 1 bis 3 angehört.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende gehören auch dann der Gruppe gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an, wenn sie zu der Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität zu Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität Berlin und an die Technische Universität Berlin übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.“

52. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „haben die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „hat das nicht-wissenschaftliche Personal“ und die Wörter „sie wirken“ durch die Wörter „es wirkt“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) An Leistungsbewertungen nach § 102b Absatz 2 und § 102c Absatz 4 sowie bei Habilitationen, habilitationsäquivalenten Leistungen und Promotionen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur diejenigen Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen. Die beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Zusammensetzung von Akademischen Gremien einschließlich der Kuratorien soll die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten berücksichtigt werden. Bei mindestens 50 vom Hundert der Gremienangehörigen soll es sich um Frauen handeln.“

53. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, unter welchen Bedingungen die Durchführung einer Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Bild-Ton-Übertragung erfolgen kann. In diesem Falle steht die Sitzung einer Präsenzsitzung gleich.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

54. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlberechtigt sind auch Mitglieder der Hochschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

b) In Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ die Wörter „sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 5 und 6.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.“

55. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die akademischen Gremien einschließlich der Kuratorien tagen öffentlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gremien nach Absatz 1 können in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.“

56. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Präsidium,
2. der Akademische Senat,
3. der Erweiterte Akademische Senat.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 2 Absatz 4“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen der der Akademischen Senate, der erweiterten Akademischen Senate und deren Kommissionen sowie an den Sitzungen der Kuratorien der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Kanzler oder die Kanzlerin mit Rede- und Antragsrecht teil.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

57. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Leitung der Hochschule

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
2. bis zu vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, deren Anzahl in der Grundordnung festgelegt wird, und
3. dem Kanzler oder der Kanzlerin.

Die Hochschulen können durch Grundordnung abweichend von Satz 2 Nummer 3 bestimmen, dass der Kanzler oder die Kanzlerin dem Präsidium nicht angehört, wenn sie von der Abweichungsmöglichkeit nach § 58 Absatz 8 Gebrauch machen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. Er oder sie vertritt die Hochschule nach außen und nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(4) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(5) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Hochschule. Es ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Es führt die Beschlüsse des Akademischen Senats und des Kuratoriums aus. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(7) Das Präsidium erlässt Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.

- (8) Das Präsidium legt dem Kuratorium und dem Erweiterten Akademischen Senat jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor.
- (9) Das Präsidium trifft sich mindestens einmal im Semester mit den studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Akademischen Senat, um über Angelegenheiten des Studiums und der Lehre zu informieren und zu beraten.“

58. § 53 wird aufgehoben.

59. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt das Amt hauptberuflich wahr.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und vom Senat von Berlin bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die vier Jahre nicht unterschreiten darf. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Wählbar ist, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Akademische Senat prüft die Bewerbungen, beschließt die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und leitet diese Vorschläge einschließlich der Vorschläge des Kuratoriums dem Erweiterten Akademischen Senat zu.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.
- (5) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin enden

1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin verlängert sich um die Zeit, in der das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausgeübt wird,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,
5. soweit eine Abwahl erfolgt ist, in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsident oder Präsidentin angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Präsident oder die abberufene Präsidentin Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 8 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum Präsidenten oder zur Präsidentin bestellt, gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung der Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(7) War der Präsident oder die Präsidentin vor seiner oder ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf der Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Präsident oder Präsidentin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Nummer 1 zweiter Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 6 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 7 übernommen wird. Andernfalls tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

60. § 56 wird aufgehoben.

61. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- (1) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sind Mitglieder des Präsidiums. Sie sind darüber hinaus verantwortlich für ihren Geschäftsbereich gemäß § 52 Absatz 4.
- (2) An den lehrkräftebildenden Hochschulen wird die Zuständigkeit für die Lehrkräftebildung einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin übertragen.
- (3) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Kuratoriums durch den Erweiterten Akademischen Senat für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die drei Jahre nicht unterschreiten darf. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar ist, wer Mitglied der Hochschule ist, eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Wahlvorschlag für einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der ständigen Kommission des Akademischen Senats für Lehre und Studium.
- (5) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.
- (6) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen nehmen das Amt nebenberuflich wahr. Mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann in der Grundordnung für alle oder für einzelne Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen vorgesehen werden, dass sie das Amt hauptberuflich wahrnehmen. Bezüglich der Rechtsstellung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gilt in diesen Fällen § 55 mit Ausnahme des Absatzes 7 entsprechend.“

62. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58**Kanzler oder Kanzlerin**

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist gemäß § 52 Absatz 1 Mitglied des Präsidiums, soweit nach § 52 Absatz 1 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

(3) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. Durch Regelung in der Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die sechs Jahre nicht unterschreiten darf. Der Kanzler oder die Kanzlerin tritt nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(4) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. Er oder sie wird nach seiner oder ihrer Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschulen können durch Grundordnung festlegen, dass er oder sie in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden kann. Es kann vereinbart werden, dass nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule begründet wird.

(5) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt.

(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin muss die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder die Voraussetzungen entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, erfüllen und durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.

(7) Der Kanzler oder die Kanzlerin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung. Bei einer Abwahl ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Kanzler oder die abberufene Kanzlerin in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, es sei denn, es besteht auch für den Fall der

Abwahl eine Vereinbarung nach Absatz 4 Satz 5. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird oder für die auf Grund von Satz 4 zweiter Halbsatz keine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 3 Satz 3 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(8) In der Grundordnung kann abweichend von den Absätzen 3 bis 5 sowie 7 bestimmt werden, dass das Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Bestellung auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. Der Kanzler oder die Kanzlerin führt in diesem Fall die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Das Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin gehört keiner Laufbahn an.

Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Ausgewählte, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, haben eine Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, zu erbringen; es gilt § 97 Landesbeamtengesetz mit Ausnahme der Absätze 3 und 6,

2. für Ausgewählte, die bisher in keinem Beamtenverhältnis stehen, gelten folgende Bestimmungen:

a) sie haben vor der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine dreijährige Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe zu erbringen, in der die Bewährung für das Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin nachzuweisen ist,

b) die Probezeit kann höchstens um ein Jahr verkürzt werden, wenn neben den in Absatz 6 genannten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit weitere Zeiten geeigneter hauptberuflicher Tätigkeit vorliegen,

c) § 11 Laufbahngesetz findet entsprechende Anwendung, soweit dies zu den Maßgaben dieses Gesetzes nicht in Widerspruch steht.“

63. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5c Absatz 3 eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche und diese in weitere große Untereinheiten gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auf diesen Ebenen bestellt. Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu

Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden. An der Charité werden eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und mindestens zwei nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. An jeder Hochschule einschließlich der Charité werden sowohl für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jeweils bis zu drei Stellvertreterinnen, mindestens jedoch eine Stellvertreterin, bestellt.

(2) Die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach ihrer Wahl vom Präsidium der Hochschule oder dem Vorstand der Charité bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für fünf Jahre, die der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterinnen der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für mindestens zwei Jahre.

(3) Hat die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, wird sie für die Zeit ihrer Bestellung von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. Besitzt sie ein Beschäftigungsverhältnis an einer anderen Berliner Hochschule, gilt sie während ihrer Amtszeit an der anderen Hochschule als beurlaubt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt. Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Freistellungsanteile und Vergütung werden gewährleistet. An der Charité und an großen Organisationseinheiten ist die Freistellung bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben möglich. Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag an der Charité und an großen Organisationseinheiten im Umfang von bis zu 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

(4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule und der Charité in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Für die

hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden Mittel für eine Vollzeit-Stelle bereitgestellt.

(5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium oder der Leitung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und der Personalvertretung.

(6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule hin. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierung von Zielzahlen. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(8) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung an Stellenausschreibungen,
2. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
3. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,
4. Beteiligung an Beurteilungen,
5. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
6. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Innovationsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

(9) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht und auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 8 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Hochschule in allen in Absatz 8 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

(10) Wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht gemäß der Absätze 8 und 9 beteiligt, ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(11) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme nach Absatz 8 gegen die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(12) Näheres, insbesondere zu den Bereichen sowie Organisationseinheiten nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 und zur Anzahl der jeweils zu wählenden Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Satz 5, regelt die Hochschule in der Grundordnung.“

64. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Beauftragter oder Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Diversität bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden auch auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt.

(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin. Er oder sie kann bei seiner Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden.

(3) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule.

(4) Der oder die Beauftragte berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(5) Der oder die Beauftragte für Diversität ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden, Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.“

65. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat können bis zu 25 Mitglieder angehören, von denen

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und

2. die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals

stammen.

Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von der in Satz 1 Einleitungssatz genannten Obergrenze bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

1. an Hochschulen mit Fachbereichen alle Dekane und Dekaninnen,

2. an Hochschulen ohne Fachbereiche die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen,

3. die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute,
4. die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierendenvertretung.

§ 51 Absatz 3 und § 59 Absatz 8 bleiben unberührt.

(3) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an

1. an den Universitäten dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen;
2. an den übrigen Hochschulen sieben Mitglieder, davon vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.“

66. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat entscheidet in akademischen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,
2. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
3. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans und dessen Billigung,
4. die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a vorgesehene Zustimmung,
5. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
6. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
7. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,

8. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,

9. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

10. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne und die Gleichstellungskonzepte,

11. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,

12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,

13. Anträge auf Einrichtung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,

14. die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,

15. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8,

16. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

(3) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.

(4) Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für

1. Entwicklungsplanung,

2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,

3. Lehre und Studium.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. Der Vorsitz wird aus der Gruppe der Studierenden bestimmt.“

67. § 62 wird wie folgt gefasst:

Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

Dem Erweiterten Akademischen Senat können bis zu 61 Mitglieder angehören, von denen

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und
2. die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals

stammen.

Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von der in Satz 1 Einleitungssatz genannten Obergrenze bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

68. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für

1. die Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule,
2. die Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
3. die Wahl und Abwahl des Kanzlers oder der Kanzlerin, soweit der Kanzler oder die Kanzlerin nicht nach § 58 Absatz 7 in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt wird,
4. den Erlass der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums,
5. die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.

Der Erweiterte Akademische Senat erörtert den jährlichen Bericht des Präsidiums. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule.“

69. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64**Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft, abweichend hiervon an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gewerkschaften,
4. drei bis fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gesellschaft, die sich durch besondere Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kultur oder Gesellschaft auszeichnen.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre und für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 zwei Jahre, soweit nicht durch die Grundordnung eine andere Bestimmung getroffen wird. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden durch die jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt; im Falle der Nummern 2 und 3 erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Verbände. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der oder die Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.

(4) Näheres bestimmt die Grundordnung. Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch einen Vertreter oder eine Vertreterin an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.“

70. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65**Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,

2. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums; es gibt hierzu eine Stellungnahme ab,
 3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
 4. Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschule und Stellungnahmen zum Struktur- und Entwicklungsplan,
 5. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und das für den Vorschlag für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin erforderliche Einvernehmen,
 6. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a erforderliche Zustimmung,
 7. in sonstigen durch die Grundordnung dem Kuratorium zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.“

71. § 66 wird aufgehoben.

72. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Personalangelegenheiten der Hochschule

- (1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle der Hochschule ist der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, auf das Landesverwaltungsamt übertragen.
- (2) Für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Das Präsidium erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Diese bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senats.“

73. Dem § 69 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit eine Hochschule die Bezeichnung Fakultät verwendet, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.“

74. § 69a wird aufgehoben.

75. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Fachbereichsrat an den Universitäten gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studierende,
4. zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des nicht-wissenschaftlichen Personals.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Fachbereichsrat an den Fachhochschulen gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
3. zwei Studierende,
4. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des nicht-wissenschaftlichen Personals.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Kanzlers oder der Kanzlerin, auch soweit von der Möglichkeit des § 52 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht wurde,
2. der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung.

§ 59 Absatz 8 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „dem Fachbereich angehörenden“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

76. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Dekan oder Dekanin“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „dem Fachbereich“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie können ihr Amt nach Maßgabe der Grundordnung hauptberuflich ausüben. Näheres, einschließlich der Amtszeit bei hauptberuflicher Ausübung, regelt die Grundordnung.“

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „des Fachbereichs“ eingefügt.

77. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vertreter und Vertreterinnen des nicht-wissenschaftlichen Personals wirken beratend mit. Der Berufungskommission soll stets auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin angehören, der oder die nicht Mitglied der Hochschule ist. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass dessen Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Hochschule regelt durch Satzung, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können; eine hinreichende schriftliche Dokumentation ist sicherzustellen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

78. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachbereiche der Universitäten können sich in

1. wissenschaftliche,
2. künstlerische und
3. wissenschaftlich-künstlerische

Einrichtungen gliedern.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehört der Einsatz von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte.“

79. Im Siebten Abschnitt wird nach § 75 folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche

(1) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass Fachbereiche ganz oder teilweise neue Organisationsformen erhalten können; in der Grundordnung sind in diesem Fall insbesondere folgende Bereiche zu regeln:

1. innere Organisation einschließlich der Organe, deren Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Bezeichnung der entstehenden Organisationseinheit,
2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Organisationseinheit,
3. Zuordnung von Forschungsgeräten, Räumen, sonstiger Ausstattung und Sachmitteln im Rahmen eines Organisationskonzeptes zu den an der Organisationseinheit beteiligten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen; die jeweils erforderliche Grundausstattung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bleibt unberührt,
4. Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals im Rahmen eines Organisationskonzeptes.

Die Regelungen nach Satz 1 müssen unter Beachtung der §§ 43 bis 50 auch Bestimmungen über eine angemessene Beteiligung aller Hochschulgruppen treffen. Die Errichtung von Organisationseinheiten nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der beteiligten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Tritt eine Organisationseinheit nach Satz 1 vollständig an die Stelle des Fachbereichs, finden die Vorschriften über Fachbereiche entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Organisationseinheiten nach Absatz 1 können auch fachbereichsübergreifend errichtet werden.“

80. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des nicht-wissenschaftlichen Personals“ ersetzt.

81. In § 84 Absatz 3 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

82. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem und berücksichtigt dabei die Bedarfe von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, speziell hinsichtlich der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote sowie der Nutzungsbedingungen.“

83. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Haushaltsplan

(1) Das Präsidium stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fachbereiche, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans bedarf der Billigung durch den Akademischen Senat.

(3) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest.

(4) Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

(5) Für die Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage der Abschlussprüfung und nach Stellungnahme des Akademischen Senats ist das Kuratorium zuständig. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(6) Bei den künstlerischen Hochschulen tritt an die Stelle des Kuratoriums das nach der Grundordnung zuständige Organ.“

84. § 88a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 88a

Flexibilisierung im Haushaltswesen“

b) In Absatz 1 werden das Wort „Kuratorien“ durch die Wörter „Akademischen Senate“ und die Wörter „Universitäten, der Hochschule der Künste und der Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das in Absatz 1 genannte Organ kann entsprechend § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung die Titel 515 01, 515 02, 515 11, 519 00, 522 11, 523 01, 524 01, 524 11, 524 40, 525 02, 531 05, 531 06, 540 50 und 540 51 für übertragbar erklären.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Den“ durch das Wort „Dem“ und das Wort „Kuratorien“ durch das Wort „Organ“ ersetzt.

85. § 88b wird aufgehoben.

86. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Leiters oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

87. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „, die Wahlordnungen, die Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen“ und die Wörter „sowie die duale Ausbildung“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „die Hochschulleitung“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

88. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 92a

Personal der Charité“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Charité gemäß § 92 ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum der Charité in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen.“

89. In § 93 Absatz 4 werden die Wörter „die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.

90. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Zweckbestimmung

(1) Für jede Professur und Juniorprofessur sind in einer Zweckbestimmung (Denomination) festzulegen

1. das Fachgebiet,
2. die Besoldungsgruppe,
3. die Dauer und der Grund einer Befristung und
4. Besonderheiten der Professur oder Juniorprofessur.

(2) Vor der Ausschreibung oder Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur bedarf es der Freigabe durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Freigabe auch allgemein erklären, soweit die Hochschule über einen Struktur- und Entwicklungsplan verfügt und die Zweckbestimmung der Stelle diesem Plan entspricht.“

91. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal sind öffentlich, Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen darüber

hinaus in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben ausweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht,

4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung.

Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.“

92. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen ist grundsätzlich unbefristet einzustellen, sofern nicht das Personal im Rahmen einer Qualifizierung gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder aufgrund einer Tätigkeit in Drittmittelprojekten befristet tätig ist oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, oder andere bundesrechtliche Vorschriften auch im Übrigen eine befristete Beschäftigung zulassen. Sachgrundlose Befristungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58)“ und in Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 59 Absatz 10“ durch die Wörter „nach § 59 Absatz 3“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ werden durch die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ ersetzt.

93. Die Überschrift des § 96 wird wie folgt gefasst:

**„§ 96
Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation“**

94. Dem § 97 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag für bis zu zehn Jahren unter Wegfall der Bezüge beurlaubt werden; die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.“

95. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ und die Wörter „der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter“ durch die Wörter „von akademischen Mitarbeitern“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

96. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „Ausland“ die Wörter „; auch ein Nachweis durch Habilitation ist möglich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Maßnahmen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit werden in der Berufsordnung geregelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf eine Stelle, die fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis nachweist; auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden. Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, Arbeitszeitverminderungen aufgrund von Freistellungen gemäß § 2 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, oder § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008

(BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Umfang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „eingestellt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

97. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin“ durch die Wörter „Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätserfordernissen erlauben“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

98. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „fünf“ durch die Wörter „vier bis sechs“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Die Hochschulleitung“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

99. § 102a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „nachgewiesen wird“ die Wörter „; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen“ eingefügt.
- b) In Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.“

100. § 102b wird wie folgt gefasst:

„§ 102b

Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“

(1) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung, ob sich ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt hat, trifft der Fachbereichsrat, an

Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im vierten Jahr der Juniorprofessur. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(3) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Berufung, Leistungsbewertung und Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) § 102 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall entsprechen ihre Arbeitsbedingungen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Rechten und Pflichten beamteter Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.“

101. § 102c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entsprechend § 102b Absatz 2 erfolgt eine Leistungsbewertung in Lehre, Forschung oder Kunst im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ein abschließendes Evaluierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei wird überprüft, ob die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der

erforderlichen Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule in der Berufsordnung.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 102b Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 7“ und die Wörter „§ 102b Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 2“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich in diesen Fällen nach § 102a; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt in diesen Fällen sechs Jahre. Im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter statt.“

102. Dem § 103 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 102c Absatz 7 besteht das Recht nach Satz 1 darüber hinaus nur, wenn die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden.“

103. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 108

Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Aufgabenschwerpunkt kann in der Lehre liegen.“

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen. § 103 Absatz 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.“

104. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher“ durch die Wörter „mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird jeweils die Angabe „-“ durch ein Komma ersetzt.

105. § 110a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt; soweit die Beschäftigung zur Vertretung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre erfolgt, ist auf der Grundlage der Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch eine befristete Beschäftigung zulässig.“

106. In § 113 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 113

Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen“

107. In § 114 Nummer 4 wird das Wort „Hilfskräften“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

108. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Unfallfürsorge

Erleiden Personen gemäß § 114 Nummer 1 bis 3 in Ausübung ihrer Tätigkeit an der Hochschule, soweit sie nicht kraft Gesetzes versichert sind, einen Unfall im Sinne von § 31 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Landesbeamtenversorgungsgesetz, soweit sie keinen anderen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Auch kann ihnen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.“

109. In § 116 Absatz 2 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

110. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin der Hochschule“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. mit Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden gesetzlichen Altersgrenze, soweit das Präsidium keine abweichende Regelung trifft,“

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

111. In § 118 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 118

Privatdozenten und Privatdozentinnen“

112. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten und Privatdozentinnen ihrer Hochschule, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Satz 1 gilt für frühere Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Hochschule, die sich in ihrem Amt bewährt haben, entsprechend. Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2 und § 117 gelten entsprechend.“

113. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig

1. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen oder
2. Lehraufgaben wahrzunehmen, die aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können.

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule Lehraufträge nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben und unter der Voraussetzung erhalten, dass die bestehende Lehrverpflichtung und die übrigen Dienstaufgaben erfüllt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Präsidium kann die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auf andere Dienstkräfte der Hochschule übertragen.“

114. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 121

Studentische Beschäftigte“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studierende können als Studentische Beschäftigte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Die Einstellungsvoraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Beschäftigte soll Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern hergestellt werden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ausnahmsweise“ die Wörter „und zeitlich befristet“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Beschäftigte werden durch das Präsidium begründet.“

115. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122 Laufbahnstudiengänge

(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.

(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen. Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 22 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 2 und 3 können in diesen Studiengängen eingeschränkt werden; § 2 Absatz 6 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.

(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Absatz 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde in Berlin wahr, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist.

(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung

der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde und bei einem eingerichteten Laufbahnzweig auch der fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde in Berlin zu entscheiden, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist.

(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge werden im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde erteilt.

(8) Die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.

116. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicherstellen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung die gutachterliche Stellungnahme einer sachverständigen Institution einholen, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die hochschulische Qualität von Lehre, Studium, Forschung oder Kunstausbübung, auf zu gewährleistende Maßgaben für die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, auf hochschuliformige Verfahren und Strukturen sowie auf eine angemessene personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung bewertet wird (Konzeptprüfung). Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus in regelmäßigen Abständen die gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der Anforderungen des Satzes 4 überprüft wird (institutionelle Akkreditierung). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Staatlich anerkannte Hochschulen weisen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die bestehende staatliche Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hin.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen und die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Studiengänge, für die eine berufsrechtliche Anerkennung vorgesehen ist, bedürfen vor ihrer Genehmigung einer Anerkennung durch die für den jeweiligen Beruf zuständige Behörde. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird die Angabe „§ 102b Absatz 4“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 101 Absatz 9, § 113 Absatz 1 und die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

f) Die Absätze 7 und 8 werden durch die folgenden Absätze 7 bis 9 ersetzt:

„(7) Die Höhe der Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals darf diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten.

(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 die gutachtliche Stellungnahme einer sachverständigen Institution einholen, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben im Hinblick auf das wissenschaftliche Profil der Hochschule und ihres wissenschaftlichen Personals sowie auf die Wahrung anerkannter Qualitätsstandards in Bezug auf Verfahren und Strukturen bewertet wird (Promotionsrechtsverfahren). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung. Die Verleihung des Promotionsrechts ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden.

(9) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3 Absätze 1 bis 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 22 Absatz 2 Nr. 3 und 7 sowie Absätze 3 bis 5, 26, 28 und 29 entsprechend. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 entsprechen. § 101 Absatz 8 gilt entsprechend. Ordnungen nach Satz 3, Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

117. In § 123a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 123 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 123 Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

118. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 5b Absatz 5“ ersetzt.

119. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

Sonstige Einrichtungen

(1) Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder genehmigten Studiengänge anbietet,
2. die Hochschule durch die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten und dort rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht,
3. die durch die Niederlassung tätige Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrunde liegende Ausbildung an der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung und Durchführung der Studiengänge unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses

Aktes und Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Niederlassungen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und ihrer Rechtsform auch stets den Namen, die Rechtsform und das Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu nennen.

(2) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen,
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert ist, die Prüfungen unter deren Verantwortung und Kontrolle durchgeführt werden und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder zulässigen Hochschulgrade verleiht und
3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Land Berlin erfolgt.

Die erforderlichen Nachweise sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung festgestellt worden sind. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Bildungseinrichtung angeboten werden.“

120. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die diesen zum Verwechseln ähnlich ist“ durch die Wörter „die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen §124a Absatz 1 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt, oder es unterlässt, die nach § 124a Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Angaben zu machen,“

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 124a Absatz 2 ohne die erforderliche Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder in sonstiger Weise den Betrieb aufnimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll die Unterlassung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 7 und 8 genannten Handlungen anordnen. Sie soll ferner die von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 dieses Gesetzes sowie § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.“

121. In § 126 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

b) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

122. Nach § 126d wird folgender § 126e eingefügt:

„§ 126e

Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:

1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort, soweit sie mit höherrangigem Recht im Einklang stehen; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.

(2) Für die mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz erfolgten Neuregelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2023. Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

2. Soweit aufgrund von Absatz 1 Nummer 2 Bestimmungen in Grundordnungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten angepasst werden müssen oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, finden die aufgrund des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Bestimmungen erstmals für die darauf folgende Amtszeit oder Wahlperiode Anwendung, es sei denn, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach Anhörung der Hochschule, dass die bisherigen Bestimmungen der Grundordnung für die betreffende Amtszeit oder Wahlperiode noch anwendbar bleiben.

3. Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und ein Amt ausüben,

für das zukünftig ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein anderes Rechtsverhältnis vorgesehen ist, üben ihr Amt weiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus.

4. Soweit eine von den Bestimmungen des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes nach § 7a abweichende Grundordnung oder sonstige Satzung einer Hochschule, die kein Kuratorium vorsieht, fortgilt, ist im Hinblick auf das nach § 7a in der Fassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes vorgesehene Verfahren das nach der Grundordnung oder sonstigen Satzung anstelle des Kuratoriums zuständige Organ zuständig; ist ein solches Organ nicht vorgesehen, entfällt die Beteiligung des Kuratoriums.

5. Soweit das in Absatz 1 Satz 1 genannte Gesetz Aufgaben und Zuständigkeiten regelt, für die in fortgeltenden Grundordnungen andere Organe vorgesehen sind, ist das in der Grundordnung vorgesehene Organ zuständig, das hinsichtlich der Aufgabenstellung dem vorgesehenen Organ entspricht.

6. Bis zum 31.12.2021 findet § 67 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung Anwendung; gleiches gilt für Satzungsrecht der Hochschulen, das auf der Grundlage des § 7a BerlHG im Hinblick auf § 67 erlassen wurde. Soweit in nach Absatz 1 Nummer 2 weitergeltendem Satzungsrecht für die in § 67 Absatz 2 genannten Leitungsfunktionen andere Bezeichnungen, wie Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin verwendet werden, findet § 67 entsprechende Anwendung.

(3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes bereits begonnene Verwaltungsverfahren einschließlich Berufungsverfahren gelten die vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fort. Dies gilt auch für bestehende Dienstverhältnisse nach § 102 Absatz 2 oder § 102b.

(4) Soweit auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes der Name einer staatlichen Hochschule geändert wird, wird die Namensänderung zum 1. Oktober 2021 wirksam.

(5) Für Anträge auf staatliche Anerkennung als Hochschule nach § 123, die vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gestellt wurden, bleibt § 123 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung maßgeblich. Von Einrichtungen, die die nach § 124a Absatz 2 in der vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erforderliche Anzeige vorgenommen haben, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Vorlage der nach § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderlichen Nachweise fordern. Für Einrichtungen, die die nach § 124a in der vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderliche Anzeige vorgenommen haben, findet die in § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erfolgte Sitzlandbeschränkung keine Anwendung.“

123. § 130a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Weißensee Kunsthochschule Berlin und der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes Berlin treten mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in den Dienst ihrer jeweiligen Hochschule über.“

124. In § 131 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

125. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Unterrichtsgeldpauschalen

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen erhalten für die unentgeltlich durchgeführten Lehrveranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale). Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsgeldpauschalen, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt.“

126. § 136 wird aufgehoben.

127. § 137a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe,
Rahmenzulassungssatzung“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe, Rahmenzulassungssatzung“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Hochschulen können eine Rahmenzulassungssatzung erlassen, in der allgemeine und studiengangübergreifende Regelungen zur Organisation und Durchführung der Zulassungsverfahren getroffen werden. Die Rahmenzulassungssatzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.“

Artikel 3

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Nummer 3 und § 9 Absatz 3 Nummer 6 wird jeweils das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „der Hochschulleitungen“ durch die Wörter „des Präsidiums“ und die Wörter „diesen Hochschulleitungen“ durch die Wörter „diesen Präsidien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Hochschulleitungen“ durch das Wort „Präsidien“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. In § 39 Absatz 3 Satz 1 und 3 sind jeweils die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „und Vizepräsidenten“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt und werden die Wörter „Rektor oder Direktor“ gestrichen.
3. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Personalrat der studentischen Beschäftigten (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich aus der Freistellungsstaffel ein Freistellungsanspruch jeweils im Stundenumfang von vollzeitbeschäftigten hauptberuflichen Dienstkräften ergibt. Die Anzahl der Freistellungen ist auf die Anzahl der nach § 14 zustehenden Personalratsmitglieder beschränkt.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren und bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 bis zu sechs Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt.“

b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Er kann“ die Wörter „, außer bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1,“ eingefügt.

2. Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu Anlage II Bundesbesoldungsordnung W wird wie folgt gefasst:

„(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 gemäß § 102b Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 330 Euro.“

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S.70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Organ“ die Wörter „oder die insoweit bestimmte Stelle“ eingefügt.

2. In § 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Organ“ die Wörter „oder die insoweit bestimmte Stelle“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

§ 16 des Landesgleichstellungsgesetzes in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 GVBl. S.502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jeder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, wird eine Frauenvertreterin und eine Stellvertreterin gewählt.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife vom 10. Mai 1983 (GVBl. 780), die zuletzt durch § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist,
2. Verordnung über die vorläufige Wahlordnung für die Fachhochschulen des Landes Berlin vom 4. Dezember 1970 (GVBl. 1967), die zuletzt durch Artikel I Nummer 1 bis 9 Verordnung vom 10. Juli 1978 (GVBl. S. 1323) geändert worden ist,
3. Verordnung über Studienreformkommissionen vom 26. Mai 1981 (GVBl. 629),
4. Vorläufige Verordnung über die Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 8. Oktober 1974 (GVBl. 2622),
5. Mitarbeiterstimmrechtsverordnung vom 13. Dezember 1979 (GVBl. 2143).

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes und des Berliner Universitätsmedizingesetzes jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemein

Wissenschaft ist seit vielen Jahren Impulsgeberin der wachsenden Stadt Berlin. Berlins Wissenschaftslandschaft ist international sichtbar und zugleich eng mit der Stadt und ihrer Entwicklung verknüpft. Berlin investiert viel in seine Wissenschaftseinrichtungen.

Berlin ist eine Stadt, die inspirierend, vielfältig, tolerant und weltoffen ist. Sie ist ein attraktiver Ort für Studierende aus Berlin, der Bundesrepublik Deutschland, aber auch für internationale Studierende. Ein weitestgehend gebührenfreies Studium, auch für internationale Studierende entspricht einer tiefen Überzeugung, die besonders durch eine gesetzliche Klarstellung unterstrichen wird. Das Studium an den Berliner Hochschulen muss weiterhin für Studierende attraktiv und anspruchsvoll ausgestaltet werden. Es muss den aktuellen fachdidaktischen Anforderungen entsprechen und auf die sich wandelnden Bedarfe des Berufslebens einschließlich selbständiger und unternehmerischer Tätigkeiten vorbereiten. Flexible Studiengangmodelle und Teilzeitstudienmöglichkeiten sind gerade in einer „Stadt der Vielfalt“ besonders wichtig. Hierzu schafft das Gesetz rechts- und verfahrenssichere Grundlagen und entwickelt die Bestimmungen des 3. Abschnitts zu Studium, Lehre und Prüfungen weiter.

Um die Erwartung zu unterstreichen, dass die Hochschulen die diskriminierungsfreie Teilhabe aller aktiv unterstützen und zudem bestehende Barrieren identifizieren und abbauen, wird mit dem Gesetz ein neues Leitbild der „Hochschule der Vielfalt“ etabliert, das alle Facetten des hochschulischen Lebens in den Blick nimmt. Die künftig im Berliner Hochschulgesetz aufgeführten unzulässigen Diskriminierungsmerkmale sind an das neue Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz angelehnt.

Gute Arbeitsbedingungen sind ein wichtiger Garant für ertragreiche Arbeitsprozesse und zufriedenstellende Arbeitsergebnisse. Wichtige Verabredungen zum Thema gute Arbeit an den Berliner Hochschulen wurden bereits in den aktuellen Hochschulverträgen für die Jahre 2018 bis 2022 getroffen. Im 14. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes wurden im Jahr 2017 bereits wichtige Weichenstellungen gesetzt, um eine verbesserte Grundlage für eine verlässliche Personalentwicklung in den Berliner Hochschulen sowie gute Beschäftigungsbedingungen zu schaffen. Hier erfolgen nun in dem Bewusstsein, dass

gute Arbeit auch von vor Ort zu lösenden Organisationsfragen und nicht zuletzt von der im Arbeitsalltag gelebten Führungskultur abhängt, weitere Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Da sich das Land Berlin entschieden hat, von sachgrundlosen Befristungen in der Beschäftigungspraxis abzusehen, erfolgt auch hierzu eine gesetzliche Klarstellung.

Mit dem Gesetz werden auch die Hochschulorganisationstrukturen den Erfahrungen der vergangenen Jahre entsprechend weiterentwickelt und an die Anforderungen eines modernen Wissenschaftsstandortes angepasst. Statt der bisher auf das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors ausgerichteten eher monokratischen Hochschulleitung wird mit dem Gesetz unter der Bezeichnung Präsidium ein kollegiales Hochschulleitungsorgan etabliert, dem neben einer Präsidentin oder einem Präsidenten eine oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie eine Kanzlerin oder ein Kanzler angehören. Weitere Anpassungen im Organisationsgefüge sind vorgesehen, um etwa den Hochschulen auch auf Fachbereichsebene mehr Gestaltungsspielraum zu geben. So können sich Hochschulen künftig auf Fachbereichsebene sogenannte Departmentstrukturen geben oder andere Organisationsformen entwickeln, die ihren jeweiligen Aufgaben am meisten entsprechen. § 7a BerlHG, die sogenannte Erprobungsklausel, wird umgestaltet und in ihrem Anwendungsbereich weiter konkretisiert. Die Regelung wird den Hochschulen künftig als Innovationsklausel die erforderlichen Gestaltungs- und Innovationsmöglichkeiten einräumen, um unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligungsinteressen der Hochschulmitglieder Verbesserungen der Beteiligungsstrukturen, Organisation, Entscheidungsfindung oder der Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen.

Damit die Hochschulen ihre anspruchsvollen Aufgaben weiterhin gut und verlässlich erfüllen können, benötigen sie langfristige belastbare Zusagen des Landes. Das Instrument der Hochschulverträge wird daher als wichtiger Garant verlässlicher Strukturen und Entwicklungen im Wissenschaftsbereich ausdrücklich anerkannt und entsprechend weiterentwickelt. Eine gesetzliche Mindestvertragslaufzeit von künftig vier Jahren schafft für die Verantwortlichen an den Hochschulen dauerhaft ein größeres Maß an Planungssicherheit.

Die Hochschulen nehmen jede für sich wichtige Aufgaben im Interesse der Gesamtgesellschaft wahr. Bei elf staatlichen Hochschulen und mit der Charité - Universitätsmedizin Berlin einer Universitätsmedizineinrichtung besteht allerdings auch ein Koordinierungsauftrag, den die Hochschulen zusammen mit dem Land Berlin wahrzunehmen haben. Vor diesem Hintergrund wird eine Regelung zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen in das Berliner Hochschulgesetz aufgenommen, die dazu beitragen soll, bei allen anerkannten Unterschieden zwischen

den einzelnen Einrichtungen ein höheres Maß an Transparenz, aber auch Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Auf diese Weise kann der Bedarf an punktuellen Berichtsaufträgen sinken.

Das Gesetz unterstreicht darüber hinaus auch die Verantwortung der Hochschulen in den gesellschaftlichen Grundsatzthemen, wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Zugang zu Forschungsergebnissen, Stärkung der Zusammenarbeit der Berliner Hochschulen mit von Bund und Ländern gemeinsam getragenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Tierschutz.

Die Hochschulen werden künftig auch noch stärker dazu angehalten, Möglichkeiten der Kooperation und zur Erzielung von Synergien zu identifizieren und sachgerecht zu nutzen. So kann einem parallelen Aufbau administrativer Strukturen an mehreren Einrichtungen entgegengewirkt und ein Beitrag zum Abbau bestehender Bürokratie auch an den Hochschulen geleistet werden. Auch darin liegt ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Berliner Wissenschaft.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben folgende Einrichtungen und Organisationen eine Stellungnahme abgegeben:

- die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen,
- die Freie Universität Berlin (die Hochschulleitung, das Kuratoriums, der Akademischen Senat und der Gesamtpersonalrat mit jeweils einer Einzelstellungnahme),
- die Humboldt-Universität zu Berlin (einschließlich der Hochschulleitung, des Kuratoriums, des Akademischen Senats, der Zentralen Frauenbeauftragten, des Dekanats der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, der Senatsmitglieder des Akademischen Mittelbaus und des Gesamtpersonalrats),
- die Charité - Universitätsmedizin Berlin (einschließlich des Vorstands, des Fakultätsrats und der Studierendenvertretungen),
- die Technische Universität Berlin (einschließlich des Akademischen Senats, der ersten Vizepräsidentin und des Gesamtpersonalrats),
- die Dekaninnen und Dekane der Partner der Berlin University Alliance,
- die Sprecherinnen und Sprecher des Berliner Exzellenzclusters,
- die Künstlerischen Hochschulen Berlins (zudem mit jeweils einer Einzelstellungnahme die Universität der Künste Berlin, die Hochschule für Musik „Hans Eisler“ und die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung)
- die Fachhochschulen Berlins (Stellungnahme berücksichtigt auch die Evangelische Hochschule Berlin und die Katholische Hochschule für

Sozialwesen Berlin; zudem mit Einzelstellungnahmen die Beuth-Hochschule für Technik Berlin, die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin)

- das Studierendenwerk Berlin,
- die Landesastenkonzferenz Berlin,
- die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin,
- die Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Berliner Hochschulen,
- die wissenschaftlichen Beschäftigten der Berliner SAGE-Hochschulen (Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung),
- die Personalräte der Berliner Hochschulen,
- der Studentische Personalrat der Humboldt-Universität zu Berlin,
- die Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen Berliner Hochschulen,
- der Wissenschaftsrat,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund,
- der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion,
- die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- der Deutsche Hochschulverband,
- der Hochschullehrerbund Deutschland,
- die Überparteiliche Fraueninitiative Berlin - Stadt der Frauen,
- das Netzwerk Demokratische Hochschulen,
- der Migrationsrat Berlin,
- der Verband Privater Hochschulen
- die Barenboim-Said Akademie,
- die bbw Hochschule - University of Applied Sciences,
- die Berlin International University of Applied Sciences,
- die ESMT Berlin,
- die Hertie School,
- die Psychologische Hochschule Berlin,
- die Steinbeis Hochschule,
- die Vereinigung der Unternehmerverbände in Berlin und Brandenburg.

In den Stellungnahmen wird der Gesetzentwurf insgesamt überwiegend begrüßt und in seinen wesentlichen Vorschlägen unterstützt. Teilweise findet der Gesetzentwurf naturgemäß aber auch Kritik. Einzelne Stellungnahmen schlagen auch eine thematisch etwas andere Ausrichtung des Gesetzentwurfs oder die Aufnahme weiterer Reformthemen vor. Als Beispiele können etwa angeführt werden die im Hochschulbereich immer wieder aufgebrachte Forderung, die vier Hochschulgruppen (1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2. Studierende, 3. das nicht-professorale wissenschaftliche Personal einschließlich der Lehrbeauftragten

(sogenannter akademischer Mittelbau) und 4. das wissenschaftsunterstützende Personal) in ihrem Einfluss auf die hochschulinterne Willensbildung prinzipiell gleichzustellen und in den akademischen Gremien mit gleicher Anzahl an Sitzen und Stimmen auszustatten (sog. Viertelparität). Da diese Vorstellung nicht ohne erhebliche flankierende Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) umsetzbar wäre, die in ihrer Ausgestaltung einerseits komplex wären, andererseits aber vielfach auf eine Fortschreibung des gegenwärtigen Regelungsstandes hinausliefen, wird der mögliche Mehrwert einer solchen Änderung gegenüber der gegenwärtigen Regelungslage - auch in Relation zum Regelungs- und Umsetzungsaufwand - als eher gering angesehen und insofern zumindest gegenwärtig kein überzeugender Bedarf für entsprechende Reformbemühungen gesehen.

Soweit es auf der Grundlage des Anhörungsverfahrens zu Änderungen des bisherigen Regelungsentwurfs gekommen ist, wird im Einzelnen auf die jeweilige Einzelbegründung zu den betreffenden Paragraphen verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassungen sowie Einfügungen neuer Paragraphen machen eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) regelt das Hochschulwesen des Landes Berlin umfassend, so dass eine Verweisung auf das Hochschulrahmengesetz im BerlHG inzwischen entbehrlich ist.

Zu Absatz 2

Fachhochschulen werden deutschlandweit zunehmend als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ bezeichnet. Damit wird das Alleinstellungsmerkmal der Fachhochschulen als besonders praxisorientierte Hochschule unterstrichen. Die entsprechende englische Übersetzung „university of applied sciences“ hat sich zwischenzeitlich auch für deutsche Fachhochschulen etabliert. Um den zeitgemäßen Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ auch im Berliner Hochschulgesetz zu verankern, wird die Bezeichnung „Fachhochschulen“ künftig durch den Begriff „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ergänzt. Da der inzwischen als Markenzeichen anerkannte und renommierte Begriff der „Fachhochschulen“ auch als gesetzliche Bezeichnung erhalten bleiben soll, wird er künftig als Legaldefinition der Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ verwendet.

Die Anpassung der Namen der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Alice-Salomon-Hochschule Berlin folgt den zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen in der öffentlich gebräuchlichen Bezeichnung bzw. Ausrichtung der Hochschulen. Künftig fallen bei allen Hochschulen bisher teilweise verwendete Führungszeichen weg und allen Hochschulen wird einheitlich die Ortsbezeichnung Berlin hinzugefügt, soweit diese bisher nicht vorgesehen war. Ebenfalls berücksichtigt ist die erst im Jahr 2021 von der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossene Umbenennung in „Berliner Hochschule für Technik“.

Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben, da inzwischen alle Regelungen, die sich auf die frühere Hochschule der Künste bezogen hatten, angepasst wurden oder mit diesem Gesetz angepasst werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine klarstellende redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt für private Hochschulen und sonstige nichtstaatliche Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich klar, dass das Berliner Hochschulgesetz für diese nach Maßgabe der §§ 123 bis 125 gilt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Absatz 3

Der neu angefügte Absatz 3 Satz 3 verpflichtet die Hochschulen, bei ihren Entscheidungen stets auch die Auswirkungen auf andere Hochschulen und auf den Wissenschaftsstandort zu berücksichtigen und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung zu prüfen. Die Regelung strebt eine Stärkung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit an. Sie soll dazu beitragen, weitere Synergien am Wissenschaftsstandort zu erweitern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde redaktionell sowie sprachlich überarbeitet und hinsichtlich des Promotionsrechts klarer gefasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde aus systematischen Gründen in § 43 Absatz 5 in den Abschnitt 5 „Mitgliedschaft und Mitbestimmung“ verschoben.

Zum neuen Absatz 6

Bei den Änderungen des neuen Absatzes 6 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Künftig verwendet das BerIHG durchgehend den offeneren und breiteren Begriff der „Studierenden“ (statt bisher: Studenten und Studentinnen) und ermöglicht so, dass sich niemand aufgrund einer bestimmten sexuellen Identität sprachlich ausgeschlossen fühlt.

Auf entsprechende Anregung im Anhörungsverfahren hin wird die bestehende Regelung zur Befreiung von der Erhebung von Rückmeldegebühren auf Fälle der Beurlaubung aufgrund eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes erstreckt.

Zum neuen Absatz 7

Aufgrund der Verschiebung des Absatzes 6 erfolgt eine Umbenennung der folgenden zwei Absätze, wodurch der Absatz 7a zum Absatz 7 umbenannt wird. Der Verweis in Absatz 7 auf den vorherigen Absatz wird entsprechend angepasst. Im Übrigen wurde die Bestimmung auch redaktionell angepasst.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird aus Gründen der Klarstellung redaktionell angepasst. Künftig werden weiterbildende Masterstudiengänge und wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Weiterbildungsangebote (Zertifikatskurse) klarer unterschieden. Zur Klarstellung wird die Pflicht zur kostendeckenden Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen (Satz 3).

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird als klarstellende Ergänzung aufgenommen, dass auch von internationalen Studierenden keine Studiengebühren erhoben werden.

Die internationale Ausrichtung des Wissenschaftsstandortes Berlin wird durch diese Neuregelung wirksam untermauert, da die Gebührenfreiheit im Land Berlin einen wesentlichen Baustein für die hohe Attraktivität der Berliner Hochschulen im internationalen Vergleich darstellt.

Zu Absatz 10

Bei Absatz 10 handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung der gebührenrechtlich etablierten Instrumente des Verzichts und der Minderung, um Rechtssicherheit in gebührenrelevanten Regelungsfragen für die Hochschulen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

§ 2a wird entsprechend der erheblichen Bedeutung der Hochschulverträge weiterentwickelt.

In Satz 2 wird eine Laufzeit von in der Regel fünf Jahren festgelegt. Diese Präzisierung dient dazu, allen Beteiligten, insbesondere den Hochschulen, mehr Planungssicherheit zu ermöglichen.

Während des Anhörungsverfahrens wurde die Bestimmung nochmals redaktionell überarbeitet, um deutlich zu machen, dass es sich bei den Hochschulverträgen um haushaltsrechtliche Verträge handelt, die ihrer Rechtsmaterie entsprechend öffentlich-rechtlicher Natur sind. Demzufolge wird etwa eine Umsatzsteuerbarkeit im Regelungsbereich von Hochschulverträgen auch unter Berücksichtigung des § 2b Umsatzsteuergesetz grundsätzlich nicht in Betracht kommen, handelt es sich bei den festzulegenden Landeszuschüssen doch gerade um die Mittel, die eine Hochschule benötigt, um überhaupt erst in der Lage zu sein, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Zu Nummer 5 (§ 2b und § 2c)

Zu § 2b

Im Berliner Hochschulgesetz fehlte bisher eine Regelung zur Planung der weiteren Entwicklung der Hochschulstrukturen sowie zur Abstimmung der bestehenden Hochschulstrukturplanungen zwischen dem Land und den Hochschulen. Da die Hochschulen in Trägerschaft des Landes hinsichtlich ihrer Aufgaben im staatlichen Interesse, ihrer fachlichen Ausrichtung (insbesondere hinsichtlich der jeweils verfügbaren Lehrkapazitäten) und der eingesetzten Ressourcen in einem einrichtungsübergreifenden Zusammenhang gesehen werden müssen, sind klarstellende Regelungen zur Strukturplanung erforderlich. Hier geht es auch darum, Rechtssicherheit in Verfahrensfragen im Rahmen von Abstimmungen zu erhöhen. Entsprechende Regelungen finden sich in ähnlicher Form bereits in Hochschulgesetzen anderer Länder.

Absatz 1 legt die Funktion der Hochschulstrukturplanung gemeinsame Aufgabe des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und in der Gesamtverantwortung des Landes fest und verpflichtet zu einer hochschulübergreifenden Abstimmung und zur Berücksichtigung der Interessen des Landes Berlin.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung aller Hochschulen zum Erlass eines Struktur- und Entwicklungsplans, der für die Aufgaben der Hochschule die aktuelle Struktur darstellt sowie die beabsichtigten Strukturentwicklungen festlegt. Gegenstand sind nach Absatz 2 Satz 2 insbesondere das Studienangebot sowie fachliche Ziel- und Schwerpunktsetzungen.

Nach Absatz 3 sind Struktur- und Entwicklungspläne der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen. Die Regelung wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens nochmals angepasst. Zunächst hatte die Regelung noch das Erfordernis der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu den Struktur- und Entwicklungsplänen vorgesehen.

Absatz 4 verpflichtet die Hochschulen zu einer regelmäßigen Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne und zu einer Anpassung bei wesentlichen Änderungen. Bewusst wird von der Festlegung bestimmter Fristen abgesehen, da es in aller Regel von den Umständen des Einzelfalles abhängen wird, wann es einer Fortschreibung oder einer Anpassung der Struktur- und Entwicklungspläne bedarf.

Zu § 2c

Die neue Regelung soll den Kooperationsgedanken unterstreichen und die Möglichkeit der Nutzung von wissenschaftlichen Synergieeffekten am Standort fördern.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfährt neben redaktionellen Anpassungen eine Erweiterung durch eine neue Nummer 3. Diese legt fest, dass zukünftig in den Grundordnungen der Hochschulen den besonderen Transparenzerfordernissen hinsichtlich der Verwendung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Finanzmitteln regulativ Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2, der Beteiligungs- und Informationsrechte regelt, wird neu in § 3 eingefügt. Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen in den Grundordnungen, die zu einer wirksamen Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen erforderlichen Regelungen zu treffen. Ausdrücklich wird in Satz 2 auch festgelegt, dass in diesem Zuge für die Mitglieder direkt gewählter Gremien umfassende Informationsrechte sicherzustellen sind und Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern eines Gremiums unverzüglich zugeleitet werden. Absatz 2 Satz 4 bestimmt, dass die benannten Unterlagen in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich zu machen sind, sofern keine Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes dagegensprechen.

Der bisherige Absatz 2 sollte hinsichtlich der mit diesem Gesetz verbundenen Neubezeichnung einzelner Organe zunächst nur redaktionell angepasst werden und als neuer Absatz 3 im BerlHG verbleiben. Da sich aber neben der bereits vorgesehenen Streichung des Satzes 2 in der dem Anhörungsverfahren zu Grunde liegenden Fassung gezeigt hat, dass die Regelung auch in Satz 1 vollständig entbehrlich ist, weil sie lediglich Wiederholungen zu Regelungen anderer Paragraphen des BerlHG (insbesondere des § 63) enthält, ist nunmehr die Aufhebung des gesamten bisherigen Absatzes 2 vorgesehen. Die Nummerierung der Folgeabsätze war entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird hinsichtlich der Regelungen zum Inkrafttreten von Beschlüssen zur Grundordnung redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird jede Hochschule verpflichtet, zur Unterstützung der Wahrnehmung der Kontroll- und Informationsrechte der Mitgliedergruppen in den Gremien ein sogenanntes Gremienreferat einzurichten und mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Um ihre Aufgaben für alle Hochschulgruppen neutral ausüben zu können, ist durch entsprechende organisatorische Regelungen eine hinreichende Unabhängigkeit des Referats sowohl von der Hochschulleitung als auch von einzelnen Mitgliedergruppen sicherzustellen.

Auf entsprechenden Hinweis aus dem Bereich der privaten Hochschulen wird durch Anpassung der Verweisungsregelung in § 123 Absatz 8 BerlHG klargestellt, dass diese Vorgabe nur für die staatlichen Hochschulen des Landes Berlin gilt.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell weiterentwickelt im Hinblick auf die innere Verfasstheit der Hochschulen.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung des Absatzes 2 macht deutlich, dass sich die Hochschulen als Teil der Gesellschaft dem gesellschaftlichen Ganzen gegenüber verpflichtet sehen sollen und an der Entwicklung der Lösungen für die bestehenden Herausforderungen mitwirken sollen. Zugleich wird mit Satz 2 der Auftrag an die Hochschulen formuliert, sich auch mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben gefährdenden Verwendung auseinanderzusetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird inhaltlich weiterentwickelt im Hinblick auf die Entwicklung und Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitskonzeptes an den Hochschulen, zur Förderung einer umweltbewussten und zeitgemäßen Entwicklung zu Umweltschutz, Tierschutz und Nachhaltigkeit.

Zu Absatz 4

Absatz 4 (bisher Absatz 5) wird numerisch und redaktionell angepasst.

Auf eine Anregung im Anhörungsverfahren hin wird Satz 3 dahingehend präzisiert, dass aus der bisherigen „Kann“-Formulierung zur Nutzung der Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages eine „Soll“-Vorgabe wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell weiterentwickelt, um den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer zu stärken, die regionale Verankerung von Hochschulen zu unterstützen und einen Beitrag zu Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft am Wissenschaftsstandort Berlin zu leisten.

Zu Absatz 6

Die Neuregelung nimmt als einen wesentlichen administrativen Erfolgsfaktor die Entwicklung von entsprechenden Personalentwicklungskonzepten für eine strukturelle und fachliche Weiterentwicklung im Personalbereich der Hochschulen auf.

Zu Absatz 7

Absatz 7 (bisher Absatz 3) wird bei gleichem Sinngehalt nur redaktionell angepasst.

Zu Absatz 8

Absatz 8 (bisher Absatz 4) wird numerisch angepasst.

Zu Absatz 9

Absatz 9 (bisher Absatz 6) wird redaktionell angepasst.

Zum bisherigen Absatz 7

Der Absatz wird hier gestrichen, da der Inhalt der bisherigen Vorschrift im neuen, erweiterten Regelungsbereich des § 5b Absatz 5 aufgeht.

Zum bisherigen Absatz 8

Der Absatz wird hier gestrichen, da der Inhalt der bisherigen Vorschrift im neuen, erweiterten Regelungsbereich des § 5c Absatz 3 aufgeht.

Zu Absatz 10

Mit dem neuen Absatz 10 wird auf die Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung von Vielfalt in §§ 5b und 5c sowie in §§ 59 und 59a verwiesen. Absatz 10 dient der Klarstellung, dass es sich auch bei den Aufgaben der Förderung der Vielfalt und der Gleichstellung von Frauen und Männern um „Aufgaben der Hochschulen“ im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Regelungen handelt, auch wenn die diesbezüglich bisher in § 4 verankerten Bestimmungen nunmehr aus systematischen Gründen in den §§ 5b und 5c zusammengefasst wurden.

Der Absatz 11 (bisher Absatz 9) wird numerisch angepasst.

Zu Absatz 12

Der Absatz 12 (bisher Absatz 10) wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 13

Absatz 13 (bisher Absatz 11) Absatz wird numerisch und redaktionell angepasst.

Zu Nummer 8 (§§ 5 bis 5c)

Zu § 5

§ 5 wird um die Absätze 2 bis 4 ergänzt. Diese im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 GG und seine Interpretation bedeutsamen Regelungen werden ohne wesentliche Änderungen aus § 4 Abs. 2 bis 4 des HRG übernommen.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird entbehrlich, da sein Regelungsgehalt nun in den Absätzen 2 bis 4 konkretisiert wird. Die Neuregelung beinhaltet eine Begriffsbeschreibung zur Forschungsfreiheit. Die Regelung entspricht der bisher im Hochschulrahmengesetz (HRG) verankerten Regelung, durch Übernahme der Bestimmung wird der Verweis auf das HRG entbehrlich.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung beinhaltet die Bestimmung zur Freiheit der Lehre, wie sie bisher für das Land Berlin lediglich im Hochschulrahmengesetz verankert war. Siehe im Übrigen die Anmerkung zu Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung nimmt eine Inhaltsbeschreibung zum Begriff der Freiheit des Studiums aus dem HRG auf. Siehe im Übrigen die Anmerkung zu Absatz 2.

Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 3 wird als neuer Absatz 5 redaktionell angepasst.

Zu § 5a

§ 5a trifft Regelungen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur Qualitätssicherung und zu Evaluierungsverfahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Hochschulen als die für die Sicherung der fachlich anerkannten Qualitätsstandards verantwortliche Stelle. Die Hochschulen müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Qualitätsstandards selbst sicherzustellen. Damit wird die Hochschule als Träger der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz gewürdigt und ihre Eigenständigkeit in Bezug auf die wissenschaftliche Praxis gestärkt. Die Maßnahmen und die konkreten Standards, an denen sich die Qualität bemisst, werden von staatlicher Seite nicht vorgegeben. Ihre Entwicklung obliegt der einzelnen Hochschule. Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die Mitglieder der Hochschule an Evaluationsverfahren mitwirken müssen. Die Art der Verfahren und deren Umfang wird nicht festgelegt. Sie liegen in der Verantwortung der Hochschulen als Träger der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Hochschule zur Verabschiedung von Grundsätzen wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis. Zudem müssen die Hochschulen Maßnahmen zu deren Einhaltung treffen. Der Hochschule wird in diesem Rahmen ausdrücklich die Befugnis eingeräumt durch Satzung zu regeln, dass Prüfungen bei einer schwerwiegenden Verletzung dieser Grundsätze als endgültig nicht bestanden gelten. Ziel der Regelung ist die rechtssichere Gewährleistung wissenschaftlicher Standards und wissenschaftlicher Redlichkeit durch die institutionellen Träger der Wissenschaftsfreiheit. Die Hochschulen müssen als die fachlich allein ausreichend legitimierte Stelle diese Standards definieren und ggf. Sanktionen für den Fall ihrer Verletzung festlegen. Als mögliche Sanktionen werden ausdrücklich die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen als „nicht bestanden“, der Ausschluss von Prüfungen sowie als mögliche Maßnahme für besonders schwerwiegende Fälle das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen festgelegt. Die Hochschulen werden ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, in ihren Satzungen entsprechende Regelungen zu treffen. Diese sind gegenständlich nicht auf Prüfungen im Rahmen des Studiums beschränkt, sondern betreffen insbesondere auch Prüfungsverfahren im Rahmen von Promotionen.

Die Regelung wurde auf Hinweise im Anhörungsverfahren in Satz 2 Nummer 1 redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Einrichtung einer hochschulübergreifenden gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis fest. Als Aufgaben dieser Stelle werden hochschulübergreifende Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen

Praxis, die Durchführung von Evaluierungen und die Prüfung von Einzelfällen genannt. Die letzten beiden Aufgaben erfolgen nur auf Antrag einer Hochschule. Ziel der Regelung ist es, den Hochschulen die Möglichkeit der Vereinheitlichung ihrer Standards und auch zu einer Angleichung der Handhabung von Einzelfällen im Land Berlin zu geben. Es bleibt jedoch jeder Hochschule unbenommen, im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit die Bewertung und ggf. Sanktion von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Redlichkeit selbst vorzunehmen oder sie der gemeinsamen Ombudsstelle zu übertragen.

Die Regelung wurde auf Hinweise im Anhörungsverfahren in Nummer 1 redaktionell angepasst.

Zu § 5b

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift bündelt der Gesetzgeber die Regelungen zu Diversity-Orientierung und Antidiskriminierung und etabliert das Leitbild der „Hochschule der Vielfalt“. Mit der Regelung macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Hochschulen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Bildungsstätte und Arbeitgeberin bewusst sind. Auch die Berliner Hochschulen sind dem Ziel verpflichtet, die individuellen Bedarfe, Ressourcen und Entfaltungsmöglichkeiten der Beschäftigten und Studierenden wertzuschätzen, an der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mitzuwirken sowie etwaige vorhandene strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Die Regelung zielt darauf ab, unter Berücksichtigung aller Bereiche des Hochschullebens und des Alltags an den Hochschulen mögliche Benachteiligungen zu identifizieren und hierauf aufbauend ein angemessenes Diversity-Management zu entwickeln. Die Bandbreite der Themen ist groß. Sie reicht beispielsweise von der Berücksichtigung der Lebenssituation von Studierenden mit Kindern über die wichtige Frage der Berücksichtigung religiöser Feiertage bis zu zahlreichen anderen Themen.

Die neue Regelung des § 5b wird in zahlreichen Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die besondere Verpflichtung der Hochschulen, auch im Rahmen von entsprechenden Konzepten für Antidiskriminierung und Diversität, jedweder Diskriminierung entgegenzutreten. Hierbei erfolgt eine weitgehende Anlehnung an den Katalog der Diskriminierungsmerkmale des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Das BerlHG geht mit dem auch im tertiären Bildungssektor bedeutsamen

Begriff der „sozialen Herkunft“ bewusst über den Katalog des LADG hinaus, um auch unter diesem Gesichtspunkt erfolgenden Benachteiligungen entgegenzuwirken. Der problematische Begriff der „Rasse“ wurde ersetzt durch das Verbot der Benachteiligung „aufgrund einer rassistischen Zuschreibung“. Ausdrücklich formuliert das Gesetz die Pflicht zur Analyse von Benachteiligungen, zur Ursachenermittlung und zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Beseitigung individueller und struktureller Barrieren. Zur Klarstellung wird gesetzlich auch die Möglichkeit positiver Maßnahmen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben gesetzlich unterstrichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des Absatzes 3 sieht für die Anliegen der diskriminierungsfreien Hochschule die Einrichtung einer Beratungs- und Beschwerdestelle an den Hochschulen mit entsprechender (vertraulicher) Beratungsfunktion vor. Damit soll auch die produktive Nutzung von Vielfalt (Diversity Management) als Element der Qualitätssicherung, Interdisziplinarität und Bildungsgerechtigkeit als ein wichtiger Baustein für die Zukunft an den Hochschulen gesichert werden. Näheres regeln die Hochschulen hierzu durch Satzung.

Zu Absatz 4

In Weiterentwicklung der bisher in § 4 Absatz 7 verankerten Regelung setzt Absatz 4 das Anliegen des Normgebers gesetzgeberisch um, die Interessen Studierender mit internationalem oder Migrationshintergrund zu stärken, sowie bestehende Nachteile für nicht-binäre (insbesondere trans- und intergeschlechtliche) Menschen und solche mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ abzubauen. Auch die Unterstützung von Studierende mit Familienpflichten bleibt eine Aufgabe der Hochschulen. Die Vorschrift macht insofern deutlich, dass die Hochschulen als wertorientierte Organisationen ein umfassendes Verständnis von Gleichstellung vertreten und dies auch in ihren Personalentwicklungskonzepten und bei der Gewinnung von Personal berücksichtigen.

Auf Anregung im Anhörungsverfahren wurde die Regelung durch eine Änderung der Reihenfolge der Sätze redaktionell angepasst, um die Verständlichkeit des Absatzes zu verbessern.

Zu Absatz 5

Durch die redaktionelle Weiterentwicklung des Absatzes 5 erfolgen Anpassungen an die Begrifflichkeiten und Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention. Durch den Hinweis auf die Legaldefinition des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sichert der Gesetzgeber die Chancengleichheit bei Studien- und

Prüfungsbedingungen für betroffene Studierende, insbesondere auch für Studierende mit chronischen Erkrankungen. Über die neu aufgenommene schriftliche Berichtspflicht wird sichergestellt, dass die Hochschulen gegenüber der Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit berichten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft konkretisierende Regelungen für Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Trans- und intergeschlechtliche bzw. nicht-binäre Studierende und andere Hochschulangehörige machen seit vielen Jahren insbesondere auf den Bedarf nach Lösungen zum Abbau von Diskriminierungsrisiken im Kontext Hochschule wie zu ihrer geschlechtlichen Identität im Widerspruch stehenden Anreden aufmerksam; zugleich bestehen insbesondere in Bezug auf das Personenstandsrecht gewisse Handlungsunsicherheiten auf Hochschuleseite. Dies macht es erforderlich, die in § 5b Absatz 4 formulierte Zielstellung, bestehende Nachteile für trans- und intergeschlechtliche Menschen abzubauen, zu konkretisieren.

Zu Absatz 7

Die neugefasste Vorschrift des Absatzes 7 stellt klar, dass die Hochschulen die diskriminierungskritische Lehre und Forschung fördern. Damit wird aktiv die Entwicklung von Strategien zu einem diskriminierungsfreien Umgang in Hochschule und Gesellschaft unterstützt und das Erleben von Vielfalt als Gewinn im Hochschulalltag ausgebaut.

Zu Absatz 8

Die an § 2 Abs. 3 AGG angelehnte Ergänzung soll klarstellen, dass sonstige Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung, wie sie u.a. im AGG und im LADG geregelt sind, durch das BerIHG nicht berührt werden.

Zu § 5c

§ 5c entspricht im Ausgangspunkt dem bisherigen § 5a.

Zu Absatz 1

Durch die Anpassung des Absatzes erfolgen klarstellende und redaktionelle Anpassungen sowie eine Weiterentwicklung der Vorschrift in Hinblick auf den Schutz

vor sexualisierter Diskriminierung, Gewalt sowie Stalking (Ergänzung der Nummer 6 in Absatz 1).

Mit den neu angefügten Absätze 2 und 3 werden genauere Vorgaben zu den Gleichstellungskonzepten und Maßnahmen für eine zeitgemäße Gleichstellungspolitik an den Hochschulen getroffen.

Zu Absatz 2

Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene ausdrückliche Verpflichtung zur Erstellung von Gleichstellungskonzepten für die zentrale und dezentrale Ebene der Hochschulen wird vor dem Hintergrund der weiteren Diskussionen für entbehrlich gehalten. Die Vorschrift wurde aus Praktikabilitätsgründen im Rahmen des Anhörungsverfahrens entsprechend angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Verpflichtung der Hochschulen gesetzgeberisch um, im Rahmen einer konsequenten Gleichstellungspolitik durch entsprechende Maßnahmen, Verfahren und Analysetools für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Frauenförderung Sorge zu tragen. Hierbei wird die besondere Verantwortung der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen gesetzgeberisch hervorgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Zur Überschrift

Die bisherigen Begriffe „Erhebung, Speicherung und Nutzung“ werden in der Überschrift der Norm durch den Oberbegriff „Verarbeitung“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Absatz 1

Die bisherigen Begriffe „erheben und speichern“ werden in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Die Ergänzung des Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz trägt dem wichtigen Erfordernis der flexiblen Anpassung an neue Aufgaben gerade unter Berücksichtigung der kurzfristigen, innovativen Erneuerungsprozesse an den Berliner Wissenschaftseinrichtungen Rechnung. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde ausdrücklich auch die Datenverarbeitung durch die Hochschulen in Anwendung des Studierendenwerkgesetzes ergänzt.

In Nummer 3 wird nunmehr geregelt, dass die Hochschulen für statistische Zwecke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung, bzw. der Aufgaben des Landes zur Hochschulsteuerung, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen. Nummer 10 enthält eine Ergänzung bezüglich der für die Hochschulen, notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch ihre Akkreditierungsverfahren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde nach Nummer 10 eine neue Nummer 11 in den Entwurf eingefügt, nach der sich die Befugnis der Hochschulen zur Datenverarbeitung ausdrücklich auch auf die Erhebung der Sozialbeiträge nach § 6 Absatz 5 des Studierendenwerkgesetzes bezieht.

Die Neuformulierung in Nummer 12 trägt dem Erfordernis der flexiblen Anpassung an neue Aufgaben gerade unter Berücksichtigung des kurzfristigen innovativen und fortwährenden Erneuerungsprozesses der Berliner Wissenschaftseinrichtung Rechnung.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Begriffe „erheben und speichern“ werden in Absatz 2 durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Absatz 3

Die Anpassung in Absatz 3 Nummer 1 erfolgt aufgrund der tatsächlichen Erfordernisse des regulären Dienstbetriebes, zu dem auch entsprechende Anfragen gehören. Die Streichung des vormals benannten § 103 Absatz 3 ist rein redaktioneller Natur, da die Verweisungsnorm nicht mehr existiert. Die Anpassung in Absatz 3 Nummer 2 erfolgt aufgrund der tatsächlichen Erfordernisse des regulären Dienstbetriebes, zu dem auch entsprechende Anfragen gehören. Die darauffolgenden bisherigen Begriffe „erheben und speichern“ werden in durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Begriffe „erhoben oder gespeichert“ werden in Absatz 4 durch den Oberbegriff „verarbeiteten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Nummer 10 (§ 6a)

Absatz 2 wird im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgehoben, da Absatz 2 mit den genannten Regelungen auch nach Einschätzung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht vereinbar ist. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wurde angepasst.

Die Änderung im neuen Absatz 5 dient der Korrektur einer im aktuellen Gesetzeswortlaut enthaltenen, aus (norm-)sprachlicher Sicht unüblichen Formulierung.

Zu Nummer 11 (§ 6b)

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 erfolgte numerische Ergänzung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 6 Absatz 1 Nummer 3 dar.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 erfolgten numerischen Anpassungen stellen rein redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird aufgehoben, da sich die darin enthaltenen Regelungen erledigt haben. Die entsprechenden Regelungen wurden zwischenzeitlich erlassen.

Zu Absatz 4

Die Zählung des Absatzes 4 war nach Aufhebung des Absatzes 3 anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 7)

§ 7 kann entfallen. Die Intention der Regelung, den Reformgedanken und eine Reform- und Erprobungsbereitschaft im gesamten Hochschulwesen zu verankern, hat sich in hohem Maße erfüllt. Die Regelung kann inzwischen als entbehrlich angesehen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der vielfältigen Veränderungen, denen das Hochschulwesen seit vielen Jahren ohnehin ausgesetzt ist und die die Anpassungsfähigkeit immer wieder vor Herausforderungen stellen.

Zu Nummer 13 (§ 7a)

§ 7a, die bisher sogenannte Erprobungsklausel, wird in Innovationsklausel umbenannt und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Der Wortlaut wird neu gefasst. Die vorgesehenen inhaltlichen Änderungen liegen vor allem in einer deutlichen Revision und Kürzung des Kataloges der einer abweichenden Regelung nach § 7a zugänglichen Paragraphen. Vollständig herausgenommen sind nunmehr der dritte Abschnitt (Studium, Lehre und Prüfungen), §§ 21 bis 36a, sowie der elfte und zwölfte Abschnitt zum hauptberuflichen und nebenberuflichen Personal der Hochschule, §§ 92 bis 121. Die materiellen Anforderungen an Abweichungsregelungen nach § 7a werden neu gefasst. So ist es künftig erforderlich, dass die Abweichungsregelungen der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, Organisation und Entscheidungsfindung oder der Wirtschaftlichkeit dienen. Formal bedürfen Anträge nach § 7a nach Satz 2 der Zustimmung des Akademischen Senats und des Kuratoriums. Diese Regelung führt zu einer Stärkung der Rolle des Akademischen Senats, dem bisher nur ein Stellungnahmerecht eingeräumt war. Nach Satz 3 sind Abweichungen unzulässig, die darauf zielen, die den Hochschulmitgliedern nach diesem Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte einzuschränken.

Zu Nummer 14 (§§ 7b und 8)

Zu § 7b

Die Regelung kann entfallen. Sie ist entbehrlich. Bisher kam § 7b nicht zur Anwendung. Bei Bedarf können die zuständigen Stellen auch ohne eine solche gesetzliche Regelung Kommissionen zur Überprüfung der Passgenauigkeit der bestehenden Strukturen und ggf. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen einrichten und entsprechend beauftragen.

Zu § 8

Die Regelung wird aufgehoben. Ihre teilweise weiterhin aktuellen Regelungsgehalte werden in § 21 übernommen.

Zu Nummer 15 (§ 8)

Aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 8 wird aus dem bisherigen § 8a der neue § 8.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 stellt eine redaktionelle Änderung dar. Soweit Teile der Regelung in § 5a überführt wurden, wurden im Anhörungsentwurf zunächst noch verbliebene Doppelungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gestrichen.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Satz 2 in Absatz 2 stellt klar, dass sich das Verfahren und der Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungsverordnung Berlin richten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt der Vorschrift. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 4

Der neue zweite Teilsatz des Absatz 4 ergänzt die bisherige Vorschrift im Sinne einer gesteigerten Transparenz und Informationsweiterleitung innerhalb der Hochschule.

Zu Nummer 16 (Zweiter Abschnitt)

Die Überschrift des zweiten Abschnitts des BerlHG wird redaktionell angepasst, indem der offenere Begriff „Studierende“ statt des bisher verwendeten Begriffspaares „Studenten und Studentinnen“ verwendet wird. Zudem werden die Begriffe „Rechte und Pflichten“ in der Abschnittsüberschrift gestrichen, da die Rechte und Pflichten der Studierenden mit § 9 geregelt werden und sich diese Begriffe daher in der Überschrift des § 9 wiederfinden.

Zu Nummer 17 (§ 9)

Die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 werden redaktionell angepasst, indem der offenere Begriff „Studierende“ statt des bisher verwendeten Begriffspaares „Student und Studentin“ verwendet wird.

Absatz 2 nimmt darüber hinaus in Ergänzung des Begriffs der Behinderung im Sinne des § 3 BGG die chronischen Erkrankungen sowie den Begriff der Inklusion gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Im neuen Absatz 4 wird minderjährigen Studierenden ab einem Alter von 16 Jahren die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen wirksam selbst vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine nach § 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG mögliche öffentlich-rechtliche Vorschrift zur Anerkennung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Handlungsfähigkeit. Verfahrenshandlungen im Sinne des Satzes 3 sind beispielsweise die Anmeldung zur Prüfung, der Antrag auf Beurlaubung, die Beantragung eines Bibliotheksausweises oder der Studiengangwechsel. Damit sind keine zivilrechtlichen Auswirkungen verbunden, die etwa zu einer Abweichung von §§ 104 ff. BGB führen würden. Erforderliche Hilfen zur Inklusion sind im Einzelfall geeignete und erforderliche Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass Studierende mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt und selbstbestimmt mit anderen Studierenden wahrnehmen können. Diese sind vor allem dann wichtig, wenn noch keine vollumfängliche Barrierefreiheit hergestellt ist. Erforderliche Hilfen zur Inklusion umfassen insbesondere technische Hilfen, die Modifizierung von Geräten, die Umstrukturierung von Aufgaben, die Anpassung von Lernmaterialien und didaktischen Methoden, die Bereitstellung von Material in Blindenschrift, Gebärdensprachdolmetschung, Induktionsschleifen, die Bereitstellung von Assistenz sowie weitere im Einzelfall geeignete Maßnahmen, um Barrieren zu überwinden. Dies betrifft auch die Wahrnehmung des digitalen Lehrangebots und die Sicherstellung digitaler Kommunikation.

Zu Nummer 18 (§ 10)

Zu Absatz 4

Bei den Änderungen im Absatz 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird redaktionell klargestellt, dass auch bei Masterstudiengängen zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nur insoweit zulässig sind,

als sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind.

Zu Absatz 5a

Absatz 5a wird redaktionell angepasst. Der Begriff des Bachelorabschlusses wird durchgehend durch den des „ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses“ ersetzt. Zudem soll die Zulassung ausdrücklich auch bereits dann möglich sein, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss aufgrund von Verzögerungen in der Ausstellung von Zeugnissen noch nicht vorgelegt werden kann, obwohl bereits alle Prüfungen abgelegt worden sind.

Zu Absatz 5b

Es wird ein neuer Absatz 5b eingefügt, der die Zugangsvoraussetzungen für duale Studiengänge festlegt. Duale Studiengängen sind mit Trägern beruflicher Ausbildung eingerichtete Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen oder in anderer Weise besondere berufspraktische Kompetenzen vermitteln. Duale Studiengänge integrieren wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen. Ein Studiengang darf als »dual« bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule und Betrieb oder Praxispartner, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind (so auch die Legaldefinition im neuen § 23 Absatz 7).

Die Regelung legt für duale Studiengängen die Vorlage eines auf die Ermöglichung des dualen Studiums gerichteten Vertrages mit dem jeweiligen Praxispartner als Zugangsvoraussetzung fest. Die nähere Ausgestaltung können die Hochschulen selbst durch Satzung treffen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Satzungsbefugnisse der Hochschulen. In diesem Bereich werden Begrifflichkeiten modernisiert und zwei neue Nummern eingefügt.

Die neue Nummer 9 regelt ausdrücklich, dass die Hochschulen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Hochschulzulassungsberechtigungen dazu verpflichten können, sich diese zertifizieren zu lassen. Soweit die Hochschule eine entsprechende Regelung trifft, kann sie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit nicht zertifizierten ausländischen Hochschulzulassungsberechtigungen

zurückweisen. Die Bestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Hochschulen nicht übermäßig mit der Prüfung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen belastet werden und dadurch anderen wichtigen Aufgaben der Hochschulverwaltung nicht mehr ausreichend nachkommen können.

Mit der neuen Nummer 10 wird es den Hochschulen ermöglicht, eine vorläufige Studienberechtigung für Geflüchtete vorzusehen, wenn aufgrund der Situation im Herkunftsland ein fristgerechter Nachweis nicht möglich ist oder vorgesehene Nachweise der Zugangsvoraussetzungen aus anderen Gründen nicht erbracht werden können.

Die bisherige Nummer 9 (neu Nummer 11) regelt die Satzungsbefugnis für den Zugang qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium. Die Regelung wird dahingehend konkretisiert, als betreffende weiterbildende oder künstlerische Masterstudiengänge eine Regelstudienzeit von vier Semestern haben müssen und an der Eignungsprüfung frühestens teilgenommen werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber seit dem Erwerb der beruflichen Qualifikation nach § 11 mindestens fünf Jahre in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern tätig war. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Sonderregelung tatsächlich nur für einen besonders qualifizierten Personenkreis Anwendung findet.

Zu Nummer 19 (§ 11)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Anstatt des bereits 2013 aufgehobenen Seemannsgesetzes bei beruflich Qualifizierten aus der Schifffahrt wird nunmehr auf eine Qualifikation für den nautischen oder technischen Schiffsdienst abgestellt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Anpassung der Nummer 4 ist im Wesentlichen klarstellender Natur. In der geänderten Fassung wird nunmehr ausdrücklich auch auf Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege verwiesen, um so ein höheres Maß an Rechtsklarheit für die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender beruflicher Qualifikationen zu erhalten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die berufliche Praxis als zweites Kriterium für die Erlangung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gestrichen. Damit genügt bereits

der Abschluss der entsprechenden Berufsausbildung zur Erlangung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Der Berliner Gesetzgeber geht damit bewusst deutlich über den Stand des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 hinaus, um die Durchlässigkeit des Bildungssystems weiter voranzutreiben und das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit weiter zu stärken. Das Land Berlin versteht sich bei der Weiterentwicklung eines durchlässigen Bildungssystems als Vorreiter einer innovativen Entwicklung, mit der die Eigenkompetenzen derjenigen, die auch ohne Abitur wertvolle Qualifikationen erworben haben, ernstgenommen und in ihrer Entwicklung weiter gestärkt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird redaktionell angepasst, um die Regelung für die Rechtsanwendenden verständlicher zu machen. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die vorgesehene Prüfung in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt werden kann.

Zu Nummer 20 (§ 13)

Zu Absatz 1

Die Änderungen des Absatzes 1 sind redaktioneller Natur. In Absatz 1 wird der bereits seit 2011 nicht mehr passende Verweis auf § 38 Schulgesetz durch eine allgemeine Formulierung ersetzt. Damit wird die Regelung unabhängig von etwaigen weiteren Änderungen im Schulgesetz.

Zu Absatz 4

Die Aufhebung des Absatzes 4 erfolgt, weil die Lehrkräfte des Studienkollegs nicht wie bisher geregelt als Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte behandelt werden sollen. Es handelt sich vielmehr um Lehrkräfte, die schulische Qualifikationen der Sekundarstufe II vermitteln und daher die nach Schulrecht erforderlichen Qualifikationen aufweisen müssen. Der bisherige Verweis auf die §§ 112 und 120 war daher verfehlt. Die Bestimmung musste daher angepasst werden.

Zu Nummer 21 (§ 14)

In § 14 erfolgen ausschließlich sprachliche Anpassungen bzw. Modernisierungen. Der Begriff der Studenten und Studentinnen wird durch „Studierende“ ersetzt. Aus dem

„Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ wird der „Geltungsbereich des Grundgesetzes“. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht.

Zu Nummer 22 (§ 15)

Zu Satz Nummer 1

Als sprachliche Modernisierung wird der Begriff „Studenten und Studentinnen“ durch „Studierende“ ersetzt.

Zu Satz 2 Nummer 2

Die Möglichkeit der Exmatrikulation wird auf Personen erweitert, die für die Rückmeldung erforderlichen individuellen Nachweise nicht erbracht haben. Weitere Kriterien für eine Exmatrikulation wie das Versäumen einer Studienfachberatung und Versäumnisse bei der Umsetzung einer Studienverlaufsvereinbarung wurden im Gegenzug gestrichen.

Zu Satz 3 Nummer 3

Die Bestimmung der Exmatrikulation wegen Bestehens oder endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung wurde auf die bislang dort nicht geregelten Promotionsstudiengänge erweitert.

Zu Nummer 23 (§ 16)

Zu Absatz 1

Die bisherige Vorschrift wird sprachlich auf die Änderung der Leitungsstrukturen der Hochschulen angepasst.

Zu Absatz 3

Als Ordnungsverstoß wird im neugeschaffenen Absatz 3 die Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt sowie die Behinderung des Betriebes einer Hochschuleinrichtung, der Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung. Weiterhin ist die Missachtung eines Hausverbotes als Ordnungsverstoß bestimmt.

Auf entsprechende Anregung im Anhörungsverfahren wurden als für Ordnungsverstöße relevante Handlungen sexuelle Belästigungen, sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt sowie Stalking in der Vorschrift ergänzt.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 enthält neue Einschränkungen für die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. So muss die angeordnete Maßnahme unerlässlich sein. Für die Exmatrikulation ist die Zustimmung des Akademischen Senates erforderlich. Diese Schutzmaßnahmen sollen weitgehend einem Missbrauch der Ordnungsbefugnisse vorbeugen.

Zu Nummer 24 (§ 18)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der Begriffsharmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 25 (§ 18a)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der begrifflichen Harmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 26 (§ 19)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der begrifflichen Harmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 27 (§ 20)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der begrifflichen Harmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 21)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst und weiterentwickelt mit dem Fokus auf der Vermittlung von fächerübergreifenden Kompetenzen im Bereich Ethik und Nachhaltigkeit sowie im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Zu Absatz 2

Der neugefasste Absatz 2 definiert, die fächerübergreifenden Kompetenzen und Methoden, welche bei der Wissensvermittlung und Befähigung Berücksichtigung finden sollen, auch hinsichtlich des inter- und transdisziplinären Austausches sowie eines möglichen Hochschulwechsels.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff der Studenten und Studentinnen durch „Studierende“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht.

Zu Absatz 4

Die neugefasste Regelung des Absatzes 4 unterstreicht gesetzgeberisch die ständige Aufgabe der Hochschulen, Inhalte und Formen des Studiums fortwährend im Kontext von interdisziplinären und zukunftsgerichteten Entwicklungen innerhalb der Wissenschaft, Kunst sowie Praxis und Gesellschaft weiterzuentwickeln. Der noch im Anhörungsentwurf enthaltene Passus, wonach dieser Auftrag im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen und der Gesellschaft umzusetzen ist, wird nach entsprechenden kritischen Rückmeldungen für entbehrlich gehalten und kann daher entfallen.

Zu Absatz 5

Im neu eingefügten Absatz 5 wird ausdrücklich geregelt, dass in Forschung und Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden soll, sofern es das Studienziel zulässt. Zudem sollte es Studierenden ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Nummer 29 (§ 22)

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 wird der Begriff der Studenten und Studentinnen durch „Studierende“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht. Durch die Einfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 2 erfolgt eine klarstellende Stärkung des Teilzeitstudiums, da sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können. Absatz 2 Nummer 4 wird redaktionell angepasst. Die Zählung der folgenden Nummern wird angepasst.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 7 in Absatz 2 wird die Möglichkeit der flexiblen Nutzung von Lehrangeboten innerhalb der Lehr- und Wissenschaftsregion Berlin-Brandenburg unterstützt. Durch die Anpassung der Nummer 8 (bisher Nummer 6) wird die Möglichkeit der Anerkennung von Studienleistungen in Abhängigkeit von den erworbenen Kompetenzen ausgebaut und die damit die Flexibilität für die Studierenden hinsichtlich der Wahl ihres Studienortes erhöht. Absatz 2 Nummer 10 wird sprachlich angepasst

Zu Absatz 3

Durch die Neufassung des Absatzes 3 erfolgt eine Stärkung der Option des Teilzeitstudiums, um den Studierenden verstärkt Studienbedingungen zu bieten, welche die Vereinbarkeit von Studium und Familie, aber auch mit anderen persönlichen Bedarfen der Studierenden verbessern. Gleichzeitig erhalten die Hochschulen im Rahmen der Hochschulautonomie die Möglichkeit, durch Satzung die Auswirkungen des individuellen Teilzeitstudiums zu regeln und weitere organisatorische Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 30 (§ 22a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird redaktionell angepasst und erhält eine klarstellende Regelung zur Vergabe von Leistungspunkten, wonach die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung voraussetzt, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

Zu Nummer 31 (§ 23)

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Die neue Vorschrift des Absatzes 5 enthält eine klarstellende Ergänzung, wonach die in Absatz 2 bis 4 festgelegten Regelstudienzeiten sich um insgesamt bis zu zwei Semester verlängern, soweit im Rahmen des Studiums strukturierte Angebote der Hochschule zur fachlichen Orientierung (Orientierungsstudium) wahrgenommen werden. Näheres regeln die Hochschule durch Satzung. Hierdurch wird gesetzgeberisch die Durchführung und Aufnahme von Orientierungsstudienangeboten ermöglicht, die für viele Studierende eine interessante Option des Einstiegs in das Studium darstellen.

Zu Absatz 7

Der Absatz wird redaktionell angepasst und erfährt eine inhaltliche Weiterentwicklung und Ergänzung zum Inhalt und zur Bezeichnung dualer Studiengänge.

Zu Nummer 32 (§ 23a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst und inhaltlich weiterentwickelt im Hinblick auf die bisher in § 30 Absatz 1 verankerten Standards der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, welche an anderen Hochschulen im Inland oder einem Signatarstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden. Studien- und Prüfungsleistungen mit entsprechendem Ursprung sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernergebnisse bestehen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Ländern erbracht wurden, werden nach Absatz 1 Satz 2 anerkannt, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Zu Absatz 2 und 4

Absatz 2 und 4 werden lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 33 (§ 25)

Zur Überschrift

Die Überschrift wird um die Begriffe der Promotionszentren und der Promovierendenvertretung ergänzt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird dem etablierten Institut des Promotionskollegs das Gestaltungsmodell der Promotionszentrums hinzugefügt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfährt eine inhaltliche Ergänzung zur Promotionsbestätigung, durch die welche insbesondere für die Promovierenden Rechtssicherheit und -klarheit im Promotionsverfahren gesteigert wird.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt Näheres zu den mit dem Gesetz neu etablierten Promovierendenvertretungen. Durch die Neuregelung werden die Beteiligungsrechte

der Promovierenden in den sie betreffenden Belangen gestärkt. Zugleich wird der fach- und fakultätsübergreifende Austausch zu Belangen, die die Promotion betreffen, an den Universitäten gefördert. Das Nähere regeln die Universitäten hierzu durch Satzung.

Die Regelung wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens noch geringfügig überarbeitet, ohne dass dabei substantielle Änderungen erfolgt sind.

Zu Nummer 34 (§ 26)

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wird durch einen neu gefassten Absatz 1 ersetzt, der den Regelungsgehalt der Vorgängervorschrift aufnimmt und darüber hinaus die wichtige Aufgabe der Hochschulen im Kontext des Erfordernisses des lebenslangen Lernens definiert. Weiterbildungsangebote sind zur Verwirklichung des Leitbildes des lebenslangen Lernens von großer Bedeutung. Ein besonderer Fokus wird auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen, insbesondere die Lebenssituation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen gelegt. Die Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Berufspraxis und das Erfordernis ihrer Vertiefung und Erweiterung wird besonders hervorgehoben. § 26 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen zu Weiterbildungsstudiengängen und sonstigen Weiterbildungsangeboten. Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich auch zu den Weiterbildungsstudiengängen nach § 26 im Allgemeinen aus §§ 10 und 11 BerlHG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff des weiterbildenden Bachelorstudiengangs und bestimmt die Zielgruppe solcher Studiengänge. Die Vorschrift zeigt auf, dass die Funktion der Weiterbildung in der individuellen Berufs- und Bildungsbiographie grundsätzlich auch mit einem Bachelorstudiengang verbunden sein kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Zielgruppe der Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welcher Personenkreis an den sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung teilnehmen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, welche Abschlüsse in den Studiengängen und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung von den Hochschulen jeweils verliehen werden können.

Zu Nummer 35 (§ 28)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst und erhält weiterführende Bestimmungen zur Einrichtung und Organisation der allgemeinen Studienberatung, welche durch ausdrückliche Ermöglichung der einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit von den Hochschulen künftig noch bedarfsgerechter organisiert werden kann. Künftig wird im Gesetz klargestellt, dass die allgemeine Studienberatung ausgehend von der Überzeugung, dass hochschulische und berufliche Bildungswege prinzipiell gleichwertig sind und beide je nach individuellen Bedarfen und Interessen jeweils den geeigneteren Weg in das Berufsleben darstellen können, künftig ausdrücklich auch im Sinne einer Förderung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen beraten soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird redaktionell angepasst und erhält weiterführende Klarstellungen zur Einbeziehung von studentischen Beschäftigten in die Studienfachberatung. Die Regelung unterstützt damit das Anliegen, die für eine angemessene Beratung ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls klargestellt wird, dass auch die Studienfachberatung künftig die neu in Absatz 1 aufgenommene Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche berücksichtigt.

Die Regelung zum möglichen Einsatz studentischer Beschäftigter in der Studienfachberatung wird in der Stellungnahme der Berliner Fachhochschulen ausdrücklich unterstützt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird grundlegend umgestaltet. Künftig wird es keine verpflichtende Beratung für die Studierenden mehr geben und auch keine an solche Beratungen anknüpfenden Sanktionen. Das System wird dahingehend geändert, dass nunmehr die Hochschule ihrerseits in bestimmten Fällen Beratungen anbieten. Durch die in die Eigenverantwortung der Studierenden gelegte Entscheidung, ob sie solche Beratungsangebote wahrnehmen wollen, wird eine wichtige Grundvoraussetzung dafür geschaffen, dass solche Beratungsgespräche erfolgreich sein können. Das Fehlen von Druck und Sanktionsmöglichkeiten ermöglicht eine beiderseits offenere Gesprächsatmosphäre und die Entstehung von Vertrauen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine neue Regelung in § 30 Absatz 4 als Anreiz für die Teilnahme an Studienfachberatungen über die Festlegungen der Prüfungsordnung hinaus einen weiteren Prüfungsversuch eröffnet.

Zu Nummer 36 (§ 28a)

Zur Überschrift

Die Überschrift des § 28a wird redaktionell angepasst und erfährt eine ergänzende Aufnahme der chronischen Erkrankungen, für die dieselben Regelungen gelten wie für Behinderungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst und erfährt eine ergänzende Aufnahme der chronischen Erkrankungen. Durch den Hinweis auf die Legaldefinition des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sichert der Gesetzgeber die Chancengleichheit für betroffene Studierende, insbesondere auch für Studierende mit chronischen Erkrankungen. Wird im weiteren Gesetzesverlauf von Studierenden oder Menschen mit Behinderungen gesprochen, so sind Studierende bzw. Menschen mit Behinderung gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist (BGG) gemeint.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 nimmt redaktionelle Anpassungen vor und definiert die Aufgaben der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Hierdurch sichert der Gesetzgeber die Belange von

Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ab.

Zu Absatz 3

Die neugefasste Regelung des Absatz 3 trifft Aussagen zum Verbot der Beeinflussung, Benachteiligung und Begünstigung der oder des Beauftragten innerhalb der Hochschule und trägt damit wirkungsvoll zu einer unabhängigen Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Sinne der Betroffenen bei.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell angepasst und erfährt eine Erweiterung durch die Aufnahme einer Berichtspflicht über die Arbeit der oder des Beauftragten, um sowohl die Transparenz als auch den Dialog mit dem Akademischen Senat an den Hochschulen unterstützend zu gewährleisten.

Zu Absatz 6

Die neue Vorschrift nimmt verpflichtende Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz auf, um die freie Unterstützung der Betroffenen durch die oder den Beauftragten zu gewährleisten und die Schwelle für Ratsuchende Hilfsangebote anzunehmen, zu verringern.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass dem oder der Beauftragten die für eine wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen sind. Klargestellt wird dabei auch, dass die Beauftragten von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen sind, soweit es ihre Aufgabe erfordert.

Zu Nummer 37 (§ 30)

Zu Absatz 4

Die Ergänzung des Absatzes 4 regelt die Eröffnung eines weiteren Prüfungsversuches für Studierende, die an einer Studienfachberatung teilnehmen. Die Regelung ermöglicht die Vermeidung eines Scheiterns in Fällen, in denen nach bisheriger Rechtslage ein erfolgreicher Abschluss des Studiums kaum noch möglich war. Der neu eingefügte letzte Satz in Absatz 4 beschränkt die Möglichkeit der Hochschulen, durch Fristenregelungen für das Bestehen von Prüfungen zu hohem Erfolgsdruck im Studium zu schaffen. Entsprechende Fristen für die Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sollen künftig vier Semester nicht unterschreiten. Auf diese Weise erhalten alle Studierenden grundsätzlich genügend Zeit, ihr Studium ihren persönlichen Lebens- und Lernumständen entsprechend zu organisieren.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 erfolgt eine Ergänzung zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen mit dem Ziel, deren Erfolgsaussichten zu steigern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft eine Regelung zur Fortdauer des Prüfungsanspruchs.

Zu Nummer 38 (§ 31)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 nimmt als neuen Gegenstand der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen die Studierbarkeit auf und macht damit deutlich, dass in Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen grundsätzliche Regelungen zu den Studienbedingungen getroffen werden, die es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

Absatz 1 Satz 2 unterstreicht das Erfordernis flexible Studienmodellregelungen zu berücksichtigen, um - insbesondere für besondere Lebensbedingungen - ein selbstbestimmtes Studium zu fördern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 erster Teilsatz enthält eine Erweiterung der bisherigen Regelung mit dem Ergebnis, dass die in dem Absatz aufgezählten Regelungsmaterien künftig auch in den Studienordnungen oder den Rahmenstudien und -prüfungsordnungen der Hochschulen getroffen werden können. So erhalten die Hochschulen größere Spielräume zu entscheiden, auf welcher Ebene die einzelnen Gegenstände am besten geregelt werden können. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nimmt eine Erweiterung zum Regelungserfordernis für den Bereich des Teilzeitstudiums auf. Mit dem Einfügen der neuen Nummer 7 wird die Möglichkeit unterstützt, auf begründeten Antrag alternative Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu können, ohne dass hierfür die Verwendung eines eigens dafür getöteten Tieres erforderlich ist. Damit soll Studierenden im Einzelfall ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 erster Teilsatz enthält redaktionelle Anpassungen. Absatz 3 Satz 2 enthält neben einer sprachlichen Anpassung eine Klarstellung zur Gleichstellung chronischer Erkrankungen mit Behinderungen im Prüfungswesen (insbesondere hinsichtlich eines Nachteilsausgleichs)

Zu Nummer 39 (§ 32)

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 neu eingefügte Verweisung auf § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) führt zu einer sachgerechteren Bestimmung des prüfungsberechtigten Personenkreises an den Hochschulen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird hinsichtlich der hochschulinternen Regelungssystematik in gleicher Weise geöffnet wie bereits § 31 Absatz 2.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Regelungen zu Gruppenarbeiten und Gruppenleistungen weiterentwickelt und wird klargestellt, unter welchen Maßgaben Gruppenleistungen als solche bewertet werden dürfen.

Zu Nummer 40 (§ 34)

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt den bisherigen Verweis auf das Hochschulrahmengesetz durch einen Verweis auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung des Absatzes 5 trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) Rechnung. Danach umfasst das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts (Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG) auch die genannten divers-geschlechtlichen Menschen. Nach Möglichkeit sollen bei der Verleihung von Hochschulgraden auch geschlechtsneutrale Bezeichnungen genutzt werden, insbesondere, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen entspricht.

Zu Absatz 7

Die in Absatz 7 vorgenommene Anpassung reduziert das Ermessen der Hochschulen in den nachfolgend genannten Fällen, d.h. die Hochschule ist in der Regel dazu verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechend enumerativ benannten Voraussetzungen, den akademischen Grad zu entziehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 nimmt redaktionelle Änderungen sowie verfahrensergänzende Regelungen zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Verfahren der Entziehung von Hochschulgraden für Fälle auf, in denen die gradverleihende Hochschule nicht mehr besteht.

Zu Absatz 9

Im neuen Absatz 9 wird nunmehr Näheres zum Anspruch auf Ausstellung einer Zeugniszweitschrift bei Verlust eines Zeugnisses explizit geregelt. Personen, deren Name aufgrund personenstandsrechtlicher Regelungen geändert wurde, erhalten hiernach ebenfalls eine entsprechende Zweitschrift. Darüber hinaus umfasst die Vorschrift auch den Anspruch von Betroffenen nach Vorlage des gerichtlichen

Beschlusses einer Vornamensänderung gemäß Transsexuellengesetz (TSG), sich eine Zweitschrift ausfertigen zu lassen.

Zu Nummer 41 (§ 35)

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält eine redaktionelle Klarstellung. Durch die Ergänzung des bisherigen Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine Klarstellung, dass es sich bei den Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen, welche zur Promotion, nach einem Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, um in einem besonderen Maße qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen handeln muss.

Zu Absatz 4

Der neu gefasste Absatz 4 unterstreicht das bislang bereits erfolgreich angewandte System der kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Durch die Neufassung stärkt der Gesetzgeber ausdrücklich die Bedeutung und Rechtsstellung der Fachhochschulen im Rahmen der gemeinsamen Promotionsverfahren.

Die vorgesehene Regelung wird in der Stellungnahme der Berliner Fachhochschulen ausdrücklich begrüßt.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 verlangt, dass zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geschlossen wird. Die Betreuungsvereinbarung, welche zu Beginn des Promotionsverfahrens geschlossen werden sollte, könnte sich in der Praxis an den Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientieren. Die Universitäten sollten hierzu Musterbetreuungsvereinbarungen zur Verfügung stellen, um einen einheitlichen Standard sicher zu stellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erfährt eine numerische Anpassung und enthält darüber hinaus eine klarstellende Verweisung auf § 34 Absatz 5.

Die Absatzzählung der folgenden Absätze wird ebenfalls angepasst.

Zu Nummer 42 (§ 36)

In Absatz 2 wird der Verweis auf den Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durch den Verweis auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 43 (§ 36a)

§ 36a wird bei unverändertem Inhalt sprachlich angepasst.

Zu Nummer 44 (§ 37)

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird um den Passus ergänzt, dass die Forschung an den Hochschulen zivilen Zwecken dienen soll und unterstützt damit die freiwillige zivile Selbstverpflichtung von Berliner Hochschulen ausschließlich für zivile Zwecke zu forschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird bei unverändertem Inhalt sprachlich angepasst.

Zu Absatz 4

Durch den neu gefasste Absatz 5 wird der offene Zugang zum Wissen unterstützt. Damit können Innovationen und Potenziale noch besser transparent für die Wissensgesellschaft genutzt und Synergien gesteigert werden.

Zu Nummer 45 (§ 38)

§ 38 wird bei unverändertem Inhalt sprachlich angepasst.

Zu Nummer 46 (§ 38a)

Auf eine Anregung im Anhörungsverfahren hin wird § 38a Satz 3 dahingehend präzisiert, dass aus der bisherigen „Kann“-Formulierung zur Nutzung der Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages eine „Soll“-Vorgabe wird.

Zu Nummer 47 (§ 40)

Zu Absatz 1

Absatz 1 unterstreicht die Bedeutung der Drittmittelforschung als Bestandteil der Hochschulfinanzierung und stellt klar, dass das Einwerben von Drittmitteln und die darauf gestützte Forschung nicht nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben erlaubt sind, sondern zu den im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auszuübenden Dienstaufgaben gehören, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt Näheres über die Voraussetzungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben. Da die entsprechende Regelung in ähnlicher Form bereits Eingang in die Hochschulgesetze anderer Länder und in das Hochschulrahmengesetz des Bundes gefunden hat, gab es ein regelungstechnisches Bedürfnis der gesetzgeberischen föderalen Harmonisierung.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt Näheres zum Procedere der Anzeige und der Durchführung von Forschungsvorhaben. Da die entsprechende Regelung in ähnlicher Form bereits Eingang in die Hochschulgesetze anderer Länder gefunden hat, gab es ein regelungstechnisches Bedürfnis der gesetzgeberischen föderalen Harmonisierung.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 nimmt relevante Regelungen zu Forschungsmitteln sowie ihrer Verwaltung und Bewirtschaftung vor. Da die entsprechende Regelung in ähnlicher Form bereits Eingang in die Hochschulgesetze anderer Länder gefunden hat, gab es ein regelungstechnisches Bedürfnis der gesetzgeberischen föderalen Harmonisierung.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 regelt, dass aus Forschungsmitteln Dritter bezahltes Personal auf der Grundlage des Vorschlags des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, als Personal der Hochschule eingestellt wird und hat daher eine wichtige klarstellende Funktion. Absatz 5 wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens um die ausdrückliche Vorgabe ergänzt, dass bei Drittmittelpersonal die vorgesehenen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen müssen, und redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 nimmt relevante Regelungen zu den finanziellen Erträgen aus Forschungsvorhaben vor.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 sieht eine entsprechende Satzungs kompetenz zur Durchführung von Drittmittelvorhaben seitens der Hochschulen vor, um dort praxisgerechte Lösungen und Rechtsklarheit schaffen zu können.

Zu Nummer 48 (§ 41)

Die redaktionelle Erweiterung des Absatzes 2 dient der Transparenzförderung und unterstützt den Forschungsstandort durch die Ermöglichung von wissenschaftlichem Austausch über Forschungsergebnisse.

Die Regelung wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens nochmals dahingehend angepasst, dass die Regelung einerseits das Transparenzgebot unterstreicht, zugleich aber auch die gleichzeitig zu berücksichtigenden Schutzinteressen benennt. Ferner wurde die Vorgabe ergänzt, dass die Publikationskulturen der jeweiligen Fächer berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 49 (§ 43)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. In Absatz 1 Nummer 1 wird zur Klarstellung nun ausdrücklich geregelt, dass auch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende

Personen Mitglied der Hochschule sind. Diese Klarstellung folgt dem Ziel, die Beteiligung aller in das Hochschulleben eingebundenen Personen an den hochschulinternen Prozessen sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Bei den Änderungen des Absatzes 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 4, der Regelungen zur Charité enthielt, wird aufgehoben. Für die Regelung besteht kein Bedarf mehr, da die rechtlichen Verhältnisse an der Charité umfassend im Berliner Universitätsmedizingesetz geregelt werden.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird ein neues Modell der sogenannten gemeinsamen Berufung im Berliner Hochschulrecht verankert. Unter gemeinsamen Berufungen werden Berufungen verstanden, die auf der Kooperationsbeziehung einer Hochschule und einer überwiegend von der öffentlichen Hand, in der Regel unter Beteiligung des Bundes, getragenen außeruniversitären Forschungseinrichtung beruhen. Bisher werden im Land Berlin überwiegend das sogenannte Erstattungsmodell und das Beurlaubungsmodell praktiziert. Diesen beiden Modellen wird nunmehr ein im Schwerpunkt korporationsrechtliches Modell hinzugefügt, das teilweise als sogenanntes Thüringer Modell bezeichnet wird.

Die Besonderheit des mit Absatz 4 vorgesehenen Modells liegt darin, dass dieses von der Begründung eines Dienst- oder Angestelltenverhältnisses mit gemeinsam berufenen Professorinnen oder Professoren vollständig absieht. Auf der Grundlage der gemeinsamen Berufung wird in diesem Modell demzufolge als verbindendes Element die Mitgliedschaft und damit eine korporationsrechtliche Beziehung der oder den gemeinsam Berufenen zur Hochschule begründet.

Im Einzelnen werden in Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz die Voraussetzungen einer gemeinsamen Berufung nach der neuen Vorschrift bestimmt. Zunächst eine Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung bestehen, die Grundlage und Rahmen einer entsprechenden gemeinsamen Berufung bildet. Da das gemeinsame Berufungsverfahren auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Professorinnen und Professoren abzielt, müssen von gemeinsam zu berufenden Personen die Einstellungs Voraussetzungen des § 100 erfüllt werden. Darüber hinaus

verlangt Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses der oder des gemeinsam zu Berufenden zu der außeruniversitären Forschungseinrichtung, das eine Lehrverpflichtung an der Hochschule im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden vorsieht.

Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz erklärt die §§ 99 bis 101 und 103 für entsprechend anwendbar. Damit werden die für den Status, die Qualifikation und die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wesentlichen Bestimmungen in Bezug genommen und für verbindlich erklärt: zu den Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 99), zu den Einstellungsvoraussetzungen (§ 100), zum Berufungsverfahren (§ 101) und zum Recht zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung Professorin oder Professor (§ 103).

Absatz 4 Satz 2 ordnet an, dass die Hochschulen weitere Einzelheiten durch Satzung regeln.

Absatz 4 Satz 3 regelt, dass die Mitgliedschaft an der Hochschule bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 endet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 enthält die bisher in § 2 Absatz 6 verortete Regelung zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Absatz 5 Satz 2 räumt den Hochschulen die Möglichkeit ein, Personen, die nicht bereits Mitglied der Hochschule sind, den Angehörigenstatus zu verleihen. Mit Absatz 5 Satz 3 werden die Hochschulen ermächtigt, Näheres in ihrer Grundordnung zu regeln. Dazu gehören insbesondere die mit der Ehrenmitgliedschaft und dem Angehörigenstatus verbundenen Rechte und Pflichten.

Zu Nummer 50 (§ 44)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, der die in Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bestehenden Benachteiligungsverbote konkretisiert, wird der Katalog der Diskriminierungsmerkmale aktualisiert und wie bei § 5b Absatz 2 weitgehend an das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) angepasst. Neben der Änderung der Reihenfolge der Merkmale wurden die soziale Herkunft, der soziale Status und Benachteiligungen aufgrund antisemitischer Zuschreibungen neu

in den Katalog aufgenommen. Das BerlHG geht mit dem auch im tertiären Bildungssektor bedeutsamen Begriff der „sozialen Herkunft“ bewusst über den Katalog des LADG hinaus, um auch unter diesem Gesichtspunkt erfolgenden Benachteiligungen entgegenzuwirken. Der problematische Begriff der „Rasse“ wurde ersetzt durch das Verbot der Benachteiligung „aufgrund rassistischer Zuschreibungen“.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie Absatz 4 redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Der ursprüngliche Absatz 5 ist aufzuheben, da die Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG) mit Bundesrecht kollidiert. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in einer Entscheidung vom 26.07.2006 (Aktenzeichen 7 AZR 494/95) die Nichtigkeit der Regelung festgestellt, soweit sie das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen betrifft.

Der ursprüngliche Absatz 6 wird Absatz 5 und redaktionell angepasst.

Zu Nummer 51 (§ 45)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die schließende Klammer, die den Begriff und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt, an das Ende der Aufzählung verschoben. So kann die Gruppe nach Nummer 1 künftig insgesamt als die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bezeichnet werden. Die Änderung folgt dem materiellen Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerbegriff, der die Gruppe insbesondere anhand der für die Zugehörigkeit erforderlichen Qualifikation und der Aufgabenstellung einschließlich der selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre beschreibt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Begriffs Hochschulleitung an die in den §§ 51 ff. erfolgende Neustrukturierung und teilweise Neubenennung des Leitungsorgans der Hochschule (Präsidium).

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird redaktionell angepasst. An die Stelle des bisherigen Begriffspaares „Studenten und Studentinnen“ tritt nunmehr der insgesamt noch umfassendere Begriff der Studierenden.

Auch Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird redaktionell überarbeitet und vollständig neu gefasst. Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit administrativen, technischen und sonstigen wissenschaftsunterstützenden Aufgaben, die bisher als „die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ bezeichnet worden ist, erhält künftig die Bezeichnung „nicht-wissenschaftliches Personal“. Es wird klargestellt, dass bei Personen, die neben Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 auch die Voraussetzungen zur Zugehörigkeit einer der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 erfüllen, stets der betreffenden Gruppe nach Nummer 1, 2 oder 3 zugeordnet wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt, der für Studierende vorsieht, dass sie auch dann der Gruppe der Studierenden (Nummer 3) zugeordnet werden, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Soweit im Anhörungsentwurf zunächst auch noch eine Regelung enthalten war, die eine Zuordnung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Nummer 1) für Personen geregelt hat, die die Voraussetzungen der Zuordnung zu dieser Gruppe, aber zugleich auch die Voraussetzungen einer anderen Gruppe erfüllen, wurde dieser Vorschlag auf entsprechende Kritik aus dem Entwurf herausgenommen. Damit können die betroffenen Personen ihre korporationsrechtlichen Rechte weiterhin in der Gruppe des (nicht-professoralen) wissenschaftlichen Personals ausüben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist redaktionell anzupassen

Zu Nummer 52 (§ 46)

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 wird weiterentwickelt und klarer gefasst. Ausgehend von dem Grundsatz, dass an Leistungsbewertungen nur Personen mitwirken dürfen, die die eine der zu bewertenden Leistung entsprechende Qualifikation aufweisen, war die

Regelung im Hinblick vor allem auf die Juniorprofessur (§§ 102b Absatz 2, 102c Absatz 4) anzupassen.

Absatz 6 Satz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wird dem Leitbild der Hochschule der Vielfalt entsprechend neu gefasst. Bei der Zusammensetzung von Akademischen Gremien einschließlich der Kuratorien soll künftig ausdrücklich auch die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten berücksichtigt werden. Mindestens 50 vom Hundert der Gremienangehörigen sollen Frauen sein. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Regelung weiter präzisiert.

Zu Nummer 53 (§ 47)

Auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine klarstellende Regelung angeregt, wonach Sitzungen von Hochschulgremien mittels Bild-Ton-Übertragung einer Präsenzsitzung gleichgestellt sind. Dieses Regelungsanliegen wurde mit dem neu eingefügten Absatz 1a aufgegriffen. Ausgehend von dem der Beratungskultur in Hochschulgremien entsprechenden Sitzungsprinzip soll nach Absatz 1a Satz 1 in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt werden, unter welchen Bedingungen die Durchführung einer Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Bild-Ton-Übertragung erfolgen kann. Die Regelung des Absatzes 1a Satz 2 schafft für diese Fälle insofern Rechtssicherheit, als darin eine Gleichstellung von Sitzungen unter entsprechendem Einsatz von Bild-Ton-Übertragung mit Präsenzsitzungen erfolgt.

Absatz 4 Satz 2 wird das Beschlussverfahren für Fälle, in denen bisher ein schriftliches Beschlussverfahren zulässig war, um die Möglichkeit elektronischer Beschlussfassung ergänzt. Es bleibt dabei, dass solche vom Sitzungsprinzip abweichenden Beschlussverfahren nur zulässig sind, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. So wird in vertretbarer Weise weitere Flexibilität ermöglicht, ohne die wirksame Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in einem Organ zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 54 (§ 48)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird ein Satz 2 eingefügt, der die Wahlberechtigung der Mitglieder ausdrücklich auch auf Personen erstreckt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei kann es sich um Studierende handeln, deren Hochschuleintrittsalter sich aufgrund der Verkürzung der Schulzeit und des häufig früheren Einschulungsalters gesunken ist. Von der Regelung erfasst werden aber auch alle anderen Personengruppen, wie etwa Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Die Wahlberechtigung hängt damit also wesentlich vom Mitgliederstatus ab.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3, die eine auf bestimmte Personalkategorien bezogene Beschränkung des passiven Wahlrechts enthält, wird um die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten ergänzt. Der Ausschluss der Wählbarkeit von zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen zu Hochschulorganen ist aufgrund des Schwerpunktes der Funktion und des Zwecks des Auszubildendenrechtsverhältnisses und der damit verbundenen nur kurzen Verweildauer an der Hochschule in diesem Status gerechtfertigt.

Zu Absatz 4

Gemäß dem neuen Absatz 4 können Wahlen auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Mit dieser allgemeinen Regelung wird zunächst gesetzgeberisch anerkannt, dass Wahlen auch in elektronischer Form grundsätzlich zulässig sind. Wesentlich ist bei der Durchführung von Wahlverfahren in elektronischer Form, dass die gesetzlichen Wahlgrundsätze (s. etwa Absatz 1 Satz 1) eingehalten werden. Bei elektronischen Wahlverfahren sind daneben die sich aus dem Datenschutz und den Vorgaben der Programm- und Datensicherheit ergebenden Vorgaben zu beachten. Näheres kann in der Wahlgrundsätzeverordnung und den Wahlordnungen der Hochschulen geregelt werden.

Zu Absatz 5 und 6

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 5 und 6.

Zu Absatz 7

Es wird ein neuer Absatz 7 angefügt, die die Berücksichtigung von Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen regelt. Als Soll-Vorgabe ist ein Frauenanteil von mindestens 50 Prozent vorgesehen.

Zu Nummer 55 (§ 50)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Klarstellung, nach der die ausdrücklich auf die Gremien der Hochschule bezogene Regelung zur Öffentlichkeit von Sitzungen auch für Kuratorien gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, als der Ausschluss der Öffentlichkeit nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist. Diese Änderung folgt der Überzeugung, dass transparente Beratungs- und Entscheidungsverfahren für gut funktionierende demokratische Prozesse von großer Bedeutung und Wichtigkeit sind und daher nur in engen Ausnahmefällen Ausnahmen erfahren sollten.

Zu Nummer 56 (§ 51)

Die zentralen Organe der Hochschulen werden mit den im sechsten Abschnitt vorgesehenen Änderungen neu gestaltet. So wird das zentrale Leitungsorgan der Hochschulen von einer bisher vorgesehenen Präsidentin oder einem Präsidenten als exekutives Machtzentrum künftig als kollegiales Leitungsorgan ausgestaltet. An die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten tritt künftig das Präsidium, dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler angehören.

Dieses kollegiale Leitungsorgan trägt den teilweise erheblichen Veränderungen des Hochschulwesens der vergangenen Jahre Rechnung, die auch mit einem Wandel der Anforderungen an die Hochschulleitungen verbunden war. Da die bestehenden Grundordnungen der Hochschule diese Entwicklungen im Rahmen der durch § 7a BerlHG eröffneten Möglichkeiten bereits weitgehend nachvollzogen haben, sind die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen teilweise nur gering. Das Berliner Hochschulgesetz sieht künftig einheitlich nur noch eine kollegiale Präsidialverfassung

vor. Für Rektoratsverfassungen wird angesichts der beschriebenen Entwicklungen kein Bedarf mehr gesehen.

Im Rahmen der Überarbeitung des sechsten Abschnitts wurde auch die Bezeichnung des Konzils geändert. Das für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums zuständige Organ wird künftig als Erweiterter Akademischer Senat bezeichnet.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 1 erfolgt die Umbenennung und Umgestaltung des Hochschulleitungsorgans von einer bisher auf eine Präsidentin oder einen Präsidenten oder eine Rektorin oder einen Rektor ausgerichteten monokratischen Verfassung zu einer kollegialen Präsidialverfassung. Zentrales Leitungsorgan ist künftig das Präsidium der Hochschule.

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung Konzil durch die Bezeichnung Erweiterter Akademischer Senat ersetzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erfolgt eine Streichung des Verweises auf § 2 Absatz 4, da diese Regelung einerseits aufgehoben wird und andererseits für das Verständnis vom Kuratorium als Organ nicht mehr erforderlich wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird entsprechend der neuen Bezeichnungen der aufgezählten Ämter, Organe und Funktionen angepasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Auf entsprechende Anregung im Anhörungsverfahren wurde die Regelung weiter präzisiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird aufgehoben, da kein entsprechender Regelungsbedarf mehr besteht. Die genannten Kommissionen des Kuratoriums entfallen künftig.

Zu Nummer 57 (§ 52)

Die Neufassung des § 52 resultiert aus der Neukonzeptionierung der Hochschulleitung als Kollegialorgan.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt das Präsidium zur Hochschulleitung und legt seine Mitglieder fest. Damit wird im Gegensatz zum bisherigen System einer Hochschulleiterin oder eines Hochschulleiters das System einer kollegialen Hochschulleitung umgesetzt. Die bisher der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter obliegenden Aufgaben sind daher zwischen dem Präsidium und - als Ausnahme - der Präsidentin oder dem Präsidenten aufzuteilen. Als Mitglieder der Hochschulleitung werden die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Kanzlerin oder Kanzler bestimmt. Durch Grundordnung kann für die Kanzlerin oder den Kanzler nach Absatz 1 Satz 2 eine Aufgabenstellung ohne Zugehörigkeit zum Präsidium zugeordnet werden.

Die Berliner Fachhochschulen schlagen einen ergänzenden Absatz vor, aus dem sich die Möglichkeit der Einrichtung von Rektoratsverfassungen einschließlich der Rekrutierung der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der an der jeweiligen Hochschule hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergibt. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil entsprechende Regelungen weiterhin nach § 7a BerlHG auch in seiner neuen Fassung möglich sein werden und die bestehenden Reformsatzungen der Hochschulen aufgrund der Übergangsregelung des § 126c Absatz 3 ohnehin bis auf Weiteres weitergelten. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keines klarstellenden weiteren Satzes in § 126c zu Rektoratsverfassungen, wie er von den Fachhochschulen ebenfalls erbeten wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten zur oder zum Vorsitzenden des Präsidiums und legt fest, dass sie oder er die Hochschule nach außen vertritt. Die Präsidentin oder der Präsident ist in dem vorgesehenen System der kollegialen Hochschulleitung Leiter des Präsidiums.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt das Präsidium als zuständiges Organ für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz anderen Organen, Gremien oder Ämtern zugewiesen sind. Das

Präsidium hat damit die gleichen Befugnisse wie die bisherige Hochschulleiterin oder der bisherige Hochschulleiter.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Erfordernis eines Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums. Das Präsidium ist damit verpflichtet, die Aufgaben des Präsidiums untereinander aufzuteilen. Weitere Vorgaben macht das Gesetz bis auf Besonderheiten beim Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin nicht. Zudem gelten besondere Zuweisungen für das Präsidium als Kollegialorgan in den Abätzen 5 und 6.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ordnet dem Präsidium die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule zu. Diese Aufgabe kam bisher allein der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter zu. Die Rechtsaufsicht soll das Präsidium als Kollegialorgan wahrnehmen. Eine individuelle Zuweisung dieser Aufgabe durch Geschäftsverteilungsplan ist nicht zulässig.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Notkompetenz zukommt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonst zuständigen Stellen der Hochschule zu handeln und die unerlässlichen Maßnahmen oder einstweiligen Regelungen zu treffen. Die Regelung wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens überarbeitet. Ursprünglich war hier eine Zuständigkeit des Präsidiums als Kollegialorgan vorgesehen. Um aber gerade in Krisensituationen Handlungsfähigkeit zu ermöglichen und sicherzustellen, erscheint es geboten, die jeweils amtierende Präsidentin oder den jeweils amtierenden Präsidenten mit dieser Notkompetenz auszustatten und davon abzusehen, für diese Situation einen wirksamen Beschluss eines Kollegialorgans zu verlangen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ordnet die Zuständigkeit für den Erlass der Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung dem Präsidium zu. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde das Erfordernis der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu diesen Richtlinien ergänzt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt eine jährliche Berichtspflicht des Präsidiums gegenüber dem Kuratorium und dem Erweiterten Akademischen Senat. Ziel der Regelung ist die Schaffung größtmöglicher Transparenz gegenüber den demokratischen Gremien der Hochschule.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt das Erfordernis eines Treffens zwischen dem Präsidium und Studierendenvertretungen im Akademischen Senat. Bei diesen Treffen soll das Präsidium über Angelegenheiten von Studium und Lehre informieren. Außerdem sind ausdrücklich auch Beratungen zu Studium und Lehre vorgesehen. Dadurch werden die Studierenden aktiv in die Entscheidungsprozesse des Präsidiums eingebunden. Ziel der Regelung ist die Gewährleistung größerer Transparenz der Vorgänge des Präsidiums im Bereich Studium und Lehre gegenüber den Studierenden und die Sicherung einer guten Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern.

Zu Nummer 58 (§ 53)

Die Regelungen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wurden in § 55 eingegliedert, so dass § 53 aufgehoben werden konnte.

Zu Nummer 59 (§ 55)

Die Neufassung des § 55 resultiert aus einer Neuordnung der Bestimmungen zum Leitungsorgan.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass jede der staatlichen Berliner Hochschulen eine Präsidentin oder einen Präsidenten hat, die ihr oder der sein Amt hauptberuflich wahrnimmt. Die bisher mögliche Amtsausübung im Nebenamt ist damit auch für kleinere Hochschulen ausgeschlossen. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten soll damit auch an kleinen Hochschulen in seiner Bedeutung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend der bisher in § 53 Absatz 3 verankerten Regelung festgelegt, dass die Präsidentin oder der Präsident vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt und vom Senat von Berlin bestellt wird. Als Amtszeit wird grundsätzlich eine Zeit von sechs Jahren bestimmt und damit im Vergleich zu der bisherigen Amtsdauer um zwei Jahre verlängert; allerdings ermöglicht die Regelung in Absatz 2 Satz 2 auch die Festlegung einer um bis zu zwei Jahre kürzeren Amtszeit. Die übrigen Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 53 Absatz 4.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 festgelegten Anforderungen an die Wählbarkeit entsprechen wörtlich dem bisherigen § 52 Absatz 2. Damit werden die hohen Anforderungen an das Amt einer Hochschulpräsidentin oder eines Hochschulpräsidenten beibehalten. Zusätzlich ist geregelt, dass es dem Akademischen Senat zukommt, die Bewerbungen zu prüfen und Vorschläge für die Wahl dem Erweiterten Akademischen Senat zuzuleiten. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde auf entsprechenden Vorschlag hin ergänzend ein Vorschlagsrecht des Kuratoriums in die Regelung aufgenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Regeln zur Abwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten. Wie bisher ist dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Zuständiges Abwahlorgan ist wie bei der Wahl der Erweiterte Akademische Senat.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Regelung im Hinblick auf die neuen Bezeichnungen (Präsidentin oder Präsident). Zudem wird die Altersgrenze über eine dynamische Verweisung auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen neu geregelt. Klarstellend wird in Absatz 5 Satz 2 der Bezug auf § 66 Absatz 8 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz konkretisiert.

Zu Absätzen 6 bis 8

Auch die Absätze 6 bis 8 werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 60 (§ 56)

§ 56 kann aufgrund der mit diesem Gesetz erfolgenden vollständigen Neuregelung des Leitungsorgans der Hochschulen und der entsprechend geänderten Regelungssystematik entfallen.

Zu Nummer 61 (§ 57)

In der Neufassung des § 57 werden die Bestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben einer ersten Vizepräsidentin oder eines ersten Vizepräsidenten gestrichen. Auch die Regelungen zur Prorektorin oder zum Prorektor entfallen zugunsten einheitlicher Regelungen zu Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten neben ihrer Mitgliedschaft im Präsidium einen eigenen Geschäftsbereich verantworten, der ihnen durch das Präsidium zugewiesen wird. Die Vorschrift ergänzt insoweit den § 52 Absatz 4.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass für den Spezialbereich der Lehrkräftebildung stets eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zuständig ist. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass für den Bereich der Lehrkräftebildung stets eine entsprechend ausgewiesene Expertin oder ein entsprechend ausgewiesener Experte an den betreffenden Hochschulen in Leitungsverantwortung steht.

Zu Absatz 3

Der Vorschlag zur Wahl kann nach Absatz 3 sowohl aus dem Akademischen Senat heraus als auch durch die Präsidenten oder den Präsidenten erfolgen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde ein Vorschlagsrecht für das Kuratorium ergänzt. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Präsidentin oder den Präsidenten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Voraussetzungen der Wählbarkeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und setzt hier denselben Maßstab an wie für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Zusätzliche Anforderungen werden an die Wahlvorschläge für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre gestellt: Die dieses Amt betreffenden Wahlvorschläge werden im Benehmen mit der Senatskommission für Studium und Lehre beschlossen, in der die Studierenden über die Hälfte der Sitze und Stimmen verfügen und deren Vorsitz aus der Gruppe der Studierenden bestimmt wird (s. § 61 Abs. 4 Satz 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft Regelungen für die Abwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend den für die Präsidentin oder den Präsidenten vorgesehenen Regelungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass das Amt grundsätzlich nebenberuflich ausgeübt wird. Nur als Ausnahme und mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Amt hauptberuflich ausgeübt werden.

Zu Nummer 62 (§ 58)

Die Regelung des § 58 wird neu gefasst. Hierbei werden die Entscheidungen zur Neukonzeption der Bestimmungen zur Hochschulleitung berücksichtigt und umgesetzt.

Daneben waren die aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Hochschulkanzlerin oder zum Hochschulkanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit vom 24. April 2018 (Az.: 2 BvL 10/16) zu ziehenden Konsequenzen zu beachten. Nach dieser Entscheidung, die wichtige Aussagen zur Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GG enthält, kommt ein Beamtenverhältnis auf Zeit für Hochschulkanzlerinnen und Hochschulkanzler grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn diese einer starken monokratischen Hochschulleiterin oder einem entsprechenden Hochschulleiter zu- und untergeordnet sind. Allerdings lassen sich der Entscheidung des BVerfG Kriterien entnehmen, die die mit der Regelung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers verbundene Durchbrechung des Lebenszeitprinzips stützen und unter Beachtung derer eine entsprechende Regelung im Hinblick auf Art.

33 Abs. 5 GG zulässigerweise getroffen werden kann. Neben der besonderen Sachgesetzlichkeit und der Art der wahrgenommenen Aufgaben, die die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nahelegen, muss die entsprechende Regelung geeignet und erforderlich sein, um diesen besonderen Sachgesetzlichkeiten Rechnung zu tragen (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, a.a.O., Rdnr. 38). Nach dem BVerfG kann die Antwort nicht in einer generalisierenden Betrachtung erfolgen, es ist stattdessen eine konkrete Bewertung anhand aller Gesichtspunkte der jeweiligen Regulationsstruktur erforderlich (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, a.a.O., Rdnr. 39).

Vergleichsweise werden vom BVerfG kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte und politische Beamtinnen und Beamte herangezogen (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, a.a.O., Rdnr. 38, 40 ff.). Bei den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten manifestiere sich durch einen Wahlakt demokratische, periodisch zu erneuernde politische Willensbildung, die aber auch durch die Möglichkeit der Abberufung fortlaufend an den Rückhalt des Wählerwillens oder des Willens des Wahlgremiums rückgebunden bleiben. Bei den politischen Beamtinnen und Beamten sei die jederzeitige Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorgesehen, da bei der Ausübung dieser Tätigkeiten eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung bestehen müsse.

Neben den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG stellt das BVerfG auch auf die sich aus Art. 5 Abs. 3 GG ergebenden organisationsrechtlichen Maßstäbe und Anforderungen ab (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, a.a.O., Rdnr. 44 ff.). Zusammenfassend kommt es darauf an, dass durch die bestehenden Organisationsnormen die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell nicht gefährdet werden. Das Bundesverfassungsgericht erkennt aber unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber ein hinreichendes Maß an organisatorischer Selbstbestimmung der Grundrechtsträger sicherstellt, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers an, die unterschiedlichen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und die Interessen der daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in angemessenen Ausgleich zu bringen (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, a.a.O., Rdnr. 46).

Der Berliner Gesetzgeber hat sich für ein Modell entschieden, in dem die Hochschulkanzlerinnen und Hochschulkanzler als prinzipiell gleichberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung mit eigenverantwortlicher Ressortverantwortung ausgestaltet sind und vor diesem Hintergrund in gleicher Weise vom fortbestehenden Vertrauen des Wahlgremiums abhängig sein sollen, wie dies für die Präsidentinnen und Präsidenten und für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorgesehen ist.

Den Kanzlerinnen und Kanzlern ist künftig die eigenverantwortliche Leitung der Hochschulverwaltung übertragen. Diese Tätigkeit erfolgt zwar im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Damit ist aber nicht eine persönliche Unterordnung unter ein anderes Organ zu verstehen, sondern, dass das Präsidium als Kollegialorgan insgesamt in seinem Handeln konsistent auftreten muss. Wie für die übrigen Präsidiumsmitglieder muss daher auch für die Kanzlerin oder den Kanzler vorgesehen sein, dass sie ihr operatives Geschäft im Rahmen der getroffenen Leitungsentscheidungen und nicht etwas losgelöst von diesen betreiben. Sie sind auch weiterhin Beauftragte für den Haushalt, worin eine klassische Kernaufgabe des Amtes liegt. Ebenso wie die anderen Mitglieder des Präsidiums können künftig auch Kanzlerinnen und Kanzler abgewählt werden. Für den Fall einer Abwahl sind versorgungsrechtliche Regelungen vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass eine angemessene, effiziente und sachgerechte Wahrnehmung der Funktion und Aufgaben des Präsidiums nur erreicht werden kann, wenn für alle Präsidiumsmitglieder gleichermaßen zeitlich begrenzte Amtszeiten und eine Abhängigkeit vom fortwährenden Vertrauen des Wahl- (und Abwahl-) Organs vorgesehen sind und damit auch für die Kanzlerin und den Kanzler die Amtsausübung auf der Grundlage eines Zeitbeamtenverhältnisses geregelt wird.

Unter Berücksichtigung insbesondere der in der Neuregelung vorgesehenen gleichberechtigten Mitgliedschaft im Präsidium, der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Ressortverantwortung im Bereich Leitung der Hochschulverwaltung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und der Abhängigkeit vom fortwährenden Vertrauen des Wahl- (und Abwahl-) Organs erscheint die gesetzlich vorgesehene Abweichung vom Lebenszeitprinzip für die Kanzlerin oder den Kanzler der Berliner Hochschulen insgesamt gerechtfertigt. Im Hinblick auf die mit der gleichberechtigten Mitgliedschaft im Hochschulleitungsorgan Präsidium verbundene unmittelbare Einwirkung und Einflussnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers auf die sich aus Art. 5 Abs. 3 GG ergebenden Rechte der akademischen Willensbildungsorgane könnte die Regelung eines Zeitbeamtenverhältnisses verbunden mit einer Abwahlmöglichkeit sogar als notwendig anzusehen sein, um hinsichtlich des Art. 5 Abs. 3 GG eine ausreichende Kompensation zu schaffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zunächst nochmals die Stellung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Mitglied des Präsidiums heraus (dazu oben auch schon § 52).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers auf acht Jahre fest. Satz 2 ermöglicht der Grundordnung die Regelung kürzerer Amtszeiten unter Vorgabe einer Mindestdauer von sechs Jahren. Satz 3 regelt die Voraussetzungen für den Ruhestandseintritt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ordnet an, dass das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers auf der Grundlage eines Beamtenverhältnisses auf Zeit wahrgenommen wird. Zur damit verbundenen Abweichung vom Lebenszeitprinzip und den hierzu angeführten Erwägungen s. bereits oben. Nach Absatz 4 Satz 2 erfolgt die Bestellung durch den Senat von Berlin aufgrund einer Wahl im Erweiterten Akademischen Senat. Absatz 4 Satz 3 ermöglicht die Wiederwahl. Absatz 4 Satz 4 ermöglicht den Hochschulen, durch Grundordnung als Alternative zum Zeitbeamtenverhältnis die Beschäftigung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses zu regeln. Mit Absatz 4 Satz 5 wird den Hochschulen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, mit Kanzlerinnen oder Kanzlern zu vereinbaren, dass nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule begründet wird. Ähnliche Regelungen finden sich auch in anderen Bundesländern. Sie sind wichtig, um im Einzelfall interessengerechte Regelungen treffen zu können. Die vorgesehene Rückfallposition soll der ausscheidenden Kanzlerin oder dem ausscheidenden Kanzler eine gewisse Sicherheit verschaffen, nicht aber eine niveaugleiche Stellung, so dass diese Position in der Entgeltgruppe E 13 vorzusehen ist.

Die Berliner Fachhochschulen bitten in ihrer Stellungnahme für das im Anschluss an eine Beschäftigung als Kanzlerin oder Kanzler vorgesehene Beschäftigungsverhältnis um die Ermöglichung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses und verweisen hierzu auf andere Bundesländer, wie Sachsen oder Brandenburg. Diesem Vorschlag kann mit Blick auf die strukturellen Unterschiede zu anderen Bundesländern nicht gefolgt werden. Denn anders als in den meisten anderen Bundesländern sind die Berliner Hochschulen selbst mit Dienstherrnfähigkeit ausgestattet, so dass eine angemessene Anschlussbeschäftigung an der Hochschule zu suchen wäre, was aufgrund der Personalstruktur gerade an den kleineren Hochschulen nicht darstellbar wäre. Für ein Amt für ausgeschiedene Hochschulkanzlerinnen und Hochschulkanzler fehlen im Übrigen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Wahlverfahren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Qualifikationsanforderungen des Amtes.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird die Möglichkeit und das Verfahren einer Abwahl geregelt. Näheres wird der Regelung durch Grundordnung vorbehalten. Für Fälle der erfolgten Abwahl werden in Absatz 7 Satz 4 Regelungen zur Versorgung oder anderweitigen Absicherung von Kanzlerinnen und Kanzlern getroffen. Absatz 7 Satz 5 regelt, dass die während des Abwahlzeitraums gewährte Versorgung sich nicht auf die nach Absatz 3 geforderte Dienstzeit auswirkt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 ermöglicht den Hochschulen, die Kanzlerinnen- oder Kanzlerfunktion durch Grundordnungsregelung als dem Präsidium untergeordnetes Amt auszugestalten und in Abweichung von den Absätzen 3 bis 5 und 7 dafür ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorzusehen. Es erfolgt in Satz 4 die Klarstellung, dass das Kanzleramt keiner Laufbahn angehört. Satz 5 regelt die Voraussetzungen für die Probezeit und die Anrechnungsmöglichkeit hauptberuflicher Tätigkeit, je nachdem, ob sich die ausgewählte Person bereits im Lebenszeitbeamtenverhältnis befindet oder nicht.

Zu Nummer 63 (§ 59)

Die Überschrift des § 59 und damit einhergehend die bisherige Bezeichnung „Frauenbeauftragte“ werden in „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ umbenannt. § 59 wird zudem im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit im Hinblick auf seine Systematik grundlegend überarbeitet und neu strukturiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 erfolgen zunächst redaktionelle Anpassungen. Die Regelungen zur Bestellung der Stellvertreterinnen sowohl an den Hochschulen als auch der Charité in

den Sätzen 2, 3, 4 und 5 werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit redaktionell in Satz 5 zusammengefasst.

In Satz 4 wird die bisherige Begrenzung auf lediglich bis zu drei nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an der Charité aufgehoben und eine Mindestvorgabe von zwei nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an der Charité eingeführt. Satz 5 regelt die verpflichtende Vorgabe zur Bestellung mindestens einer bis zu drei Stellvertreterinnen. Damit soll die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gestärkt werden.

Die bisher in Satz 6 geregelte Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach erfolgter Wahl wird redaktionell angepasst und aus systematischen Gründen mit den Regelungen zur Wahl im bisherigen Absatz 11 nun in Absatz 2 verankert. Die bisher in den Sätzen 7 und 8 geregelte Dauer der Bestellung der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen wird aus systematischen Gründen mit den Regelungen zur Wahl im bisherigen Absatz 11 nun in Absatz 2 zusammengeführt. Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden aus systematischen Gründen zu Absatz 3 verschoben.

Zu Absatz 2

Aus systematischen Gründen werden die Regelungen zur Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus dem bisherigen Absatz 11 nun in Absatz 2 verankert. Absatz 2 erfährt des Weiteren redaktionelle Anpassungen. Die im bisherigen Absatz 2 enthaltenen Regelungen werden in Absatz 4 verschoben.

Im neuen Satz 4 wird die bisher in Absatz 1 Satz 6 geregelte Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach erfolgter Wahl verankert und redaktionell angepasst. Im neuen Satz 5 wird die bisher in Absatz 1 Satz 7 und 8 geregelte Dauer der Bestellung der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verankert und redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird neu geregelt, dass die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nunmehr für fünf statt wie bisher vier Jahre und ihre Stellvertreterinnen für mindestens zwei Jahre gewählt werden. Damit wird die Stellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte weiter gestärkt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden aus systematischen Gründen folgende Regelungen ohne Änderungen übernommen und redaktionell lediglich zusammengeführt und angepasst. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Freistellungsregelung aus dem bisherigen Absatz 1 Satz 9 und die Regelung zu Anwendung des Tarifrechts aus dem bisherigen Absatz 1 Satz 10. Ergänzt wird eine neue Regelung zu einer Beurlaubungsfiktion für

alle hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer anderen Berliner Hochschule stehen.

Des Weiteren werden aus systematischen Gründen alle Regelungen aus dem bisherigen Absatz 10 zu in Absatz 3 verschoben. Die Regelungen werden redaktionell angepasst und erfahren eine erweiternde Regelung zu Freistellungsanteilen für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an großen Organisationseinheiten. Durch die Neuregelung wird gesetzgeberisch dafür Sorge getragen, dass die Gleichstellungsbeauftragten als Ansprechpartnerinnen der Beschäftigten bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien sowie Gleichstellungsmaßnahmen den erforderlichen tatsächlichen Handlungsfreiraum erhalten.

Zu Absatz 4

Die bisher in Absatz 2 geregelten Inhalte werden aus systematischen Gründen zu Absatz 4 verschoben und redaktionell angepasst. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 wird zu Absatz 6 verschoben. Im neuen Satz 5 wird unterstrichen, dass für die hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen einschließlich der Charité Mittel im Umfang einer Vollzeit-Stelle zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zur Verschwiegenheit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im bisherigen Absatz 3 werden aus systematischen Gründen zu Absatz 5 verschoben und redaktionell angepasst.

Die bisher in Absatz 5 geregelten Inhalte werden aus systematischen Gründen ohne Änderungen zu Absatz 7 verschoben und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

Die bisherigen Bestimmungen des Absatzes 4 werden aus systematischen Gründen nun in Absatz 6 geregelt und redaktionell angepasst.

Der bisherigen Absatz 6 wird zu Absatz 8 verschoben und weiterentwickelt.

Zu Absatz 7

Die bisher in Absatz 5 geregelten Inhalte werden aus systematischen Gründen zu Absatz 7 verschoben und redaktionell angepasst. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 zu Absatz 8 verschoben und inhaltlich sowie redaktionell ergänzt und angepasst.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält die bisherigen Regelungen des Absatzes 6 mit redaktionellen Anpassungen. Satz 2 wird zur Klarstellung ergänzt, ohne dass dies mit einer Änderung der Rechtslage verbunden wäre.

Zu Absatz 9

Aus systematischen Gründen wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 zu Absatz 9 verschoben. Absatz 9 wird redaktionell angepasst und dahingehend ergänzt, als die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten kann. Auf diese Weise wird die Handlungsfähigkeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen insbesondere bei Vakanzen auf dezentraler Ebene verbessert.

Die bisher in Absatz 9 geregelten Bestimmungen werden aus systematischen Gründen zu Absatz 11 verschoben.

Zu Absatz 10

Der neue Absatz 10 enthält die bisherigen Bestimmungen des Absatzes 8 und wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 11

Die bisher in Absatz 9 geregelten Inhalte werden aus systematischen Gründen zu Absatz 11 verschoben und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 12

In Absatz 12 erfolgt eine Neuregelung, welche die Satzungs Kompetenzen für die Hochschulen regelt. Im Einzelnen geht es hier insbesondere um Regelungen zur Anzahl der jeweils zu wählenden Stellvertreterinnen und zur Festlegung von Bereichen und Organisationseinheiten an der Hochschule (Absatz 1 Satz 2 und 3).

Zu Nummer 64 (§ 59a)

In der neugefassten Vorschrift des § 59a werden die Hochschulen verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität zu bestellen und entsprechende organisatorische Schritte vorzunehmen. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen beziehungsweise zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt.

Zu Absatz 1

Durch die Neuregelung zur Bestellung einer oder eines Beauftragten für Diversität wird gesetzgeberisch dafür Sorge getragen, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von der Regelzuordnung dieser neuen Funktion zu einem Mitglied des Präsidiums, von der schon nach dem bisherigen Regelungsvorschlag abgewichen werden konnte, im Hinblick auf eine Stärkung der Hochschulsebstverwaltung abgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der oder des Beauftragten. Im Verhältnis zwischen den Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a und den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59 besteht keinerlei Über- oder Unterordnungsverhältnis.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Rechte der oder des Beauftragten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Berichtspflicht über die Arbeit der oder des Beauftragten vor, um die Transparenz als auch den Dialog mit dem Akademischen Senat an den Hochschulen unterstützend zu gewährleisten.

Zu Absatz 5

Die neue Vorschrift nimmt verpflichtende Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz auf, um die freie Unterstützung der Betroffenen durch die oder den Beauftragten zu gewährleisten und die Schwelle für Ratsuchende Hilfsangebote anzunehmen, zu verringern.

Zu Nummer 65 (§ 60)

§ 60 wird neu gefasst und regelt die Zusammensetzung der Akademischen Senate künftig einheitlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt dem Akademischen Senat keine feste Gesamtgröße, sondern nur eine Obergrenze von 25 Mitgliedern vor. Für die Sitzverteilung stellt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den mehrheitlich professoralen Einfluss im Akademischen Senat sicher.

Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Grundordnungen zur Regelung weiterer Einzelheiten. Absatz 1 Satz 3 schafft ein großes Maß an Flexibilität, wenn Abweichungen von Absatz 1 grundsätzlich mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. So ist es beispielsweise möglich, an größeren Hochschulen bei Bedarf auch Akademische Senate mit einer größeren Anzahl an Mitgliedern vorzusehen.

Da die bisherigen Absätze 1 bis 3 im neuen Absatz 1 zusammengefasst werden, ändert sich die Absatzzählung der folgenden Absätze.

Zu Absatz 2

Absatz 2 (bisher Absatz 4) wird redaktionell angepasst. Zudem wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der neu implementierten Promovierendenvertretung bei den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht ausgestattet.

Zu Nummer 66 (§ 61)

§ 61 wird teilweise neu gefasst.

Zu Absatz 1

Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der die Kernaufgaben des Akademischen Senats und seine Einordnung in das Gefüge der zentralen Hochschulorgane festlegt. Die Änderung unterstreicht die Bedeutung des Akademischen Senats als zentralem akademischen Beschluss- und Willensbildungsorgan.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden zwei neue Nummern (Nummern 1 bis 3) eingefügt, die die Besetzung der Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten betreffen und das Vorschlagsrecht des Akademischen Senats aufführen. Bisher waren diese zentralen Aufgaben weiter hinten im Katalog verankert (bisher Absatz 1 Nummer 14).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgten einige vor allem redaktionelle, aber auch systematische Anpassungen des Absatzes 2. So wurde zur Klarstellung entsprechend der in § 88 Absatz 2 vorgesehenen Regelung in Nummer 3 die Billigung des Haushaltsplans durch den Akademischen Senat ergänzt. Soweit im Anhörungsentwurf in der bisher vorgesehenen Nummer 3 die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kuratoriums geregelt war, war diese Nummer zu löschen, da für diese Aufgabe nach § 64 Absatz 2 der erweiterte Akademische Senat zuständig ist.

Die Zählung der weiteren Nummern wird entsprechend angepasst.

Mit der neu eingefügten Nummer 5 wird in Absatz 2 nun ausdrücklich ein Stellungnahmerecht des Akademischen Senats zu Änderungen der Grundordnung vorgesehen.

In Absatz 2 Nummer 6 (bisher Absatz 1 Nummer 2) erfolgt eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass das Vorschlagsrecht des Akademischen Senats hinsichtlich der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten wissenschaftliche Organisationseinheiten betrifft.

Absatz 2 Nummer 9 (bisher Absatz 1 Nummer 6) wird redaktionell an den in § 2b neu eingeführten Begriff der Struktur- und Entwicklungspläne angepasst.

In Absatz 2 Nummer 10 (bisher Absatz 1 Nummer 7) werden begrifflich die neu in das BerlHG aufgenommenen Gleichstellungskonzepte ergänzt.

Absatz 2 Nummer 14 (bisher Absatz 1 Nummer 10) wird geringfügig angepasst. Die Ausstattung von Sonderforschungsbereichen ist künftig in der Aufzählung der Antragsgegenstände des Akademischen Senats nicht mehr enthalten.

Es entfallen die bisherigen Nummern 11 (Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen) und 13 (die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule) des bisherigen Absatzes 1, da diese Nummern angesichts der im neuen Absatz 1 aufgeführten Aufgabenstellung des Akademischen Senats entbehrlich erscheinen.

Neu angefügt wird Absatz 2 Nummer 17, der den Erlass der Gebührensatzungen der Zuständigkeit des Akademischen Senats zuordnet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 (bisher Absatz 3) wird zunächst redaktionell angepasst. Sodann wird die bisher vorgesehene gesetzliche Vorgabe zur Einrichtung einer ständigen Kommission des Akademischen Senats für das Bibliothekswesen (Nummer 4) aufgehoben. Damit erfolgt ein Schritt zu mehr akademischer Eigenverantwortung und Deregulierung. Es steht dem Akademischen Senat nach Absatz 3 (bisher Absatz 2) weiterhin frei, zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einzusetzen. Bei Bedarf kann es also weiterhin eine Kommission des Akademischen Senats für das Bibliothekswesen geben.

Zu Nummer 67 (§ 62)

Die Regelung des § 62 zur Besetzung des Erweiterten Akademischen Senats (bisher: Konzil) wird konzeptionell in gleicher Weise umgestaltet wie die Regelung zur Besetzung des Akademischen Senats (§ 60). Siehe dazu oben. Während bei § 60 für den Akademischen Senat eine grundsätzliche Gesamtgröße von 25 Mitgliedern vorgesehen ist, liegt die grundsätzliche Gesamtgröße des Erweiterten Akademischen Senats bei 61 Mitgliedern. Diese Zahl entspricht der nach der bisherigen gesetzlichen Regelung für die Universitäten geltenden Regelung.

Künftig kann also jede Hochschule die Mitgliederzahl des Erweiterten Akademischen Senats im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst bestimmen. In der Binnenstruktur ist die professorale Mehrheit sicherzustellen (Satz 1 Nummer 1).

Zu Nummer 68 (§ 63)

§ 63 wird neu gefasst, ohne dass damit grundlegende Änderungen in der Aufgabenstellung des Erweiterten Akademischen Senats (bisher: Konzil) verbunden sind.

Der Erweiterte Akademische Senat ist auch unter seiner neuen Bezeichnung künftig zuständig für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (Satz 1 Nummer 1) und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschule (Satz 1 Nummer 2). Neu ist die Zuständigkeit für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers, soweit diese oder dieser Mitglied der Hochschulleitung ist (Satz 1 Nummer 3). Da künftig für alle Mitglieder des Präsidiums eine Abwahl möglich ist, ist mit der Zuständigkeit des Erweiterten Akademischen Senats für die Wahl auch seine Zuständigkeit für die Abwahl verbunden (Satz 1 Nummern 1 bis 3).

Sollte nach den Bestimmungen der Grundordnung für die Kanzlerin oder den Kanzler eine Aufgabenwahrnehmung unter Leitung des Präsidiums auf der Grundlage eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit vorgesehen sein (§ 58 Absatz 7), ist für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers eine Auswahl nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erforderlich.

Nach Satz 1 Nummer 4 bleibt der Erweiterte Akademische Senat zuständig für den Beschluss über die Grundordnung.

Nach Nummer 5, die in Zuge des Anhörungsverfahrens noch in den Katalog der Regelung aufgenommen wurde, ist der erweiterte akademische Senat auch für die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 zuständig. So war es bereits im bisherigen Gesetzentwurf in § 64 Absatz 2 vorgesehen.

Nach dem neuen Satz 2 erörtert der Erweiterte Akademische Senat den jährlichen Bericht des Präsidiums. Auf dieser Weise erfolgt die gebotene Rückkoppelung der Arbeit des Präsidiums an das für die Wahl und Abwahl zuständige Beschlussgremium.

Der Erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule.

Zu Nummer 69 (§ 64)

Die Regelung des § 64 zur Besetzung des Kuratoriums wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

Die Besetzung des Kuratoriums wird im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung erheblich verkleinert. So soll die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Organs gestärkt werden. Eine wesentliche Änderung liegt darin, dass Vertreterinnen und Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung künftig nicht mehr Mitglied des Kuratoriums sein werden, sondern nur noch über ein Teilnahmerecht verfügen.

Die im Entwurf vorgesehene Besetzung berücksichtigt zum einen den Charakter des Kuratoriums als Entscheidungsorgan in einer mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Körperschaft. Vor diesem Hintergrund ist aus jeder der vier Hochschulgruppen eine Vertreterin oder ein Vertreter im Kuratorium vertreten. Daneben ist bei der Besetzung des Kuratoriums auch dessen Funktion zu beachten, gesellschaftliche Bedarfe in die Hochschulwillensbildung einzubringen und der Hochschule Impulse für bestehende Anpassungsbedarfe und eine sachgerechte Weiterentwicklung zu geben. Daher werden neben Verbandsvertreterinnen aus der Wirtschaft und von Gewerkschaften auch drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gesellschaft mit besonderer Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kultur oder Gesellschaft als Kuratoriumsmitglieder bestimmt.

Im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung wird das Kuratorium mit seinen künftig nur noch bis zu 11 Mitgliedern damit erheblich verkleinert. Die gesetzliche Mindestgröße liegt bei neun Mitgliedern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt die Amtszeit auf vier Jahre und für die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppen auf zwei Jahre fest, soweit für die Gruppenvertreterinnen oder -vertreter nicht nach der Grundordnung eine andere Festlegung getroffen wurde. Letzteres ist regelmäßig für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden der Fall. Im Anhörungsentwurf war zunächst noch eine einheitliche Amtszeit von zwei Jahren für alle Mitglieder des Kuratoriums vorgesehen. Diese Regelung hat sich nach weiteren Erörterungen im Anhörungsverfahren jedoch nicht als sachgerecht erwiesen.

Satz 2 bestimmt das Wahlverfahren. Die Vertreterinnen der Hochschulgruppen werden dabei von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Alle anderen Kuratoriumsmitglieder wählt der Erweiterte Akademische Senat. Bei den Wirtschafts- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Verbände. Satz 4 stellt klar, dass Kuratoriumsmitglieder wiedergewählt werden können. Eine Begrenzung der höchstens zulässigen Anzahl an Amtszeiten ist nicht angezeigt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. So wird dem Kuratorium ein hohes Maß an Selbstorganisationsrecht eingeräumt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 überlässt weitere Regelungen zum Kuratorium der Grundordnung. § 4 Abs. 2 legt fest, mit welchen Funktionen an der Hochschule eine Tätigkeit im Kuratorium unvereinbar ist. So dürfen Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats dem Kuratorium nicht angehören.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Wie bereits dem Katalog des Absatzes 1 zu entnehmen war, wird die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung künftig nicht mehr mit einem Sitz als Mitglied im Kuratorium vertreten sein. Absatz 5 Satz 1 legt jedoch ein Teilnahmerecht einer Vertreterin oder eines Vertreters der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Rede- und Antragsrecht fest.

Zu Nummer 70 (§ 65)

§ 65 wird hinsichtlich der Aufgaben des Kuratoriums nur geringfügig geändert. So entfallen neben dem Erlass der Gebührensatzungen nach § 2 BerlHG (künftig dem Akademischen Senat zugeordnet) die im bisherigen Absatz 2 vorgesehenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung und die Richtlinienkompetenz für Haushalts- und Wirtschaftsführung (bisher Absatz 1 Nr. 2). Diese Änderungen haben ihren Grund in der mit diesem Gesetz erfolgten Neubesetzung des Kuratoriums und im Wegfall der Personal- und Hauptkommission des Kuratoriums. Nach Absatz 1 Nummer 6 können die Hochschulen mit ihren Grundordnungen weitere Aufgaben des Kuratoriums (z. B. eine Beteiligung am Wahlverfahren der Präsidiumsmitglieder) regeln. Die Neuregelung leistet somit sowohl einen Beitrag zur Deregulierung als auch zur Stärkung der Hochschulautonomie.

Die Neufassung der Nummer 4 im Absatz 1 unterstreicht die stärkere Betonung der Beratungsfunktion des Kuratoriums auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung der einzelnen Hochschule.

In Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Regelung noch um weitere Aufgaben des Kuratoriums ergänzt. Zu nennen sind die Entlastung des Präsidiums nach § 88

Absatz 5 in Nummer 1, die Wahlvorschläge für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§§ 55 und 57) und das für den Wahlvorschlag hinsichtlich der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 58 erforderliche Einvernehmen in Nummer 5 sowie die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung in Nummer 6.

Zu Nummer 71 (§ 66)

Die Regelung wird aufgehoben. Für die darin vorgesehene Hauptkommission des Kuratoriums besteht aktuell kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 72 (§ 67)

Die Regelung wird grundlegend umgestaltet. Die bisher vorgesehene Personalkommission des Kuratoriums entfällt, da für diese aktuell kein Bedarf mehr besteht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ordnet die Aufgaben der Dienstbehörde, der obersten Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle der Hochschulen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Nach Absatz 1 Satz 2 können die Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerinnen und Kanzler die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Nach Absatz 2 Satz 2 können auch diese Befugnisse grundsätzlich auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass vom Präsidium zu erlassende Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten der Zustimmung des akademischen Senats bedürfen.

Zu Nummer 73 (§ 69)

Der neu eingefügte § 69 Absatz 4 regelt, dass die Vorschriften des siebenten Abschnitts entsprechend für Fakultäten gelten, soweit Hochschulen diese Bezeichnung verwenden. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 74 (§ 69a)

Die Regelung des § 69a kann entfallen, da insbesondere die Einrichtung und organisatorische Gestaltung der Charité umfassend im Berliner Universitätsmedizingesetz geregelt sind.

Zu Nummer 75 (§ 70)

Bei den Änderungen des § 70 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 76 (§ 72)

Zu Absatz 1

Die Änderung des § 72 Absatz 1 Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung der Vorschrift.

Die neu angefügten Sätze 2 bis 4 bewirken eine Weiterentwicklung des Amtes der Dekanin oder des Dekans nach näherer Maßgabe der Grundordnung. In Satz 2 wird die Amtszeit auf zwei Jahre festgelegt. Satz 3 schafft die in die Gestaltungshoheit der Grundordnung gelegte Möglichkeit der hauptberuflichen Ausübung dieses zunehmend bedeutsamen Amtes an den Hochschulen. Die Gestaltung im Einzelnen, einschließlich der Amtszeit bei hauptberuflicher Ausübung, ist durch die Grundordnung der einzelnen

Hochschule zu regeln und kann so den Anforderungen vor Ort am besten angepasst werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 3 erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung in Satz 4 erfolgt zur Klarstellung, dass sich das Weisungsrecht der Dekaninnen und Dekane nur auf das Personal des Fachbereichs bezieht.

Zu Nummer 77 (§ 73)

Zu Absatz 1

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird unter Aspekten der Gleichstellung und der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien weiterentwickelt.

Absatz 3 Satz 1 wird zunächst dahingehend ergänzt, dass die schon bisher für die Berufungskommission für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorgesehene Mehrheit künftig auf die Sitze und Stimmen bezogen sein soll. Diese Änderung dient der Klarstellung.

Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Natur.

Die Sätze 3 und 4 werden redaktionell neu gefasst und um eine Mindestbeteiligungsquote für Frauen im Höhe von 40 angereichert mit der Maßgabe, dass davon die Hälfte Hochschullehrerinnen sein sollen. Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung kann die Zahl der externen Mitglieder erhöht werden, wenn nicht genügend interne weibliche Mitglieder zur Verfügung stehen. Da je nach den Umständen des Einzelfalles auch Bedarf für Abweichungen von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben entstehen kann, eröffnet das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit von Ausnahmen, knüpft diese allerdings an die Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Mit dem neu eingefügten Satz 5 wird auf die Geltung der allgemeinen Bestimmung des § 47 BerlHG (Beschlussfassung) verwiesen, die insbesondere Regelungen zu Fragen der Beschlussfähigkeit und zum Abstimmungsmodus in verschiedenen Fallgestaltungen trifft. Allerdings wird § 47 Abs. 4 Satz 2 BerlHG ausdrücklich aus dieser Verweisung ausgenommen. § 47 Abs. 4 Satz 2 ordnet für Personalangelegenheiten einschließlich der Berufungsvorschläge generell geheime

Abstimmung an. Für eine verpflichtend geheime Abstimmung über Berufungsvorschläge in den Berufungskommissionen wird angesichts der zur Vorbereitung geführten Erörterungen in dieser Kommission kein Bedürfnis gesehen.

Satz 6 formuliert den Auftrag an die Hochschulen, durch Satzung zu regeln, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können, und stellt klar, dass gerade auch in diesen Fällen eine hinreichende schriftliche Dokumentation sicherzustellen ist. Diese Regelung soll die Handlungsfähigkeit der Berufungskommissionen stärken und Sitzungen auch dann ermöglichen, wenn einzelne Mitglieder nicht durch Präsenz vor Ort, sondern nur durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien teilnehmen können. Auch diese Regelung soll zu einer Beschleunigung von Berufungsverfahren beitragen.

Zu Absatz 4

Die Änderung in Absatz 4 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 78 (§ 75)

Die Änderungen in § 75 (Absatz 1 und 4) sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 79 (§ 75a)

Mit § 75a wird eine Rechtsgrundlage für neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche geschaffen. Die Regelung räumt den Hochschulen ausdrücklich neue Gestaltungsspielräume ein, um den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen gerecht werden zu können. Mit dieser Regelung lassen sich insbesondere sogenannte Departmentstrukturen umsetzen, mit denen statt der bisher im Hochschulbereich üblichen Ausrichtung an Lehrstühlen eher eine teamorientierte Organisationsform implementiert wird.

Zu Absatz 1

Eine wesentliche gesetzliche Vorgabe für die gestalterische Nutzung des § 75a ist eine entsprechende Grundentscheidung in der Grundordnung der einzelnen Hochschule in ihrer Gesamtheit (Absatz 1 Satz 1 Einleitungssatz). Mit der Zuordnung dieser Regelungsmaterie zur Grundordnung wird sichergestellt, dass eine Prüfung der

Regelung durch die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgt (s. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG).

Soweit in einer Grundordnung der Weg für die Nutzung des § 75a freigemacht werden soll, muss darin zugleich eine Reihe organisatorischer Regelungen getroffen werden. Hierbei geht es folgende Materien: 1. innere Organisation einschließlich der Organe, deren Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Bezeichnung der entstehenden Organisationseinheit, 2. Aufgaben-, Zuständigkeiten und Verfahren der Organisationseinheit, 3. Zuordnung von Forschungsgeräten, Räumen, sonstiger Ausstattung und Sachmitteln im Rahmen eines Organisationskonzeptes zu den an der Organisationseinheit beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern; 4. Zuweisung von Dienstkräften des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals im Rahmen eines Organisationskonzeptes.

Solche Regelungen sind erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit der neuen Organisationsformen sicherzustellen und um Regelungslücken zu vermeiden. Demselben Ziel dient auch Satz 4, der die subsidiäre Anwendbarkeit der für die Fachbereiche geltenden Regelungen anordnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Satz 2 stellt klar, dass die organisatorischen Regelungen die Vorgaben der §§ 43 bis 50 zu beachten haben (angemessene Beteiligung der einzelnen Hochschulgruppen). Diese Regelung stellt insbesondere sicher, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch in einer solchen neuen Organisationsform den ihnen aufgrund der Wissenschaftsfreiheit zukommenden Einfluss ausüben können. Soweit einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler individuell von der Errichtung einer solchen Organisationsform betroffen sind, ist nach Satz 3 deren Zustimmung erforderlich. Auch diese Regelung dient der Wahrung der Wissenschaftsfreiheit.

Zu Absatz 2

Die in § 75a Absatz 1 geregelten Organisationsformen können nach Absatz 2 auch fachbereichsübergreifend errichtet werden.

Zu Nummer 80 (§ 83)

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 81 (§ 84)

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 82 (§ 86)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Hochschulen mit ihren Zentralbibliotheken generell auch die Bedarfe von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit Behinderungen berücksichtigen müssen.

Zu Nummer 83 (§ 88)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Präsidialverfassung als Kollegialorgan.

Zu Absatz 2

Im Übrigen wird die Regelung zum Haushaltsplan grundlegend inhaltlich reformiert. Hierbei geht es um eine Stärkung des Akademischen Senats im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens, um den Belangen des zentralen akademischen Willensbildungsorgans der Hochschulen bei der Haushaltsplanung stärkeres Gewicht zu geben. In diesem Sinne bedarf der Entwurf des Haushaltsplanes künftig der Billigung des Akademischen Senats. Auf diese Weise sollen die aus der Interpretation des Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz entwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum erforderlichen Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit insbesondere gegenüber den ausführenden Organen (hier: Präsidium) auch im Bereich der Haushaltsplanung umgesetzt werden (siehe insbesondere BVerfG-Beschluss vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 3217/07).

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 hat sich als entbehrlich erwiesen und wird daher aufgehoben.

Zu Absatz 4

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird eine Anregung des Rechnungshofes umgesetzt. Die Übertragung der Prüfständigkeit auf den Rechnungshof mit der alten Formulierung war ursprünglich nur für eine kurze Übergangsphase aufgrund der bei der Umstellung der Buchführung der Hochschulen auf Datenverarbeitung zu

befürchtenden Schwierigkeiten vorgesehen. Ein weiteres Festhalten an der bisherigen Regelung wäre nicht mehr sachgerecht. Die Neuregelung sichert eine unabhängige Finanzkontrolle und sieht vor, dass künftig Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Abschlussprüfung beauftragt werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde Absatz 5 ergänzt, der die Entlastung des Präsidiums regelt.

Zu Nummer 84 (§ 88a)

Auch die Änderungen der haushaltsrechtlichen Erprobungsklausel des § 88a in Absatz 1 und Absatz 3 bewirken eine Stärkung der Akademischen Senate im Verhältnis zu den Kuratorien. Zudem erhält der Paragraph eine Überschrift.

Zu Nummer 85 (§ 88b)

§ 88b wird aufgehoben. Für die Regelung zu einer gemeinsamen Personalmanagementliste der Hochschulen, die in einer Zeit erheblicher Stellenkürzungen an den Hochschulen getroffen worden war, besteht in der gegenwärtigen Situation kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 86 (§ 89)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird aufgehoben, da die dieser Regelung bisher zu Grunde liegende Bestimmung des § 7b (Landeskommission für die Struktur der Universitäten) ebenfalls entfällt.

Zu Nummer 87 (§ 90)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird mit den Änderungen in Satz 2 das Bestätigungserfordernis für einzelne Satzungen, die bisher auch der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedurften, gelockert. Künftig bedürfen Wahlordnungen, Berufungsordnungen und Drittmittelsatzungen nicht mehr der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, sondern nur noch der Bestätigung der Hochschulleitung. Da für eine eigenständige Regelung für Satzungen zum Zugang zur dualen Ausbildung kein zwingender Bedarf mehr gesehen wird und die Regelungsmaterie allgemein den „Satzungen, die den Zugang zum Studium regeln“, zugeordnet werden kann, kann der entsprechende Hinweis entfallen, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führen würde.

Mit dieser Änderung wird die Eigenverantwortung der Hochschulen weiter gestärkt.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 88 (§ 92a)

Die Überschrift und die Formulierung in Absatz 1 werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 89 (§ 93)

Mit der Änderung des § 93 Absatz 4 wird die Zuständigkeit über die Entscheidung über die in § 7 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf die Präsidentin oder den Präsidenten der einzelnen Hochschule übertragen.

In der Sache geht es hier um mögliche Ausnahmen von der Vorgabe, dass in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit (a)) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder (b)) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder (c))

eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt, (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG) und von der Regelung, dass nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden darf, wenn die Aufgaben es erfordern (§ 7 Absatz 2 BeamtStG).

Mit der Regelung wird die Hochschulselbstverwaltung, namentlich die Eigenverantwortung der mit Dienstherrnenfähigkeit ausgestatteten Hochschulen gestärkt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind zu dienstrechtlichen Fragen weitere Anregungen formuliert worden, so insbesondere von der sogenannten Care-Initiative der Gewerkschaft Verdi der Gedanke, arbeitsschutzrechtliche und auch personalvertretungsrechtliche Regelungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen zu schaffen. Diesen Gedanken, die im Übrigen auch nicht mit konkreten Regelungsvorschlägen unterlegt sind, kann im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens nicht gefolgt werden, da sie eine erhebliche Ausweitung des Gegenstandes der geplanten Novellierung bedeuten würden.

Zu Nummer 90 (§ 93a)

Mit der Regelung werden die Zweckbestimmung (Denomination) einer Professur oder Juniorprofessur (Absatz 1) und die Stellenfreigabe (Absatz 2) künftig ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die Regelungen dienen der Weiterentwicklung der Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren und der Sicherung hochschulübergreifend einheitlicher Verfahrensstandards.

In Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bei Vorliegen eines Struktur- und Entwicklungsplanes von der sonst erforderlichen Stellenfreigabe im Einzelfall absehen und allgemein die Stellenfreigabe für alle Professuren und Juniorprofessuren erklären kann, die dem Struktur- und Entwicklungsplan entsprechen. Diese Regelung dient sowohl der Entbürokratisierung als auch der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 91 (§ 94)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst der Hinweis aufgenommen, dass die in der Regelung enthaltene grundsätzliche Verpflichtung zur Ausschreibung auch für künstlerisches Personal gilt.

Auch wenn es vielfach bereits der an den Hochschulen geübten Praxis entspricht, Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer international auszuschreiben, ist es doch geboten, diesen wichtigen Standard mit der weiteren Ergänzung in Satz 1 gesetzlich zu verankern. So soll auch der Anspruch des Landes Berlin als international sichtbarer und anerkannter Wissenschaftsstandort unterstrichen werden.

Zu Absatz 2

Bei der Änderung im Einleitungssatz des Absatzes 2 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 59 BerlHG.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind aufgrund entsprechender Kritik auch unter Gesichtspunkten der Gleichstellungspolitik die ursprünglich vorgesehenen neuen Nummern 5 und 6 in Absatz 2 wieder gestrichen worden. Dem Absatz 2 Satz 1 wurden in Anhörungsentwurf zunächst mit den Nummern 5 und 6 noch zwei weitere (Regel-) Beispiele hinzugefügt, für die ein Absehen von der Ausschreibung grundsätzlich zulässig ist. Bei Nummer 5 handelte es sich um Fälle, in denen eine bereits an der Hochschule beschäftigte Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent auf eine Professur berufen werden soll und diese Entwicklungsmöglichkeit bereits im Personalentwicklungskonzept der Hochschule vorgesehen ist. Nummer 6 betraf Fälle, in denen eine bereits an der Hochschule beschäftigte Professorin oder ein Professor auf eine höherwertige Professur berufen werden soll und eine solche Entwicklungsmöglichkeit im Personalentwicklungskonzept der Hochschule vorgesehen ist.

Soweit der DBB in seiner Stellungnahme die Aufnahme einer weiteren Nummer vorschlägt, die ein Absehen von einer Ausschreibung auch für an der Hochschule beschäftigte habilitierte Beschäftigte ermöglichen soll, wird für eine solche Ausdehnung der Ausnahmeregelung kein Bedarf gesehen.

Absatz 2 Satz 1 wird um eine Klarstellung ergänzt, die die Anwendung der Regelung auch für das künstlerische Personal unterstreicht.

Zu Nummer 92 (§ 95)

Zur Überschrift

Die Überschrift der Regelung wird der neuen Ausrichtung der Regelung entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

In § 95 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der den Auftrag an die Hochschulen, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen grundsätzlich unbefristet einzustellen, gesetzgeberisch unterstreicht. Unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Regelungen zum Befristungsrecht wird diese Vorgabe dahingehend präzisiert, dass im Rahmen dieser Regelungen eine befristete Beschäftigung zugelassen ist.

Satz 2 schließt sachgrundlose Befristungen grundsätzlich aus.

§ 95 Absatz 1 dient im Kern der Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen an den Berliner Hochschulen und damit zugleich der Stärkung der Berliner Hochschulen als Arbeitgeber. Befristungen sollen mit der Regelung quantitativ erheblich verringert werden.

Der DGB begrüßt die gesetzgeberischen Vorgaben zum Befristungswesen. Die Stellungnahme der Dekaninnen und Dekane der Partner der Berlin University Alliance unterstreicht die aus deren Sicht bestehende Bedeutung von Befristungsmöglichkeiten für einen funktionierenden Wissenschaftsbetrieb, ohne diesbezüglich mit einem konkreten Vorschlag verbunden zu sein.

Zu Nummer 93 (§ 96)

Die Überschrift wird hinsichtlich der Reihenfolge der Regelungsmaterien an die Reihenfolge der Regelungen in § 96 angepasst.

Im Anhörungsverfahren hat die Initiative Care Verdi gefordert, das Lehrdeputat der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen deutlich zu senken und auch für andere Personalkategorien grundlegend zu reformieren. Ferner soll in § 96 ausdrücklich festgelegt werden, dass insbesondere Gewerkschaften bei geplanten Änderungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) angehört werden. Die vorgeschlagene Senkung der Lehrdeputate der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen wäre zunächst kein Gegenstand des § 96, sondern der auf dessen Grundlage erlassenen LVVO. Allerdings handelt es sich bei der Forderung um einen sehr weitgehenden Vorschlag, der erhebliche Auswirkungen auf die Hochschulstrukturen insgesamt verursachen würde und dazu mit erheblichen zusätzlichen Kosten oder einem erheblichen Verlust an Studienplätzen verbunden wäre. Schon deshalb kann diesem Vorschlag nicht gefolgt werden. Für eine detailliertere Regelung eines Anhörungsverfahrens zu Änderungen der LVVO im BerlHG unter Beteiligung der Gewerkschaften wird kein Regelungsbedarf gesehen, da dies der ohnehin gepflegten Praxis entspricht und sich im Übrigen auch schon aus den allgemeinen Vorgaben für Verordnungsgebungsverfahren ergibt.

Zu Nummer 94 (§ 97)

Im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens hat sich noch ein Ergänzungsbedarf in § 97 ergeben, um die Möglichkeiten gemeinsamer Berufungen im Land Berlin zu verbessern. Gemeinsame Berufungen sind für den Wissenschaftsstandort von besonderer Bedeutung. Sie sind ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit der Hochschulen und der von Bund und Ländern getragenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Die mit § 97 Absatz 3 neu in den Gesetzentwurf aufgenommene Regelung betrifft gemeinsame Berufungen im sogenannten Beurlaubungsmodell. Bislang mussten Beurlaubungen in diesem Modell auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 1 der Hochschulurlaubsverordnung (HUrIVO) vorgenommen werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HUrIVO soll Urlaub zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Gemeinsame Berufungen sind hingegen typischerweise auf einen deutlich längeren Zeitraum angelegt. Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedürfnis nach gesetzgeberischer Klarstellung.

Eine Beurlaubung zur Beschäftigung auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständiger oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung dient überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen.

Die für § 97 Absatz 3 vorgesehene Regelung ermöglicht Beurlaubungen in Fällen gemeinsamer Berufungen im sogenannten Beurlaubungsmodell für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren und sieht ausdrücklich eine Verlängerungsmöglichkeit vor.

Damit erhalten die Hochschulen und außeruniversitären Forschungsinstitute Rechtsklarheit über die bestehenden Handlungsspielräume und verbesserte gesetzliche Grundlagen für die Umsetzung interessengerechter Gestaltungen.

Zu Nummer 95 (§ 99)

Zu Absatz 4

§ 99 Absatz 4 wird geringfügig insbesondere im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

Bei Absatz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 96 (§ 100)

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 erster Halbsatz und des Satzes 2 sind redaktioneller Natur.

Mit der Einfügung des Halbsatzes 2 wird der Nachweis der Habilitation wieder ausdrücklich als eine Möglichkeit aufgenommen, die für die Berufungsfähigkeit auf eine Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachzuweisen. Bisher war die Habilitation nur noch im Rahmen der Übergangsregelung des Absatzes 6 als der Juniorprofessur gleichwertiger Qualifikationsweg vorgesehen. Da aber absehbar ist, dass die Habilitation im Wissenschaftsbereich und insbesondere in Berufungsverfahren auch weiterhin eine nennenswerte Rolle spielen wird, ist die Habilitation aus der bisherigen Übergangsregelung des Absatzes 6 wieder in die materiell-rechtliche Regelung zum Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Absatz 2 aufzunehmen.

Als weiterer Schritt zu einer diskriminierungsfreien Hochschule sieht das Gesetz vor, dass künftig in den Berufungssatzungen Regelungen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit der Bewerbungen im Berufungsverfahren getroffen werden.

Zu Absatz 3

Im Absatz 3 Satz 1 werden die Voraussetzungen für die Besetzung von Professuren mit fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrkräftebildung (erster Halbsatz) präzisiert. Die Voraussetzungen für die Besetzung von Professuren mit erziehungswissenschaftlichen Aufgaben in der Lehrkräftebildung (zweiter Halbsatz) werden geringfügig gelockert. So werden künftig mit einer dreijährigen Schulpraxis vergleichbare Praxiserfahrungen als gleichwertiger Qualifikationsnachweis berücksichtigt.

Die Änderungen des Satzes 3 sind redaktioneller Natur.

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird eine pauschalierende Regelung zu Berücksichtigung von nicht in Vollzeit erbrachten Praxiszeiten getroffen. Die Regelung sieht in bestimmten, unter sozialrechtlichen Erwägungen privilegierte Fälle eine ungeminderte Berücksichtigung von Teilzeitphasen vor. Dabei handelt es sich insbesondere um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Arbeitszeitverminderungen aufgrund von Freistellungen gemäß § 2 Familienpflegezeitgesetz oder § 3 Pflegezeitgesetz. Daneben sieht das Gesetz unter Gesichtspunkten der Verfahrensvereinfachung eine ungeminderte Berücksichtigung von Teilzeitphasen vor, soweit diese jeweils einen Umfang von 50% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit ausgemacht haben. In

diesem Umfang ist eine ungeminderte Berücksichtigung im Hinblick auf den Zweck der Bestimmung sicherzustellen, dass die betreffenden Professuren von Personen wahrgenommen werden, die über hinreichende berufspraktische Erfahrungen verfügen, auch im Hinblick auf den sonst erforderlich werdenden Rechenaufwand der Hochschulverwaltungen gerechtfertigt. Umgekehrt bleiben nach der Regelung Teilzeitphasen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, unberücksichtigt.

Die Änderungen zu den beruflichen Praxiszeiten wird von den Berliner Fachhochschulen ausdrücklich begrüßt. Die wissenschaftlichen Beschäftigten der Berliner SAGE-Hochschulen (Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung) schlagen in diesem Kontext zusätzlich begleitende Maßnahmen zur Förderung der Karrierewege zu entsprechenden Professuren und die Auflage von Stipendienprogrammen vor. Solche Maßnahmen sind jedoch keine Materie, die mit diesem Gesetz geregelt werden könnten. Soweit die SAGE-Initiative der Berliner Fachhochschulen eine Gleichstellung freiberuflicher oder selbständiger Berufstätigkeit mit den in der Regelung geforderten „beruflichen Praxiszeiten“ fordert, wird kein weiterer Regelungs- oder Klarstellungsbedarf gesehen, da die Regelung bewusst den weiten Begriff der „beruflichen Praxiszeiten“ verwendet, der nach der Regelungsentention neben Berufstätigkeiten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auch Zeiten einer freiberuflichen oder selbständigen Berufstätigkeit umfasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wird aufgehoben. Die Übergangsregelung kann entfallen, da die dieser zugrunde liegenden Annahmen zur vermeintlich stark rückläufigen Bedeutung der Habilitation als Qualifikationsweg zur Professur nicht eingetreten sind. Daher besteht weiterhin Bedarf an einer auf Dauer angelegten Regelung, die den Nachweis einer Habilitation als einer Juniorprofessur gleichwertige Qualifikation im Berufungsverfahren auf eine Professur festlegt. Siehe dazu bereits oben zu Absatz 2.

Zu Nummer 97 (§ 101)

Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 werden redaktionell angepasst im Hinblick auf die in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfolgte Änderung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 2 erfolgt eine Präzisierung zu den vorbereitenden Dokumenten, auf deren Grundlage der Berufungsvorschlag zu beschließen ist und die dem Berufungsvorschlag beizufügen sind. So sollen künftig grundsätzlich zwei vergleichende auswärtige Gutachten Teil des Berufungsvorganges sein. Dies entspricht zwar schon bisher teilweise der geübten Praxis an Berliner Hochschulen. Künftig soll dieser Standard als gesetzliche Regel-Vorgabe flächendeckend Beachtung finden.

Ferner wird vorgesehen, dass die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stets dem Berufungsvorgang beizufügen ist.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 wird in einem neuen Halbsatz der Auftrag an die Hochschulen verankert, Kriterien zu entwickeln, die ein Abweichen von den Mobilitätsanforderungen erlauben, die in der fachpolitischen Diskussion plakativ mit dem Begriff des Hausberufungsverbots beschrieben werden.

Ausdrückliches Ziel der gesetzgeberisch intendierten Festlegung ist es, auf diese Weise strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, die auch im Berufungsgeschehen teilweise wirksam sind und einer chancengerechten Teilhabe aller entgegenstehen. Die Hochschulen sollen die Kriterien unter Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem oder der Beauftragten für Diversität (§ 59a) entwickeln.

Satz 6 enthielt bisher eine Sonderregelung für die Fachhochschulen, die Berufungen auf eine zweite Professur an derselben Hochschule grundsätzlich erlaubte. Auch vor dem Hintergrund der Einführung der W-Besoldung hat sich die Regelung zwischenzeitlich erledigt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 98 (§ 102)

Die Änderung des Absatzes 2 bewirkt eine Flexibilisierung der Dauer von Professuren, die im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurden. Beamtenverhältnisse auf Zeit können künftig statt wie bisher (nur) für fünf Jahre für die Dauer von vier bis sechs Jahre begründet werden. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder. Die Regelung strebt eine Vergrößerung der Handlungsspielräume der Hochschulen an. So ist die starre Vorgabe der Dauer von fünf Jahren in Fällen der Nummer 2 beispielsweise dann problematisch, wenn ein Förderprogramm, wie sie teilweise der Bund auflegt, von Förderphasen mit einer Dauer von sechs Jahren ausgeht.

In Absatz 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 99 (§ 102a)

Satz 1 Nummer 3 wird um einen Halbsatz ergänzt, der für die Berufungsvoraussetzungen einer Juniorprofessur die Vorgabe festlegt, dass im Zeitpunkt der Berufung die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen. Die Regelung strebt eine bessere Abgrenzung zwischen der noch von Qualifikationsaspekten geprägten Juniorprofessur und „regulären“ Professuren an. Die Ergänzung soll sicherstellen, dass Personen, die bereits vollständig für eine „reguläre“ Professur qualifiziert sind, nicht mehr auf eine Juniorprofessur berufen werden können, sondern die Juniorprofessuren denjenigen vorbehalten bleiben, die die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a erst noch erwerben müssen.

In Satz 4 wird die im Regelfall zulässige Zeit zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur von bisher im Allgemeinen sechs auf künftig vier Jahre verkürzt. Auf diese Weise soll strukturell darauf hingewirkt werden, dass das Alter bei der Besetzung einer Juniorprofessur und demzufolge auch das Alter bei der anschließenden Besetzung einer Professur im Vergleich zur gegenwärtigen Situation sinkt.

Mit dem neuen Satz 5 wird für die Juniorprofessur eine dem § 100 Absatz 4 entsprechende Regelung geschaffen. Diese ermöglicht es in Abhängigkeit von der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor berufen zu werden, wenn hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachgewiesen werden können.

Zu Nummer 100 (§ 102b)

Mit der Änderung des § 102b wird die bisherige rechtliche Ausgestaltung der Juniorprofessur grundlegend geändert und weiterentwickelt.

Zu Absatz 1

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird das bisherige Modell der auf ein Dienstverhältnis von zweimal drei Jahren ausgerichteten Juniorprofessur auf ein von vorneherein auf sechs Jahre angelegtes Dienstverhältnis umgestaltet. Die bisher vor

der zweiten dreijährigen Phase der Juniorprofessur vorgesehene Bewährungsfeststellungsentscheidung rückt künftig in das vierte Jahr des künftig sechsjährigen Dienstverhältnisses (Absatz 2 Satz 1).

Dass allen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren künftig eine Juniorprofessur mit einer Dauer von sechs Jahre für ihre Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre zur Verfügung steht, verbessert für die betroffenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler die Planungssicherheit und stärkt damit auch die Attraktivität der Universitäten und des Wissenschaftsstandortes. Vielfach war darüber hinaus der bisher für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorgesehene Zeitpunkt als sehr früh angesehen worden.

Für den Fall der nicht erfolgten Bewährungsfeststellung war bisher die Möglichkeit eines Auslauf- und Übergangsjahres vorgesehen. Diese in Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz geregelte Möglichkeit kann nun entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt das auf die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gerichtete Verfahren, das künftig im vierten Jahr der Juniorprofessur durchzuführen ist. Neu in das Gesetz aufgenommen wird mit Absatz 2 Satz 2 die Vorgabe, wonach die Bewährungsfeststellung anhand klar definierter Kriterien erfolgen muss, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Der ebenfalls neu eingefügte Satz 3 ergänzt zur Funktion des Bewährungsfeststellungsverfahrens dessen auch orientierenden Charakter hinsichtlich des Leistungsstands in Lehre, Forschung oder Kunst. So soll es Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern leichter möglich werden, zu einem frühen Zeitpunkt vor dem Ablauf der Juniorprofessur die Chancen auf eine weitere wissenschaftliche Karriere einschätzen zu können.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 verpflichtet die Hochschulen zur Erarbeitung eines umfassenden Qualitätskonzepts, das Verfahrensgrundsätze einschließlich Ausschreibung, Berufung, Leistungsbewertung und Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Qualitätssicherung sowie die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten umfasst und vom Akademischen Senat beschlossen wird und der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

Die Absatzzählung der nachfolgenden Absätze war entsprechend anzupassen.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 2 stellt für die Fälle, in denen mit Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren Angestelltenverhältnisse begründet werden, die Arbeitsbedingungen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Rechten und Pflichten beamteter Juniorprofessoren entsprechen. Die bisherige Soll-Vorschrift wird insofern präzisiert.

Zu Nummer 101 (§ 102c)

Im Jahr 2017 war in das Berliner Hochschulgesetz mit § 102c eine Regelung zum Tenure Track neu eingefügt worden, mit der für Juniorprofessuren und Zeitprofessuren mit Qualifizierungszweck (§ 102 Absatz 2 Nummer 1) ein Verfahren geregelt wurde, das den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern frühzeitig in einem verlässlichen Verfahren eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Aussicht stellt.

Diese Regelung wird nun geringfügig angepasst und weiterentwickelt.

Zu Absatz 4

So wird Absatz 4 der oben dargestellten Änderung der Juniorprofessur (s. unter § 102b) entsprechend dahingehend um einen neuen Satz 1 ergänzt, nach dem eine Leistungsbewertung im vierten Jahr erfolgt. Wie bisher bleibt die Entscheidung einer abschließenden Leistungsbewertung im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens vorbehalten, ob die im Rahmen der Begründung der Tenure-Track-(Junior-) Professur festgelegten Leistungen erbracht wurden (s. Absatz 4 Sätze 2 und 3). Bei der Änderung des Satzes 7 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Absatz 7

Absatz 7, der den Tenure-Track für die Fallgestaltung regelt, in der bei Begründung einer Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zugesagt wird, wird ebenfalls weiterentwickelt. Mit dem neuen Satz 2 1. Halbsatz wird für diese Professur mit Qualifizierungsfunktion geregelt, dass sich die Berufungsvoraussetzungen nach den Anforderungen für Juniorprofessuren richtet. Im Zeitpunkt der Berufung auf die Zeitprofessur dürfen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a gemäß dem neuen Satz 2 2. Halbsatz noch nicht vorliegen. Um einen Gleichklang der Amtszeiten für alle Tenure-Track-Varianten zu erreichen, wird die Amtszeit der Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit in den Tenure-Track-Varianten in Konkretisierung des § 102 Absatz 2 mit Satz 3 auf sechs Jahre festgelegt und entspricht so der für die Juniorprofessuren geltenden Amtszeit. Mit Satz 4 wird für

diese Gestaltung eine Evaluierung mit orientierendem Charakter für das vierte Jahr vorgesehen. Damit kann die bisher ermöglichte Zwischenevaluation entfallen.

Zu Nummer 102 (§ 103)

In Absatz 2 wird ein neuer Satz angefügt, der für Tenure-Track-Professuren nach § 102c Absatz 7 die Möglichkeit zur (Weiter-) Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach Ausscheiden aus der Hochschule nur zulässt, wenn im Einzelfall die für den Tenure-Track festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach Ausscheiden aus der Hochschule von Personen geführt werden darf, die die für die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur festgelegten Anforderungen nicht erfüllt haben.

Zu Nummer 103 (§ 108)

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 bewirkt eine Flexibilisierung der Personalkategorie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, indem künftig der Aufgabenschwerpunkt nicht mehr zwingend im Bereich der Lehre liegen muss.

Zu Absatz 3

Mit der Einfügung der Sätze 2 und 3 in Absatz 3 ist das Recht zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden einschließlich einer Verweisung auf § 103 Absatz 2 zu der Berechtigung nach Ausscheiden aus der Hochschule. Diese Berechtigung ist im Hinblick auf die für diese Personalkategorie vorgesehene Qualifikation materiell gerechtfertigt. Die Regelung dient dazu, die Personalkategorie attraktiver zu machen.

Zu Nummer 104 (§ 110)

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Die Beschränkung der Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre zur

selbständigen Wahrnehmung in Satz 2 auf „begründete Einzelfälle“ kann entfallen. Sie ist heute nicht mehr zeitgemäß. Wesentlich erscheint, dass die Hochschulen ohne weiteres die Möglichkeit haben und nutzen sollen, allen entsprechend qualifizierten und befähigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen. Diese Umsetzung dieser Regelung ist als Element einer zeitgemäßen Personalentwicklung zu sehen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Möglichkeit, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen, die bislang auf Aufgaben in Forschung und Lehre beschränkt war, (§ 110 Absatz 3 Satz 2) geöffnet. Künftig können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben aus ihren jeweiligen gesamten Aufgabenspektrum zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

Die Berliner Fachhochschulen schlagen in ihrer Stellungnahme eine gesetzliche Öffnung der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer (Funktionsstellen) für Personen vor, die nicht promoviert sind. Ziel sei eine unbefristete Beschäftigung solcher Personen im wissenschaftlichen Mittelbau, die üblicherweise aufgrund ihrer Vita nicht über eine Promotion verfügen. Dem Vorschlag wird aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt. Zum einen wird kein Bedarf für eine Änderung der gesetzlichen Regelung gesehen, weil mit der Personalkategorie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bereits eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit im wissenschaftlichen Mittelbau auf Dauer besteht. Zum anderen zeigt der Vorschlag der Berliner Fachhochschulen nicht auf, wie sich eine solche Änderung der Einstellungs Voraussetzungen, die derzeit auf Verordnungsebene erfolgen, systematisch stimmig in das Gesamtgefüge der bestehenden Personalkategorien einordnen würde, zumal sich das Promotionserfordernis gerade hinsichtlich der von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzten Funktionsstellen bewährt hat. Der mit der Promotion erbrachte Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit (s. § 35 Abs. 1 BerlHG) wird weiterhin als wesentliche und zugleich sachgerechte Voraussetzung für die Übernahme von Funktionsstellen nach § 110 Abs. 2 BerlHG angesehen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 1 eingefügt, nach dem Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden sollen. Nach der Änderung in Satz 2 soll den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Qualifikationsstellen künftig mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung stehen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass für die mit den Stellen verbundenen Qualifizierungszwecke von allen Beteiligten ausreichend Zeit eingeplant wird.

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich nicht auf Qualifikationsstellen befinden, ist nach Satz 4 künftig mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf (befristeten) Qualifikationsstellen ausdrücklich vorgesehen, dass Anschlusszusagen unter der Bedingung getroffen werden können, dass darin festgelegte wissenschaftliche Leistungen erbracht werden. Für diese an das Modell des Tenure-Track (s. § 102c) angelegte Regelung besteht im Bereich des Hochschulrechts zwar kein zwingender gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Der Gesetzgeber will mit dieser neuen Regelung aber das Interesse daran unterstreichen, möglichst vielen befristeten Beschäftigten frühzeitig Perspektiven für eine Dauerbeschäftigung aufzuzeigen, soweit seitens der Hochschule ein solcher Bedarf gesehen wird und entsprechende Möglichkeiten bestehen.

Zu Nummer 105 (§ 110a)

Auch § 110a wird mit diesem Gesetz weiterentwickelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein Satz 2 angefügt, nach dem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen sollen. Die Regelung ist erforderlich geworden, um zu unterstreichen, dass diese Personalkategorie nicht für die Promotionsphase gedacht ist, sondern eine Perspektive für die Zeit nach der Promotion geben soll. Da die Personalkategorie prinzipiell auf eine unbefristete Beschäftigung ausgerichtet ist, ist es geboten sicherzustellen, dass entsprechendes Personal hoch qualifiziert ist und diese Qualifikation bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben eingesetzt werden kann. Die Regelung ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um die erforderliche Flexibilität für eine interessengerechte Anwendung sicherzustellen. So ist es etwa vorstellbar, dass eine Promotion aufgrund einzelner noch ausstehender Verfahrensschritte noch nicht zum Abschluss gekommen ist, aber damit zu rechnen ist, dass das Merkmal der abgeschlossenen Promotion nach kurzer Zeit erfüllt sein wird. In solchen Fällen erschiene es nicht angemessen, grundsätzlich geeignete Personen schematisch von entsprechenden Stellen auszuschließen.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 ordnet nun ausdrücklich an, dass diese Personalkategorie mit einer unbefristeten Beschäftigung verbunden ist. Der neu angefügte Halbsatz 2 stellt ergänzend lediglich klar, dass Vertretungen auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristet beschäftigt werden können.

Zu Nummer 106 (§ 113)

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 107 (§ 114)

Es handelt sich in Satz 1 Nummer 4 um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 108 (§ 115)

Die Änderungen des § 115 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 109 (§ 116)

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Natur

Zu Nummer 110 (§ 117)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird mit der neuen Nummer 2 nun auch für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren eine Altersgrenzenregelung getroffen, die allerdings dem Präsidium die Möglichkeit zu abweichenden Regelungen vorbehält.

Die Nummerierung der folgenden Nummern war entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 111 (§ 118)

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 112 (§ 119)

Satz 1 wurde redaktionell angepasst. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird die Regelungen, die für Privatdozentinnen und Privatdozenten den Weg zu einer außerplanmäßigen Professur eröffnet, auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ausgedehnt, denen diese Möglichkeit bisher nicht offenstand.

Der im bisherigen Satz 3 (neu: Satz 4) enthaltene Verweis auf § 116 Absatz 1 Satz 3 kann entfallen, weil dafür kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nummer 113 (§ 120)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 dient der Präzisierung der Aufgabenstellung der Lehrbeauftragten. Ihre vornehmliche Aufgabe liegt in der Ergänzung der akademischen Lehre durch eine praktische Ausbildung, insbesondere die Herstellung der Bezüge der Lehre zur Berufspraxis. Um das deutlicher zu machen, wurden die bisherigen Nummern 1 und 2 in ihrer Reihenfolge umgestellt.

Soweit als Aufgabe der Lehrbeauftragten schon bisher vorgesehen war, „Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können“, wird diese Aufgabe nun enger gefasst. Eine entsprechende Lehrtätigkeit ist künftig nur noch zugelassen, soweit die Wahrnehmung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Klarstellung zu eingeschränkt zulässigen Lehrauftragstätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an ihrer Hochschule getroffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 wird zunächst redaktionell angepasst. Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der klarstellt, dass die Hochschulleitung die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auch an andere Stellen in der Hochschule delegieren kann. Diese Klarstellung ermöglicht die gerade an größeren Hochschulen erforderlichen Handlungsspielräume.

Zu Nummer 114 (§ 121)

Zur Überschrift

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Die Personalkategorie wird künftig „Studentische Beschäftigte“ heißen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst und in Satz 2 neu gefasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Auch Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Daneben wird in Absatz 3 Satz 4 zur Aufgabenstellung der Personalkategorie „Studentische Beschäftigte“ klargestellt, dass ihnen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise und zeitlich befristet übertragen werden dürfen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass einzelne Stellen der Hochschulverwaltung durch Einsatz studentischer Beschäftigter dem regulären Arbeitsmarkt entzogen werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 115 (§ 122)

§ 122 wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfassend angepasst und weiterentwickelt. Mit der Reform des Laufbahnrechts durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) obliegt die Aufgabe der Ordnung und Gestaltung der Laufbahnfachrichtung seit dem 1. Januar 2013 den Laufbahnordnungsbehörden. Diese sind in § 3 Absatz 1 des Laufbahngesetzes (LfbG) aufgeführt. Die Rolle der obersten Dienstbehörden, die nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Laufbahngesetz die Gestaltung der Laufbahn für das jeweilige Ressort vorsah, ist entfallen.

Sofern in einer Laufbahnfachrichtung Laufbahnzweige gemäß § 2 Absatz 3 LfbG eingerichtet sind, kann die Zuständigkeit einer weiteren Senatsverwaltung hinzukommen. Die Aufgabe, in Angelegenheiten, die den Laufbahnzweig betreffen, das Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen, obliegt dem Grunde nach der Laufbahnordnungsbehörde. Die Erwähnung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung als für den einzelnen Laufbahnzweig zuständige Senatsverwaltung erfolgt wegen deren originärer Zuständigkeit.

Das in § 22 Absatz 3 vorgesehene Recht auf ein Studium in Teilzeit kann aufgrund von Ablaufstrukturen und aus organisatorischen Gründen in diesen Studiengängen eingeschränkt oder ausgesetzt sein.

Ebenso kann das Recht auf zweimalige Wiederholung von Masterarbeiten und mündlichen Prüfungen nach Teilnahme an einer Studienberatung sowie die Maßgabe, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters vorgenommen werden muss, aufgrund rechtlicher, organisatorischer und struktureller Gegebenheiten für die laufbahnbefähigenden Studiengänge eingeschränkt sein.

Zu Nummer 116 (§ 123)

§ 123 wird im Hinblick auf die Erfahrungen im Privatschulbereich weiterentwickelt. Dabei werden auch die Verabredungen mit den anderen Bundesländern berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Die Anpassungen in Absatz 2 ist redaktioneller Natur. Aufgrund der Einfügung des § 4 Absatz 2 war der Verweis in Satz 1 Nummer 2 anzupassen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die bisher vorgesehene Regelvorgabe der Befristung einer staatlichen Anerkennung zu einer kategorisch geltenden Vorgabe umgestaltet. Damit wird unterstrichen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen eine dauerhafte Aufgabe privater Hochschulen ist, die sowohl im Interesse der Studierenden wie des Wissenschaftssystems insgesamt einer regelmäßigen Überprüfung bedarf. Die Sätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Sätzen 3 und 4. Satz 4 (bisher Satz 2) wird redaktionell neu gefasst und im Hinblick auf die gutachtliche Stellungnahme einer sachverständigen Institution, in der Wissenschaftspraxis handelt es sich hier vor allem um den Wissenschaftsrat, weiter präzisiert. Der Begriff der Konzeptprüfung wird nun gesetzgeberisch eingeführt und legaldefiniert. Der neu angefügte Satz 5 ermächtigt die für Hochschulen zuständig Senatsverwaltung nun ausdrücklich, in regelmäßigen Abständen zur Überprüfung des Vorliegens der Anforderungen nach Satz 4 weitere gutachtliche Stellungnahmen einzuholen. Für detailliertere Regelungen wird mit Satz 6 eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, die staatlich anerkannte Hochschulen verpflichtet, im Rechts- und Geschäftsverkehr auf ihren Rechtsträger sowie auf die bestehende Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hinzuweisen. Mit diesen Vorgaben soll im Interesse des Rechtsverkehrs künftig ein höheres Maß an Transparenz geschaffen werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die ursprünglich vorgesehene Vorgabe, dass staatlich anerkannte Hochschulen in ihrem Namen Informationen über den Träger und den Sitz anführen müssen und der Name die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ enthalten muss, entsprechend abgemildert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 (genehmigungsbedürftige Änderungen) wird umformuliert und damit klarer gefasst. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird für Studiengänge, für die eine berufsrechtliche Anerkennung vorgesehen ist, zusätzlich das Erfordernis der Anerkennung der für den jeweiligen Beruf zuständigen Behörde als Voraussetzung der Genehmigung festgelegt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die an privaten

Hochschulen im Bereich reglementierter Berufe angebotenen Studiengänge den Zugang zu den entsprechenden Berufen ermöglichen.

Zu Absatz 6

An Absatz 6 wird ein neuer Satz angefügt, der Klarstellungen hinsichtlich der für private Hochschulen geltenden Rechtsvorschriften trifft.

Zu Absatz 7

Der neu eingefügte Absatz 7 legt fest, dass die Höhe der Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten darf. Damit soll sichergestellt werden, dass auch das wissenschaftliche Personal der privaten Hochschulen ausreichend Zeit für Forschung und andere mit der Tätigkeit verbundene Aufgaben zur Verfügung steht. Bewusst beschränkt sich die Regelung darauf, eine Obergrenze zu definieren. Welche Regelungen unter Beachtung dieser Obergrenze getroffen werden, liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen privaten Hochschule. Für eine vollständige entsprechende Anwendung der für die staatlichen Hochschulen geltenden Lehrverpflichtungsverordnung nach § 96 BerlHG wird hingegen kein Bedarf gesehen.

Zu Absatz 8

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und ebenfalls weiterentwickelt. In Anlehnung an die Regelungen zur Konzeptprüfung und institutionellen Akkreditierung in Absatz 3 wird in Absatz 8 das Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts ausgestaltet (Promotionsrechtsverfahren). Für detailliertere Regelungen wird auch hier wieder eine Verordnungsermächtigung verankert.

Zu Absatz 9

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und redaktionell angepasst. Nach dem neu eingefügten Satz 2 müssen auch private Hochschulen das Nähere zu Grundsätzen, Struktur und sonstiger Ausgestaltung der Berufungsverfahren künftig in Berufsordnungen regeln, um in allen Berufungsverfahren die Einhaltung der erforderlichen Verfahrensstandards gewährleisten zu können.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Regelung weiter präzisiert. Einzelne Regelungen für staatliche Hochschulen wurden aus der Verweisung herausgenommen, da entsprechend strenge Vorgaben für die privaten Hochschulen nicht sachgerecht wären.

Die darauffolgenden bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 10 und 11.

Zu Nummer 117 (§ 123a)

Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 118 (§ 124)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kam es zu einer geringfügigen Anpassung der Verweisungsnorm.

Zu Nummer 119 (§ 124a)

§ 124a wird im Hinblick auf die Erfahrungen im Privathochschulbereich weiterentwickelt.

Zu Nummer 120 (§ 125)

Absatz 1 und 2 wurden an die Änderungen der §§ 123 und 124a angepasst und redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 121 (§ 126)

Absatz 5 wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 122 (§ 126e)

In der Bestimmung werden differenzierte Übergangsregelungen für die mit diesem Gesetz erfolgenden Änderungen im Bereich des 3. Abschnitts (Studium, Lehre und

Prüfungen), der Organisation, des Personalwesens, des Satzungsrechts und der privaten Hochschulen getroffen.

Zu Nummer 123 (§ 130a)

Absatz 1 wurde aufgrund der Anpassung der Namen der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (siehe § 1) redaktionell angepasst.

Zu Nummer 124 (§ 131)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Laufbahngesetzes.

Zu Nummer 125 (§ 133)

§ 133 wird neu gefasst und zeitgemäß weiterentwickelt. Die bisherige Regelung zu den Unterrichtspauschalen für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten war aus sich heraus kaum noch verständlich, da sie auf frühere gesetzliche Bestimmungen verwiesen hat, die nur noch mit erheblichem Rechercheaufwand aufgefunden werden konnten.

Künftig wird die dem genannten Personenkreis zukommende pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale) ähnlich der Systematik der Lehrauftragsvergütung in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt. Auf diese Weise können sachgerechte Regelungen getroffen und bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 126 (§ 136)

§ 136 wird aufgehoben, weil für die Regelung kein Bedarf mehr besteht. Die Übergangssituation, auf die sich die Regelung bezieht, ist schon seit längerer Zeit abgeschlossen

Zu Nummer 127 (§ 137a)

§ 137a wird aufgehoben, weil für diese Regelung kein Bedarf mehr besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes)

In § 5 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, nach dem die Hochschulen ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, eine Rahmenezulassungssatzung zu erlassen, in der allgemeine und studiengangübergreifende Regelungen zur Organisation und Durchführung der Zulassungsverfahren getroffen werden. Entsprechend der Bedeutung der Rechtsmaterie wird das Erfordernis einer Bestätigung durch die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch für die Rahmenezulassungssatzung festgelegt mit der Maßgabe, dass die damit verbundene Prüfung sich auf die Recht- wie auch die Zweckmäßigkeit der in der Rahmenezulassungssatzung vorgesehenen Regelungen bezieht.

Die neue Regelung ermöglicht es, allgemeine Satzungsbestimmungen vor die Klammer zu ziehen und zu bündeln. Dadurch können die konkreten Zulassungsbestimmungen zu einzelnen Studiengängen auf ein Minimalmaß reduziert werden. Dies wiederum führt je nach Umfang der vor die Klammer gezogenen Regelungen zu einer Entlastung sowohl der einzelnen Satzungsgebungsverfahren als auch der Bestätigungsverfahren in der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetz)

Bei den Änderungen der §§ 7, 9, 11, 19, 20 und 39 des Berliner Universitätsmedizingesetz handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die neue Bezeichnung „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ (s. Artikel 1, Änderung des § 59). In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des § 3 des Landesbesoldungsgesetzes)

Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Zuordnung der Ämter der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschulen zur Besoldungsgruppe W 2 oder W 3. Eine entsprechende Zuordnungsregelung ist erforderlich, da Artikel 1 künftig die Möglichkeit der hauptamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten schafft.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Der neu angefügte Absatz 3 ermöglicht eine bessere personelle Ausstattung der Personalvertretung der studentischen Beschäftigten. Künftig gilt hinsichtlich der Freistellung im Bereich der studentischen Beschäftigten, dass diese Freistellung jeweils für den Stundenumfang einer vollzeitbeschäftigten Dienstkraft erfolgt und auf die Mitglieder des Personalrats verteilt wird. So kann das zur Verfügung stehende Freistellungskontingent der ausschließlich in Teilzeit beschäftigten studentischen Beschäftigten nach § 121 BerlHG auf mehr Personalvertretungsmitglieder verteilt werden. Die Sonderregelung ist erforderlich, da das Vorgangsaufkommen bei den studentischen Personalvertretungen aufgrund der ausschließlich befristeten Beschäftigung in dieser Personalkategorie vergleichsweise hoch ist.

Die Regelung trägt der durch die geringe wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Beschäftigten (§ 121 Absatz 3 BerlHG i. V. m. TV-Stud III) bestehenden Sondersituation der Personalräte der studentischen Beschäftigten Rechnung.

Personalratsmitglieder sind grundsätzlich „ganztäglich“ freizustellen (§ 43 Absatz 1 PersVG). Ausnahmen (z. B. Teilfreistellungen) sind nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 PersVG erfüllt sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin)

Zu Nummer 1 (§ 72)

Die Regelung wurde im Hinblick auf die Umstrukturierung der Juniorprofessur angepasst.

Zu Nummer 2 (Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen Anlage II)

Die Zulagenregelung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wurde im Hinblick auf die in Artikel 1 (§ 102b BerlHG) erfolgte Umstrukturierung im Bereich der Juniorprofessur angepasst.

Mit der Änderung des § 102b des Berliner Hochschulgesetz ist das Dienstverhältnis nunmehr sogleich auf sechs Jahre angelegt.

Zukünftig wird für die gesamte Amtszeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ein einheitlicher Zulagenbetrag in Höhe von 330 Euro gewährt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Änderung der §§ 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes ist aus systematischen Gründen notwendig, damit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gemäß der Änderung in Artikel 1 dieses Gesetzes (§ 67 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes) die Zuständigkeit als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschulen übertragen werden kann.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 1)

Der in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verweis auf das BerlHG wird mit der Änderung aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 3)

Aufgrund der Änderung des § 59 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der entsprechenden Verweisung in Absatz 3.

Zu Artikel 9 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Aufhebung der in Artikel 7 mit den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Verordnungen erfolgt aufgrund Zeitablaufs der Vorschriften und folglich zur Deregulierung.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die zuständige Senatsverwaltung wird zu deklaratorischen Neubekanntmachungen ermächtigt, damit insbesondere der amtliche Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes unter Berücksichtigung der erheblichen Änderungen durch dieses Gesetz formell festgestellt werden kann. Eine entsprechende Ermächtigung ist auch bei den letzten

Änderungen des Berliner Universitätsmedizingesetzes für dieses Gesetz vorgesehen worden, vgl. Drs. 18/2923 und 18/3332, sodass es zweckdienlich ist, die Ermächtigung so auszugestalten, dass auch die hier vorgesehenen Änderungen berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Soweit bei den Hochschulen haushaltsmäßige Mehrbelastungen anfallen, so sind diese von den Hochschulen innerhalb der jährlichen Landeszuschüsse zu erwirtschaften.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Die wesentlichen Inhalte der Novellierung wurden auf Fachebene mit dem zuständigen Brandenburgischen Ministerium erörtert.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine. Soweit bei den Hochschulen haushaltsmäßige Mehrbelastungen anfallen, sind diese von den Hochschulen innerhalb der jährlichen Landeszuschüsse zu erwirtschaften.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 08. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Artikel 1 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes</p> <p>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)</p>	<p>Artikel 1 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes</p> <p>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)</p>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
1. Abschnitt Einleitende Vorschriften	1. Abschnitt Einleitende Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Rechtsstellung	§ 2 Rechtsstellung
§ 2a Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen	§ 2a Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen <u>§ 2b Struktur- und Entwicklungspläne</u> <u>§ 2c Verträge der Hochschulen mit anderen Hochschulen, dem Studierendenwerk und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts</u>
§ 3 Grundordnung	§ 3 Grundordnung
§ 4 Aufgaben der Hochschulen	§ 4 Aufgaben der Hochschulen
§ 5 Freiheit der Wissenschaft und Kunst	§ 5 Freiheit der Wissenschaft und Kunst
§ 5a Chancengleichheit der Geschlechter	<u>§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis</u> <u>§ 5b Hochschule der Vielfalt</u> § 5a c Chancengleichheit der Geschlechter
§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten	§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung <u>Verarbeitung</u> personenbezogener Daten
§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten	§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten
§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes	§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes
§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
§ 7 Ordnung des Hochschulwesens	§ 7 Ordnung des Hochschulwesens <u>(weggefallen)</u>
§ 7a Erprobungsklausel	§ 7a Erprobungs <u>Innovations</u> klausel
§ 7b Landeskommision für die Struktur der Universitäten	§ 7b Landeskommision für die Struktur der Universitäten <u>(weggefallen)</u>
§ 8 Studienreform	§ 8 Studienreform <u>(weggefallen)</u>
§ 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung	§ 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung
2. Abschnitt	2. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen	Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen <u>Studierende</u>
§ 9 Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen	§ 9 Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen <u>Studierenden</u>
§ 10 Allgemeine Studienberechtigung	§ 10 Allgemeine Studienberechtigung
§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte	§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
§ 12 (weggefallen)	§ 12 (weggefallen)
§ 13 Studienkollegs	§ 13 Studienkollegs
§ 14 Immatrikulation	§ 14 Immatrikulation
§ 15 Exmatrikulation	§ 15 Exmatrikulation
§ 16 Ordnungsverstöße	§ 16 Ordnungsverstöße
§ 17 (weggefallen)	§ 17 (weggefallen)
§ 18 Studierendenschaft	§ 18 Studierendenschaft
§ 18a Semester-Ticket	§ 18a Semester-Ticket
§ 19 Satzung und Organe der Studierendenschaft	§ 19 Satzung und Organe der Studierendenschaft
§ 20 Haushalt der Studierendenschaft	§ 20 Haushalt der Studierendenschaft
3. Abschnitt Studium, Lehre und Prüfungen	3. Abschnitt Studium, Lehre und Prüfungen
§ 21 Allgemeine Ziele des Studiums	§ 21 Allgemeine Ziele des Studiums
§ 22 Studiengänge	§ 22 Studiengänge
§ 22a Strukturierung der Studiengänge	§ 22a Strukturierung der Studiengänge
§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit	§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit
§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen	§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen
§ 24 (weggefallen)	§ 24 (weggefallen)
§ 25 Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses	§ 25 Promotionskollegs, <u>Promotionszentren, Promovierendenvertretung</u> und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses
§ 26 Weiterbildungsangebote	§ 26 Weiterbildungsangebote
§ 27 (weggefallen)	§ 27 (weggefallen)
§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung	§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung
§ 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung	§ 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen <u>Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen</u>
§ 29 Semester- und Vorlesungszeiten	§ 29 Semester- und Vorlesungszeiten
§ 30 Prüfungen	§ 30 Prüfungen
§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen	§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen
§ 32 Durchführung von Hochschulprüfungen	§ 32 Durchführung von Hochschulprüfungen
§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen	§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 34 Hochschulgrade	§ 34 Hochschulgrade
§ 34a Ausländische Hochschulgrade	§ 34a Ausländische Hochschulgrade
§ 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse	§ 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse
§ 35 Promotion	§ 35 Promotion
§ 36 Habilitation	§ 36 Habilitation
§ 36a Reglementierte Studiengänge	§ 36a Reglementierte Studiengänge
4. Abschnitt Forschung	4. Abschnitt Forschung
§ 37 Aufgaben der Forschung	§ 37 Aufgaben der Forschung
§ 38 Koordinierung der Forschung	§ 38 Koordinierung der Forschung
§ 38a Gemeinsamer Forschungsraum	§ 38a Gemeinsamer Forschungsraum
§ 39 Forschungsmittel	§ 39 Forschungsmittel
§ 40 Drittmittelforschung	§ 40 Drittmittelforschung

§ 41 Forschungsberichte	§ 41 Forschungsberichte
§ 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben	§ 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben
5. Abschnitt Mitgliedschaft und Mitbestimmung	5. Abschnitt Mitgliedschaft und Mitbestimmung
§ 43 Mitglieder der Hochschule	§ 43 Mitglieder der Hochschule
§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder	§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder
§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen	§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen
§ 46 Zusammensetzung und Stimmrecht	§ 46 Zusammensetzung und Stimmrecht
§ 47 Beschlussfassung	§ 47 Beschlussfassung
§ 48 Wahlen	§ 48 Wahlen
§ 49 Amtszeit	§ 49 Amtszeit
§ 50 Öffentlichkeit	§ 50 Öffentlichkeit
6. Abschnitt Organe der Hochschulen	6. Abschnitt Organe der Hochschulen
§ 51 Zentrale Organe der Hochschule	§ 51 Zentrale Organe der Hochschule
§ 52 Leitung der Hochschule	§ 52 Leitung der Hochschule
§ 53 Wahl der Leitung der Hochschule	§ 53 Wahl der Leitung der Hochschule <u>(weggefallen)</u>
§ 54 (weggefallen)	§ 54 (weggefallen)
§ 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule	§ 55 Rechtsstellung der Leitung <u>des Präsidenten oder der Präsidentin</u> der Hochschule
§ 56 Aufgaben der Leitung der Hochschule	§ 56 Aufgaben der Leitung der Hochschule <u>(weggefallen)</u>
§ 57 Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen	§ 57 Vizepräsidenten/ <u>und</u> Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen
§ 58 Kanzler/Kanzlerin	§ 58 Kanzler/ <u>oder</u> Kanzlerin
§ 59 Frauenbeauftragte	§ 59 Frauen- <u>und Gleichstellungs</u> beauftragte <u>§ 59a Beauftragter oder Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung</u>
§ 60 Zusammensetzung des Akademischen Senats	§ 60 Zusammensetzung des Akademischen Senats
§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats	§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats
§ 62 Zusammensetzung des Konzils	§ 62 Zusammensetzung des Konzils <u>Erweiterten Akademischen Senats</u>
§ 63 Aufgaben des Konzils	§ 63 Aufgaben des Konzils <u>Erweiterten Akademischen Senats</u>
§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien	§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien <u>des Kuratoriums</u>
§ 65 Aufgaben des Kuratoriums	§ 65 Aufgaben des Kuratoriums
§ 66 Hauptkommission des Kuratoriums	§ 66 Hauptkommission des Kuratoriums <u>(weggefallen)</u>
§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschule, Personalkommission	§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschule, Personalkommission
§ 68 (weggefallen)	§ 68 (weggefallen)
§ 68a (weggefallen)	§ 68a (weggefallen)
7. Abschnitt Fachbereiche	7. Abschnitt Fachbereiche
§ 69 Fachbereich	§ 69 Fachbereich
§ 69a Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité - Universitätsmedizin Berlin -	§ 69a Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité - Universitätsmedizin Berlin - <u>(weggefallen)</u>
§ 70 Fachbereichsrat	§ 70 Fachbereichsrat
§ 71 Aufgaben des Fachbereichsrats	§ 71 Aufgaben des Fachbereichsrats
§ 72 Dekan/Dekanin	§ 72 Dekan/ <u>oder</u> Dekanin
§ 73 Kommissionen und Beauftragte	§ 73 Kommissionen und Beauftragte
§ 74 Gemeinsame Kommissionen	§ 74 Gemeinsame Kommissionen

<p>§ 75 Einrichtungen der Fachbereiche</p> <p>8. Abschnitt Medizin</p> <p>§ 76 (weggefallen) § 77 (weggefallen) § 77a (weggefallen) § 77b (weggefallen) § 78 (weggefallen) § 79 (weggefallen) § 79a (weggefallen) § 80 (weggefallen) § 80a (weggefallen) § 81 (weggefallen) § 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin</p> <p>9. Abschnitt Zentrale Einrichtungen</p> <p>§ 83 Zentralinstitute § 84 Zentraleinrichtungen § 85 Institut an der Hochschule § 86 Bibliothekswesen</p> <p>10. Abschnitt Haushaltswesen und Aufsicht</p> <p>§ 87 Haushaltswesen § 88 Haushaltsplan § 88a § 88b Gemeinsame Personalmanagementliste</p> <p>§ 89 Aufsicht § 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften § 91 (weggefallen)</p> <p>11. Abschnitt Hauptberufliches Personal der Hochschule</p> <p>§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal § 92a Personal der Charité - Universitätsmedizin Berlin § 93 Beamtenrechtliche Stellung</p> <p>§ 94 Ausschreibung § 95 Verlängerung von Dienstverhältnissen</p> <p>§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung § 97 Urlaub § 98 Nebentätigkeit § 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen § 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p>	<p>§ 75 Einrichtungen der Fachbereiche § 75a Neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche</p> <p>8. Abschnitt Medizin</p> <p>§ 76 (weggefallen) § 77 (weggefallen) § 77a (weggefallen) § 77b (weggefallen) § 78 (weggefallen) § 79 (weggefallen) § 79a (weggefallen) § 80 (weggefallen) § 80a (weggefallen) § 81 (weggefallen) § 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin</p> <p>9. Abschnitt Zentrale Einrichtungen</p> <p>§ 83 Zentralinstitute § 84 Zentraleinrichtungen § 85 Institut an der Hochschule § 86 Bibliothekswesen</p> <p>10. Abschnitt Haushaltswesen und Aufsicht</p> <p>§ 87 Haushaltswesen § 88 Haushaltsplan § 88a Flexibilisierung im Haushaltswesen § 88b Gemeinsame Personalmanagementliste (weggefallen)</p> <p>§ 89 Aufsicht § 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften § 91 (weggefallen)</p> <p>11. Abschnitt Hauptberufliches Personal der Hochschule</p> <p>§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal § 92a Personal der Charité -Universitätsmedizin Berlin § 93 Beamtenrechtliche Stellung § 93a Zweckbestimmung</p> <p>§ 94 Ausschreibung § 95 Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen § 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation § 97 Urlaub § 98 Nebentätigkeit § 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen § 100 Einstellungsvoraussetzungen Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p>
--	--

<p>§ 101 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</p> <p>§ 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</p> <p>§ 102a Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>§ 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>§ 102c Tenure-Track</p> <p>§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“</p> <p>§ 104 (weggefallen)</p> <p>§ 105 (weggefallen)</p> <p>§ 106 (weggefallen)</p> <p>§ 107 (weggefallen)</p> <p>§ 108 Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen</p> <p>§ 109 (weggefallen)</p> <p>§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</p> <p>§ 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben</p> <p>§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>§ 113 Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen</p> <p>12. Abschnitt Nebenberufliches Personal der Hochschulen</p> <p>§ 114 Nebenberuflich tätiges Personal</p> <p>§ 115 Unfallfürsorge</p> <p>§ 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>§ 118 Privatdozenten/Privatdozentinnen</p> <p>§ 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen</p> <p>§ 120 Lehrbeauftragte</p> <p>§ 121 Studentische Hilfskräfte</p> <p>13. Abschnitt Laufbahnstudiengänge</p> <p>§ 122 Laufbahnstudiengänge</p> <p>14. Abschnitt Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung</p> <p>§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>§ 124a Sonstige Einrichtungen</p> <p>§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p>	<p>§ 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</p> <p>§ 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</p> <p>§ 102a Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen Juniorprofessur</p> <p>§ 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>§ 102c Tenure-Track</p> <p>§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“</p> <p>§ 104 (weggefallen)</p> <p>§ 105 (weggefallen)</p> <p>§ 106 (weggefallen)</p> <p>§ 107 (weggefallen)</p> <p>§ 108 Hochschuldozenten/ und Hochschuldozentinnen</p> <p>§ 109 (weggefallen)</p> <p>§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</p> <p>§ 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben</p> <p>§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>§ 113 Gastprofessoren/ und Gastprofessorinnen und Gastdozenten/ und Gastdozentinnen</p> <p>12. Abschnitt Nebenberufliches Personal der Hochschulen</p> <p>§ 114 Nebenberuflich tätiges Personal</p> <p>§ 115 Unfallfürsorge</p> <p>§ 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>§ 118 Privatdozenten/ und Privatdozentinnen</p> <p>§ 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen</p> <p>§ 120 Lehrbeauftragte</p> <p>§ 121 Studentische Hilfskräfte Beschäftigte</p> <p>13. Abschnitt Laufbahnstudiengänge</p> <p>§ 122 Laufbahnstudiengänge</p> <p>14. Abschnitt Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung</p> <p>§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>§ 124a Sonstige Einrichtungen</p> <p>§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>15. Abschnitt</p>
--	---

<p>15. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 126 Übergangsregelungen § 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie § 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie § 126c Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie § 126d Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>§ 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse § 128 Akademische Räte und Lektoren/Akademische Rätinnen und Lektorinnen § 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 130 (weggefallen) § 130a Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen § 131 Nachdiplomierung § 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung § 133 Unterrichtsgeldpauschalen § 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen § 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze § 136 Verlängerung der Amtszeit</p> <p>§ 137 Anpassung der Promotionsordnungen § 137a Verlängerung von Erprobungsregelungen</p> <p>§ 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften § 139 Inkrafttreten</p>	<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 126 Übergangsregelungen § 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie § 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie § 126c Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie § 126d Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie <u>§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</u> § 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse § 128 Akademische Räte und Lektoren/Akademische Rätinnen und Lektorinnen § 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen § 130 (weggefallen) § 130a Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen § 131 Nachdiplomierung § 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung § 133 Unterrichtsgeldpauschalen § 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen § 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze § 136 Verlängerung der Amtszeit <u>(weggefallen)</u> § 137 Anpassung der Promotionsordnungen § 137a Verlängerung von Erprobungsregelungen <u>(weggefallen)</u> § 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften § 139 Inkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Einleitende Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Einleitende Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Daneben gelten die Rahmenvorschriften des Ersten bis Fünften Kapitels des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170 / GVBl. S. 1526), soweit sie unmittelbar in den Ländern gelten oder nachstehend auf sie verwiesen wird.</p> <p>(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen. Staatliche Universitäten sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freie Universität Berlin, - Humboldt-Universität zu Berlin, - Technische Universität Berlin, - Universität der Künste Berlin. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Daneben gelten die Rahmenvorschriften des Ersten bis Fünften Kapitels des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170 / GVBl. S. 1526), soweit sie unmittelbar in den Ländern gelten oder nachstehend auf sie verwiesen wird.</p> <p>(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen <u>Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen)</u>. Staatliche Universitäten sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freie Universität Berlin, - Humboldt-Universität zu Berlin,

<p>Die Universität der Künste ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule. Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, - Kunsthochschule Berlin (Weißensee), - Hochschule für Gestaltung, - Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“. <p>Staatliche Fachhochschulen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beuth-Hochschule für Technik Berlin, - Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, - Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, - „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin. <p>Die für die bisherige Hochschule der Künste geltenden Regelungen in diesem und in anderen Gesetzen, in Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften gelten unverändert für die Universität der Künste Berlin.</p> <p>(3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengeschlossen und aufgehoben.</p> <p>(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ nichts anderes bestimmt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Universität Berlin, - Universität der Künste Berlin. <p>Die Universität der Künste Berlin ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule. Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin, - Weißensee Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung, - Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin. <p>Staatliche Fachhochschulen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beuth-Berliner Hochschule für Technik Berlin, - Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, - Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, - „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin. <p>Die für die bisherige Hochschule der Künste geltenden Regelungen in diesem und in anderen Gesetzen, in Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften gelten unverändert für die Universität der Künste Berlin.</p> <p>(3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengeschlossen und aufgehoben.</p> <p>(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Charité) der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ Berliner Universitätsmedizinengesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 04.03.2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Für die Charité gelten die Regelungen für Universitäten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>(5) Für private Hochschulen und sonstige nichtstaatliche Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 123 bis 125.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.</p> <p>(2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.</p> <p>(2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt.</p>

<p>(3) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Erhebung von Gebühren und die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Die Hochschulen haben die gebotene Einheitlichkeit im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Gesundheitswesen im Land Berlin zu wahren und diesbezügliche Entscheidungen des Senats von Berlin zu beachten.</p> <p>(4) Die Hochschulen sind Dienstherr der Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und Ausbilder der Auszubildenden an der jeweiligen Hochschule. In der Personalverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung wirken die Universitäten und die Fachhochschulen mit dem Land Berlin in ihren Kuratorien zusammen.</p> <p>(5) Die Universitäten haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule der Künste hat das Promotions- und Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Hochschulen nach Satz 1 und 2 dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.</p> <p>(6) Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Näheres regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.</p> <p>(7) Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, für Studenten und Studentinnen, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen</p>	<p>(3) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Erhebung von Gebühren und die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Die Hochschulen haben die gebotene Einheitlichkeit im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Gesundheitswesen im Land Berlin zu wahren und diesbezügliche Entscheidungen des Senats von Berlin zu beachten. <u>Sie berücksichtigen bei ihren Entscheidungen stets auch die Auswirkungen auf andere Hochschulen und auf den Wissenschaftsstandort und prüfen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung.</u></p> <p>(4) Die Hochschulen sind Dienstherr der Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und Ausbilder der Auszubildenden an der jeweiligen Hochschule. In der Personalverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung wirken die Universitäten und die Fachhochschulen mit dem Land Berlin in ihren Kuratorien zusammen.</p> <p>(5) Die <u>Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Charité und die Technische Universität Berlin</u> Universitäten haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule <u>Universität Berlin</u> hat das Promotions- und Habilitationsrecht <u>nur</u> für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Hochschulen <u>Universitäten</u> nach Satz 1 und 2 dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.</p> <p>(6) Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Näheres regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.</p> <p>(7) Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes <u>oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes</u>, für Studenten und Studentinnen <u>Studierende</u>, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines</p>
--	--

<p>Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.</p> <p>(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.</p> <p>(8) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.</p> <p>(9) Studiengebühren werden nicht erhoben.</p>	<p>zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.</p> <p>(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 6 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung Das Präsidium legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.</p> <p>(8) Die Hochschulen können erheben erheben für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten (Zertifikatskursen) können die Hochschulen Entgelte oder durch Satzung Gebühren erheben. Entgelte und Gebühren nach Satz 1 und 2 müssen kostendeckend sein. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.</p> <p>(9) Studiengebühren werden nicht erhoben. Das gilt auch für internationale Studierende.</p> <p>(10) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2a Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen</p> <p>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll regelmäßig mehrjährige Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2a Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen Hochschulverträge</p> <p>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll regelmäßig mehrjährige Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen (Hochschulverträge). Hochschulverträge sind haushaltsrechtliche Verträge öffentlich-rechtlicher Natur mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Sie Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.</p>
	§ 2b

	<p style="text-align: center;"><u>Struktur- und Entwicklungspläne</u></p> <p><u>(1) Hochschulstrukturplanung ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und in der Gesamtverantwortung des Landes. Sie ist unter den Hochschulen des Landes abzustimmen. Die Bedarfe des Landes Berlin sind zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>(2) Jede Hochschule erlässt einen Struktur- und Entwicklungsplan, der für die Aufgaben der Hochschule die aktuelle Struktur darstellt und die beabsichtigten Strukturentwicklungen festlegt. Gegenstand sind insbesondere das Studienangebot sowie fachliche Ziel- und Schwerpunktsetzungen.</u></p> <p><u>(3) Der Struktur- und Entwicklungsplan wird der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgelegt.</u></p> <p><u>(4) Der Struktur- und Entwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2c</u> <u>Verträge der Hochschulen mit anderen Hochschulen, dem Studierendenwerk und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts</u></p> <p><u>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen mit anderen Hochschulen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, dem Studierendenwerk Berlin und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge schließen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundordnung</p> <p>(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die Verfahren in den Gremien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundordnung</p> <p>(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie,</u> <u>2. über die Verfahren in den Gremien unter Berücksichtigung von Absatz 2,</u> <u>3. die Verfahren zur Sicherung der Transparenz hinsichtlich der Verwendung der vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der Aufgaben der Hochschulen.</u> <p><u>(2) In der Grundordnung treffen die Hochschulen die zu einer wirksamen Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen erforderlichen Regelungen. Für Mitglieder direkt gewählter</u></p>

<p>(2) Über die Grundordnung beschließt das Konzil. Teile der Grundordnung können vorab beschlossen werden. Anträge können auch vom Leiter oder von der Leiterin der Hochschule oder vom Akademischen Senat eingebracht werden.</p> <p>(3) Bis zum Inkrafttreten von Beschlüssen gemäß Absatz 2 kann der Leiter oder die Leiterin der Hochschule die erforderlichen einstweiligen Regelungen treffen. § 90 findet Anwendung.</p>	<p><u>Gremien sind umfassende Informationsrechte vorzusehen. Die Hochschulen gewährleisten, dass Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern eines Gremiums unverzüglich zugeleitet werden. Soweit Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen, sind die in Satz 3 genannten Unterlagen in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich zu machen.</u></p> <p>(2) Über die Grundordnung beschließt das Konzil. Teile der Grundordnung können vorab beschlossen werden. Anträge können auch vom Leiter oder von der Leiterin der Hochschule oder vom Akademischen Senat eingebracht werden.</p> <p>(3) Bis zum Inkrafttreten von Beschlüssen einer Grundordnung gemäß Absatz 1 und 2 kann der Leiter oder die Leiterin das Präsidium der Hochschule die erforderlichen einstweiligen Regelungen treffen. § 90 findet Anwendung.</p> <p><u>(4) Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Kontroll- und Informationsrechte aller Mitgliedergruppen in den Gremien ist an jeder Hochschule ein Gremienreferat einzurichten. Gremienreferate sind mit den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Im Interesse der Einbeziehung und Teilhabe aller Mitgliedergruppen ist ihre organisatorische Unabhängigkeit vom Präsidium und einzelnen Mitgliedergruppen sicherzustellen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.</p> <p>(2) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. <u>Dies soll auch in ihrer inneren Verfasstheit zum Ausdruck kommen.</u></p> <p><u>(2) Die Hochschulen nehmen ihre besondere Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsansätzen für gesellschaftliche Fragestellungen und die Entwicklung der Gesellschaft wahr. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auch mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere der Gefahr einer das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohenden Verwendung, auseinander.</u></p> <p>(23) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher der Lebens- und</p>

bei. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

(5) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Kooperationsplattform oder dem Studierendenwerk liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie können auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Wahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen, die Kooperationsplattform sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmittel erfolgt.

Die Hochschulen fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.

Umweltbedingungen bei **und berücksichtigen dabei insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen, den Tierschutz und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung.**

Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. **Hierzu geben sich die Hochschulen ein Nachhaltigkeitskonzept.**

(5) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Kooperationsplattform oder dem Studierendenwerk liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie können **sollen** auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Wahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen, die Kooperationsplattform sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmittel erfolgt. Die Hochschulen fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.

(5) Die Hochschulen fördern den Wissenstransfer **Wissens- und Technologietransfer** zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft, **und Sie** wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können. **Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer insbesondere, indem sie Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich machen, sofern dem nicht berechnete Interessen Dritter entgegenstehen.**

(6) Die Hochschulen fördern ihr Personal im Rahmen ihrer Personalentwicklungskonzepte und wirken dabei strukturellen

(3) Die Freie Universität und die Humboldt-Universität erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Universität der Künste und die übrigen künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Universität der Künste auch den künstlerisch wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln.

(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

(6) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches. Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und den Hochschulsport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten und Studentinnen.

(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(8) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

Benachteiligungen entgegen.

(37) Die Freie Universität **Berlin** und die Humboldt-Universität **zu Berlin** erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste **Berlin** erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Universität der Künste **Berlin** und die übrigen künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Universität der Künste **Berlin** auch den künstlerisch wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise **weiter**entwickeln.

(48) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

~~(69) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches. Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen **Studierenden** und den Hochschulsport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten und Studentinnen.~~

~~(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.~~

~~(8) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.~~

<p>(9) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.</p> <p>(10) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.</p> <p>(11) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist dann ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.</p>	<p><u>(10) Die Hochschulen haben die Aufgabe der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Förderung von Vielfalt nach Maßgabe der §§ 5b und 5c sowie der §§ 59 und 59a.</u></p> <p>(911) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.</p> <p>(1012) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben <u>der Hochschulen</u> zusammenhängen.</p> <p>(1113) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt, <u>Mitgliedern des Präsidiums oder Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prodekaninnen</u> und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist dann ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Freiheit der Wissenschaft und Kunst</p> <p>(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Freiheit der Wissenschaft und Kunst</p> <p>(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.</p> <p><u>(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben oder die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie</u></p>

<p>(2) Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungs- und Lehrbetriebs sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach Maßgabe von § 3 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnet.</p>	<p><u>dürfen die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.</u></p> <p><u>(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.</u></p> <p><u>(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Abschnitts und unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation oder ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.</u></p> <p>(2) Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungs- und Lehrbetriebs sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach Maßgabe von § 3 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnet.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 5a</u> <u>Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis</u></p> <p><u>(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch</u></p>

	<p><u>Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.</u></p> <p><u>(2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei. Die Hochschule trifft in ihren Satzungen insbesondere Regelungen zu folgenden Gegenständen:</u></p> <p><u>1. Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen; der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Für schwerwiegende Fälle kann vorgesehen werden, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen.</u></p> <p><u>2. Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung in Fällen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung; in der Regel ist eine vorherige Verwarnung vorzusehen.</u></p> <p><u>Den betroffenen Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.</u></p> <p><u>(3) Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:</u></p> <p><u>1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,</u></p> <p><u>2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,</u></p> <p><u>3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 5b</u> <u>Hochschule der Vielfalt</u></p> <p><u>(1) Die Hochschulen wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hin; sie fördern eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und tragen zum Abbau bestehender Hindernisse bei. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass alle</u></p>

<p>bisher aus § 4</p> <p>(6) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches. ...</p> <p>bisher aus § 4</p>	<p><u>Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können.</u></p> <p><u>(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Dazu gehört auch die Analyse von Benachteiligungen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind.</u></p> <p><u>(3) Jede Hochschule richtet für die Anliegen der diskriminierungsfreien Hochschule eine Beratungs- und Beschwerdestelle ein, die die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren berät und bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung steht. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.</u></p> <p><u>(4) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches sowie im Hinblick auf bestehende Berufsperspektiven. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender und Studierender mit Migrationsgeschichte. Sie bauen bestehende Nachteile für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, nicht binäre und Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ ab. Sie unterstützen Studierende mit Familienpflichten. Die Hochschulen betreiben außerdem Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Personal mit heterogenen Hintergründen. Näheres regelt das Personalentwicklungskonzept.</u></p>
--	--

<p>(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.</p>	<p><u>(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Bedarfe von Studenten und Studentinnen Studierenden sowie und von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, oder chronischen Erkrankungen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration Inklusion. Insbesondere arbeiten sie darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Über den Fortschritt bei der Herstellung von Barrierefreiheit berichten sie regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.</u></p> <p><u>(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Dies betrifft insbesondere die mündliche und schriftliche Ansprache in für den hochschulinternen Verkehr bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen, die auf Antrag mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt werden; eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleitungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen. Auf die Beseitigung von bestehenden und auf die Vorbeugung möglicher Diskriminierungen wird hingewirkt. Näheres wird durch Satzung geregelt.</u></p> <p><u>(7) Die Hochschulen fördern diskriminierungskritische Lehre und Forschung. Sie unterstützen das Personal mit Lehraufgaben dabei, ein diskriminierungssensibles und gleichberechtigtes Lehr- und Lernumfeld zu schaffen.</u></p> <p><u>(8) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5a Chancengleichheit der Geschlechter</p> <p>Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie; 2. Berufungsverfahren; 3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung; 	<p style="text-align: center;">§ 5ac Chancengleichheit der Geschlechter</p> <p><u>(1) Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie für ihren Bereich zur Verwirklichung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie;

<p>4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals; 5. Besetzung von Gremien und Kommissionen; 6. Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen.</p>	<p>2. Berufungsverfahren; 3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung; 4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals; 5. Besetzung von Gremien und Kommissionen; 6. Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen, <u>sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Stalking.</u></p> <p><u>(2) Gleichstellungsziele und -maßnahmen der Hochschule werden in Gleichstellungskonzepten festgehalten. Die Konzepte werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.</u></p> <p><u>(3) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden strukturellen und sonstigen Nachteile aktiv beseitigt werden. Dazu gehört vor allem die Analyse von Unterrepräsentanzen von Frauen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Dazu implementieren die Hochschulen diskriminierungsfreie Verfahren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies</p> <p>1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion, 1a. zur Bearbeitung der nach § 10 Absatz 6 Nummer 1a vorzulegenden Dokumente, 2. zur Organisation von Forschung und Studium, 3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz, 4. zur Evaluation von Forschung und Studium, 5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Erhebung, Speicherung und Nutzung Verarbeitung personenbezogener Daten</u></p> <p>(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule, sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, <u>verarbeiten,</u> soweit dies <u>zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder dem Studierendenwerkesgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten</u></p> <p>1. zum Zugang <u>zum Studium,</u> zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion, 1a. zur Bearbeitung der nach § 10 Absatz 6 Nummer 1a vorzulegenden Dokumente, 2. zur Organisation von Forschung und Studium, 3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz <u>statistische Zwecke der Hochschulen oder des Landes,</u> 4. zur Evaluation von Forschung und Studium,</p>

<p>6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen, 7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung, 8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen, 9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p> <p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von</p> <p>1. Inhabern und Inhaberinnen ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 34a und ausländischer Professoren- und Professorinnentitel im Sinne des § 103 Absatz 3,</p> <p>2. Berechtigten im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages ,</p> <p>3. Personen, die einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde nach § 131 Absatz 3 gestellt haben,</p> <p>erheben und speichern, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Nutzung der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erhobenen oder gespeicherten personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist.</p> <p>(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.</p>	<p>5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule, 6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen, 7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung, 8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, <u>und</u> Mittelvergabesystemen, 9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages, <u>10. zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren,</u> <u>11. zur Erhebung der Beiträge nach § 6 Absatz 5 des Studierendenwerkgesetzes durch die Hochschulen und</u> <u>12. zur Durchführung aller sonstigen in diesem Gesetz genannten Aufgaben, deren Erfüllung den Hochschulen aufgegeben wird.</u> erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder erheben und speichern <u>verarbeiten</u>, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p> <p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von</p> <p>1. <u>Personen, die Anfragen zu ihren akademischen Abschlüssen stellen, sowie</u> Inhabern und Inhaberinnen ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 34a und ausländischer Professoren- und Professorinnentitel im Sinne des § 103 Absatz 3,</p> <p>2. <u>Personen und</u> Berechtigten <u>die Anfragen und Anträge</u> im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages <u>gestellt haben,</u></p> <p>3. Personen, die einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde nach § 131 Absatz 3 gestellt haben,</p> <p>erheben und speichern <u>verarbeiten</u>, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Nutzung der nach den Absätzen 1, 3 <u>2</u> und 4 <u>3</u> erhobenen oder gespeicherten <u>verarbeiteten</u> personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist.</p> <p>(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>

<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, und an die Kooperationsplattform übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt, 2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder 3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder 4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. <p>(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben der betroffenen Person unrichtig sind.</p> <p>(3) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.</p> <p>(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, und an die Kooperationsplattform übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt, 2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder 3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder 4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. <p>(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben der betroffenen Person unrichtig sind.</p> <p>(32) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.</p> <p>(43) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen</p>
--	---

<p>übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. Es sind hierbei die Regelungen des § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.</p> <p>(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, 2. eine besondere Rechtsvorschrift dies zulässt, 3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder 4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen. <p>(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist, 2. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen, 3. die Stelle, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder 4. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist 	<p>übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. Es sind hierbei die Regelungen des § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.</p> <p>(54) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, 2. eine besondere Rechtsvorschrift dies zulässt, 3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder 4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen. <p>(65) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs <u>nicht-öffentliche Stellen</u> übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist, 2. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen, 3. die Stelle, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder 4. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist
--	---

<p>und die Stelle sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.</p> <p>(7) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p> <p>(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Absatz 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder die Übermittlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(9) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig.</p>	<p>und die Stelle sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.</p> <p>(76) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p> <p>(87) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Absatz 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder die Übermittlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(98) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(109) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes</p> <p>(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Zwecken zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten und die Lösungsfristen zu regeln.</p> <p>(2) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 8 genannten Zwecken in</p>	<p style="text-align: center;">§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes</p> <p>(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 4 <u>2</u> Nummer 1 und <u>3 sowie</u> Absatz 3 genannten Zwecken zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten und die Lösungsfristen zu regeln.</p> <p>(2) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Absatz 1 Satz 4 <u>2</u> Nummer 1a bis 8<u>11</u> genannten Zwecken</p>

<p>Satzungen, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt sind, im Übrigen durch Richtlinien. Sie regeln insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 8 , denen diese Daten jeweils dienen, und die Lösungsfristen. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Satzung oder Richtlinie zu hören.</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 und die Satzungen nach Absatz 2 sind bis zum 31. Dezember 2006 zu erlassen.</p> <p>(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt neben der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz, soweit Sachverhalte betroffen sind, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind.</p>	<p>in Satzungen, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt sind, im Übrigen durch Richtlinien. Sie regeln insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 4 2 Nummer 1a bis 8<u>11</u>, denen diese Daten jeweils dienen, und die Lösungsfristen. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Satzung oder Richtlinie zu hören.</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 und die Satzungen nach Absatz 2 sind bis zum 31. Dezember 2006 zu erlassen.</p> <p>(4<u>3</u>) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt neben der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz, soweit Sachverhalte betroffen sind, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnung des Hochschulwesens</p> <p>Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen. Hierzu gehören auch die Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen, Organisationsformen und Studiengänge an den Hochschulen und die fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik. Die Ordnung des Hochschulwesens richtet sich nach § 4 des Hochschulrahmengesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnung des Hochschulwesens</p> <p>Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen. Hierzu gehören auch die Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen, Organisationsformen und Studiengänge an den Hochschulen und die fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik. Die Ordnung des Hochschulwesens richtet sich nach § 4 des Hochschulrahmengesetzes.</p> <p style="text-align: center;"><u>(weggefallen)</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7a Erprobungsklausel</p>	<p style="text-align: center;">§ 7a Erprobungsklausel <u>Innovationsklausel</u></p>

<p>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag einer Hochschule nach Stellungnahme des Akademischen Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums, an Hochschulen ohne Kuratorium mit Zustimmung des Akademischen Senats, für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 75 sowie 83 bis 121 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule, dienen. Abweichungen von §§ 87 und 88 bedürfen des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Finanzen.</p>	<p>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag einer Hochschule nach Stellungnahme des Akademischen Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums, an Hochschulen ohne Kuratorium mit Zustimmung des Akademischen Senats, für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 75 sowie 83 bis 121 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule, dienen. Abweichungen von §§ 87 und 88 bedürfen des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p><u>Die Hochschulen können entsprechend ihrer Aufgaben und Profile mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in ihren Grundordnungen von den §§ 51 bis 58, 60 bis 65, 69 bis 75 und 83 bis 85 abweichende Regelungen treffen, soweit diese der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, der Organisation, der Entscheidungsfindung oder der Wirtschaftlichkeit dienen. Der Antrag der Hochschule erfordert die Zustimmung des Akademischen Senats und die Zustimmung des Kuratoriums. Unzulässig sind Abweichungen, die darauf abzielen, die den Hochschulmitgliedern nach diesem Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte einzuschränken.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7b Landeskommission für die Struktur der Universitäten</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der Hochschulplanung des Landes Berlin im Bereich der Universitäten wird eine Landeskommission eingesetzt (Landeskommission für die Struktur der Universitäten). Die Landeskommission berät insbesondere über die Veränderung oder Aufhebung von Fachbereichen, Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, Betriebseinheiten oder sonstigen Organisationsgliederungen sowie über die Veränderung oder Aufhebung von Studiengängen.</p> <p>(2) Der Landeskommission für die Struktur der Universitäten gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für Hochschulen (Vorsitz), für Finanzen und für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen sowie drei weitere Mitglieder des Senats, 2. drei Mitglieder des Abgeordnetenhauses, 3. die Präsidenten und Präsidentinnen der drei Universitäten und 4. jeweils zwei Hochschulmitglieder aus dem Kuratorium jeder der drei Universitäten. 	<p style="text-align: center;">§ 7b Landeskommission für die Struktur der Universitäten</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der Hochschulplanung des Landes Berlin im Bereich der Universitäten wird eine Landeskommission eingesetzt (Landeskommission für die Struktur der Universitäten). Die Landeskommission berät insbesondere über die Veränderung oder Aufhebung von Fachbereichen, Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, Betriebseinheiten oder sonstigen Organisationsgliederungen sowie über die Veränderung oder Aufhebung von Studiengängen.</p> <p>(2) Der Landeskommission für die Struktur der Universitäten gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für Hochschulen (Vorsitz), für Finanzen und für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen sowie drei weitere Mitglieder des Senats, 2. drei Mitglieder des Abgeordnetenhauses, 3. die Präsidenten und Präsidentinnen der drei Universitäten und 4. jeweils zwei Hochschulmitglieder aus dem Kuratorium jeder der drei Universitäten.

<p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht auf ein anderes der Landeskommission angehörendes Mitglied des Senats übertragen; einem Mitglied des Senats darf nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden vom Abgeordnetenhaus, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 4 von dem jeweiligen Kuratorium gewählt. Sie können sich durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten lassen. Die Landeskommission wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Sie tagt nichtöffentlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht auf ein anderes der Landeskommission angehörendes Mitglied des Senats übertragen; einem Mitglied des Senats darf nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden vom Abgeordnetenhaus, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 4 von dem jeweiligen Kuratorium gewählt. Sie können sich durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten lassen. Die Landeskommission wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Sie tagt nichtöffentlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p style="text-align: center;">(weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Studienreform</p> <p>(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird, 2. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, 3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen, 4. die Studenten und Studentinnen befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen, 5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt. <p>Die Hochschulen berichten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens alle drei Jahre über Erfahrungen und Ergebnisse von Reformversuchen.</p> <p>(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.</p> <p>(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen, insbesondere stellen sie die didaktische Fort- und Weiterbildung ihres hauptberuflichen Lehrpersonals sicher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Studienreform</p> <p>(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird, 2. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, 3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen, 4. die Studenten und Studentinnen befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen, 5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt. <p>Die Hochschulen berichten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens alle drei Jahre über Erfahrungen und Ergebnisse von Reformversuchen.</p> <p>(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.</p> <p>(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen, insbesondere stellen sie die didaktische Fort- und Weiterbildung ihres hauptberuflichen Lehrpersonals sicher.</p>

	(weggefallen)
§ 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung	§ 8a Qualitätssicherung im Studium und Akkreditierung
<p>(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.</p> <p>(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).</p> <p>(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden.</p>	<p>(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.</p> <p>(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung). <u>Das Verfahren und der Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen richten sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 543) und der Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p>(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.</p> <p>(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden; sie sind</p>

	<u>insbesondere dem Präsidium, den Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prodekaninnen, dem Qualitätsmanagement und den mit der Lehre betrauten Gremien zur Verfügung zu stellen.</u>
Zweiter Abschnitt Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen	Zweiter Abschnitt Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen <u>Studierende</u>
§ 9 Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen (1) Jeder Student und jede Studentin hat das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen. (2) Jedem Studenten und jeder Studentin sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Absatz 7 zur Verfügung gestellt werden. (3) Jeder Student und jede Studentin ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat er oder sie sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.	§ 9 Rechte und Pflichten der <u>Studenten und Studentinnen Studierenden</u> (1) Jeder Student und jede Studentin <u>Studierende</u> hat <u>haben</u> das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen. (2) Jedem Studenten und jeder Studentin <u>Studierenden</u> sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung <u>Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, oder chronischer Erkrankung</u> soll die erforderliche Hilfe zur Integration <u>Inklusion</u> nach § 45 <u>45b</u> Absatz 7 <u>75</u> zur Verfügung gestellt werden. (3) Jeder Student und jede Studentin <u>Studierende</u> ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat er oder sie sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten. <u>(4) Minderjährige Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind in allen das Studium an der jeweiligen Hochschule betreffenden Angelegenheiten selbständig handlungsfähig, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</u>
§ 10 Allgemeine Studienberechtigung (1) Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. (2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.	§ 10 Allgemeine Studienberechtigung (1) Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. (2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin <u>Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist.</u> Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet

<p>(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.</p> <p>(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine künstlerische Begabung oder 2. eine besondere künstlerische Begabung als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. <p>Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.</p> <p>(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt</p>	<p>sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz <u>vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist.</u></p> <p>(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.</p> <p>(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ <u>Berlin</u>, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ <u>Berlin</u> und der <u>Weißensee</u> Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule <u>Universität</u> der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine künstlerische Begabung oder 2. eine besondere künstlerische Begabung als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. <p>Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen <u>oder der besonderen künstlerischen</u> Begabung zu bestimmen.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.</p> <p>(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss <u>ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen werden kann, oder</u> wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss <u>dieser Abschluss</u> vor Beginn des</p>
---	--

sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln
1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,

1a. die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes) eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewährt sind. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Studierende in Nebenhörerschaft oder in Promotionsstudiengängen. Soweit Personalausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden.

2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studiengangs,

Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des ~~Bachelorabschlusses~~ **ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses** einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des ~~Bachelorabschlusses~~ **ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses** bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der ~~Bachelorabschluss~~ **erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss** und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5b) Für duale Studiengänge kann die Hochschule durch Zugangssatzung bestimmen, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis des Bestehens eines auf die Ermöglichung des dualen Studiums gerichteten Vertrages des oder der Studierenden mit einem Praxispartner der Hochschule erforderlich ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln
1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,

1a. die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule **im Sinne des** (§ 7 **10** Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes) eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz ~~bußgeldbewährt~~ **bußgeldbewehrt** sind. **Die** Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Studierende in Nebenhörerschaft oder in Promotionsstudiengängen. Soweit Personalausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden₁.

2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studiengangs,

<p>4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium, 5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft, 6. Beurlaubung, 7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin, 8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,</p> <p>9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>4. Rechte der Studenten und Studentinnen Studierenden im Fernstudium und im Teilzeitstudium, 5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft, 6. Beurlaubung, 7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin, 8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, <u>9. das Erfordernis einer Zertifizierung von ausländischen Nachweisen für den Hochschulzugang,</u> <u>10. Möglichkeiten für vorläufige Studienberechtigungen für Geflüchtete, denen aufgrund der Situation im Herkunftsstaat ein fristgerechter Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht möglich ist, und alternative Nachweismöglichkeiten, wenn die vorgesehenen Nachweise dauerhaft nicht erbracht werden können,</u> 911. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen <u>nach § 11</u> ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und <u>oder</u> künstlerischen Studiengängen <u>mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern; an der Eignungsprüfung darf frühestens teilgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seit dem Erwerb der beruflichen Qualifikation nach § 11 mindestens fünf Jahre in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern tätig war;</u> in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte</p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat, 2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, 3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder 4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten 	<p style="text-align: center;">§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte</p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat, 2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, 3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes <u>für den nautischen oder technischen Schiffsdienst</u> erworben hat oder 4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten <u>Fortbildungs-</u>

<p>Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,</p> <p>ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).</p> <p>(2) Wer</p> <p>1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und</p> <p>2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung).</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit.</p> <p>Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.</p> <p>(3) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das</p>	<p><u>oder Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere nach dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege vom 3. Juli 1995, das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,</u></p> <p>Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie oder im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,</p> <p>ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).</p> <p>(2) Wer</p> <p>4. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat, und</p> <p>2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit.</p> <p>Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.</p> <p>(3) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist <u>darüber hinaus</u> berechtigt, an einer Hochschule in einem <u>frei</u> gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen. <u>Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt werden.</u></p> <p>(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das</p>
--	---

<p>Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.</p> <p>(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.</p> <p>(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.</p>	<p>Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.</p> <p>(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.</p> <p>(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.</p>
<p>§ 12 (weggefallen)</p>	<p>§ 12 (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Studienkollegs</p> <p>(1) An den Universitäten bestehen Studienkollegs. Ihnen obliegt die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nach § 38 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin zusätzliche Leistungsnachweise zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung zu erbringen haben. Darüber hinaus sollen sie Angebote entwickeln, um bestehende Nachteile bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Studium auszugleichen.</p> <p>(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die Laufbahnbefähigung als Studienrat oder Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.</p> <p>(3) Für andere Hochschulen als die Universitäten können durch Entscheidung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung den Studienkollegs entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.</p> <p>(4) Für die Lehrkräfte des Studienkollegs gelten §§ 112 und 120 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Studienkollegs</p> <p>(1) An den Universitäten bestehen Studienkollegs. Ihnen obliegt die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nach § 38 Absatz 1 Satz 3 den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin zusätzliche Leistungsnachweise zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung zu erbringen haben. Darüber hinaus sollen sie Angebote entwickeln, um bestehende Nachteile bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Studium auszugleichen.</p> <p>(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die Laufbahnbefähigung als Studienrat oder Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.</p> <p>(3) Für andere Hochschulen als die Universitäten können durch Entscheidung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung den Studienkollegs entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.</p> <p>(4) Für die Lehrkräfte des Studienkollegs gelten §§ 112 und 120 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Immatrikulation</p> <p>(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Mit der Immatrikulation wird der Student oder die Studentin Mitglied der Hochschule.</p> <p>(2) Der Student oder die Studentin wird für einen Studiengang immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann er</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Immatrikulation</p> <p>(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Mit der Immatrikulation wird der Student oder die Studentin Studierende Mitglied der Hochschule.</p> <p>(2) Der Student oder die Studentin Studierende wird für einen Studiengang immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten</p>

<p>oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist, 2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, 3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket nicht nachweist, 4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht. <p>(4) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg oder sonstigen Hochschuleinrichtungen studieren, haben die Rechtsstellung von Studenten und Studentinnen; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.</p> <p>(5) Sind Studenten und Studentinnen an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.</p>	<p>Studiengang kann er oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist, 2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, 3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket nicht nachweist, 4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht. <p>(4) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg oder sonstigen Hochschuleinrichtungen studieren, haben die Rechtsstellung von Studenten und Studentinnen Studierenden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.</p> <p>(5) Sind Studenten und Studentinnen Studierende an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Exmatrikulation</p> <p>Die Mitgliedschaft der Studenten und Studentinnen zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studenten und Studentinnen können exmatrikuliert werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder 2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben. <p>Studenten und Studentinnen sind zu exmatrikulieren, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 28 Absatz 3 nicht nachgekommen sind oder 	<p style="text-align: center;">§ 15 Exmatrikulation</p> <p>Die Mitgliedschaft der Studenten und Studentinnen Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studenten und Studentinnen Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder 2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben. <p>Studenten und Studentinnen Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 28 Absatz 3 nicht nachgekommen sind oder

<p>b) die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder in einer Verpflichtung nach § 28 Absatz 3 Satz 4 festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben; dies gilt nicht, wenn der betreffende Student oder die betreffende Studentin auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung, bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflage hingewiesen wurde,</p> <p>2. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,</p> <p>3. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,</p> <p>4. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,</p> <p>5. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 belegt worden sind.</p>	<p>b) die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder in einer Verpflichtung nach § 28 Absatz 3 Satz 4 festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben; dies gilt nicht, wenn der betreffende Student oder die betreffende Studentin auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung, bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflage hingewiesen wurde,</p> <p>21. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,</p> <p>32. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,</p> <p>43. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen; <u>Entsprechendes gilt für den Fall eines beendeten Promotionsvorhabens,</u></p> <p>54. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 belegt worden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Gegen Ordnungsverstöße im Sinne von § 28 des Hochschulrahmengesetzes können auf Antrag des Leiters oder der Leiterin der Hochschule von einem vom Akademischen Senat einzusetzenden viertelparitätisch besetzten Ordnungsausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung der Exmatrikulation, 2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule, 3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester, 4. Exmatrikulation. 	<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Gegen Ordnungsverstöße im Sinne von § 28 des Hochschulrahmengesetzes <u>des Absatzes 3</u> können auf Antrag des Leiters oder der Leiterin <u>Präsidiums</u> der Hochschule von einem vom Akademischen Senat einzusetzenden viertelparitätisch besetzten Ordnungsausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung der Exmatrikulation, 2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule, 3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester, 4. Exmatrikulation. <p><u>(3) Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Studierender oder eine Studierende durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, durch sexuelle Belästigungen, sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt oder durch Stalking</u></p> <p><u>a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder</u></p>

<p>(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.</p>	<p><u>b) ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.</u></p> <p><u>(34) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall unerlässlich ist. Die Exmatrikulation erfordert stets die Zustimmung des Akademischen Senats. § 52 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.</u> Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung <u>vom 21. April 2016, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist,</u> ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.</p>
<p>§ 17 (weggefallen)</p>	<p>§ 17 (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Studierendenschaft</p> <p>(1) Die immatrikulierten Studenten und Studentinnen einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studenten und Studentinnen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule nach § 4 zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden mitzuwirken, 2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen, 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken. 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern, 5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, 6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern, 7. den Studierendensport zu fördern, 	<p style="text-align: center;">§ 18 Studierendenschaft</p> <p>(1) Die immatrikulierten Studenten und Studentinnen Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studenten und Studentinnen Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule nach § 4 zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden mitzuwirken, 2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen, 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken. 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern, 5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, 6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern, 7. den Studierendensport zu fördern,

<p>8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen, 9. die Erreichung der Ziele des Studiums (§ 21) zu fördern.</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.</p> <p>(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 48 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Leiters oder der Leiterin der Hochschule, der oder die insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. §§ 56 Absatz 3 und 89 Absatz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen, 9. die Erreichung der Ziele des Studiums (§ 21) zu fördern.</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.</p> <p>(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 48 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Leiters oder der Leiterin Präsidiums der Hochschule, der oder die das insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. §§ 56 Absatz 3 § 52 Absatz 5 Satz 5 und 6 und § 89 Absatz 1 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18a Semester-Ticket</p> <p>(1) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 sowie weiterer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (Semester-Ticket). Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studentenausschuss mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) zuständigen Vertragspartner vereinbart.</p> <p>(2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluss der Verträge obliegt den Allgemeinen Studentenausschüssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18a Semester-Ticket</p> <p>(1) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 sowie weiterer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (Semester-Ticket). Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studentenausschuss Studierendenausschuss mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) § 28 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) zuständigen Vertragspartner vereinbart.</p> <p>(2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluss der Verträge obliegt den Allgemeinen Studentenausschüssen Studierendenausschüssen.</p>

<p>(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semester-Ticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.</p> <p>(4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studierendenschaften nach Maßgabe einer Satzung von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen, die nicht gemäß Absatz 3 befreit sind, Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von den Hochschulen kostenfrei eingezogen. Die Studierendenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Absatz 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studierendenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studierendenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studierendenschaft.</p> <p>(5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semester-Ticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.</p> <p>(4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studierendenschaften nach Maßgabe einer Satzung von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen, die nicht gemäß Absatz 3 befreit sind, Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung des <u>Präsidiiums</u> bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von den Hochschulen kostenfrei eingezogen. Die Studierendenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Absatz 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studierendenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studierendenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studierendenschaft.</p> <p>(5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung des <u>Präsidiiums</u>; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Satzung und Organe der Studierendenschaft</p> <p>(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die studentische Vollversammlung, 2. das Studentenparlament, 3. der Allgemeine Studentenausschuss. <p>Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Für die Charité - Universitätsmedizin Berlin kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit der Mehrheit von</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Satzung und Organe der Studierendenschaft</p> <p>(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die <u>studentische Vollversammlung der Studierenden</u>, 2. das <u>Studentenparlament</u> 3. der Allgemeine <u>Studentenausschuss</u> <p>Studierendenausschuss.</p> <p>Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Für die Charité –Universitätsmedizin Berlin kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom <u>Studentenparlament</u> Studierendenparlament mit der Mehrheit von</p>

<p>zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten, 2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, 3. die Kontrolle über die Haushaltsführung. <p>(3) Das Studentenparlament besteht an der Freien Universität, der Humboldt-Universität und an der Technischen Universität aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern. Es beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, 2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge, 3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, 4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft. <p>Das Studentenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses.</p> <p>(4) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament und der studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.</p>	<p>zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten, 2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, 3. die Kontrolle über die Haushaltsführung. <p>(3) Das Studentenparlament Studierendenparlament besteht an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Technischen Universität Berlin aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern. Es beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, 2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge, 3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses Studierendenausschusses, 4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft. <p>Das Studentenparlament Studierendenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses Studierendenausschusses.</p> <p>(4) Der Allgemeine Studentenausschuss Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung der Studierenden rechenschaftspflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Haushalt der Studierendenschaft</p> <p>(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Absatz 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule.</p> <p>(2) Für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung kann sich die Studierendenschaft der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen.</p> <p>(3) Die Rechnung der Studierendenschaft ist von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Haushalt der Studierendenschaft</p> <p>(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Absatz 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Leiters Präsidiums oder der Leiterin der Hochschule.</p> <p>(2) Für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung kann sich die Studierendenschaft der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen.</p> <p>(3) Die Rechnung der Studierendenschaft ist von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der</p>

<p>Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.</p>	<p>Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Studium, Lehre und Prüfungen</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Studium, Lehre und Prüfungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Allgemeine Ziele des Studiums</p> <p>(1) Lehre und Studium sollen die Studenten und Studentinnen auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studenten und Studentinnen diese Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Hierzu geben sie Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Allgemeine Ziele des Studiums</p> <p>(1) Lehre und Studium sollen die Studenten und Studentinnen Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichen m, ethischem, demokratischem, nachhaltigem und sozialem Handeln befähigt werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden insbesondere in der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.</p> <p><u>(2) Die Hochschulen berücksichtigen hierbei insbesondere, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich oder künstlerisch selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,</u> <u>2. die Formen der Lehre und des Studiums den aktuellen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,</u> <u>3. die Studieninhalte den Studierenden breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,</u> <u>4. das Studium inter- und transdisziplinär sowie projektbezogen angelegt wird, unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft oder Kunst und Praxis,</u> <u>5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.</u> <p>(23) Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studenten und Studentinnen Studierenden diese die in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Hierzu geben sie Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.</p> <p><u>(4) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst und die sich verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft und der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</u></p>

	<p><u>(5) In der Lehre und in Prüfungen soll auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Studiengänge</p> <p>(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist, 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, <p>3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen in der Regel zu einem Fünftel berücksichtigt werden,</p> <p>4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,</p> <p>5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,</p> <p>6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend anerkannt werden können,</p> <p>7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,</p> <p>8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Studiengänge</p> <p>(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen <u>Studierenden</u> die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist, 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, <p><u>3. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können,</u></p> <p>34. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen <u>Studierende</u> in der Regel zu einem Fünftel berücksichtigt werden,</p> <p>45. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,</p> <p>56. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,</p> <p><u>7. Möglichkeiten zugelassen werden, einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile des Studiums an unterschiedlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg zu absolvieren,</u></p> <p>68. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend <u>anerkannt werden können, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des aufnehmenden Studiengangs besteht,</u></p> <p>79. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,</p> <p>810. die Anrechnung <u>Anerkennung</u> erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,</p>

<p>9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.</p> <p>(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.</p> <p>(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind, 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, 3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes , 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht, 5. während einer Schwangerschaft, 6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin, 7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. <p>Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind.</p> <p>Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p> <p>(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.</p>	<p>911. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.</p> <p>(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.</p> <p>(43) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist <u>zulässig, allen Studierenden auf Antrag zu gewähren.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind, 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, 3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes , 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht, 5. während einer Schwangerschaft, 6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin, 7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. <p>Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, <u>solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen bis auf Widerruf.</u> Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind.</p> <p><u>Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt in der Regel zum Semesterwechsel. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Hochschulen können durch Satzung die Auswirkungen eines Studiums in Teilzeitform regeln. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, werden Teilzeitsemester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsesemester gezählt.</u></p> <p>(54) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.</p> <p><u>(5) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für</u></p>
--	--

	<p><u>Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 22a Strukturierung der Studiengänge</p> <p>(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Dies gilt nicht für solche Studiengänge, für die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen nach § 23 Absatz 5 zugelassen hat.</p> <p>(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.</p> <p>(3) Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22a Strukturierung der Studiengänge</p> <p>(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Dies gilt nicht für solche Studiengänge, für die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen nach § 23 Absatz 5 <u>6</u> zugelassen hat.</p> <p>(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Studierender Student oder eine Studierende Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist. <u>Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</u></p> <p>(3) Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit</p> <p>(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.</p> <p>(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit</p> <p>(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.</p> <p>(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der</p>

<p>Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.</p> <p>(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten, dass sie</p> <p>1. a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen</p> <p>(konsekutive Masterstudiengänge) oder</p> <p>2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).</p> <p>Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studenten und Studentinnen im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre.</p> <p>(5) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.</p> <p>(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.</p>	<p>Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.</p> <p>(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten, dass sie</p> <p>1. a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen</p> <p>(konsekutive Masterstudiengänge) oder</p> <p>2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).</p> <p>Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studenten und Studentinnen Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre.</p> <p><u>(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Regelstudienzeiten verlängern sich um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit im Rahmen des Studiums strukturierte Angebote der Hochschule zur fachlichen Orientierung (Orientierungsstudium) wahrgenommen werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.</u></p> <p>(56) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.</p> <p>(67) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen <u>oder in anderer Weise besondere berufspraktische Kompetenzen vermitteln (duale Studiengänge). Duale Studiengänge integrieren wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen. Ein</u></p>
---	---

	<p><u>Studiengang darf als dual bezeichnet werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule und Betrieb oder Praxispartner, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.</u> Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen</p> <p>(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.</p> <p>Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.</p> <p>(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen</p> <p>(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. In der <u>Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht.</u> In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, <u>sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht.</u> Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 <u>bis 3</u> dürfen <u>in einem Studiengang</u> nur einmal <u>anerkannt oder</u> angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene <u>Anerkennung oder</u> Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.</p> <p>(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.</p>

(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.	(4) Das Nähere bestimmt die Studien- und Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.
§ 24 (weggefallen)	§ 24 (weggefallen)
<p style="text-align: center;">§ 25 Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses</p> <p>(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.</p> <p>(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.</p> <p>(3) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, Meisterschüler mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Promotionskollegs, <u>Promotionszentren, Promovierendenvertretung</u> und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses</p> <p>(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowieund die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs und in geeigneten Fällen auch Promotionszentren einrichten.</p> <p>(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. <u>Hierüber erhalten sie unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.</u> Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.</p> <p><u>(3) Die Doktoranden und Doktorandinnen wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung. Die Promovierendenvertretung hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule abzugeben. Die Promovierendenvertretung hat bei den Sitzungen des Akademischen Senats Rede- und Antragsrecht; vor Beschlüssen der Fachbereichsräte über Promotionsordnungen wird sie angehört. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.</u></p> <p>(34) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, und Meisterschüler, mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.</p>
§ 26 Weiterbildungsangebote	§ 26 Weiterbildungsangebote
Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote	Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote

<p>zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.</p>	<p>zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.</p> <p><u>(1) Die Hochschulen sollen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Möglichkeiten der hochschulischen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen, insbesondere die Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen, zu beachten. Die Weiterbildungsangebote sollen Erfahrungen aus der Berufspraxis und der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen, sie vertiefen und erweitern.</u></p> <p><u>(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, gebührenfreier Studiengang, der sich an Personen mit einer auf einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung beruhenden Hochschulzugangsberechtigung richtet und für diese eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicherstellt.</u></p> <p><u>(3) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.</u></p> <p><u>(4) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf, in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat.</u></p> <p><u>(5) In Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelor- oder Mastergrad, bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung ist die Verleihung von Weiterbildungszertifikaten vorzusehen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 27 (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung</p> <p>(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung</p> <p>(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei</p>

der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studierendenwerk zusammen.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Zeitpunkt, die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht

der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die ~~Studenten und Studentinnen~~ **Studierenden** nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird ~~durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam~~ **eingerrichteten Beratungsstellen ausgeübt**. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und ~~Studenten und Studentinnen~~ **Studierende, spezifische Beratungsangebote für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen und Studierende** sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen, **mit den Studierendenvertretungen** ~~sowie und~~ mit dem Studierendenwerk zusammen. **Die allgemeine Studienberatung kann auch durch zentral in den Hochschulen eingerichtete Beratungsstellen ausgeübt werden. Zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung sind die Beratungsstellen aufgefordert, im Sinne der Gleichwertigkeit der beiden Bildungsbereiche zu handeln.**

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin ~~sowie und~~ mindestens **ein studentischer Beschäftigter oder Beschäftigte** einzusetzen. Der Fachbereich **soll bei Bedarf** ~~kann~~ weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte **Beschäftigte** zur Studienberatung hinzuziehen, **um die erforderlichen Kapazitäten für eine angemessene Beratung zu schaffen. Auch in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule können studentische Beschäftigte für die Beratung Studierender und Studieninteressierter eingesetzt werden.** Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche ~~Orientierungseinheiten~~ am Beginn des Studiums **Orientierungseinheiten** durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle ~~Studenten und Studentinnen~~ **Studierenden** in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. **Die Studienfachberatung berücksichtigt die in Absatz 1 genannten Grundsätze zur Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche.**

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Zeitpunkt, die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht

<p>erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz geregelten Verfahren entsprechend.</p>	<p>erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz geregelten Verfahren entsprechend. <u>Die Hochschule bietet in Bachelorstudiengängen insbesondere Studierenden, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs an.</u></p>
<p>(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung</p> <p>Für Studenten und Studentinnen mit Behinderung wird von der Hochschule ein Beauftragter oder eine Beauftragte bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen</p> <p>(1) Für Studenten und Studentinnen Studierende mit Behinderung <u>Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen</u> wird von der Hochschule vom Akademischen Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte bestellt gewählt.</p> <p>(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von</p>

<p>Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderung mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen.</p> <p>Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren.</p> <p>Er oder sie berichtet dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine beziehungsweise ihre Tätigkeit.</p>	<p><u>Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er oder sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen.</u></p> <p>Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderung mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen.</p> <p><u>Er oder sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen.</u></p> <p><u>(3) Der oder die Beauftragte darf in Ausübung seines oder ihres Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.</u></p> <p>(4) Er oder sie <u>Der oder die Beauftragte</u> hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche <u>die</u> die Belange der <u>Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studenten und Studentinnen Studierenden</u> mit Behinderungen <u>gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen</u> berühren.</p> <p>(5) Er oder sie <u>Der oder die Beauftragte</u> berichtet dem <u>Präsidium</u> Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine beziehungsweise ihre Tätigkeiten <u>mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.</u></p> <p><u>(6) Der oder die Beauftragte ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit</u></p>
---	--

	<p><u>hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.</u></p> <p><u>(7) Dem oder der Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Semester- und Vorlesungszeiten</p> <p>(1) Das Sommersemester dauert vom 1. April bis zum 30. September, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März. Jeweils zwei Semester bilden ein akademisches Jahr.</p> <p>(2) Vorlesungszeiten, akademische Ferien und Hochschultage setzt der Akademische Senat mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung fest.</p> <p>(3) In der vorlesungsfreien Zeit sollen unter Berücksichtigung der anderen Verpflichtungen der Lehrkräfte Möglichkeiten zur Förderung des Studiums angeboten und bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Semester- und Vorlesungszeiten</p> <p>(1) Das Sommersemester dauert vom 1. April bis zum 30. September, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März. Jeweils zwei Semester bilden ein akademisches Jahr.</p> <p>(2) Vorlesungszeiten, akademische Ferien und Hochschultage setzt der Akademische Senat mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung fest.</p> <p>(3) In der vorlesungsfreien Zeit sollen unter Berücksichtigung der anderen Verpflichtungen der Lehrkräfte Möglichkeiten zur Förderung des Studiums angeboten und bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Prüfungen</p> <p>(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.</p> <p>(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Prüfungen</p> <p>(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.</p> <p>(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p>

<p>(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.</p> <p>(5) Prüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.</p> <p>(6) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.</p>	<p>(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden; <u>durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch.</u> Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einzweimal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. <u>Fristen zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen dürfen vier Semester jeweils nicht unterschreiten.</u></p> <p>(5) Prüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist <u>und hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholungsprüfung zur Verfügung steht.</u></p> <p>(6) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich <u>mindestens drei Jahre</u> nach der Exmatrikulation bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. In der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sind Regelungen über das Verfahren vorzusehen, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechselln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.</p> <p>(2) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln 1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung, <u>zur Studierbarkeit</u> sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. <u>Dabei ist insbesondere die Möglichkeit eines flexiblen und selbstbestimmten Studiums zu berücksichtigen.</u> In der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sind Regelungen über das Verfahren vorzusehen, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechselln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.</p> <p>(2) Die <u>Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung</u> müssen insbesondere regeln 1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die</p>

<p>Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,</p> <p>2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,</p> <p>3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,</p> <p>4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,</p> <p>5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,</p> <p>6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.</p> <p>(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studentinnen und Studentinnen mit einer Behinderung zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.</p>	<p>Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,</p> <p>2. die fachspezifische Regelstudienzeit, <u>Regelungen zum Teilzeitstudium</u>, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,</p> <p>3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,</p> <p>4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,</p> <p>5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,</p> <p>6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit,</p> <p><u>7. Näheres zur Zulassung alternativer Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss, um auf begründeten Antrag im Einzelfall zu ermöglichen, dass einzelne in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.</u></p> <p>(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von von <u>nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist</u>, ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den den Studentinnen und Studentinnen <u>Studierenden</u> Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studentinnen und Studentinnen <u>Studierende</u> mit einer Behinderung <u>gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen</u> zur <u>durch Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder Ermöglichung einer Leistungserbringung in verlängerter Zeit ist vorzusehen; hierbei ist den Studierenden möglichst langfristige Planungssicherheit einzuräumen.</u></p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 32 Durchführung von Hochschulprüfungen</p> <p>(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.</p> <p>(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p> <p>(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.</p> <p>(4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.</p> <p>(5) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.</p> <p>(6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.</p> <p>(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.</p> <p>(8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Durchführung von Hochschulprüfungen</p> <p>(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.</p> <p>(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p> <p>(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen <u>im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1</u> sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.</p> <p>(4) Die <u>Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung</u> können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.</p> <p>(5) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die <u>und die Gruppenleistungen als solche bewertet werden, wenn</u> Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.</p> <p>(6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.</p> <p>(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.</p> <p>(8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart</p>

<p>eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.</p> <p>(2) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.</p> <p>(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.</p>	<p>eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.</p> <p>(2) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.</p> <p>(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Hochschulgrade</p> <p>(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.</p> <p>(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Neben der nach § 33 Absatz 2 Satz 2 gebildeten Note ist auch eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) anzugeben. Für künstlerische Studiengänge kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 2 zulassen.</p> <p>(3) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Hochschulgrade</p> <p>(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.</p> <p>(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Neben der nach § 33 Absatz 2 Satz 2 gebildeten Note ist auch eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) anzugeben. Für künstlerische Studiengänge kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 2 zulassen.</p> <p>(3) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des <u>Hochschulrahmengesetzes Grundgesetzes</u> und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.</p>

<p>(4) Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen.</p> <p>(5) Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Sprachform verliehen.</p> <p>(6) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p> <p>(7) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, 2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war, 3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. <p>(8) Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen.</p> <p>(5) Hochschulgrade werden in weiblicher, oder männlicher <u>oder geschlechtsneutraler</u> Sprachform verliehen.</p> <p>(6) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p> <p>(7) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener akademischer Grad kann <u>soll</u> wieder entzogen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, 2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war, 3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. <p>(8) Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin <u>das Präsidium</u> der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend. <u>Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht, bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren nach Satz 1 zuständige Hochschule.</u></p> <p><u>(9) Bei Verlust eines Zeugnisses ist auf Antrag nach Aktenlage eine Zweitschrift mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen. Der nach Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln. Erfolgt nach Erteilung eines Zeugnisses eine Namensänderung aufgrund der Regelungen des Personenstandsrechts, wird das Zeugnis auf Antrag unter Anpassung nur der Angaben zu Vornamen und Geschlecht neu erteilt. Näheres kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rundschreiben bestimmen. Bei nachträglicher Namensänderung aufgrund Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft werden Zweitschriften</u></p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 34a</p> <p style="text-align: center;">Ausländische Hochschulgrade</p> <p>(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, darf in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form, soweit dies zum besseren Sprachverständnis erforderlich ist, in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwendet und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt; eine Ausnahme hiervon gilt für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I. S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1946). Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.</p> <p>(2) Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können an Stelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dies gilt nicht, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.</p> <p>(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade</p>	<p style="text-align: center;">§ 34a</p> <p style="text-align: center;">Ausländische Hochschulgrade</p> <p>(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, darf in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form, soweit dies zum besseren Sprachverständnis erforderlich ist, in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwendet und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt; eine Ausnahme hiervon gilt für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I. S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1946). Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.</p> <p>(2) Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können an Stelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dies gilt nicht, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.</p> <p>(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade</p>
---	---

<p>abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.</p> <p>(6) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Grade oder Titel, die durch Kauf erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad oder Titel gemäß den Absätzen 1 bis 4 führt, hat auf Verlangen der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.</p> <p>(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann eine von ihr vor dem Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 7 widerrufen oder den Widerruf einer allgemein erteilten Genehmigung für den Einzelfall aussprechen. Gleiches gilt, wenn Umstände bekannt werden, dass die Verleihung des Grades, der zur Führung genehmigt worden war, auf einer Geldzahlung oder Erbringung einer geldwerten Leistung beruht, die keine übliche Studien- oder Prüfungsgebühr darstellt.</p>	<p>abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.</p> <p>(6) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Grade oder Titel, die durch Kauf erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad oder Titel gemäß den Absätzen 1 bis 4 führt, hat auf Verlangen der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.</p> <p>(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann eine von ihr vor dem Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 7 widerrufen oder den Widerruf einer allgemein erteilten Genehmigung für den Einzelfall aussprechen. Gleiches gilt, wenn Umstände bekannt werden, dass die Verleihung des Grades, der zur Führung genehmigt worden war, auf einer Geldzahlung oder Erbringung einer geldwerten Leistung beruht, die keine übliche Studien- oder Prüfungsgebühr darstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse</p> <p>Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt. Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse werden auf Antrag vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 des KMK-Sekretariats-Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39, 47), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt III des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus, bewertet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse</p> <p>Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt. Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse werden auf Antrag vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 des KMK-Sekretariats-Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39, 47), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt III des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus, bewertet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Promotion</p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Promotion</p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Besonders qualifizierte Inhaber</p>

Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.

(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden.

(4) Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen.

(5) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Der Doktorgrad kann auch in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. Der Grad „Doctor of Philosophy“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(6) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer

und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.

(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden.

(4) **Universitäten und Fachhochschulen sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Fachhochschulen mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.** Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können ~~An~~ an der Betreuung **und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Fachhochschule beteiligt werden** von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen.

(5) **Die Universitäten gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.**

(5~~6~~) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Der Doktorgrad kann auch in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. Der Grad „Doctor of Philosophy“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig. **§ 34 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.**

(6~~7~~) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer

<p>Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen.</p> <p>(7) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.</p>	<p>Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen.</p> <p>(78) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Habilitation</p> <p>(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.</p> <p>(2) Habilitiert ist, wem auf Grund eines Habilitationsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt ist.</p> <p>(3) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.</p> <p>(4) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt mindestens einen Hochschulabschluss und die Promotion voraus.</p> <p>(5) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen werden mindestens nachgewiesen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift) oder publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen, 2. einen öffentlichen Vortrag aus dem Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache, 3. ein Gutachten des zuständigen Hochschulgremiums über die didaktischen Leistungen. <p>(6) Näheres regeln die Habilitationsordnungen.</p> <p>(7) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte oder die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Fachbereichs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Habilitation</p> <p>(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.</p> <p>(2) Habilitiert ist, wem auf Grund eines Habilitationsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes Grundgesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt ist.</p> <p>(3) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.</p> <p>(4) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt mindestens einen Hochschulabschluss und die Promotion voraus.</p> <p>(5) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen werden mindestens nachgewiesen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift) oder publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen, 2. einen öffentlichen Vortrag aus dem Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache, 3. ein Gutachten des zuständigen Hochschulgremiums über die didaktischen Leistungen. <p>(6) Näheres regeln die Habilitationsordnungen.</p> <p>(7) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte oder die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident das Präsidium der Präsidentin der Präsidentin auf Antrag des Fachbereichs.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36a Reglementierte Studiengänge</p> <p>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für reglementierte Studiengänge, soweit dies mit den Vorgaben staatlicher oder kirchlicher Rechtsvorschriften und den Besonderheiten des Studiengangs vereinbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36a Reglementierte Studiengänge</p> <p>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für reglementierte Studiengänge, soweit dies mit den Vorgaben staatlicher der staatlichen oder kirchlicher kirchlichen Rechtsvorschriften und</p>

	den Besonderheiten des Studiengangs vereinbar ist.
Vierter Abschnitt Forschung	Vierter Abschnitt Forschung
§ 37 Aufgaben der Forschung	§ 37 Aufgaben der Forschung
<p>(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und ihre Folgen sein.</p> <p>(2) Die Forschung in den Hochschulen dient insbesondere auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll sich auch den besonderen Aufgaben, die sich dem Land Berlin stellen, widmen.</p> <p>(3) Die Studenten und Studentinnen sollen in geeigneter Weise an die Forschung herangeführt und an Forschungsvorhaben beteiligt werden.</p> <p>(4) Der wissenschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen, der Kooperationsplattform sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen ist Teil der Aufgaben der Hochschulen. Wirken die Hochschulen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben untereinander oder mit sonstigen Forschungseinrichtungen, der Kooperationsplattform, mit Kultur- oder Bildungseinrichtungen oder mit medizinischen Einrichtungen zusammen, können sie öffentlich-rechtliche Verträge schließen.</p>	<p>(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und ihre Folgen sein.</p> <p>(2) Die Forschung in den Hochschulen dient insbesondere auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und, zeigt Lösungsmöglichkeiten auf und soll friedlichen Zwecken dienen. Sie soll sich auch den besonderen Aufgaben, die sich dem Land Berlin stellen, widmen.</p> <p>(3) Die Studenten und Studentinnen Studierenden sollen sind in geeigneter Weise an die Forschung herangeführt heranzuführen und an Forschungsvorhaben zu beteiligen beteiligt werden.</p> <p>(4) Der wissenschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen, der Kooperationsplattform sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen ist Teil der Aufgaben der Hochschulen. Wirken die Hochschulen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben untereinander oder mit sonstigen Forschungseinrichtungen, der Kooperationsplattform, mit Kultur- oder Bildungseinrichtungen oder mit medizinischen Einrichtungen zusammen, können sie öffentlich-rechtliche Verträge schließen.</p> <p>(5) Die Hochschulen fördern den offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.</p>
§ 38 Koordinierung der Forschung	§ 38 Koordinierung der Forschung
<p>(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen</p>	<p>(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen</p>

<p>Nutzen für die Forschung wirtschaftlich zu verwenden.</p> <p>(2) Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung sind oder an denen Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen mehrerer Fachbereiche/Hochschulen beteiligt sind, können als Forschungsschwerpunkte anerkannt werden. Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten anstreben und sie in die Entwicklungspläne aufnehmen. Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte zu legen.</p> <p>(3) Über Anerkennung und Ausstattung eines Forschungsschwerpunktes beschließen die Akademischen Senate der beteiligten Hochschulen.</p> <p>(4) Zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte können interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen sollen in sachlich gebotenum Umfang aus zentral bewirtschafteten Forschungsmitteln gefördert werden. Der Akademische Senat entscheidet hierüber gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 9.</p> <p>(5) Interdisziplinäre Arbeitsgruppen können Fachbereichen angegliedert oder hochschulübergreifend und auch unter Beteiligung von Forschungsträgern und Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen außerhalb des Hochschulbereichs gebildet werden. In diesem Fall ist die Beteiligung der einzelnen Hochschulen und sonstiger Forschungsträger an den zuzuweisenden Forschungsmitteln durch Vereinbarung festzulegen.</p>	<p>Nutzen für die Forschung wirtschaftlich zu verwenden.</p> <p>(2) Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung sind oder an denen Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen mehrerer Fachbereiche/Hochschulen beteiligt sind, können als Forschungsschwerpunkte anerkannt werden. Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten anstreben und sie in die Entwicklungspläne aufnehmen. Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung interdisziplinärer inter- und transdisziplinärer Forschungsschwerpunkte zu legen.</p> <p>(3) Über Anerkennung und Ausstattung eines Forschungsschwerpunktes beschließen die Akademischen Senate der beteiligten Hochschulen.</p> <p>(4) Zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte können interdisziplinäre inter- und transdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen sollen in sachlich gebotenum Umfang aus zentral bewirtschafteten Forschungsmitteln gefördert werden. Der Akademische Senat entscheidet hierüber gemäß § 61 Absatz 4 2 Nummer 9 13.</p> <p>(5) Interdisziplinäre Inter- und transdisziplinäre Arbeitsgruppen können Fachbereichen angegliedert oder hochschulübergreifend und auch unter Beteiligung von Forschungsträgern und Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen außerhalb des Hochschulbereichs gebildet werden. In diesem Fall ist die Beteiligung der einzelnen Hochschulen und sonstiger Forschungsträger an den zuzuweisenden Forschungsmitteln durch Vereinbarung festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38a Gemeinsame Forschungsvorhaben</p> <p>Gemeinsame Forschungsvorhaben von mehreren Hochschulen oder von Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen sind mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Forschungsvorhaben, die mit öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen durchgeführt werden und keine unternehmerische Tätigkeit darstellen. Die Hochschulen können hierfür öffentlich-rechtliche Verträge schließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38a Gemeinsame Forschungsvorhaben</p> <p>Gemeinsame Forschungsvorhaben von mehreren Hochschulen oder von Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen sind mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Forschungsvorhaben, die mit öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen durchgeführt werden und keine unternehmerische Tätigkeit darstellen. Die Hochschulen sollen können hierfür öffentlich-rechtliche Verträge schließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39 Forschungsmittel</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Forschungsmittel</p>

<p>(1) Die den einzelnen Bereichen der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sind neben der Grundausstattung so zu verteilen, dass die hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen Mitglieder der Hochschule, zu deren Aufgaben die selbständige Forschung gehört, in angemessenem Umfang daran beteiligt werden. Dies gilt grundsätzlich nicht für Professoren und Professorinnen, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden sind. Sie können Forschungsarbeiten an der Hochschule durchführen; soweit sie dafür Räume, Personal- oder Sachmittel der Hochschule nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen müssen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Stellen.</p> <p>(2) Gegen die Verteilungsentscheidung können die Betroffenen den Akademischen Senat anrufen. Dieser kann die Verteilung von Stellen und Mitteln ändern. Näheres kann durch Satzung geregelt werden.</p> <p>(3) In sachlich gebotenen Umfang sollen Stellen und Forschungsmittel zentral bewirtschaftet werden.</p>	<p>(1) Die den einzelnen Bereichen der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sind neben der Grundausstattung so zu verteilen, dass die hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen Mitglieder der Hochschule, zu deren Aufgaben die selbständige Forschung gehört, in angemessenem Umfang daran beteiligt werden. Dies gilt grundsätzlich nicht für Professoren und Professorinnen, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden sind. Sie können Forschungsarbeiten an der Hochschule durchführen; soweit sie dafür Räume, Personal- oder Sachmittel der Hochschule nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen müssen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Stellen.</p> <p>(2) Gegen die Verteilungsentscheidung können die Betroffenen den Akademischen Senat anrufen. Dieser kann die Verteilung von Stellen und Mitteln ändern. Näheres kann durch Satzung geregelt werden.</p> <p>(3) In sachlich gebotenen Umfang sollen Stellen und Forschungsmittel zentral bewirtschaftet werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Drittmittelforschung</p> <p>Das Recht der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, ist von der Hochschule und den zuständigen staatlichen Stellen nach Maßgabe des § 25 des Hochschulrahmengesetzes zu gewährleisten. Näheres wird durch Satzung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Drittmittelforschung</p> <p>Das Recht der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, ist von der Hochschule und den zuständigen staatlichen Stellen nach Maßgabe des § 25 des Hochschulrahmengesetzes zu gewährleisten. Näheres wird durch Satzung geregelt.</p> <p><u>(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.</u></p> <p><u>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden.</u></p> <p><u>(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule vor der Beantragung von</u></p>

	<p><u>Drittmitteln anzuzeigen. Die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. Bei Forschungsvorhaben im Bereich der Charité erfolgt die Anzeige gegenüber dem Vorstand der Charité. Die Annahme des Vorhabens wird von der Hochschule erklärt. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.</u></p> <p><u>(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die von der Hochschule durchgeführt werden, werden von der Hochschule verwaltet. Die Mittel sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelung, gelten ergänzend die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes Berlin.</u></p> <p><u>(5) Aus Mitteln Dritter zu vergütendes Personal wird bei Vorliegen der erforderlichen Einstellungsbedingungen auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, als Personal der Hochschule eingestellt.</u></p> <p><u>(6) Finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die den Hochschulen als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.</u></p> <p><u>(7) Das Nähere zur Durchführung von Drittmittelforschung regelt die Hochschule durch Satzung, insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. das Verfahren zur Offenlegung und Anzeige von Forschungsvorhaben, für die Drittmittel in Anspruch genommen werden sollen,</u> <u>2. die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 durch das Präsidium,</u> <u>3. die Verwaltung und die Festlegung der Zweckbestimmung der Drittmittel.</u>
§ 41	§ 41

<p style="text-align: center;">Forschungsberichte</p> <p>(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.</p> <p>(2) Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Drittmittelforschung.</p> <p>(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlich sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren und Mitautorinnen zu nennen. Soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">Forschungsberichte</p> <p>(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.</p> <p>(2) Forschungsergebnisse sind grundsätzlich so offen wie möglich und so geschützt wie nötig zu publizieren. Die Publikationskulturen der jeweiligen Fächer sind zu berücksichtigen zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Drittmittelforschung.</p> <p>(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlich sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren und Mitautorinnen zu nennen. Soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben</p> <p>Die §§ 37 bis 41 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben</p> <p>Die §§ 37 bis 41 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitbestimmung</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitbestimmung</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Mitglieder der Hochschule</p> <p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, 2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind, 3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen, 4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, 5. die Doktoranden und Doktorandinnen, 6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte. <p>(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Mitglieder der Hochschule</p> <p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen einschließlich der in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Personen, 2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin Präsidiums der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind, 3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen, 4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen Studierenden, 5. die Doktoranden und Doktorandinnen, 6. die Lehrbeauftragten und die gemäß § 113 gastweise tätigen Lehrkräfte. <p>(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.</p> <p>(3) Studentische Hilfskräfte Beschäftigte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als</p>

<p>(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité - Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44 . Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.</p>	<p>Studenten oder Studentinnen <u>Studierende</u> eingeschrieben sind.</p> <p><u>(4) Personen, die die Einstellungenvoraussetzungen des § 100 erfüllen, können auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zu der Hochschule in die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin berufen werden, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Forschungseinrichtung stehen, das eine Lehrverpflichtung von in der Regel mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Hochschule vorsieht; die §§ 99 bis 101 und 103 finden entsprechende Anwendung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Mitgliedschaft an der Hochschule endet bei Wegfall der Voraussetzungen des Satzes 1.</u></p> <p>Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.</p> <p><u>(5) Die Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Daneben können sie vorsehen, dass mit der Hochschule in besonderer Weise verbundene Personen, die nicht bereits Mitglied der Hochschule sind, den Angehörigenstatus erhalten. Näheres, einschließlich der mit der Ehrenmitgliedschaft und dem Angehörigenstatus verbundenen Rechte und Pflichten, regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder</p>

<p>(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen, 2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen, 3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt wird, <p>4. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für Personen, die an der Hochschule nebenberuflich tätig sind, ohne Mitglieder zu sein.</p> <p>(2) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können keinem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Leitende Beamte und Beamtinnen und Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Kuratorium oder dem Akademischen Senat angehören. Den Kreis der leitenden Beamten und Beamtinnen und Angestellten bestimmt die Dienstbehörde.</p> <p>(4) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten Studenten und Studentinnen und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Akademischen Senats und seiner ständigen Kommissionen, der Hochschulleitung, des Kuratoriums, der Fachbereichs- und Institutsräte sowie die Frauenbeauftragten gemäß § 59 Absatz 1, die in</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen, 2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen, 3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen seines des Geschlechts, seiner der sexuellen <u>oder geschlechtlichen</u> Identität, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, <u>einer chronischen Erkrankung,</u> oder seines <u>des Lebensalters</u> Alters, <u>der Sprache, der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft oder des sozialen Status</u> oder aufgrund <u>rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen</u> benachteiligt wird, 4. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Leiter oder die Leiterin <u>das Präsidium</u> der Hochschule. <p>Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für <u>Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5</u> Personen, die an der Hochschule nebenberuflich tätig sind, ohne Mitglieder zu sein.</p> <p>(2) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können keinem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Leitende Beamte und Beamtinnen und Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Kuratorium oder dem Akademischen Senat angehören. Den Kreis der leitenden Beamten und Beamtinnen und Angestellten bestimmt die Dienstbehörde.</p> <p>(4) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten Studenten und Studentinnen <u>Studierenden</u> und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Akademischen Senats und seiner ständigen Kommissionen, der Hochschulleitung, des Kuratoriums, der Fachbereichs- und Institutsräte sowie die Frauenbeauftragten gemäß § 59 Absatz 1, die in</p>
--	--

<p>einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis mit der Hochschule stehen, erhalten auf Antrag die Zeiten, die sie dem Gremium angehören oder in denen sie ihr Amt als Frauenbeauftragte ausüben, mit dem Faktor 1/2 nicht auf ihre Dienstzeit angerechnet. Gehören sie mehreren Gremien gemäß Satz 1 an, ist nur eine einmalige Anrechnung möglich.</p> <p>(6) Für Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat, im Kuratorium, in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in den ständigen Kommissionen der genannten Gremien gilt die Teilnahme an den Sitzungen als Dienstzeit.</p>	<p>einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis mit der Hochschule stehen, erhalten auf Antrag die Zeiten, die sie dem Gremium angehören oder in denen sie ihr Amt als Frauenbeauftragte ausüben, mit dem Faktor 1/2 nicht auf ihre Dienstzeit angerechnet. Gehören sie mehreren Gremien gemäß Satz 1 an, ist nur eine einmalige Anrechnung möglich.</p> <p>(65) Für Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <u>des nicht-wissenschaftlichen Personals</u> im Akademischen Senat, im Kuratorium, in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in den ständigen Kommissionen der genannten Gremien gilt die Teilnahme an den Sitzungen als Dienstzeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, 2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind), 3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen, 4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. <p>(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung <u>im Präsidium</u> und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen), 2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind), 3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen <u>Studierenden</u>, Doktoranden und Doktorandinnen, 4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <u>das nicht-wissenschaftliche Personal, soweit es keiner Gruppe gemäß Nummer 1 bis 3 angehört.</u> <p>(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend. <u>Studierende gehören auch dann der Gruppe gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an, wenn sie zu der Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.</u></p>

<p>(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.</p> <p>(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität und an die Technische Universität übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.</p>	<p>(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.</p> <p>(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität zu Berlin, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin, der Weißensee Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität Berlin und an die Technische Universität Berlin übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46 Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.</p> <p>(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.</p> <p>(3) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.</p> <p>(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.</p> <p>(3) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz</p>

<p>1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto).</p> <p>(4) In den beratenden Kommissionen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 darf allein über die Mehrheit der Sitze verfügen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Grundordnung.</p> <p>(5) In Angelegenheiten, die die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, haben die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kein Stimmrecht; sie wirken beratend mit.</p> <p>(6) An Leistungsbewertungen bei Habilitationen und Promotionen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte bzw. promovierte Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken. Die beratende Mitwirkung von Studenten und Studentinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.</p> <p>(7) Bei der Zusammensetzung der Gremien sollen Frauen angemessen beteiligt werden.</p>	<p>1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto).</p> <p>(4) In den beratenden Kommissionen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 darf allein über die Mehrheit der Sitze verfügen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Grundordnung.</p> <p>(5) In Angelegenheiten, die die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, haben die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat das nicht-wissenschaftliche Personal kein Stimmrecht; sie wirken es wirkt beratend mit.</p> <p>(6) An Leistungsbewertungen nach § 102b Absatz 2 und § 102c Absatz 4 sowie bei Habilitationen, habilitationsäquivalenten Leistungen und Promotionen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte bzw. promovierte diejenigen Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen. Die beratende Mitwirkung von Studenten und Studentinnen Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.</p> <p>(7) Bei der Zusammensetzung der von Akademischen Gremien einschließlich der Kuratorien soll die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten sollen Frauen angemessen beteiligt berücksichtigt werden. Bei mindestens 50 vom Hundert der Gremienangehörigen soll es sich um Frauen handeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Hochschulgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird ein Gremium nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(3) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Hochschulgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird ein Gremium nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.</p> <p><u>(1a) In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, unter welchen Bedingungen die Durchführung einer Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Bild-Ton-Übertragung erfolgen kann. In diesem Fall steht die Sitzung einer Präsenzsitzung gleich.</u></p> <p>(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(3) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen,</p>

<p>Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>(4) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. In Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsvorschläge und der Erteilung von Lehraufträgen, ist stets geheim abzustimmen. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>(4) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. In Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsvorschläge und der Erteilung von Lehraufträgen, ist stets geheim abzustimmen. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim.</p> <p>(2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien.</p> <p>(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben nur aktives Wahlrecht; Gleiches gilt für die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte an den Universitäten mit Ausnahme der Universität der Künste.</p> <p>(4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen in eigenen Wahlordnungen.</p> <p>(5) Es können Wahlkreise nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gebildet werden. Hierbei</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim. <u>Wahlberechtigt sind auch Mitglieder der Hochschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</u></p> <p>(2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien.</p> <p>(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen <u>sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten</u> haben nur aktives Wahlrecht; Gleiches gilt für die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte an den Universitäten mit Ausnahme der Universität der Künste.</p> <p><u>(4) Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden.</u></p> <p>(45) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen in eigenen Wahlordnungen.</p> <p>(56) Es können Wahlkreise nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gebildet</p>

<p>ist eine vergleichbare Repräsentanz der Wähler und Wählerinnen in den Wahlkreisen sicherzustellen.</p>	<p>werden. Hierbei ist eine vergleichbare Repräsentanz der Wähler und Wählerinnen in den Wahlkreisen sicherzustellen.</p> <p><u>(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit von Funktionsträgern und -trägerinnen und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Grundordnung kann für studentische Mitglieder eine kürzere Amtszeit vorsehen.</p> <p>(2) Funktionsträger und -trägerinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.</p> <p>(3) Funktionsträger und -trägerinnen und Gremien, deren Wahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, führen die unaufschiebbaren Geschäfte weiter, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Entscheidungen, die vor der unanfechtbaren Ungültigkeitserklärung einer Wahl ergangen sind, bleiben wirksam, soweit sie vollzogen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit von Funktionsträgern und -trägerinnen und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Grundordnung kann für studentische Mitglieder eine kürzere Amtszeit vorsehen.</p> <p>(2) Funktionsträger und -trägerinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.</p> <p>(3) Funktionsträger und -trägerinnen und Gremien, deren Wahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, führen die unaufschiebbaren Geschäfte weiter, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Entscheidungen, die vor der unanfechtbaren Ungültigkeitserklärung einer Wahl ergangen sind, bleiben wirksam, soweit sie vollzogen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Gremien tagen öffentlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gremien können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.</p> <p>(3) Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die <u>akademischen</u> Gremien <u>einschließlich der Kuratorien</u> tagen öffentlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gremien <u>nach Absatz 1</u> können <u>in begründeten Ausnahmefällen</u> den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.</p> <p>(3) Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
<p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Organe der Hochschulen</p>	<p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Organe der Hochschulen</p>
<p style="text-align: center;">§ 51 Zentrale Organe der Hochschule</p> <p>(1) Zentrale Organe der Hochschule sind: 1. der Präsident oder Rektor, die Präsidentin oder Rektorin, 2. der Akademische Senat, 3. das Konzil.</p> <p>(2) Die Kuratorien der Hochschulen gemäß § 2 Absatz 4 sind besondere zentrale Organe des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Zentrale Organe der Hochschule</p> <p>(1) Zentrale Organe der Hochschule sind: 1. das Präsidium <u>der Präsident oder Rektor, die Präsidentin oder Rektorin,</u> 2. der Akademische Senat, 3. das Konzil <u>der Erweiterte Akademische Senat.</u></p> <p>(2) Die Kuratorien der Hochschulen gemäß § 2 Absatz 4 sind besondere zentrale Organe des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.</p>

<p>(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen der zentralen Organe und deren Kommissionen sowie an den Sitzungen der Kuratorien der Präsident oder Rektor, die Präsidentin oder Rektorin, die Vizepräsidenten oder Prorektoren, die Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses und der Kanzler oder die Kanzlerin mit Rede- und Antragsrecht teil.</p> <p>(4) In der Hauptkommission und in der Personalkommission des Kuratoriums können der Kanzler oder die Kanzlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung beratend teilnehmen.</p>	<p>(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen der zentralen Organe <u>der Akademischen Senate, der erweiterten Akademischen Senate</u> und deren Kommissionen sowie an den Sitzungen der Kuratorien der Präsident oder Rektor, die Präsidentin oder Rektorin, die Vizepräsidenten oder Prorektoren, die Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses <u>Studierendenausschusses</u> und der Kanzler oder die Kanzlerin mit Rede- und Antragsrecht teil.</p> <p>(4) In der Hauptkommission und in der Personalkommission des Kuratoriums können der Kanzler oder die Kanzlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung beratend teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 52 Leitung der Hochschule</p> <p>(1) Die Universitäten, die Beuth-Hochschule für Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin werden durch Präsidenten oder Präsidentinnen geleitet, die übrigen Fachhochschulen durch Rektoren oder Rektorinnen.</p> <p>(2) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Rektor oder die Rektorin ist aus dem Kreis der der Fachhochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach Anhörung des Kuratoriums eine Abwahl erfolgen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Leitung der Hochschule</p> <p>(1) Die Universitäten, die Beuth-Hochschule für Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin werden durch Präsidenten oder Präsidentinnen geleitet, die übrigen Fachhochschulen durch Rektoren oder Rektorinnen.</p> <p>(2) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Rektor oder die Rektorin ist aus dem Kreis der der Fachhochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach Anhörung des Kuratoriums eine Abwahl erfolgen kann.</p> <p>(1) <u>Das Präsidium leitet die Hochschule. Es besteht aus</u></p> <p><u>1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,</u></p> <p><u>2. bis zu vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, deren Anzahl in der Grundordnung festgelegt wird, und</u></p> <p><u>3. dem Kanzler oder der Kanzlerin.</u></p>

Die Hochschulen können durch Grundordnung abweichend von Satz 2 Nummer 3 bestimmen, dass der Kanzler oder die Kanzlerin dem Präsidium nicht angehört, wenn sie von der Abweichungsmöglichkeit nach § 58 Absatz 7 Gebrauch machen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. Er oder sie vertritt die Hochschule nach außen und nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(4) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(5) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Hochschule. Es ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Es führt die Beschlüsse des Akademischen Senats und des Kuratoriums aus. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(7) Das Präsidium erlässt Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.

(8) Das Präsidium legt dem Kuratorium und dem Erweiterten Akademischen Senat jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor.

	<p><u>(9) Das Präsidium trifft sich mindestens einmal im Semester mit den studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Akademischen Senat, um über Angelegenheiten des Studiums und der Lehre zu informieren und zu beraten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 53 Wahl der Leitung der Hochschule</p> <p>(1) Die Vorschläge für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule werden vom Akademischen Senat beschlossen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden.</p> <p>(2) Die Vorschläge sind dem Kuratorium, an Hochschulen ohne Kuratorium der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Stellungnahme vorzulegen. Das Kuratorium ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge.</p> <p>(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule wird vom Konzil mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.</p> <p>(4) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Leiter oder zur Leiterin der Hochschule gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist das Konzil ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule wird vom Senat von Berlin bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Wahl der Leitung der Hochschule</p> <p>(1) Die Vorschläge für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule werden vom Akademischen Senat beschlossen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden.</p> <p>(2) Die Vorschläge sind dem Kuratorium, an Hochschulen ohne Kuratorium der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Stellungnahme vorzulegen. Das Kuratorium ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge.</p> <p>(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule wird vom Konzil mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.</p> <p>(4) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Leiter oder zur Leiterin der Hochschule gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist das Konzil ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule wird vom Senat von Berlin bestellt.</p> <p style="text-align: center;">(weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 54 (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das zuständige Kuratorium Ausnahmen vorsehen. An Hochschulen ohne Kuratorium wird die Entscheidung nach Satz 2 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 <u>Rechtsstellung der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule</u></p> <p>(1) Der Leiter <u>Präsident</u> oder die Leiterin <u>Präsidentin</u> der Hochschule nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das zuständige Kuratorium Ausnahmen vorsehen. An Hochschulen ohne Kuratorium wird die Entscheidung nach Satz 2 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung getroffen.</p> <p><u>(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und vom</u></p>

<p>(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt, 2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet, 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, 4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen, 5. soweit in der Grundordnung eine Abwahl vorgesehen ist, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Leiter oder Leiterin der Hochschule angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den 	<p><u>Senat von Berlin bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die vier Jahre nicht unterschreiten darf. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der <u>Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</u></u></p> <p><u>(3) Wählbar ist, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Akademische Senat prüft die Bewerbungen, beschließt die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und leitet diese Vorschläge einschließlich der Vorschläge des Kuratoriums dem Erweiterten Akademischen Senat zu.</u></p> <p><u>(4) Der Präsident oder die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.</u></p> <p>(25) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter Präsident oder Leiterin Präsidentin der Hochschule enden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter Präsident oder Leiterin Präsidentin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausgeübt <u>wird</u>, 2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 67. Lebensjahr vollendet, <u>mit Ablauf des Semesters, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand erfolgt</u>, 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, 4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen, 5. soweit in der Grundordnung eine Abwahl vorgesehen <u>erfolgt</u> ist, in den Fällen des Absatzes 3 6 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Leiter Präsident oder Leiterin Präsidentin der Hochschule angeordnet wurde, mit Ablauf des
---	--

sonstigen Fällen wird der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Leiter oder die abberufene Leiterin Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 5 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(3) Ein hauptberuflicher Leiter oder eine hauptberufliche Leiterin der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Leiter oder zur Leiterin der Hochschule bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(4) War der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Leiter oder Leiterin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 2. Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Leiter

Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Leiter **Präsident** oder die Leiterin **Präsidentin** der Hochschule mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Leiter **Präsident** oder die abberufene Leiterin **Präsidentin** Versorgung nach § 66 Absatz 8 **Satz 1** des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin **Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden.** Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz **5 8** Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(~~3~~**6**) Ein hauptberuflicher Leiter oder eine hauptberufliche Leiterin **Der Präsident oder die Präsidentin** der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Leiter oder zur Leiterin der Hochschule **Präsidenten oder zur Präsidentin** bestellt, ~~so~~ gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem **dem** Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung ~~seiner oder ihrer~~ **der** Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(~~4~~**7**) War der ~~Leiter oder die Leiterin der~~ Hochschule **Präsident oder die Präsidentin** vor seiner ~~bzw. oder~~ ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ~~so~~ ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf ~~seiner bzw. ihrer~~ **der** Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Präsident oder Präsidentin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(~~5~~**8**) Der ~~Leiter oder die Leiterin der~~ Hochschule **Präsident oder die Präsidentin** ist nach Maßgabe des Absatzes 2 **5** Nummer 1 ~~2.~~ **zweiter** Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz ~~3~~ **6** Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz ~~4~~ **7** übernommen wird. Andernfalls tritt der ~~Leiter~~ **Präsident** oder die ~~Leiterin~~ **Präsidentin** nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind

<p>oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.</p>	<p>diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der <u>Leiter Präsident</u> oder die <u>Leiterin Präsidentin</u> der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer <u>der</u> Amtszeit entlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 56 Aufgaben der Leitung der Hochschule</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vertritt die Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist Inhaber des Hausrechts in der Hochschule. Er oder sie ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.</p> <p>(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.</p> <p>(4) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.</p> <p>(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität und der Humboldt-Universität kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf den Klinikumsvorstand eines Universitätsklinikums übertragen.</p> <p>(6) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule hat das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Er oder sie kann sich vertreten lassen.</p> <p>(7) Die Befugnisse des Leiters oder der Leiterin der Hochschule gemäß den Absätzen 3 und 4 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium und seine Kommissionen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Aufgaben der Leitung der Hochschule</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vertritt die Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist Inhaber des Hausrechts in der Hochschule. Er oder sie ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.</p> <p>(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.</p> <p>(4) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.</p> <p>(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität und der Humboldt-Universität kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf den Klinikumsvorstand eines Universitätsklinikums übertragen.</p> <p>(6) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule hat das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Er oder sie kann sich vertreten lassen.</p> <p>(7) Die Befugnisse des Leiters oder der Leiterin der Hochschule gemäß den Absätzen 3 und 4 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium und seine Kommissionen.</p> <p style="text-align: center;">(weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen</p> <p>(1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin, der Prorektor oder die Prorektorin der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Rektors oder der Rektorin. Sie unterstützen den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Vizepräsidenten <u>und</u> /Vizepräsidentinnen <u>und</u> Prorektoren/Prorektorinnen</p> <p>(1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin, der Prorektor oder die Prorektorin der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Rektors oder der Rektorin. Sie unterstützen den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.</p>

<p>(2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin oder der Prorektor oder die Prorektorin ist nach den Vorschriften des § 53 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) An den Universitäten werden mindestens zwei, höchstens drei, an der Hochschule der Künste und an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden mindestens ein, höchstens zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom Konzil gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Akademische Senat sowie ein Drittel des Konzils.</p> <p>(4) An der Freien Universität und an der Humboldt-Universität gehört ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem medizinischen Bereich, an der Hochschule der Künste ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem Bereich Musik an.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, § 52 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Erste Vizepräsident oder der Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin oder die Prorektorin wird vom Senat von Berlin, die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.</p>	<p>(2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin oder der Prorektor oder die Prorektorin ist nach den Vorschriften des § 53 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.</p> <p>(3) An den Universitäten werden mindestens zwei, höchstens drei, an der Hochschule der Künste und an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden mindestens ein, höchstens zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom Konzil gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Akademische Senat sowie ein Drittel des Konzils.</p> <p>(4) An der Freien Universität und an der Humboldt-Universität gehört ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem medizinischen Bereich, an der Hochschule der Künste ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem Bereich Musik an.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, § 52 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Erste Vizepräsident oder der Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin oder die Prorektorin wird vom Senat von Berlin, die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.</p> <p><u>(1) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sind Mitglieder des Präsidiums. Sie sind darüber hinaus verantwortlich für ihren Geschäftsbereich gemäß § 52 Absatz 4.</u></p> <p><u>(2) An den lehrkräftebildenden Hochschulen wird die Zuständigkeit für die Lehrkräftebildung einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin übertragen.</u></p> <p><u>(3) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Kuratoriums durch den Erweiterten Akademischen Senat für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die drei Jahre nicht unterschreiten darf. Wiederwahl ist zulässig.</u></p>
--	---

	<p><u>(4) Wählbar ist, wer Mitglied der Hochschule ist, eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Wahlvorschlag für einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der ständigen Kommission des Akademischen Senats für Lehre und Studium.</u></p> <p><u>(5) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.</u></p> <p><u>(6) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen nehmen ihr Amt nebenberuflich wahr. Mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann in der Grundordnung für alle oder für einzelne Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen vorgesehen werden, dass sie das Amt hauptberuflich wahrnehmen. Bezüglich der Rechtsstellung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gilt in diesen Fällen § 55 mit Ausnahme des Absatzes 7 entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 58 Kanzler / Kanzlerin</p> <p>(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin unterstützt den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien des Leiters oder der Leiterin der Hochschule gebunden. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. Er oder sie wird auf Vorschlag des Kuratoriums, an den Hochschulen ohne Kuratorium auf Vorschlag der Personalkommission vom Senat von Berlin bestellt.</p> <p>2) Er oder sie muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder die Voraussetzungen entsprechend § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Laufbahngesetzes erfüllen und durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.</p> <p>(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin an den Universitäten und der Hochschule der Künste ist Beamter oder Beamtin auf Zeit; seine bzw. ihre Amtszeit beträgt zehn Jahre.</p> <p>(4) Durch Entscheidung des Kuratoriums kann an einer Universität der Kanzler oder die Kanzlerin abweichend von den Vorschriften der Absätze 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Kanzler / <u>oder</u> Kanzlerin</p> <p>(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin unterstützt den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien des Leiters oder der Leiterin der Hochschule gebunden. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. Er oder sie wird auf Vorschlag des Kuratoriums, an den Hochschulen ohne Kuratorium auf Vorschlag der Personalkommission vom Senat von Berlin bestellt.</p> <p>2) Er oder sie muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder die Voraussetzungen entsprechend § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Laufbahngesetzes erfüllen und durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.</p> <p>(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin an den Universitäten und der Hochschule der Künste ist Beamter oder Beamtin auf Zeit; seine bzw. ihre Amtszeit beträgt zehn Jahre.</p> <p>(4) Durch Entscheidung des Kuratoriums kann an einer Universität der Kanzler oder die Kanzlerin abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis</p>

bis 3 in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis für die Dauer von bis zu fünf Jahren beschäftigt werden. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

~~3 in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis für die Dauer von bis zu fünf Jahren beschäftigt werden. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.~~

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist gemäß § 52 Absatz 1 Mitglied des Präsidiums, soweit nach § 52 Absatz 1 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

(3) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. Durch Regelung in der Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die sechs Jahre nicht unterschreiten darf. Der Kanzler oder die Kanzlerin tritt nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(4) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. Er oder sie wird nach seiner oder ihrer Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschulen können durch Grundordnung festlegen, dass er oder sie in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden kann. Es kann vereinbart werden, dass nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule begründet wird.

(5) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt.

(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin muss die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder die Voraussetzungen entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)

geändert worden ist, erfüllen und durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.

(7) Der Kanzler oder die Kanzlerin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung. Bei einer Abwahl ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Kanzler oder die abberufene Kanzlerin in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, es sei denn, es besteht auch für den Fall der Abwahl eine Vereinbarung nach Absatz 4 Satz 5. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird oder für die auf Grund von Satz 4 zweiter Halbsatz keine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 3 Satz 3 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(8) In der Grundordnung kann abweichend von den Absätzen 3 bis 5 sowie 7 bestimmt werden, dass das Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Bestellung auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. Der Kanzler oder die Kanzlerin führt in diesem Fall die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Das Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin gehört keiner Laufbahn an.

Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Ausgewählte, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, haben eine Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, zu erbringen; es gilt § 97 Landesbeamtengesetz mit Ausnahme der Absätze 3 und 6,

2. für Ausgewählte, die bisher in keinem Beamtenverhältnis stehen, gelten folgende Bestimmungen:

a) sie haben vor der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine dreijährige Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe zu erbringen, in der die Bewährung für

	<p><u>das Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin nachzuweisen ist.</u></p> <p><u>b) die Probezeit kann höchstens um ein Jahr verkürzt werden, wenn neben den in Absatz 6 genannten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit weitere Zeiten geeigneter hauptberuflicher Tätigkeit vorliegen.</u></p> <p><u>c) § 11 Laufbahngesetz findet entsprechende Anwendung, soweit dies zu den Maßgaben dieses Gesetzes nicht in Widerspruch steht.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Frauenbeauftragte</p> <p>(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 8 eine hauptberufliche Frauenbeauftragte bestellt. Es können bis zu zwei nebenberufliche Stellvertreterinnen bestellt werden. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen bzw. zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauenbeauftragte und jeweils eine Stellvertreterin auf diesen Ebenen bestellt. In der Charité - Universitätsmedizin Berlin werden eine hauptberufliche Zentrale Frauenbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt. Daneben werden bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt.</p> <p>Die Frauenbeauftragten werden nach ihrer Wahl gemäß Absatz 11 von dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt für vier Jahre. Die Bestellung der Stellvertreterinnen, der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt für zwei Jahre. Hat die hauptberufliche Frauenbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, so wird sie von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß <u>§ 5c Absatz 3</u> 4 Absatz 8 eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Es können bis zu zwei nebenberufliche Stellvertreterinnen bestellt werden. Soweit Hochschulen in Fachbereiche <u>und diese in weitere große Untereinheiten</u> gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen bzw. <u>oder</u> zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauenbeauftragte und jeweils eine Stellvertreterin Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auf diesen Ebenen bestellt. <u>Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden.</u> In An <u>an</u> der Charité - Universitätsmedizin Berlin werden eine hauptberufliche Zentrale Frauenbeauftragte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt. Daneben werden <u>mindestens zwei nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte</u> bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt. <u>An jeder Hochschule einschließlich der Charité werden sowohl für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jeweils bis zu drei Stellvertreterinnen, mindestens jedoch eine Stellvertreterin, bestellt.</u> Die Frauenbeauftragten werden nach ihrer Wahl gemäß Absatz 11 von dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt für vier Jahre. Die Bestellung der Stellvertreterinnen, der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt für zwei Jahre. Hat die hauptberufliche Frauenbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, so wird sie von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt.</p>

<p>Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauenbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.</p> <p>(3) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Hochschulleitung und der Personalvertretung.</p>	<p>Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauenbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten. <u>Die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach ihrer Wahl vom Präsidium der Hochschule oder dem Vorstand der Charité bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für fünf Jahre, die der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterinnen der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für mindestens zwei Jahre.</u></p> <p>(3) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Hochschulleitung und der Personalvertretung. <u>Hat die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, wird sie für die Zeit ihrer Bestellung von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. Besitzt sie ein Beschäftigungsverhältnis an einer anderen Berliner Hochschule, gilt sie während ihrer Amtszeit an der anderen Hochschule als beurlaubt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt. Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte</u></p>
--	--

<p>(4) Die Frauenbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit der Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Die Frauenbeauftragten beraten und unterstützen die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen, und nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p><u>werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Freistellungsanteile und Vergütung werden gewährleistet. An der Charité und an großen Organisationseinheiten ist die Freistellung bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben möglich. Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag an der Charité und an großen Organisationseinheiten im Umfang von bis zu 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.</u></p> <p>(4) Die Frauenbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit der Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Die Frauenbeauftragten beraten und unterstützen die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen, und nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. <u>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule und der Charité in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden Mittel für eine Vollzeit-Stelle bereitgestellt.</u></p> <p>(5) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne</p>
---	--

(5) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauenbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(6) Die Frauenbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
2. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
3. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauenbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung. **Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium oder der Leitung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und der Personalvertretung.**

(6) Die Frauenbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
2. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
3. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen. **Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule hin. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierung von Zielzahlen. Sie nehmen Anregungen und**

<p>(7) Die Frauenbeauftragten haben ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Sie haben ein Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen, Beteiligung am Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 6 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenbeauftragten durch die Hochschule in allen in Absatz 6 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat.</p> <p>(8) Wird die Frauenbeauftragte nicht gemäß Absatz 7 beteiligt, so ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.</p>	<p><u>Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.</u></p> <p>(7) Die Frauenbeauftragten haben ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Sie haben ein Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen, Beteiligung am Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 6 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenbeauftragten durch die Hochschule in allen in Absatz 6 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat. <u>Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.</u></p> <p>(8) Wird die Frauenbeauftragte nicht gemäß Absatz 7 beteiligt, so ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen. <u>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:</u></p> <p><u>1. Beteiligung an Stellenausschreibungen,</u></p> <p><u>2. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,</u></p>
--	--

(9) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule nach Absatz 6 gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

3. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,

4. Beteiligung an Beurteilungen,

5. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,

6. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Innovationsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

(9) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule nach Absatz 6 gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden. **Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht und auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 8 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Hochschule in allen in Absatz 8 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten.**

(10) Nebenberufliche Frauenbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte, in der Hochschulmedizin bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben

<p>(10) Nebenberufliche Frauenbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte, in der Hochschulmedizin bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Stellvertretende Frauenbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung in der Hochschulmedizin im Umfang von 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Studentinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung. Mit Ausnahme der humanmedizinischen Fachbereiche darf pro Fachbereich nicht mehr als eine Stellvertreterin freigestellt werden. Auf Mitarbeiterinnen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen findet § 44 Absatz 5 Anwendung.</p> <p>(11) Die Wahl der Frauenbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Bei der Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.</p>	<p>freigestellt. Stellvertretende Frauenbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung in der Hochschulmedizin im Umfang von 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Studentinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung. Mit Ausnahme der humanmedizinischen Fachbereiche darf pro Fachbereich nicht mehr als eine Stellvertreterin freigestellt werden. Auf Mitarbeiterinnen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen findet § 44 Absatz 5 Anwendung. <u>Wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht gemäß der Absätze 8 und 9 beteiligt, ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.</u></p> <p>(11) Die Wahl der Frauenbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Bei der Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. <u>Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme nach Absatz 8 gegen die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.</u></p> <p><u>(12) Näheres, insbesondere zu den Bereichen sowie Organisationseinheiten nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 und zur Anahl der jeweils zu wählenden Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Satz 5, regelt die Hochschule in der Grundordnung.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 59a <u>Beauftragter oder Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung</u></p> <p><u>(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Diversität bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind</u></p>

	<p><u>oder über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden auch auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt.</u></p> <p><u>(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin. Er oder sie kann bei seiner Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden.</u></p> <p><u>(3) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule.</u></p> <p><u>(4) Der oder die Beauftragte berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.</u></p> <p><u>(5) Der oder die Beauftragte für Diversität ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden, Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p>Zusammensetzung des Akademischen Senats</p> <p>(1) Dem Akademischen Senat der Universität gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dreizehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. vier Studenten oder Studentinnen, 4. vier sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. 	<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p>Zusammensetzung des Akademischen Senats</p> <p><u>(1) Dem Akademischen Senat können bis zu 25 Mitglieder angehören, von denen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und</u> <u>2. die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals</u> <p><u>stammen.</u></p> <p><u>Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von der in Satz 1 Einleitungssatz genannten Obergrenze bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</u> Dem Akademischen Senat der Universität gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar</p>

<p>(2) Dem Akademischen Senat der Hochschule der Künste und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gehören neunzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. drei Studenten oder Studentinnen, 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>(3) Dem Akademischen Senat der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören dreizehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwei Studenten oder Studentinnen, 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>(4) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Hochschulen mit Fachbereichen alle Dekane und Dekaninnen, - an Hochschulen ohne Fachbereiche die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, - die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute, - die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats. <p>§ 51 Absatz 3 und § 59 Absatz 5 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an</p> <ul style="list-style-type: none"> - an den Universitäten dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen; - an den übrigen Hochschulen sieben Mitglieder, davon vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen. 	<p>1. dreizehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. vier Studenten oder Studentinnen, 4. vier sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.</p> <p>(2) Dem Akademischen Senat der Hochschule der Künste und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gehören neunzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. drei Studenten oder Studentinnen, 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>(3) Dem Akademischen Senat der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören dreizehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwei Studenten oder Studentinnen, 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>(4) Der Leiter oder die Leiterin Präsident oder die Präsidentin der Hochschule führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u>- an Hochschulen mit Fachbereichen alle Dekane und Dekaninnen, <u>2.</u>- an Hochschulen ohne Fachbereiche die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, <u>3.</u>- die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute, <u>4.</u>- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats und <u>5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierendenvertretung.</u> <p>§ 51 Absatz 3 und § 59 Absatz 58 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u>- an den Universitäten dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie und je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen; <u>2.</u>- an den übrigen Hochschulen sieben Mitglieder, davon vier Hochschullehrer oder
--	--

	Hochschullehrerinnen sowie <u>und</u> je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.
<p style="text-align: center;">§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats</p> <p>(1) Der Akademische Senat ist zuständig für</p> <p>1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,</p> <p>2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,</p> <p>3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,</p> <p>4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,</p> <p>5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,</p> <p>7. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,</p> <p>8. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,</p> <p>9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,</p> <p>10. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,</p> <p>11. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats</p> <p><u>(1) Der Akademische Senat entscheidet in akademischen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ zugewiesen sind.</u></p> <p><u>(12)</u> Der Akademische Senat ist zuständig für</p> <p><u>1. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,</u></p> <p><u>2. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,</u></p> <p><u>3. 4-</u> die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans <u>und dessen Billigung,</u></p> <p><u>4. die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a vorgesehene Zustimmung,</u></p> <p><u>5. 2-</u> Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von <u>wissenschaftlichen</u> Organisationseinheiten,</p> <p><u>6. 3-</u> die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,</p> <p><u>7. 4-</u> den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,</p> <p><u>8. 5-</u> die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,</p> <p><u>9. 6-</u> die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne <u>Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums</u> und Ausstattungspläne sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder <u>und</u> Hochschullehrerinnen,</p> <p><u>10. 7-</u> die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne <u>und die Gleichstellungskonzepte,</u></p> <p><u>11. 8-</u> die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,</p> <p><u>12. 9-</u> Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,</p> <p><u>13. 10-</u> Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,</p> <p><u>14. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,</u></p>

<p>12. die Festsetzung von Zulassungszahlen,</p> <p>13. die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,</p> <p>14. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, des Prorektors oder der Prorektorin,</p> <p>15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.</p> <p>(2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.</p> <p>(3) Zur Unterstützung und Beratung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklungsplanung, 2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, 3. Lehre und Studium, 4. Bibliothekswesen. <p>In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.</p>	<p>14. 12. die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,</p> <p>13. die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,</p> <p>14. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, des Prorektors oder der Prorektorin,</p> <p>15. <u>den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8,</u></p> <p>16. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.</p> <p>(23) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.</p> <p>(34) Zur Unterstützung und Beratung des Leiters oder der Leiterin Präsidiums der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklungsplanung, 2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, 3. Lehre und Studium, 4. Bibliothekswesen. <p>In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. <u>Der Vorsitz wird aus der Gruppe der Studierenden bestimmt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 62 Zusammensetzung des Konzils</p> <p>(1) Dem Konzil der Universitäten und der Hochschule der Künste gehören einundsechzig Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einunddreißig Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. zehn akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zehn Studenten oder Studentinnen, 4. zehn sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>(2) Dem Konzil der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gehören neunundvierzig Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünfundzwanzig Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwölf Studenten oder Studentinnen, 	<p style="text-align: center;">§ 62 Zusammensetzung des <u>Konzils Erweiterten Akademischen Senats</u></p> <p>(1) Dem Konzil der Universitäten und der Hochschule der Künste gehören einundsechzig Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einunddreißig Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. zehn akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zehn Studenten oder Studentinnen, 4. zehn sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>(2) Dem Konzil der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gehören neunundvierzig Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünfundzwanzig Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwölf Studenten oder Studentinnen,

<p>4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, (3) Dem Konzil der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören fünfundzwanzig Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dreizehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. sechs Studenten oder Studentinnen, 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. 	<p>4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, (3) Dem Konzil der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören fünfundzwanzig Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dreizehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. sechs Studenten oder Studentinnen, 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p><u>Dem Erweiterten Akademischen Senat können bis zu 61 Mitglieder angehören, von denen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und</u> <u>2. die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals</u> <p><u>stammen.</u></p> <p><u>Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von der in Satz 1 Einleitungssatz genannten Obergrenze bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 63 Aufgaben des Konzils</p> <p>(1) Das Konzil ist zuständig für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bzw. des Prorektors oder der Prorektorin, für die Beschlussfassung über die Grundordnung, für die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie für die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.</p> <p>(2) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem an den Universitäten, der Hochschule der Künste und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen, an den übrigen Hochschulen jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Aufgaben des Konzils <u>Erweiterten Akademischen Senats</u></p> <p>(1) Das Konzil ist zuständig für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bzw. des Prorektors oder der Prorektorin, für die Beschlussfassung über die Grundordnung, für die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie für die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.</p> <p>(2) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem an den Universitäten, der Hochschule der Künste und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen, an den übrigen Hochschulen jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören.</p> <p><u>Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin,</u> <u>2. die Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,</u>

	<p>3. <u>die Wahl und Abwahl des Kanzlers oder der Kanzlerin, soweit der Kanzler oder die Kanzlerin nicht nach § 58 Absatz 7 in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt wird,</u></p> <p>4. <u>den Erlass der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums,</u></p> <p>5. <u>die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.</u></p> <p><u>Der Erweiterte Akademische Senat erörtert den jährlichen Bericht des Präsidiums. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien</p> <p>(1) Dem Kuratorium gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das den Vorsitz führt, 2. die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats, sowie ein weiteres Mitglied des Senats, für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin das für Inneres zuständige Mitglied des Senats, 3. vier Mitglieder des Abgeordnetenhauses, wobei die im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein sollen, 4. je zwei Mitglieder der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1, <p>5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Berliner Arbeitgeberverbände - abweichend hiervon an der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugend- und der Wohlfahrtsverbände,</p> <p>6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Berliner Gewerkschaften,</p> <p>7. eine Vertreterin einer Organisation, die die Interessen von Frauen, sowie eine Person, die Umweltbelange vertritt.</p> <p>(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 3 werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien <u>des Kuratoriums</u></p> <p>(1) Dem Kuratorium gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das den Vorsitz führt, 2. die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats, sowie ein weiteres Mitglied des Senats, für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin das für Inneres zuständige Mitglied des Senats, 3. vier Mitglieder des Abgeordnetenhauses, wobei die im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein sollen, 1. je <u>ein</u> zwei Mitglieder der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1, 2. <u>ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft, abweichend hiervon an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände,</u> 3. <u>ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gewerkschaften,</u> 4. <u>drei bis fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gesellschaft, die sich durch besondere Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kultur oder Gesellschaft auszeichnen.</u> <p>5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Berliner Arbeitgeberverbände - abweichend hiervon an der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugend- und der Wohlfahrtsverbände,</p> <p>6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Berliner Gewerkschaften,</p> <p>7. eine Vertreterin einer Organisation, die die Interessen von Frauen, sowie eine Person, die Umweltbelange vertritt.</p> <p>(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 3 werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder</p>

<p>gemäß Absatz 1 Nummer 4 werden nach Maßgabe des § 48 gewählt.</p> <p>(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden auf Vorschlag der Verbände vom Abgeordnetenhaus für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein und nicht dem Abgeordnetenhaus angehören.</p> <p>(4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 7 werden vom Abgeordnetenhaus für zwei Jahre gewählt; hierzu kann der Akademische Senat Vorschläge machen. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p>(5) Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen, die übrigen Mitglieder durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Ist sowohl ein Mitglied des Senats als auch ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin verhindert, so kann es bzw. er oder sie sein bzw. ihr Stimmrecht auf ein anderes dem Kuratorium angehörendes Mitglied des Senats übertragen. Einem Mitglied des Senats darf nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.</p> <p>(6) Mitglieder des Konzils oder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.</p>	<p>gemäß Absatz 1 Nummer 4 werden nach Maßgabe des § 48 gewählt.</p> <p><u>(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre und für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 zwei Jahre, soweit nicht durch die Grundordnung eine andere Bestimmung getroffen wird. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden durch die jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt; im Falle der Nummern 2 und 3 erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Verbände. Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p><u>(3) Der oder die Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.</u></p> <p><u>(4) Näheres bestimmt die Grundordnung. Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.</u></p> <p>(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden auf Vorschlag der Verbände vom Abgeordnetenhaus für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein und nicht dem Abgeordnetenhaus angehören.</p> <p>(4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 7 werden vom Abgeordnetenhaus für zwei Jahre gewählt; hierzu kann der Akademische Senat Vorschläge machen. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p>(5) Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen, die übrigen Mitglieder durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Ist sowohl ein Mitglied des Senats als auch ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin verhindert, so kann es bzw. er oder sie sein bzw. ihr Stimmrecht auf ein anderes dem Kuratorium angehörendes Mitglied des Senats übertragen. Einem Mitglied des Senats darf nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.</p> <p>(6) Mitglieder des Konzils oder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.</p> <p><u>(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch einen Vertreter oder eine Vertreterin an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 65 Aufgaben des Kuratoriums</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Aufgaben des Kuratoriums</p>

<p>(1) Das Kuratorium ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Billigung des Entwurfs und die Feststellung des Haushaltsplans, 2. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, 3. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8, 4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats, 5. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen, 6. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats. Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für Personalangelegenheiten gemäß § 67. <p>(2) Im Übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.</p> <p>(3) Das Kuratorium richtet zu seiner Beratung eine Hauptkommission, eine Personalkommission und für die Universitätsklinik eine Finanz- und Wirtschaftskommission als ständige Kommissionen ein. Im Übrigen können weitere Kommissionen und Ausschüsse eingerichtet werden. Das Kuratorium kann Aufgaben zur endgültigen Erledigung an seine Kommissionen übertragen.</p> <p>(4) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.</p>	<p>(1) Das Kuratorium ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Billigung des Entwurfs und die Feststellung des Haushaltsplans <u>und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,</u> 2. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, 3. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8, <u>die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums; es gibt hierzu eine Stellungnahme ab,</u> 4.3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen <u>wissenschaftlichen</u> Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats, 5.4. <u>Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschule und die Stellungnahmen zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen zum Struktur- und Entwicklungsplan,</u> <u>5. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und das für den Vorschlag für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin erforderliche Einvernehmen,</u> <u>6. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a erforderliche Zustimmung,</u> <u>7. in sonstigen durch die Grundordnung dem Kuratorium zugewiesenen Aufgaben.</u> 6. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats. Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für Personalangelegenheiten gemäß § 67. <p>(2) Im Übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.</p> <p>(3) Das Kuratorium richtet zu seiner Beratung eine Hauptkommission, eine Personalkommission und für die Universitätsklinik eine Finanz- und Wirtschaftskommission als ständige Kommissionen ein. Im Übrigen können weitere Kommissionen und Ausschüsse eingerichtet werden. Das Kuratorium kann Aufgaben zur endgültigen Erledigung an seine Kommissionen übertragen.</p> <p>(4) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Hauptkommission des Kuratoriums</p> <p>(1) Der Hauptkommission gehören an</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Hauptkommission des Kuratoriums</p> <p>(1) Der Hauptkommission gehören an</p>

<p>1. die dem Kuratorium angehörnden Mitglieder des Senats, die sich durch Beauftragte ihrer Verwaltungen vertreten lassen können, 2. je ein vom Kuratorium zu bestimmendes Kuratoriumsmitglied aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1. (2) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule führt den Vorsitz; er oder sie kann sich vertreten lassen.</p>	<p>1. die dem Kuratorium angehörnden Mitglieder des Senats, die sich durch Beauftragte ihrer Verwaltungen vertreten lassen können; 2. je ein vom Kuratorium zu bestimmendes Kuratoriumsmitglied aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1. (2) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule führt den Vorsitz; er oder sie kann sich vertreten lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschulen, Personalkommission</p> <p>(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auch auf das Landesverwaltungsamt und in den Universitätsklinikum auf den Klinikumsvorstand übertragen.</p> <p>(2) Das Kuratorium erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Im Übrigen kann es Einzelangelegenheiten an sich ziehen und Prüfungen anordnen; soweit es hiermit nicht ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums betraut, setzt es einen Ausschuss ein, der aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Hochschulen und für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltungen sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums besteht. Dem Kuratorium ist zu berichten und ein Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten; die Verfahrensweise hat den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.</p> <p>(3) Der Personalkommission gehören an 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender oder Vorsitzende,</p>	<p style="text-align: center;">(weggefallen) § 67 Personalangelegenheiten der Hochschulen, Personalkommission</p> <p>(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle <u>der Hochschule</u> ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den <u>der Präsident oder die Präsidentin</u> Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung <u>der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist</u> auch auf das Landesverwaltungsamt und in den Universitätsklinikum auf den Klinikumsvorstand übertragen.</p> <p><u>(2) Für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</u></p> <p>(23) Das Kuratorium <u>Das Präsidium</u> erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Diese bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senats. Im Übrigen kann es Einzelangelegenheiten an sich ziehen und Prüfungen anordnen; soweit es hiermit nicht ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums betraut, setzt es einen Ausschuss ein, der aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Hochschulen und für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltungen sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums besteht. Dem Kuratorium ist zu berichten und ein Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten; die Verfahrensweise hat den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.</p> <p>(3) Der Personalkommission gehören an 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender oder Vorsitzende,</p>

<p>2. die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen, 3. der Leiter oder die Leiterin der Hochschule, 4. der Erste Vizepräsident bzw. Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin bzw. Prorektorin, 5. ein weiterer Vizepräsident oder eine weitere Vizepräsidentin, an Hochschulen ohne weiteren Vizepräsidenten oder ohne weitere Vizepräsidentin ein weiteres vom Kuratorium zu bestimmendes Hochschulmitglied. Die Mitglieder gemäß Nummer 4 und 5 unterliegen in Angelegenheiten der Personalkommission nicht den Weisungen des Präsidenten oder der Präsidentin.</p> <p>(4) Die Prozessführung in Personalangelegenheiten obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule, es sei denn, der oder die Vorsitzende der Personalkommission zieht die Prozessführung an sich. Der oder die Vorsitzende ist über anhängige Gerichtsverfahren unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Personalkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.</p> <p>(6) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der oder die Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse mit Zustimmung der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Für den Leiter oder die Leiterin der Hochschule und den Kanzler oder die Kanzlerin werden die Befugnisse nach Satz 1 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.</p>	<p>2. die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen; 3. der Leiter oder die Leiterin der Hochschule, 4. der Erste Vizepräsident bzw. Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin bzw. Prorektorin, 5. ein weiterer Vizepräsident oder eine weitere Vizepräsidentin, an Hochschulen ohne weiteren Vizepräsidenten oder ohne weitere Vizepräsidentin ein weiteres vom Kuratorium zu bestimmendes Hochschulmitglied. Die Mitglieder gemäß Nummer 4 und 5 unterliegen in Angelegenheiten der Personalkommission nicht den Weisungen des Präsidenten oder der Präsidentin.</p> <p>(4) Die Prozessführung in Personalangelegenheiten obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule, es sei denn, der oder die Vorsitzende der Personalkommission zieht die Prozessführung an sich. Der oder die Vorsitzende ist über anhängige Gerichtsverfahren unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Personalkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.</p> <p>(6) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der oder die Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse mit Zustimmung der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Für den Leiter oder die Leiterin der Hochschule und den Kanzler oder die Kanzlerin werden die Befugnisse nach Satz 1 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 68 Finanz- und Wirtschaftskommissionen der Universitätsklinik (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 68 Finanz- und Wirtschaftskommissionen der Universitätsklinik (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 68a Gemeinsame Finanz- und Wirtschaftskommission mit Entscheidungsbefugnis für die Universitätsklinik in Berlin (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 68a Gemeinsame Finanz- und Wirtschaftskommission mit Entscheidungsbefugnis für die Universitätsklinik in Berlin (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt Fachbereiche</p>	<p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt Fachbereiche</p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Fachbereich</p> <p>(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass die in seinem Gebiet tätigen Personen und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Fachbereich</p> <p>(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass die in seinem Gebiet tätigen Personen und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können.</p>

<p>(2) Fachbereiche sollen miteinander verwandte Fächer oder fächerübergreifende Bereiche umfassen. An Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Fachbereiche nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.</p> <p>(3) Fachbereiche werden nach ihrer Anhörung auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben.</p>	<p>(2) Fachbereiche sollen miteinander verwandte Fächer oder fächerübergreifende Bereiche umfassen. An Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Fachbereiche nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.</p> <p>(3) Fachbereiche werden nach ihrer Anhörung auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben.</p> <p><u>(4) Soweit eine Hochschule die Bezeichnung Fakultät verwendet, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 69a Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité - Universitätsmedizin Berlin</p> <p>Zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschulmedizin wird eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin namens „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69a Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité- Universitätsmedizin Berlin</p> <p>Zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschulmedizin wird eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin namens „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ gebildet.</p> <p style="text-align: center;"><u>(weggefallen)</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 70 Fachbereichsrat</p> <p>(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan oder die Dekanin als Sprecher oder Sprecherin des Fachbereichs.</p> <p>(2) Dem Fachbereichsrat an den Universitäten und der Hochschule der Künste gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwei Studenten oder Studentinnen, 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>(3) Dem Fachbereichsrat an den Fachhochschulen gehören neun Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin, 3. zwei Studenten oder Studentinnen, 4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin. <p>(4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter oder die Leiterin der Hochschule oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter, - der Kanzler oder die Kanzlerin, - der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung, 	<p style="text-align: center;">§ 70 Fachbereichsrat</p> <p>(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan oder die Dekanin als Sprecher oder Sprecherin des Fachbereichs.</p> <p>(2) Dem Fachbereichsrat an den Universitäten und der Hochschule der Künste gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwei Studenten oder Studentinnen <u>Studierende</u>, 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen <u>des nicht-wissenschaftlichen Personals</u>. <p>(3) Dem Fachbereichsrat an den Fachhochschulen gehören neun Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin, 3. zwei Studenten oder Studentinnen <u>Studierende</u>, 4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin <u>des nicht-wissenschaftlichen Personals</u>. <p>(4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:</p> <p>1. - der Leiter oder die Leiterin <u>die Mitglieder des Präsidiums</u> der Hochschule oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter,</p>

<p>- ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft, - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung. § 59 Absatz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Absatz 3 haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat. § 47 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung regelt Durchführung und Verfahren.</p> <p>(6) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.</p> <p>(7) Die Fachbereiche können Ferienausschüsse zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.</p>	<p>der <u>einschließlich des</u> Kanzlers oder die <u>der</u> Kanzlerin, <u>auch soweit von der Möglichkeit des § 52 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht wurde.</u></p> <p><u>2.-</u> der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung, <u>3.-</u> ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft, <u>4.-</u> ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung.</p> <p>§ 59 Absatz 58 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Absatz 3 haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle dem Fachbereich angehörenden <u>hauptberuflichen</u> Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat. § 47 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung regelt Durchführung und Verfahren.</p> <p>(6) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.</p> <p>(7) Die Fachbereiche können Ferienausschüsse zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 71 Aufgaben des Fachbereichsrats</p> <p>(1) Der Fachbereichsrat ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für 1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs, 2. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich, 3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen, 4. Entscheidungen über Habilitationen, 5. die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen und von wieder frei werdenden, beim Fachbereich verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, 6. die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gemäß § 75 zugewiesen sind.</p> <p>Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher</p>	<p style="text-align: center;">§ 71 Aufgaben des Fachbereichsrats</p> <p>(1) Der Fachbereichsrat ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für 1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs, 2. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich, 3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen, 4. Entscheidungen über Habilitationen, 5. die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen und von wieder frei werdenden, beim Fachbereich verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, 6. die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gemäß § 75 zugewiesen sind.</p> <p>Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher</p>

<p>Bedeutung sind, dem Dekan oder der Dekanin zur Erledigung übertragen.</p> <p>(2) An Hochschulen ohne Fachbereiche werden die Aufgaben des Fachbereichsrats vom Akademischen Senat wahrgenommen.</p>	<p>Bedeutung sind, dem Dekan oder der Dekanin zur Erledigung übertragen.</p> <p>(2) An Hochschulen ohne Fachbereiche werden die Aufgaben des Fachbereichsrats vom Akademischen Senat wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 72 Dekan / Dekanin</p> <p>(1) Der Dekan oder die Dekanin und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin (Prodekan/Prodekanin) werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt.</p> <p>(2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er oder sie hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er oder sie erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Er oder sie ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.</p> <p>(3) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Fachbereichsrats. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der Dekan oder die Dekanin kann an den Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereichs mit Rederecht teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 72 Dekan /oder Dekanin</p> <p>(1) Der Dekan oder die Dekanin und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin (Prodekan/Prodekanin) werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt. <u>Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie können ihr Amt nach Maßgabe der Grundordnung hauptberuflich ausüben. Näheres, einschließlich der Amtszeit bei hauptberuflicher Ausübung, regelt die Grundordnung.</u></p> <p>(2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er oder sie hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er oder sie erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Er oder sie ist berechtigt, dem Personal des Fachbereichs, soweit es nicht Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.</p> <p>(3) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Fachbereichsrats. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der Dekan oder die Dekanin kann an den Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereichs mit Rederecht teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 73 Kommissionen und Beauftragte</p> <p>(1) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat setzt eine Ausbildungskommission ein, in der die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen haben.</p> <p>(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 73 Kommissionen und Beauftragte</p> <p>(1) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat setzt eine Ausbildungskommission ein, in der die Studenten und Studentinnen Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben.</p> <p>(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen</p>

<p>ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt.</p> <p>(3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken beratend mit. In begründeten Fällen können den Berufungskommissionen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Den Berufungskommissionen sollen Wissenschaftlerinnen angehören, gegebenenfalls auch solche, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.</p> <p>(4) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte Mitglieder des zuständigen Gremiums angehören. Die beratende Mitwirkung von Studenten und Studentinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.</p> <p>(5) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden für Prüfungen und Promotionen eingesetzt. Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.</p>	<p>ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt.</p> <p>(3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit <u>der Sitze und Stimmen</u>. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <u>Vertreter und Vertreterinnen des nicht-wissenschaftlichen Personals</u> wirken beratend mit. In begründeten Fällen können den Berufungskommissionen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Den Berufungskommissionen sollen Wissenschaftlerinnen angehören, gegebenenfalls auch solche, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.</p> <p><u>Der Berufungskommission soll stets auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin angehören, der oder die nicht Mitglied der Hochschule ist. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass dessen Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Hochschule regelt durch Satzung, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können; eine hinreichende schriftliche Dokumentation ist sicherzustellen.</u></p> <p>(4) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte Mitglieder des zuständigen Gremiums angehören. Die beratende Mitwirkung von Studenten und Studentinnen <u>Studierenden</u> und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.</p> <p>(5) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden für Prüfungen und Promotionen eingesetzt. Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Gemeinsame Kommissionen</p> <p>(1) Soweit mehrere Fachbereiche gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fachbereiche verschiedener Hochschulen.</p> <p>(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Gemeinsame Kommissionen</p> <p>(1) Soweit mehrere Fachbereiche gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fachbereiche verschiedener Hochschulen.</p> <p>(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das</p>

<p>Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fachbereichsräte.</p> <p>(3) Der Akademische Senat kann Fachbereiche auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat abweichend von Absatz 2 das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.</p> <p>(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fachbereiche verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 70 Absatz 2 bzw. 3. Die Vorschriften des § 70 Absatz 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 73 Absatz 3 und 4. Die Vorschriften des § 70 Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Vertreter und Vertreterinnen jedes Fachbereichs in Gemeinsamen Kommissionen werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats zu sein.</p> <p>(7) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.</p>	<p>Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fachbereichsräte.</p> <p>(3) Der Akademische Senat kann Fachbereiche auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat abweichend von Absatz 2 das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.</p> <p>(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fachbereiche verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 70 Absatz 2 bzw. 3. Die Vorschriften des § 70 Absatz 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 73 Absatz 3 und 4. Die Vorschriften des § 70 Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Vertreter und Vertreterinnen jedes Fachbereichs in Gemeinsamen Kommissionen werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats zu sein.</p> <p>(7) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 75 Einrichtungen der Fachbereiche</p> <p>(1) Die Fachbereiche der Universitäten und der Hochschule der Künste können sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche, - künstlerische und - wissenschaftlich-künstlerische <p>Einrichtungen gliedern. An Fachbereichen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Einrichtungen nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Einrichtung wird durch einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats geleitet und verwaltet. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Institutsrates, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fachbereichsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 75 Einrichtungen der Fachbereiche</p> <p>(1) Die Fachbereiche der Universitäten und der Hochschule der Künste können sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.- wissenschaftliche, 2.- künstlerische und 3.- wissenschaftlich-künstlerische <p>Einrichtungen gliedern. An Fachbereichen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Einrichtungen nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Einrichtung wird durch einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats geleitet und verwaltet. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Institutsrates, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fachbereichsrat</p>

<p>auf Antrag der Einrichtung für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Gehören einer Einrichtung weniger als vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, verringert sich die Zahl der Stimmberechtigten aus den übrigen Gruppen entsprechend. Näheres regelt die Grundordnung.</p> <p>(4) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung. Dazu gehört die Verteilung von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Er beschließt auch über die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Personen, die der Einrichtung zugewiesen sind, und über ihre Verwendung. Sind Personen einzelnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zugewiesen, so ergeht der Beschluss nach Satz 3 auf deren Vorschlag.</p> <p>(5) Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.</p>	<p>auf Antrag der Einrichtung für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Gehören einer Einrichtung weniger als vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, verringert sich die Zahl der Stimmberechtigten aus den übrigen Gruppen entsprechend. Näheres regelt die Grundordnung.</p> <p>(4) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung. Dazu gehört die Verteilung von der Einsatz von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Er beschließt auch über die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Personen, die der Einrichtung zugewiesen sind, und über ihre Verwendung. Sind Personen einzelnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zugewiesen, so ergeht der Beschluss nach Satz 3 auf deren Vorschlag.</p> <p>(5) Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 75a <u>Neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche</u></p> <p><u>(1) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass Fachbereiche ganz oder teilweise neue Organisationsformen erhalten können; in der Grundordnung sind in diesem Fall insbesondere folgende Bereiche zu regeln:</u></p> <p><u>1. innere Organisation einschließlich der Organe, deren Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Bezeichnung der entstehenden Organisationseinheit,</u></p> <p><u>2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Organisationseinheit,</u></p> <p><u>3. Zuordnung von Forschungsgeräten, Räumen, sonstiger Ausstattung und Sachmitteln im Rahmen eines Organisationskonzeptes zu den an der Organisationseinheit beteiligten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen; die jeweils erforderliche Grundausstattung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bleibt unberührt,</u></p> <p><u>4. Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals im Rahmen eines Organisationskonzeptes. Die Regelungen nach Satz 1 müssen unter Beachtung der §§ 43 bis 50 auch Bestimmungen über eine angemessene Beteiligung aller Hochschulgruppen treffen. Die Errichtung von Organisationseinheiten</u></p>

	<p><u>nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der beteiligten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Tritt eine Organisationseinheit nach Satz 1 vollständig an die Stelle des Fachbereichs, finden die Vorschriften über Fachbereiche entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.</u></p> <p><u>(2) Organisationseinheiten nach Absatz 1 können auch fachbereichsübergreifend errichtet werden.</u></p>
Achter Abschnitt Medizin	Achter Abschnitt Medizin
§ 76 Medizinische Fachbereiche (weggefallen)	§ 76 Medizinische Fachbereiche (weggefallen)
§ 77 Universitätsklinik (weggefallen)	§ 77 Universitätsklinik (weggefallen)
§ 77a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Universitätsklinik (weggefallen)	§ 77a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Universitätsklinik (weggefallen)
§ 77b Zwischenberichte, Jahresabschluss und Lagebericht (weggefallen)	§ 77b Zwischenberichte, Jahresabschluss und Lagebericht (weggefallen)
§ 78 Klinikumsvorstand (weggefallen)	§ 78 Klinikumsvorstand (weggefallen)
§ 79 Ärztlicher Direktor/Ärztliche Direktorin (weggefallen)	§ 79 Ärztlicher Direktor/Ärztliche Direktorin (weggefallen)
§ 79a Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin (weggefallen)	§ 79a Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin (weggefallen)
§ 80 Krankenpflegekommission (weggefallen)	§ 80 Krankenpflegekommission (weggefallen)
§ 80a Krankenpflegedirektor/Krankenpflegedirektori n (weggefallen)	§ 80a Krankenpflegedirektor/Krankenpflegedirektori n (weggefallen)
§ 81 Wissenschaftliche Einrichtungen der Universitätsklinik (weggefallen)	§ 81 Wissenschaftliche Einrichtungen der Universitätsklinik (weggefallen)
§ 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin	§ 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin
Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin ist gegenüber den in der Abteilung beschäftigten Personen weisungsbefugt. Hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegenüber kann der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung	Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin ist gegenüber den in der Abteilung beschäftigten Personen weisungsbefugt. Hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegenüber kann der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung

der Krankenversorgung in der Klinik erforderlichen Weisungen erteilen.	der Krankenversorgung in der Klinik erforderlichen Weisungen erteilen.
Neunter Abschnitt Zentrale Einrichtungen	Neunter Abschnitt Zentrale Einrichtungen
§ 83 Zentralinstitute	§ 83 Zentralinstitute
<p>(1) An den Hochschulen können gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 2 für Daueraufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 73 entsprechend.</p> <p>(2) Dem Institutsrat eines Zentralinstituts, das ausschließlich für Forschung zuständig ist, gehören Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen haben.</p> <p>(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Hierzu können öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden. Die Entscheidung über die organisatorische Zuordnung solcher Zentralinstitute treffen die beteiligten Hochschulen gemeinsam; sie bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(4) Für besondere Aufgaben in der Lehre können Zentralinstitute errichtet werden.</p>	<p>(1) An den Hochschulen können gemäß § 61 Absatz 4 <u>2</u> Nummer <u>2</u> <u>6</u> für Daueraufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 73 entsprechend.</p> <p>(2) Dem Institutsrat eines Zentralinstituts, das ausschließlich für Forschung zuständig ist, gehören Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sowie sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <u>des nicht-wissenschaftlichen Personals</u> an. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen haben.</p> <p>(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Hierzu können öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden. Die Entscheidung über die organisatorische Zuordnung solcher Zentralinstitute treffen die beteiligten Hochschulen gemeinsam; sie bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(4) Für besondere Aufgaben in der Lehre können Zentralinstitute errichtet werden.</p>
§ 84 Zentraleinrichtungen	§ 84 Zentraleinrichtungen
<p>(1) Zentraleinrichtungen sind Betriebseinheiten außerhalb von Fachbereichen. Sie erbringen Dienstleistungen für die Hochschule insgesamt oder für mehrere Fachbereiche.</p> <p>(2) Die Organisation und Benutzung einer Zentraleinrichtung wird vom Akademischen Senat durch Satzung geregelt.</p> <p>(3) § 61 Absatz 1 Nummer 2 und § 83 Absatz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Zentraleinrichtungen sind Betriebseinheiten außerhalb von Fachbereichen. Sie erbringen Dienstleistungen für die Hochschule insgesamt oder für mehrere Fachbereiche.</p> <p>(2) Die Organisation und Benutzung einer Zentraleinrichtung wird vom Akademischen Senat durch Satzung geregelt.</p> <p>(3) § 61 Absatz 4 <u>2</u> Nummer <u>2</u> <u>6</u> und § 83 Absatz 3 gelten entsprechend.</p>
§ 85 Institut an der Hochschule	§ 85 Institut an der Hochschule
<p>(1) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule, die ausschließlich im Bereich von Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist, kann vom Akademischen Senat als „Institut an der Hochschule“ anerkannt werden, wenn, gewährleistet ist, dass</p> <p>1. die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,</p>	<p>(1) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule, die ausschließlich im Bereich von Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist, kann vom Akademischen Senat als „Institut an der Hochschule“ anerkannt werden, wenn, gewährleistet ist, dass</p> <p>1. die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,</p>

<p>2. Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind,</p> <p>3. für die Angehörigen der Einrichtung die Grundsätze dieses Gesetzes bei Beschäftigung und Mitwirkung in sinngemäßer Anwendung gelten,</p> <p>4. die Arbeitsverträge den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule als Mindestbedingungen entsprechen,</p> <p>5. die laufenden Kosten der Einrichtung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden.</p> <p>(2) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.</p> <p>(3) Näheres regelt der Akademische Senat durch Satzung.</p>	<p>2. Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind,</p> <p>3. für die Angehörigen der Einrichtung die Grundsätze dieses Gesetzes bei Beschäftigung und Mitwirkung in sinngemäßer Anwendung gelten,</p> <p>4. die Arbeitsverträge den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule als Mindestbedingungen entsprechen,</p> <p>5. die laufenden Kosten der Einrichtung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden.</p> <p>(2) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.</p> <p>(3) Näheres regelt der Akademische Senat durch Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 86 Bibliothekswesen</p> <p>(1) Das Bibliothekssystem der Hochschule gliedert sich in die zentrale Bibliothek und gegebenenfalls in Fachbibliotheken. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Information erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Die Bibliotheken der Hochschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet; zu diesem Zweck schließen die Hochschulen öffentlich-rechtliche Verträge ab.</p> <p>(2) Die zentrale Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale Aufgaben wahr. Die Fachbibliotheken können mit bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammenarbeiten. Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem. Sie übt die bibliothekarische Fachaufsicht aus.</p> <p>(3) Die Auswahl der für die Fachbibliotheken zu beschaffenden Informationsträger liegt bei den wissenschaftlichen Einrichtungen. Wo keine wissenschaftlichen Einrichtungen bestehen, übernehmen diese Aufgabe die Fachbereiche.</p> <p>(4) Berät ein Gremium der Hochschule über grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten, ist der Leiter oder die Leiterin der zentralen Bibliothek mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Er oder sie kann sich dabei vertreten lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Bibliothekswesen</p> <p>(1) Das Bibliothekssystem der Hochschule gliedert sich in die zentrale Bibliothek und gegebenenfalls in Fachbibliotheken. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Information erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Die Bibliotheken der Hochschulen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet; zu diesem Zweck schließen die Hochschulen öffentlich-rechtliche Verträge ab.</p> <p>(2) Die zentrale Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale Aufgaben wahr. Die Fachbibliotheken können mit bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammenarbeiten. Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem <u>und berücksichtigt dabei die Bedarfe von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, speziell hinsichtlich der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote sowie der Nutzungsbedingungen.</u> Sie übt die bibliothekarische Fachaufsicht aus.</p> <p>(3) Die Auswahl der für die Fachbibliotheken zu beschaffenden Informationsträger liegt bei den wissenschaftlichen Einrichtungen. Wo keine wissenschaftlichen Einrichtungen bestehen, übernehmen diese Aufgabe die Fachbereiche.</p> <p>(4) Berät ein Gremium der Hochschule über grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten, ist der Leiter oder die Leiterin der zentralen Bibliothek mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Er oder sie kann sich dabei vertreten lassen.</p>

<p>(5) Der Akademische Senat erlässt eine Bibliotheksordnung, die einheitliche Grundsätze für die Verwaltung der Bibliotheken der Hochschule bestimmt und Regelungen über die Bildung eines Selbstverwaltungsgremiums für die zentrale Bibliothek trifft.</p>	<p>(5) Der Akademische Senat erlässt eine Bibliotheksordnung, die einheitliche Grundsätze für die Verwaltung der Bibliotheken der Hochschule bestimmt und Regelungen über die Bildung eines Selbstverwaltungsgremiums für die zentrale Bibliothek trifft.</p>
<p>Zehnter Abschnitt Haushaltswesen und Aufsicht</p>	<p>Zehnter Abschnitt Haushaltswesen und Aufsicht</p>
<p>§ 87 Haushaltswesen</p>	<p>§ 87 Haushaltswesen</p>
<p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen Zuschüsse des Landes Berlin. Bei Haushaltsüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.</p> <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 in den Hochschulen Prüfungen vornehmen.</p> <p>(3) Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Hochschulhaushalt sind für die Hochschulen unmittelbar verbindlich.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt. Kreditaufnahmen einschließlich Sonderfinanzierungen der Hochschulen für investive Zwecke sind unzulässig. Andere Kredite sind nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkredite) zulässig und bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fachbereiche, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor. Danach leitet er oder sie ihn dem Kuratorium zu.</p> <p>(2) Der Entwurf des Haushaltsplans bedarf der Billigung durch das Kuratorium. Wenn es in wesentlichen Punkten von der Vorlage abweichen will, muss vorher dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(3) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest. Ist der Zuschuss des Landes Berlin geringer als im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen, muss vor der Feststellung dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen Zuschüsse des Landes Berlin. Bei Haushaltsüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.</p> <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 in den Hochschulen Prüfungen vornehmen.</p> <p>(3) Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Hochschulhaushalt sind für die Hochschulen unmittelbar verbindlich.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt. Kreditaufnahmen einschließlich Sonderfinanzierungen der Hochschulen für investive Zwecke sind unzulässig. Andere Kredite sind nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkredite) zulässig und bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule Das Präsidium der Hochschule stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fachbereiche, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor. Danach leitet er oder sie ihn dem Kuratorium zu.</p> <p>(2) Der Entwurf des Haushaltsplans bedarf der Billigung durch das Kuratorium. den Akademischen Senat. Wenn es in wesentlichen Punkten von der Vorlage abweichen will, muss vorher dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(3) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest. Ist der Zuschuss des Landes Berlin geringer als im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen, muss vor der Feststellung dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p>

<p>(4) Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin.</p> <p>(5) Bei den künstlerischen Hochschulen tritt an die Stelle des Kuratoriums das nach der Grundordnung zuständige Organ.</p>	<p>(4) Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin. Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.</p> <p><u>(5) Für die Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage der Abschlussprüfung und nach Stellungnahme des Akademischen Senats ist das Kuratorium zuständig. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</u></p> <p>(5) Bei den künstlerischen Hochschulen tritt an die Stelle des Kuratoriums das nach der Grundordnung zuständige Organ.</p>
<p style="text-align: center;">§ 88a</p> <p>(1) Zur Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit können die Kuratorien der Universitäten, der Hochschule der Künste und der Fachhochschulen abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen, dass die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) mit konsumtiven Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) gegenseitig deckungsfähig sind.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Kuratorien können entsprechend § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung die Titel 515 01, 515 02, 515 11, 519 00, 522 11, 523 01, 524 01, 524 11, 524 40, 525 02, 531 05, 531 06, 540 50 und 540 51 für übertragbar erklären. Für die nach Satz 1 für übertragbar erklärten Titel kann die allgemeine Deckungsfähigkeit zugelassen werden.</p> <p>(3) Den in Absatz 1 genannten Kuratorien wird die Möglichkeit eingeräumt, über die Festlegung von für die Haushaltswirtschaft verbindlichen summarischen Stellenrahmen, die nicht überschritten werden dürfen, zu beschließen. § 17 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Es ist zu gewährleisten, dass Überschreitungen der Stellenrahmen nur für zulässig erklärt werden, wenn die Haushaltsführung der jeweiligen Hochschule dauerhaft und unter Ausschluss von Zuschusserhöhungen sowie unter Berücksichtigung auch von Beiträgen zur Konsolidierung des Haushalts Berlins gesichert ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 88a <u>Flexibilisierung im Haushaltswesen</u></p> <p>(1) Zur Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit können die Kuratorien <u>Akademischen Senate</u> der Universitäten, der Hochschule der Künste und der Fachhochschulen <u>Hochschulen</u> abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen, dass die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) mit konsumtiven Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) gegenseitig deckungsfähig sind.</p> <p>(2) Die <u>Das</u> in Absatz 1 genannten Kuratorien <u>Organ</u> können <u>kann</u> entsprechend § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung die Titel 515 01, 515 02, 515 11, 519 00, 522 11, 523 01, 524 01, 524 11, 524 40, 525 02, 531 05, 531 06, 540 50 und 540 51 für übertragbar erklären. Für die nach Satz 1 für übertragbar erklärten Titel kann die allgemeine Deckungsfähigkeit zugelassen werden.</p> <p>(3) Den <u>Dem</u> in Absatz 1 genannten Kuratorien <u>Organ</u> wird die Möglichkeit eingeräumt, über die Festlegung von für die Haushaltswirtschaft verbindlichen summarischen Stellenrahmen, die nicht überschritten werden dürfen, zu beschließen. § 17 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Es ist zu gewährleisten, dass Überschreitungen der Stellenrahmen nur für zulässig erklärt werden, wenn die Haushaltsführung der jeweiligen Hochschule dauerhaft und unter Ausschluss von Zuschusserhöhungen sowie unter Berücksichtigung auch von Beiträgen zur Konsolidierung des Haushalts Berlins gesichert ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 88b Gemeinsame Personalmanagementliste</p> <p>(1) In jeder staatlichen Hochschule wird der Personalüberhang des nichtwissenschaftlichen und des wissenschaftlichen oder künstlerischen</p>	<p style="text-align: center;">§ 88b Gemeinsame Personalmanagementliste</p> <p>(1) In jeder staatlichen Hochschule wird der Personalüberhang des nichtwissenschaftlichen und des wissenschaftlichen oder künstlerischen</p>

<p>Personals, mit Ausnahme der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, auf einer Personalmanagementliste geführt. Die Hochschulen vereinbaren innerhalb von zwei Monaten ein Verfahren oder die Bildung einer gemeinsamen Personalbörse, um Stellenausschreibungen den Personalverwaltungen aller in Frage kommenden Hochschulen bekannt zu machen. Die ausschreibende Hochschule ist verpflichtet, geeignete Bewerber und Bewerberinnen aus Personalmanagementlisten im Stellenbesetzungsverfahren vorrangig zu berücksichtigen. In die Personalmanagementliste sind bezogen auf Beschäftigte nach Satz 1 der Name, der Vorname, die gegenwärtige Tätigkeit, das Geschlecht, das Geburtsjahr, der Stellenvermerk gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung, die Eingruppierung oder Besoldung, eine vorhandene Teilzeitbeschäftigung, die Personalwirtschaftsstelle und das jeweilige Kapitel des Haushaltsplans aufzunehmen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Übernahmeverpflichtung erforderlich ist.</p> <p>(2) Den im Personalüberhang befindlichen Beschäftigten bleiben beim Wechsel des Arbeitgebers die bisherigen arbeitsrechtlichen Besitzstände erhalten; gleiches gilt für Ansprüche aus den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz.</p> <p>(3) Soweit zur Realisierung von Strukturentscheidungen Versetzungen von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich werden, gilt § 102 Absatz 4 Satz 2.</p>	<p>Personals, mit Ausnahme der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, auf einer Personalmanagementliste geführt. Die Hochschulen vereinbaren innerhalb von zwei Monaten ein Verfahren oder die Bildung einer gemeinsamen Personalbörse, um Stellenausschreibungen den Personalverwaltungen aller in Frage kommenden Hochschulen bekannt zu machen. Die ausschreibende Hochschule ist verpflichtet, geeignete Bewerber und Bewerberinnen aus Personalmanagementlisten im Stellenbesetzungsverfahren vorrangig zu berücksichtigen. In die Personalmanagementliste sind bezogen auf Beschäftigte nach Satz 1 der Name, der Vorname, die gegenwärtige Tätigkeit, das Geschlecht, das Geburtsjahr, der Stellenvermerk gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung, die Eingruppierung oder Besoldung, eine vorhandene Teilzeitbeschäftigung, die Personalwirtschaftsstelle und das jeweilige Kapitel des Haushaltsplans aufzunehmen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Übernahmeverpflichtung erforderlich ist.</p> <p>(2) Den im Personalüberhang befindlichen Beschäftigten bleiben beim Wechsel des Arbeitgebers die bisherigen arbeitsrechtlichen Besitzstände erhalten; gleiches gilt für Ansprüche aus den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz.</p> <p>(3) Soweit zur Realisierung von Strukturentscheidungen Versetzungen von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich werden, gilt § 102 Absatz 4 Satz 2.</p> <p>(weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 89 Aufsicht</p> <p>(1) Die Hochschulen einschließlich der Kuratorien unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Leiters oder der Leiterin der Hochschule ausgeübt. Die Durchführung der Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p> <p>(2) Soweit die Hochschulen einschließlich der Kuratorien Aufgaben wahrnehmen, die ihnen als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, unterstehen sie der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; dies gilt auch für Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und der Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p> <p>(3) Nach Beschluss der Landeskommision für die Struktur der Universitäten gemäß § 7b teilt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 89 Aufsicht</p> <p>(1) Die Hochschulen einschließlich der Kuratorien unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Leiters oder der Leiterin Präsidiums der Hochschule ausgeübt. Die Durchführung der Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p> <p>(2) Soweit die Hochschulen einschließlich der Kuratorien Aufgaben wahrnehmen, die ihnen als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, unterstehen sie der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; dies gilt auch für Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und der Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p> <p>(3) Nach Beschluss der Landeskommision für die Struktur der Universitäten gemäß § 7b teilt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung der</p>

<p>Universität ihre Auffassung und den sie betreffenden Teil des Beschlusses mit und gibt der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Nach Vorliegen der Stellungnahme, spätestens nach Ablauf der Frist, trifft der Senat die Entscheidung und gibt diese dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis.</p>	<p>Universität ihre Auffassung und den sie betreffenden Teil des Beschlusses mit und gibt der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Nach Vorliegen der Stellungnahme, spätestens nach Ablauf der Frist, trifft der Senat die Entscheidung und gibt diese dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, die Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung.</p> <p>(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden.</p> <p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Bestätigung einer neuen Rechtsvorschrift versagt wird und die Hochschule auf das Änderungsersuchen innerhalb von drei Monaten keine Neufassung vorlegt oder diese nicht bestätigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, die Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium und die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung das Präsidium regelt die Grundordnung.</p> <p>(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes Grundgesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden.</p> <p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Bestätigung einer neuen Rechtsvorschrift versagt wird und die Hochschule auf das Änderungsersuchen innerhalb von drei Monaten keine Neufassung vorlegt oder diese nicht bestätigt wird.</p>

(5) Rechtsvorschriften der Hochschulen sind im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.	(5) Rechtsvorschriften der Hochschulen sind im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.
§ 91 (weggefallen)	§ 91 (weggefallen)
Elfter Abschnitt Hauptberufliches Personal der Hochschulen	Elfter Abschnitt Hauptberufliches Personal der Hochschulen
§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal	§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
<p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p> <p>(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Fachhochschulen besteht aus den Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>	<p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p> <p>(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Fachhochschulen besteht aus den Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>
§ 92a Personal der Charité – Universitätsmedizin Berlin	§ 92a Personal der Charité – Universitätsmedizin Berlin
<p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 92 der Medizinischen Fakultät der Charité ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen. § 99 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Charité tätige Personen mit ärztlichen Aufgaben in der Krankenversorgung, Forschung und Lehre, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin stehen, sind in der Regel den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt.</p>	<p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal <u>der Charité</u> gemäß § 92 der Medizinischen Fakultät der Charité ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum <u>der Charité – Universitätsmedizin Berlin</u> in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen. § 99 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Charité tätige Personen mit ärztlichen Aufgaben in der Krankenversorgung, Forschung und Lehre, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin stehen, sind in der Regel den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt.</p>
§ 93 Beamtenrechtliche Stellung	§ 93 Beamtenrechtliche Stellung
(1) Auf Beamte und Beamtinnen an Hochschulen finden die für Landesbeamte geltenden	(1) Auf Beamte und Beamtinnen an Hochschulen finden die für Landesbeamte geltenden

<p>Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.</p> <p>(3) Beamte und Beamtinnen der Hochschule werden von ihrer Dienstbehörde ernannt.</p> <p>(4) Die Entscheidung nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(5) § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Einstellung oder Versetzung in den Dienst der Hochschule nur erfolgen darf, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. § 8a Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen keine Anwendung.</p>	<p>Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.</p> <p>(3) Beamte und Beamtinnen der Hochschule werden von ihrer Dienstbehörde ernannt.</p> <p>(4) Die Entscheidung nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung <u>der Präsident oder die Präsidentin</u>.</p> <p>(5) § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Einstellung oder Versetzung in den Dienst der Hochschule nur erfolgen darf, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. § 8a Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen keine Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 93a</u> <u>Zweckbestimmung</u></p> <p><u>(1) Für jede Professur und Juniorprofessur sind in einer Zweckbestimmung (Denomination) festzulegen</u></p> <p><u>1. das Fachgebiet,</u> <u>2. die Besoldungsgruppe,</u> <u>3. die Dauer und der Grund einer Befristung und</u> <u>4. Besonderheiten der Professur oder Juniorprofessur.</u></p> <p><u>(2) Vor der Ausschreibung oder Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur bedarf es der Freigabe durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung</u></p>

	<p><u>kann die Freigabe auch allgemein erklären, soweit die Hochschule über einen Struktur- und Entwicklungsplan verfügt und die Zweckbestimmung der Stelle diesem Plan entspricht.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 94 Ausschreibung</p> <p>(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches Personal sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.</p> <p>(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauenbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, oder 4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung. <p>Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.</p> <p>(3) Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 Ausschreibung</p> <p>(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches <u>und künstlerisches</u> Personal sind öffentlich, <u>Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen darüber hinaus in der Regel international</u> auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten <u>ausweisen</u>.</p> <p>(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauenbeauftragten <u>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten</u> sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, oder 4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung. <p>Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche <u>und künstlerische</u> Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.</p> <p>(3) Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die</p>

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen oder Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen.	Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen oder Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen.
<p style="text-align: center;">§ 95 Verlängerung von Dienstverhältnissen</p> <p>(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes, 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst, 5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 , 2 , 2a , 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit jeweils nicht erfolgt ist. <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 	<p style="text-align: center;">§ 95 <u>Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen</u></p> <p><u>(1) Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen ist grundsätzlich unbefristet einzustellen, sofern nicht das Personal im Rahmen einer Qualifizierung gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder aufgrund einer Tätigkeit in Drittmittelprojekten befristet tätig ist oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, oder andere bundesrechtliche Vorschriften auch im Übrigen eine befristete Beschäftigung zulassen. Sachgrundlose Befristungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.</u></p> <p>(12) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes, 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst, 5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 , 2 , 2a , 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58)</u> in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit jeweils nicht erfolgt ist. <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung,

<p>2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nummer 2, 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Absatz 10 ,</p> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus verlängert sich die Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages auf Antrag um Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder arbeits- oder dienstvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht.</p> <p>(3) Dienstverhältnisse auf Zeit und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sind für Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren unbeschadet anderer Vorschriften um bis zu zwei Jahre je Kind zu verlängern, soweit die betroffenen Beschäftigten dies beantragen. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Dienstverhältnisse auf Zeit und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sind bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um bis zu zwei Jahre zu verlängern, soweit die betroffenen Beschäftigten dies beantragen.</p>	<p>2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nummer 2, 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Absatz 10<u>3</u>,</p> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(2) (23) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus verlängert sich die Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages auf Antrag um Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder arbeits- oder dienstvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht.</p> <p>(3) (34) Dienstverhältnisse auf Zeit und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sind für Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren unbeschadet anderer Vorschriften um bis zu zwei Jahre je Kind zu verlängern, soweit die betroffenen Beschäftigten dies beantragen. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren nicht überschritten werden.</p> <p>(4) (45) Dienstverhältnisse auf Zeit und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sind bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch <u>vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert</u> worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um bis zu zwei Jahre zu verlängern, soweit die betroffenen Beschäftigten dies beantragen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.</p> <p>(2) Bedienstete, die hauptberuflich Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 96 <u>Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation</u></p> <p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.</p> <p>(2) Bedienstete, die hauptberuflich Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 97 Urlaub</p> <p>(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben hat seinen Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. In den Klinika sind die Notwendigkeiten der Krankenversorgung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Erteilung von Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während des Urlaubs zu belassen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Urlaub</p> <p>(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben hat seinen Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. In den Klinika sind die Notwendigkeiten der Krankenversorgung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Erteilung von Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während des Urlaubs zu belassen sind.</p> <p><u>(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag für bis zu zehn Jahren unter Wegfall der Bezüge beurlaubt werden; die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 98 Nebentätigkeit</p> <p>(1) Für Angestellte an Hochschulen gelten die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Landesbeamten und Landesbeamtinnen entsprechend, soweit durch dieses Gesetz oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 98 Nebentätigkeit</p> <p>(1) Für Angestellte an Hochschulen gelten die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Landesbeamten und Landesbeamtinnen entsprechend, soweit durch dieses Gesetz oder</p>

<p>auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Dienstkräfte gemäß § 92 insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht. In einer Rechtsverordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen und für Inneres erlässt, wird insbesondere geregelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung von Nebentätigkeiten, 2. die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten, 3. die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material und das dafür abzuführende Nutzungsentgelt, 4. der Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeit, 5. die Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. <p>Das Nutzungsentgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten oder der Beamtin durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann pauschaliert und nach Höhe der Einkünfte gestaffelt werden.</p>	<p>auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Dienstkräfte gemäß § 92 insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht. In einer Rechtsverordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen und für Inneres erlässt, wird insbesondere geregelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung von Nebentätigkeiten, 2. die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten, 3. die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material und das dafür abzuführende Nutzungsentgelt, 4. der Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeit, 5. die Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. <p>Das Nutzungsentgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten oder der Beamtin durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann pauschaliert und nach Höhe der Einkünfte gestaffelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.</p> <p>(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den nach Maßgabe der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.</p> <p>(3) Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.</p> <p>(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den nach Maßgabe der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.</p> <p>(3) Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder</p>

<p>überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.</p> <p>(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, 2. Förderung der Studenten und Studentinnen und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung, 4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule, 5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung, 6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern, 7. Unterstützung des Wissenstransfers. <p>Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(5) Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer oder der einzelnen Hochschullehrerin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung seines oder ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner oder ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.</p> <p>(6) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben</p>	<p>überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.</p> <p>(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, 2. Förderung der Studenten und Studentinnen Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen von akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, 3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung, 4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule, 5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung, 6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern, 7. Unterstützung des Wissenstransfers. <p>Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>5) Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer oder der einzelnen Hochschullehrerin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung seines oder ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner oder ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.</p> <p>(6) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben</p>
---	--

<p>Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.</p>	<p>Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin Präsidium der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und 4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle <ol style="list-style-type: none"> a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre 	<p style="text-align: center;">§ 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und 4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle <ol style="list-style-type: none"> a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre

<p>außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p> <p>Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p> <p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden.</p>	<p>außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p> <p>Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland; auch ein Nachweis durch Habilitation ist möglich. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet. Maßnahmen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit werden in der Berufsordnung geregelt.</p> <p>(3) Auf eine Stelle, die fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis nachweist; Auf auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden. Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche</p>
---	---

<p>(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.</p> <p>(6) Bis zum 31. Dezember 2020 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.</p>	<p><u>Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, Arbeitszeitverminderungen aufgrund von Freistellungen gemäß § 2 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, oder § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Umfang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.</u></p> <p>(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin <u>eingestellt berufen</u> werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.</p> <p>(6) Bis zum 31. Dezember 2020 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 101 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 Berufung von <u>Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</u> Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen <u>Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</u> werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen.</p>

(2) Zur Berufung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).

(3) Der Berufungsvorschlag ist dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; es kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Absatz 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages.

(5) Bei Berufungen auf eine Professur sollen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren.

In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Im Übrigen sollen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt

(2) Zur Berufung eines ~~Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin~~ **Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin** beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).

(3) Der Berufungsvorschlag ist dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und **in der Regel mindestens zwei vergleichende** auswärtige Gutachten **sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; es kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Absatz 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages.

(5) Bei Berufungen auf eine Professur sollen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; **mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätsanforderungen erlauben**. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Im Übrigen sollen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt

<p>werden und wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder</p> <p>2. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll.</p> <p>Die Einschränkung des Satzes 4 gilt nicht bei der Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.</p> <p>(6) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>(7) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, so kann es eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>(8) Das Nähere zu den Grundsätzen, der Struktur und der sonstigen Ausgestaltung des Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung (Berufungsordnung).</p> <p>(9) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren- oder Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.</p>	<p>werden und wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder</p> <p>2. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll.</p> <p>Die Einschränkung des Satzes 4 gilt nicht bei der Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.</p> <p>(6) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>(7) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, so kann es eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>(8) Das Nähere zu den Grundsätzen, der Struktur und der sonstigen Ausgestaltung des Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung (Berufungsordnung).</p> <p>(9) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren- oder Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</p>

<p>(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 102b werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.</p> <p>(2) Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von fünf Jahren begründet werden</p> <p>1. zur Förderung qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, denen nach Maßgabe des § 102c Absatz 7 eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird,</p> <p>2. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft und Kunst sowie aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,</p> <p>3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der durch die Ernennung zum Professor oder zur Professorin unmittelbar entstehenden Personalkosten aus Mitteln Dritter oder</p> <p>4. bei gesellschaftlich gebotenen und im Interesse der Hochschule liegenden Gründen oder einer vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre.</p> <p>Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist außer in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 einmal zulässig.</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 54 des Landesbeamtengesetzes sind auf Professoren und Professorinnen nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklären; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.</p> <p>(4) Beamtete Professoren und Professorinnen können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder der Professorin zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er oder sie tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er oder sie tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder</p>	<p>(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 102b werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.</p> <p>(2) Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von fünf vier bis sechs Jahren begründet werden</p> <p>1. zur Förderung qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, denen nach Maßgabe des § 102c Absatz 7 eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird,</p> <p>2. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft und Kunst sowie aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,</p> <p>3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der durch die Ernennung zum Professor oder zur Professorin unmittelbar entstehenden Personalkosten aus Mitteln Dritter oder</p> <p>4. bei gesellschaftlich gebotenen und im Interesse der Hochschule liegenden Gründen oder einer vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre.</p> <p>Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist außer in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 einmal zulässig.</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 54 des Landesbeamtengesetzes sind auf Professoren und Professorinnen nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklären; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.</p> <p>(4) Beamtete Professoren und Professorinnen können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder der Professorin zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er oder sie tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er oder sie tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder</p>
--	---

<p>Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Professorinnen auf eine Anhörung.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.</p> <p>(6) Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswärtigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden. Sie sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren und Professorinnen vor dem 1. März 1998 gegeben wurden, gelten als bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Hochschulleitung entscheidet im Einzelfall über die Fortgewährung der personellen und sächlichen Ausstattung über den 31. Dezember 2007 hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.</p>	<p>Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Professorinnen auf eine Anhörung.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.</p> <p>(6) Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswärtigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden. Sie sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren und Professorinnen vor dem 1. März 1998 gegeben wurden, gelten als bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Hochschulleitung Das Präsidium entscheidet im Einzelfall über die Fortgewährung der personellen und sächlichen Ausstattung über den 31. Dezember 2007 hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 102a</p> <p style="text-align: center;">Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. <p>Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 102a</p> <p style="text-align: center;">Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird; <u>zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen.</u> <p>Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen</p>

<p>Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur dürfen im Regelfall nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre vergangen sein; dieser Zeitraum erhöht sich um Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall.</p>	<p>Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur dürfen im Regelfall nicht mehr als sechs vier Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre vergangen sein; dieser Zeitraum erhöht sich um Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall. <u>Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>(1) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin soll mit dessen oder deren Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er oder sie sich in seinem oder ihrem Amt bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit seiner oder ihrer Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Bewährung eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin nach Absatz 1 Satz 2 trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Das Nähere regeln Satzungen der Hochschulen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p> <p>(1) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von drei sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin soll mit dessen oder deren Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er oder sie sich in seinem oder ihrem Amt bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit seiner oder ihrer Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Entscheidung, <u>ob sich ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt hat,</u> über die Bewährung eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin nach Absatz 1 Satz 2 trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, <u>im vierten Jahr der Juniorprofessur.</u> Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. <u>Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Juniorprofessor oder der</u></p>

<p>(3) § 102 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall sollen ihre Arbeitsbedingungen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Rechten und Pflichten beamteter Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entsprechen.</p>	<p><u>Juniorprofessorin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben.</u> Das Nähere regeln <u>die Hochschulen durch</u> Satzungen der Hochschulen.</p> <p><u>(3) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Berufung, Leistungsbewertung und Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</u></p> <p>(34) § 102 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(45) Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall <u>entsprechen</u> sollen ihre Arbeitsbedingungen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Rechten und Pflichten beamteter Juniorprofessoren <u>und Juniorprofessorinnen</u> entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 102c Tenure-Track</p> <p>(1) Die Hochschulen können Juniorprofessuren und Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des Zeitbeamtenverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track).</p> <p>(2) Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden und die sonstigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 102c Tenure-Track</p> <p>(1) Die Hochschulen können Juniorprofessuren und Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des Zeitbeamtenverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track).</p> <p>(2) Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden und die sonstigen</p>

<p>Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur vorliegen.</p> <p>(3) Hauptberufliches wissenschaftliches Personal der eigenen Hochschule soll bei der Berufung auf die Juniorprofessur nur dann berücksichtigt werden, wenn es nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig war.</p> <p>(4) In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung einer Frauenbeauftragten an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule in der Berufsordnungsverordnung.</p> <p>(5) Soweit ungeachtet einer Bewährung nach § 102b Absatz 1 Satz 2 die für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgelegten Leistungen nicht erbracht wurden, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängert werden (Auslaufphase).</p> <p>(6) Im Einzelfall kann die Hochschule nach Maßgabe der Satzung nach Absatz 4 Satz 5 die Leistungsfeststellung nach Absatz 4 und die Bewährungsfeststellung nach § 102b Absatz 1 Satz 2 in einem Verfahren zusammenführen.</p> <p>(7) Für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Die Hochschule</p>	<p>Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur vorliegen.</p> <p>(3) Hauptberufliches wissenschaftliches Personal der eigenen Hochschule soll bei der Berufung auf die Juniorprofessur nur dann berücksichtigt werden, wenn es nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig war.</p> <p>(4) <u>Entsprechend § 102b Absatz 2 erfolgt eine Leistungsbewertung in Lehre, Forschung oder Kunst im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ein abschließendes</u> In einem Evaluierungsverfahren <u>bildet,</u> das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. <u>Dabei bildet,</u> wird überprüft, ob die bei der Besetzung <u>des Beamtenverhältnisses auf Zeit der Juniorprofessur festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen</u> Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung einer <u>Frauenbeauftragten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten</u> an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule in der Berufsordnungsverordnung.</p> <p>(5) Soweit ungeachtet einer Bewährung nach § 102b Absatz 4 Satz 2 die für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgelegten Leistungen nicht erbracht wurden, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängert werden (Auslaufphase).</p> <p>(6) Im Einzelfall kann die Hochschule nach Maßgabe der Satzung nach Absatz 4 Satz 5 7 die Leistungsfeststellung nach Absatz 4 und die Bewährungsfeststellung nach § 102b Absatz 4 Satz 2 in einem Verfahren zusammenführen.</p> <p>(7) Für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. <u>Die</u></p>
---	--

<p>kann während des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Zwischenevaluierung vorsehen.</p> <p>(8) § 102 Absatz 5 sowie §§ 102a und 102b bleiben im Übrigen unberührt.</p>	<p><u>Berufungsvoraussetzungen richten sich in diesen Fällen nach § 102a; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt in diesen Fällen sechs Jahre. Im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter statt.</u> Die Hochschule kann während des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Zwischenevaluierung vorsehen.</p> <p>(8) § 102 Absatz 5 sowie §§ 102a und 102b bleiben im Übrigen unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“</p> <p>(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin oder zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</p> <p>(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ ohne Zusatz geführt werden, wenn der Professor oder die Professorin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder als Professorin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“</p> <p>(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin oder zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</p> <p>(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ ohne Zusatz geführt werden, wenn der Professor oder die Professorin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder als Professorin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. <u>In den Fällen des § 102c Absatz 7 besteht das Recht nach Satz 1 darüber hinaus nur, wenn die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 104 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 104 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 105 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und</p>	<p style="text-align: center;">§ 105 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und</p>

Assistentinnen (weggefallen)	Assistentinnen (weggefallen)
§ 106 Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/ Oberingenieurinnen (weggefallen)	§ 106 Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/ Oberingenieurinnen (weggefallen)
§ 107 Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten/ Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen (weggefallen)	§ 107 Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten/ Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen (weggefallen)
§ 108 Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen (1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Lehre. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. (2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt § 100 entsprechend. (3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.	§ 108 Hochschuldozenten/ <u>und</u> Hochschuldozentinnen (1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt kann in der Lehre liegen . § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. (2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt § 100 entsprechend. (3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt. <u>Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen. § 103 Absatz 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.</u>
§ 109 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen (weggefallen)	§ 109 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen (weggefallen)
§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Beamtinnen und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. (2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen	§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Beamtinnen und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. (2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen

<p>zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studenten und Studentinnen selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. In begründeten Einzelfällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.</p> <p>(4) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.</p> <p>(5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p>	<p>zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studenten und Studentinnen Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. In begründeten Einzelfällen kann w-Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.</p> <p>(4) <u>Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden.</u> Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens ein Drittel die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses ausreichend Zeit mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.</p> <p>(5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p> <p><u>(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht</u></p>
--	--

<p>(6) Die voranstehenden Absätze gelten - soweit nicht ausdrücklich erwähnt - für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.</p>	<p>wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>(67) Die voranstehenden Absätze gelten1–1 für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</p> <p>(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen auch eine sonst zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellung geeignete Tätigkeit.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</p> <p>(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen auch eine sonst zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellung geeignete Tätigkeit. <u>Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerschaft verfügen.</u></p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden <u>unbefristet</u> im Angestelltenverhältnis beschäftigt; <u>soweit die Beschäftigung zur Vertretung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre erfolgt, ist auf der Grundlage der Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch eine befristete Beschäftigung zulässig.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben</p> <p>Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben</p> <p>Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den</p>

wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleich.	wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleich.
§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, die nicht die Qualifikation von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen erfordert; sie vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse.	(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, die nicht die Qualifikation von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen erfordert; sie vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse.
(2) Die Einstellungsvoraussetzungen, die Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und die Laufbahn beamteter Lehrkräfte werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung erlässt.	(2) Die Einstellungsvoraussetzungen, die Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und die Laufbahn beamteter Lehrkräfte werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung erlässt.
§ 113 Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen	§ 113 Gastprofessoren/ und Gastprofessorinnen, und Gastdozenten/ und Gastdozentinnen
(1) Für Aufgaben, die von Professoren und Professorinnen wahrzunehmen sind, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum mit Professoren und Professorinnen oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessoren und Gastprofessorinnen vereinbaren. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ berechtigt.	(1) Für Aufgaben, die von Professoren und Professorinnen wahrzunehmen sind, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum mit Professoren und Professorinnen oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessoren und Gastprofessorinnen vereinbaren. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ berechtigt.
(2) Für Aufgaben, die nicht die Qualifikation von Professoren und Professorinnen erfordern, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum freie Dienstverhältnisse als Gastdozenten vereinbaren.	(2) Für Aufgaben, die nicht die Qualifikation von Professoren und Professorinnen erfordern, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum freie Dienstverhältnisse als Gastdozenten vereinbaren.
Zwölfter Abschnitt Nebenberufliches Personal der Hochschulen	Zwölfter Abschnitt Nebenberufliches Personal der Hochschulen
§ 114 Nebenberuflich tätiges Personal	§ 114 Nebenberuflich tätiges Personal
Das nebenberuflich tätige Personal mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben besteht aus den	Das nebenberuflich tätige Personal mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben besteht aus den
1. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, 2. außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, 3. Lehrbeauftragten und 4. studentischen Hilfskräften.	1. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, 2. außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, 3. Lehrbeauftragten und 4. studentischen Hilfskräften Beschäftigten .
§ 115 Unfallfürsorge	§ 115 Unfallfürsorge
Erleiden Personen gemäß § 114 Nummer 1 bis 3 in Ausübung ihrer Tätigkeit an der Hochschule, soweit sie nicht kraft Gesetzes versichert sind,	Erleiden Personen gemäß § 114 Nummer 1 bis 3 in Ausübung ihrer Tätigkeit an der Hochschule, soweit sie nicht kraft Gesetzes versichert sind,

<p>einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858/GVBl. S. 910, 1812), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie keinen anderen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Auch kann ihnen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.</p>	<p>einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858/GVBl. S. 910, 1812) <u>Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist</u>, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes <u>Landesbeamtenversorgungsgesetzes</u>, soweit sie keinen anderen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Auch kann ihnen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres <u>für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung</u> ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>(1) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus; von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin einer Hochschule soll nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist.</p> <p>(2) Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule bestellt. Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>(1) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus; von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin einer Hochschule soll nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist.</p> <p>(2) Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats vom Leiter oder der Leiterin <u>Präsidium</u> der Hochschule bestellt. Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von</p>	<p style="text-align: center;">§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt der Leiter oder die Leiterin <u>das Präsidium</u> der Hochschule. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den</p>

<p>Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.</p> <p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <p>1. auf eigenen Antrag,</p> <p>2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,</p> <p>3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,</p> <p>4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.</p> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.</p> <p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <p>1. auf eigenen Antrag, 2. mit Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden gesetzlichen Altersgrenze, soweit das Präsidium keine abweichende Regelung trifft, 23. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt, 34. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet, 45. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.</p> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 3 bis 4 5 darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 118 Privatdozenten/Privatdozentinnen</p> <p>(1) Privatdozent oder Privatdozentin ist, wem die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis verliehen worden ist. Die Lehrbefugnis ist auf Antrag zu verleihen, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, die die Ernennung zum beamteten Professor oder Professorin gesetzlich ausschließen.</p> <p>(2) § 117 gilt entsprechend. Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung und durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Fachbereichs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 118 Privatdozenten/ und Privatdozentinnen</p> <p>(1) Privatdozent oder Privatdozentin ist, wem die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis verliehen worden ist. Die Lehrbefugnis ist auf Antrag zu verleihen, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, die die Ernennung zum beamteten Professor oder Professorin gesetzlich ausschließen.</p> <p>(2) § 117 gilt entsprechend. Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung und durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Fachbereichs.</p>
<p style="text-align: center;">§ 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen</p> <p>Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule können auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Mit der Verleihung ist die</p>	<p style="text-align: center;">§ 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen</p> <p>Der Leiter oder die Leiterin Das Präsidium der Hochschule kann können auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten und Privatdozentinnen ihrer Hochschule, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Satz 1</p>

<p>Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2 , § 116 Absatz 1 Satz 3 und § 117 gelten entsprechend.</p>	<p><u>gilt für frühere Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Hochschule, die sich in ihrem Amt bewährt haben, entsprechend.</u> Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2, § 116 Absatz 1 Satz 3 und § 117 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 120 Lehrbeauftragte</p> <p>(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig</p> <p>1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder</p> <p>2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.</p> <p>Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.</p> <p>(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.</p> <p>(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden jeweils für bis zu zwei Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.</p> <p>(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 120 Lehrbeauftragte</p> <p>(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig</p> <p>1. <u>die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen</u> Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder</p> <p>2. <u>Lehraufgaben wahrzunehmen, die aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können</u> die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.</p> <p>Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge <u>nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erhalten und unter der Voraussetzung erhalten, dass die bestehende Lehrverpflichtung und die übrigen Dienstaufgaben erfüllt werden.</u></p> <p>(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.</p> <p>(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden jeweils für bis zu zwei Semester vom Leiter oder der Leiterin <u>Präsidium</u> der Hochschule erteilt. <u>Das Präsidium kann die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auf andere Dienstkräfte der Hochschule übertragen.</u> Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.</p> <p>(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich</p>

<p>oder elektronisch verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.</p> <p>(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>oder elektronisch verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.</p> <p>(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 121 Studentische Hilfskräfte</p> <p>(1) Studenten und Studentinnen können als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Die Einstellungs Voraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Hilfskräfte sollen bei gleicher Qualifikation Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.</p> <p>(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 121 Studentische Hilfskräfte <u>Beschäftigte</u></p> <p>(1) Studenten und Studentinnen <u>Studierende</u> können als Studentische Hilfskräfte <u>Beschäftigte</u> an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Die Einstellungs Voraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Hilfskräfte <u>Beschäftigte</u> sollen bei gleicher Qualifikation Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen <u>Studierenden</u> ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden <u>soll Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern hergestellt werden.</u></p> <p>(2) Studentische Hilfskräfte <u>Beschäftigte</u> führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Studentische Hilfskräfte <u>Beschäftigte</u> unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.</p> <p>(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte <u>Beschäftigte</u> darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise <u>und zeitlich befristet</u> übertragen werden.</p>

<p>(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Hilfskräfte werden durch den Leiter oder die Leiterin der Hochschule begründet.</p>	<p>(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Hilfskräfte Beschäftigte werden durch den Leiter oder die Leiterin das Präsidium der Hochschule begründet.</p>
<p style="text-align: center;">Dreizehnter Abschnitt Laufbahnstudiengänge</p>	<p style="text-align: center;">Dreizehnter Abschnitt Laufbahnstudiengänge</p>
<p style="text-align: center;">§ 122 Laufbahnstudiengänge</p>	<p style="text-align: center;">§ 122 Laufbahnstudiengänge</p>
<p>(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.</p> <p>(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen. Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 2 Absatz 7 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Absatz 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin wahr.</p> <p>(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der</p>	<p>(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausbildet ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.</p> <p>(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen. Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 22 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 2 und 3 können in diesen Studiengängen eingeschränkt werden; § 2 Absatz 7 6 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Absatz 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin wahr, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist.</p> <p>(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung</p>

<p>Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin zu entscheiden.</p> <p>(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge erteilt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.</p> <p>(8) Die jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils <u>zuständigen Laufbahnordnungsbehörde</u>, für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde <u>wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist.</u> Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils <u>zuständigen Laufbahnordnungsbehörde</u> für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde <u>und bei einem eingerichteten Laufbahnzweig auch der fachlich zuständigen Senatsverwaltung</u> mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils <u>zuständigen Laufbahnordnungsbehörde</u> für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin zu entscheiden, <u>wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist.</u></p> <p>(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge <u>werden</u> erteilt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule im Einvernehmen mit der jeweils <u>zuständigen Laufbahnordnungsbehörde</u> für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde <u>erteilt.</u></p> <p>(8) Die jeweils <u>zuständige Laufbahnordnungsbehörde</u> für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
Vierzehnter Abschnitt	Vierzehnter Abschnitt

Staatliche Anerkennung von Hochschulen	Staatliche Anerkennung von Hochschulen
<p style="text-align: center;">§ 123</p> <p style="text-align: center;">Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>(1) Eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin steht, bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich nicht aus den §§ 124 und 124a etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist, 2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt, 3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist, 4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird, 5. das Studium und die Abschlüsse den in diesem Gesetz insbesondere in § 22 genannten Grundsätzen sowie den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen, 6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen, 7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können, 8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht. <p>Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist, 2. nach den Planungsunterlagen <p style="margin-left: 40px;">a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,</p>	<p style="text-align: center;">§ 123</p> <p style="text-align: center;">Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>(1) Eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin steht, bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich nicht aus den §§ 124 und 124a etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist, 2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absatz 1 und 2 bis 3 genannten Aufgaben wahrnimmt, 3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist, 4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird, 5. das Studium und die Abschlüsse den in diesem Gesetz insbesondere in § 22 genannten Grundsätzen sowie den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen, 6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen, 7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können, 8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht. <p>Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist, 2. nach den Planungsunterlagen <p style="margin-left: 40px;">a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,</p>

<p>b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist, c) die vorhandenen Studenten und Studentinnen bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule das Studium beenden können,</p> <p>3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die Qualität des Studienangebots und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule bewertet wird. Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder</p>	<p>b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist, c) die vorhandenen Studenten und Studentinnen Studierenden bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule das Studium beenden können,</p> <p>3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. <u>Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicherstellen.</u> Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung verlangen, dass eine <u>die</u> gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird <u>einholen</u>, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die <u>hochschulische Qualität von Lehre, Studium, Forschung oder Kunstausübung, des Studienangebots auf zu gewährleistende Maßgaben für die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, auf hochschulformige Verfahren und Strukturen und sowie auf eine angemessene personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung</u> die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule bewertet wird <u>(Konzeptprüfung)</u>. <u>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus in regelmäßigen Abständen die gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der Anforderungen des Satzes 4 überprüft wird (institutionelle Akkreditierung). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung.</u> Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder</p>
---	--

in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen.
Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Änderung der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch andere Personalkategorien einrichten als die in § 92 genannten und ihrem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gestatten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 entsprechend.

(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur

in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. **Staatlich anerkannte Hochschulen weisen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die bestehende staatliche Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hin.** Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie **und** die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf **bedürfen** der Änderung der staatlichen Anerkennung **Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Studiengänge, für die eine berufsrechtliche Anerkennung vorgesehen ist, bedürfen vor ihrer Genehmigung einer Anerkennung durch die für den jeweiligen Beruf zuständige Behörde.** Dabei ist **jeweils** zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch andere Personalkategorien einrichten als die in § 92 genannten und ihrem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gestatten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 **5** entsprechend. **§ 101 Absatz 9, § 113 Absatz 1 und die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.**

(7) Die Höhe der Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals darf diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten.

~~(7)~~ Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt

Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben entsprechend den Vorgaben nach Satz 1 bewertet wird. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen.

(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3 , 8a , 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26 , 28 , 29 und 31 Absatz 1 und 2 . Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 Absatz 2 entsprechen. Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.

(10) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie die Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.

wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 ~~verlangen, dass eine~~ **die** gutachtliche Stellungnahme einer ~~von der Senatsverwaltung bestimmten~~ sachverständigen Institution ~~vorgelegt wird~~ **einholen**, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben **im Hinblick auf das wissenschaftliche Profil der Hochschule und ihres wissenschaftlichen Personals sowie auf die Wahrung anerkannter Qualitätsstandards in Bezug auf Verfahren und Strukturen** ~~entsprechend den Vorgaben nach Satz 1 bewertet wird~~ **(Promotionsrechtsverfahren). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung.** Die Verleihung des Promotionsrechts ~~kann mit Auflagen versehen werden.~~ Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen. **Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden.**

(~~8~~9) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3 **Absätze 1 bis 3**, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ **22 Absatz 2 Nr. 3 und 7 sowie Absätze 3 bis 5**, 26, 28 ~~und~~, 29 und 31 Absatz 1 und 2 **entsprechend**. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 ~~Absatz 2~~ entsprechen. **§ 101 Absatz 8 gilt entsprechend. Ordnungen nach Satz 3,** Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(~~9~~10) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.

(~~10~~11) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie die Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.

<p style="text-align: center;">§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung</p> <p>(1) Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule und jede Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die staatliche Anerkennung widerrufen werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die staatliche Anerkennung mit der Bedingung verbinden, dass die staatliche Anerkennung bei einem Wechsel des Trägers oder der Änderung der Zusammensetzung des Trägers erlischt.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 123 Absatz 2 nicht gegeben war, später weggefallen ist oder eine Auflage nach § 123 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt wurde und dem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Soweit die Hochschule nach erfolgtem Widerruf die vorhandenen Studenten und Studentinnen zum Abschluss ihres Studiums führt, erhält sie eine entsprechende Genehmigung, die zu befristen ist und mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Berlin besteht nicht.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung</p> <p>(1) Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule und jede Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die staatliche Anerkennung widerrufen werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die staatliche Anerkennung mit der Bedingung verbinden, dass die staatliche Anerkennung bei einem Wechsel des Trägers oder der Änderung der Zusammensetzung des Trägers erlischt.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 123 Absatz 2 nicht gegeben war, später weggefallen ist oder eine Auflage nach § 123 Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht erfüllt wurde und dem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Soweit die Hochschule nach erfolgtem Widerruf die vorhandenen Studenten und Studentinnen Studierenden zum Abschluss ihres Studiums führt, erhält sie eine entsprechende Genehmigung, die zu befristen ist und mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Berlin besteht nicht.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>(1) Die Evangelische Hochschule Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p> <p>(2) Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 finden auf die Katholische Hochschule</p>	<p style="text-align: center;">§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>(1) Die Evangelische Hochschule Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 bis 3 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p> <p>(2) Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 bis 3 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die</p>

<p>für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p> <p>(3) Die Verträge mit der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a , für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11 , für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26 , 28 und 29 . § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln. § 4 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.</p> <p>(5) Die kirchlichen Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen und Zugangssatzungen sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen. Hat eine Hochschule keine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen, sind die Studien- und Prüfungsordnungen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestätigen. Kirchliche Aufsichtsrechte bleiben unberührt.</p>	<p>Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung; <u>die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung</u>. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p> <p>(3) Die Verträge mit der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a , für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11 , für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26 , 28 und 29 . § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln. § 4 Absatz 7 <u>5b Absatz 5</u> und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.</p> <p>(5) Die kirchlichen Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen und Zugangssatzungen sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen. Hat eine Hochschule keine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen, sind die Studien- und Prüfungsordnungen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestätigen. Kirchliche Aufsichtsrechte bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 124a Sonstige Einrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 124a Sonstige Einrichtungen</p> <p><u>(1) Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen betrieben werden, wenn</u></p> <p><u>1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder genehmigten Studiengänge anbietet,</u></p> <p><u>2. die Hochschule durch die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten und dort rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht,</u></p>

3. die durch die Niederlassung tätige Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrunde liegende Ausbildung an der Niederlassung erfolgt, und

4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung und Durchführung der Studiengänge unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes und Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen.

Niederlassungen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und ihrer Rechtsform auch stets den Namen, die Rechtsform und das Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu nennen.

(2) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen,

2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes

<p>(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Einrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Einrichtung angeboten werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und den</p>	<p><u>gesichert ist, die Prüfungen unter deren Verantwortung und Kontrolle durchgeführt werden und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder zulässigen Hochschulgrade verleiht und</u></p> <p><u>3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Land Berlin erfolgt.</u></p> <p><u>Die erforderlichen Nachweise sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung festgestellt worden sind.</u></p> <p>(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer <u>Einrichtung Bildungseinrichtung</u> durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der <u>Einrichtung Bildungseinrichtung</u> angeboten werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und den für diese handelnden Personen im Einzelfall verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist die Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes nachzuweisen oder danach</p>
---	---

<p>für diese handelnden Personen im Einzelfall verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist die Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes nachzuweisen oder danach erforderliche Akkreditierungsnachweise vorzulegen.</p>	<p>erforderliche Akkreditierungsnachweise vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 125</p> <p>Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“, „Fachhochschule“ oder „Kunsthochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die diesen zum Verwechseln ähnlich ist, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 2 berechtigt zu sein, oder wer eine Einrichtung ohne einen Sitz in Berlin betreibt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes solche Handlungen begeht, ohne auf Grund des Rechts des Sitzlandes dieser Einrichtung dazu berechtigt zu sein, oder solche Handlungen veranlasst, 2. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die Hochschulstudiengänge anbietet oder durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 befugt zu sein, 3. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 5 Satz 1 erforderliche Änderung der staatlichen Anerkennung weitere Studiengänge einrichtet, Studiengänge ändert oder Zweigstellen einrichtet, 4. Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Zustimmung vergibt oder Bezeichnungen vergibt, die Hochschulgraden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, oder veranlasst, dass eine Einrichtung solche Handlungen vornimmt, 5. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Zustimmung hauptberufliches Personal beschäftigt, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden, 6. vollziehbare Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 123 Absatz 3 oder 7 nicht erfüllt oder als Mitglied des zuständigen Organs einer juristischen Person deren Erfüllung nicht veranlasst, 7. es unterlässt, den nach § 124a Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Hinweis zu geben, 8. es nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unterlässt, den nach § 124a Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Nachweis der Berechtigung der Einrichtung nach 	<p style="text-align: center;">§ 125</p> <p>Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“, „Fachhochschule“ oder „Kunsthochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die diesen zum Verwechseln ähnlich ist, <u>die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet,</u> ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 2 berechtigt zu sein, oder wer eine Einrichtung ohne einen Sitz in Berlin betreibt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes solche Handlungen begeht, ohne auf Grund des Rechts des Sitzlandes dieser Einrichtung dazu berechtigt zu sein, oder solche Handlungen veranlasst, 2. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die Hochschulstudiengänge anbietet oder durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 befugt zu sein, 3. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 5 Satz 1 erforderliche Änderung der staatlichen Anerkennung weitere Studiengänge einrichtet, Studiengänge ändert oder Zweigstellen einrichtet, 4. Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Zustimmung vergibt oder Bezeichnungen vergibt, die Hochschulgraden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, oder veranlasst, dass eine Einrichtung solche Handlungen vornimmt, 5. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Zustimmung hauptberufliches Personal beschäftigt, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden, 6. vollziehbare Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 123 Absatz 3 oder 7 nicht erfüllt oder als Mitglied des zuständigen Organs einer juristischen Person deren Erfüllung nicht veranlasst, 7. <u>entgegen § 124a Absatz 1 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt,</u>

<p>dem Recht des Sitzlandes, rechtzeitig und vollständig zu erbringen oder die danach erforderlichen Akkreditierungsnachweise rechtzeitig und vollständig vorzulegen.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Unterlassung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Handlungen anordnen. Sie kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 34 , 34a , 35 dieses Gesetzes sowie § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das durch Nummer 62 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.</p>	<p>oder es unterlässt, den die nach § 124a Absatz 1 Satz 3 5 erforderlichen Hinweis zu geben Angaben zu machen,</p> <p>8. entgegen § 124a Absatz 2 ohne die erforderliche Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder in sonstiger Weise den Betrieb aufnimmt.es nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unterlässt, den nach § 124a Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Nachweis der Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes, rechtzeitig und vollständig zu erbringen oder die danach erforderlichen Akkreditierungsnachweise rechtzeitig und vollständig vorzulegen.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll kann die Unterlassung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 7 und 8 genannten Handlungen anordnen. Sie soll kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 dieses Gesetzes sowie § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das durch Nummer 62 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.</p>
<p style="text-align: center;">Fünftehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Fünftehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 126 Übergangsregelungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 126 Übergangsregelungen</p>
<p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. §</p>	<p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. §</p>

<p>137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzungen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegen der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen dem Bestätigungserfordernis gemäß § 31 Absatz 4, § 90 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt. Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts an die Bestimmung des § 32 Absatz 8 Satz 2 angepasst und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden.</p> <p>(4) Dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.</p> <p>(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die</p>	<p>137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzungen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegen der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen dem Bestätigungserfordernis gemäß § 31 Absatz 4, § 90 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt. Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts an die Bestimmung des § 32 Absatz 8 Satz 2 angepasst und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden.</p> <p>(4) Dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.</p> <p>(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studierende Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die</p>
---	---

<p>Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.</p> <p>(6) Die auf der Grundlage der §§ 45 Absatz 1 und 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.</p> <p>(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gewählt wurden.</p> <p>(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung; § 95 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 1 und 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu diesem Zeitpunkt bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.</p> <p>(10) Berufungsordnungen nach § 101 Absatz 8 müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Für die Universitäten gilt Satz 1 auch für Satzungen nach § 102c Absatz 4 Satz 5.</p>	<p>Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.</p> <p>(6) Die auf der Grundlage der §§ 45 Absatz 1 und 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.</p> <p>(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gewählt wurden.</p> <p>(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung; § 95 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 1 und 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu diesem Zeitpunkt bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.</p> <p>(10) Berufungsordnungen nach § 101 Absatz 8 müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Für die Universitäten gilt Satz 1 auch für Satzungen nach § 102c Absatz 4 Satz 5.</p>
<p style="text-align: center;">§ 126a</p> <p style="text-align: center;">Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.</p> <p>(2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.</p>	<p style="text-align: center;">§ 126a</p> <p style="text-align: center;">Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.</p> <p>(2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.</p>

<p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.</p>	<p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 126b</p> <p style="text-align: center;">Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020 / 2021 oder im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.</p> <p>(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 126b</p> <p style="text-align: center;">Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020 / 2021 oder im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.</p> <p>(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 126c</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 126c</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 126d</p> <p style="text-align: center;">Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht angerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 126d</p> <p style="text-align: center;">Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht angerechnet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 126e</p> <p style="text-align: center;"><u>Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</u></p> <p><u>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:</u></p>

1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort, soweit sie mit höherrangigem Recht im Einklang stehen; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.

(2) Für die mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz erfolgten Neuregelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2023. Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

2. Soweit aufgrund von Absatz 1 Nummer 2 Bestimmungen in Grundordnungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten angepasst werden müssen oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, finden die aufgrund des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Bestimmungen erstmals für die darauf folgende Amtszeit oder Wahlperiode Anwendung, es sei denn, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach Anhörung der Hochschule, dass die bisherigen Bestimmungen der Grundordnung für die betreffende Amtszeit oder Wahlperiode noch anwendbar bleiben.

3. Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und ein Amt ausüben, für das zukünftig ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein anderes Rechtsverhältnis vorgesehen ist, üben ihr Amt weiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus.

4. Soweit eine von den Bestimmungen des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes nach § 7a abweichende Grundordnung oder sonstige Satzung einer Hochschule, die kein Kuratorium vorsieht, fortgilt, ist im Hinblick auf das nach § 7a in der Fassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes vorgesehene Verfahren das nach der Grundordnung oder sonstigen Satzung anstelle des Kuratoriums zuständige Organ zuständig; ist ein solches Organ nicht vorgesehen, entfällt die Beteiligung des Kuratoriums.

5. Soweit das in Absatz 1 Satz 1 genannte Gesetz Aufgaben und Zuständigkeiten regelt, für die in fortgeltenden Grundordnungen andere Organe vorgesehen sind, ist das in der Grundordnung vorgesehene Organ zuständig, das hinsichtlich der Aufgabenstellung dem vorgesehenen Organ entspricht.

6. Bis zum 31.12.2021 findet § 67 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung Anwendung; gleiches gilt für Satzungsrecht der Hochschulen, das auf der Grundlage des § 7a BerlHG im Hinblick auf § 67 erlassen wurde. Soweit in nach Absatz 1 Nr. 2 weitergeltendem Satzungsrecht für die in § 67 Absatz 2 genannten Leitungsfunktionen andere Bezeichnungen, wie Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin verwendet werden, findet § 67 entsprechende Anwendung.

(3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes bereits begonnene Verwaltungsverfahren einschließlich Berufungsverfahren gelten die vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fort. Dies gilt auch für bestehende Dienstverhältnisse nach § 102 Absatz 2 oder § 102b.

(4) Soweit auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes der Name einer staatlichen Hochschule geändert wird, wird die Namensänderung zum 1. Oktober 2021 wirksam.

(5) Für Anträge auf staatliche Anerkennung als Hochschule nach § 123, die vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gestellt wurden, bleibt § 123 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung maßgeblich. Von Einrichtungen, die die nach § 124a Absatz 2 in der vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erforderliche Anzeige vorgenommen haben, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Vorlage der nach § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderlichen

	<p><u>Nachweise fordern. Für Einrichtungen, die die nach § 124a in der vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderliche Anzeige vorgenommen haben, findet die in § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erfolgte Sitzlandbeschränkung keine Anwendung.</u></p>
<p>§ 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse</p> <p>Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren und Professorinnen in der Besoldungsgruppe C 2, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen und Akademischen Räte und Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit finden die sie betreffenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die zu seiner Ausführung erlassenen Regelungen Anwendung.</p>	<p>§ 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse</p> <p>Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren und Professorinnen in der Besoldungsgruppe C 2, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen und Akademischen Räte und Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit finden die sie betreffenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die zu seiner Ausführung erlassenen Regelungen Anwendung.</p>
<p>§ 128 Akademische Räte und Lektoren/ Akademische Rätinnen und Lektorinnen</p> <p>Akademische Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademische Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gelten für sie fort.</p>	<p>§ 128 Akademische Räte und Lektoren/ Akademische Rätinnen und Lektorinnen</p> <p>Akademische Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademische Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gelten für sie fort.</p>
<p>§ 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Für die bis zum 31. März 1971 ernannten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Akademische Räte und Rätinnen und Oberräte und Oberrätinnen und Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen und Oberärzte und Oberärztinnen, die nicht in andere Ämter übernommen worden sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 28. August 1969 (GVBl. S. 1884) weiter; Beamte und Beamtinnen auf Widerruf werden auf Antrag in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit übernommen. Soweit sie nicht Beamte und Beamtinnen sind, findet § 7 Absatz 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), auch auf sie Anwendung.</p>	<p>§ 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Für die bis zum 31. März 1971 ernannten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Akademische Räte und Rätinnen und Oberräte und Oberrätinnen und Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen und Oberärzte und Oberärztinnen, die nicht in andere Ämter übernommen worden sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 28. August 1969 (GVBl. S. 1884) weiter; Beamte und Beamtinnen auf Widerruf werden auf Antrag in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit übernommen. Soweit sie nicht Beamte und Beamtinnen sind, findet § 7 Absatz 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), auch auf sie Anwendung.</p>
§ 130	§ 130

Übergangsregelungen für das Personal der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (weggefallen)	Übergangsregelungen für das Personal der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (weggefallen)
<p style="text-align: center;">§ 130a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen</p> <p>(1) Die an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes Berlin treten mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in den Dienst ihrer jeweiligen Hochschule über. Der Übergang ist jedem Beamten und jeder Beamtin persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Erstattung der anteiligen Versorgungsbezüge durch das Land Berlin gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend; die für die Versorgungslastenverteilung erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten als erteilt.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften gehen die Arbeitsverhältnisse der bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Landes Berlin mit allen Rechten und Pflichten auf ihre jeweilige Hochschule über. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin persönlich und unverzüglich nach Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für an die Hochschulen abgeordnete Dienstkräfte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 130a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen</p> <p>(1) Die an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin, der Weißensee Kunsthochschule Berlin (Weißensee) und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes Berlin treten mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in den Dienst ihrer jeweiligen Hochschule über. Der Übergang ist jedem Beamten und jeder Beamtin persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Erstattung der anteiligen Versorgungsbezüge durch das Land Berlin gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend; die für die Versorgungslastenverteilung erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten als erteilt.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften gehen die Arbeitsverhältnisse der bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Landes Berlin mit allen Rechten und Pflichten auf ihre jeweilige Hochschule über. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin persönlich und unverzüglich nach Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für an die Hochschulen abgeordnete Dienstkräfte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 131</p> <p style="text-align: center;">Nachdiplomierung</p> <p>(1) Personen, die im Land Berlin graduiert worden sind, haben das Recht, anstelle der Graduierung den Diplomgrad als akademischen Grad zu führen. Sind sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes graduiert worden, führen sie den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.</p> <p>(2) Personen, die die Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder für den gehobenen oder leitenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 131</p> <p style="text-align: center;">Nachdiplomierung</p> <p>(1) Personen, die im Land Berlin graduiert worden sind, haben das Recht, anstelle der Graduierung den Diplomgrad als akademischen Grad zu führen. Sind sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes graduiert worden, führen sie den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.</p> <p>(2) Personen, die die Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder für den gehobenen oder leitenden</p>

<p>Polizeivollzugsdienst bestanden haben, haben, soweit die Ausbildung für diese Laufbahnen von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder von der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Sozialversicherung - übernommen oder durchgeführt worden ist, das Recht, den Diplomgrad zu führen; dies gilt nicht für Personen, die die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in besonderer Verwendung oder sachbearbeitender Tätigkeit bestanden haben. Die Bezeichnung richtet sich nach den Rechtsverordnungen auf Grund des § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.</p> <p>(3) Auf Antrag wird den Berechtigten in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Urkunde ausgestellt; dafür wird eine Gebühr nach näherer Regelung in der Verordnung erhoben. Zuständig ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des Absatzes 2 die für die Rechtsverordnung auf Grund des § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes jeweils zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(4) Mit der Nachdiplomierung erlischt das Recht auf Führung des bisherigen Grades.</p> <p>(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung.</p>	<p>Polizeivollzugsdienst bestanden haben, haben, soweit die Ausbildung für diese Laufbahnen von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder von der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Sozialversicherung - übernommen oder durchgeführt worden ist, das Recht, den Diplomgrad zu führen; dies gilt nicht für Personen, die die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in besonderer Verwendung oder sachbearbeitender Tätigkeit bestanden haben. Die Bezeichnung richtet sich nach den Rechtsverordnungen auf Grund des § <u>22 29</u> Absatz 2 des Laufbahngesetzes.</p> <p>(3) Auf Antrag wird den Berechtigten in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Urkunde ausgestellt; dafür wird eine Gebühr nach näherer Regelung in der Verordnung erhoben. Zuständig ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des Absatzes 2 die für die Rechtsverordnung auf Grund des § <u>22 29</u> Absatz 2 des Laufbahngesetzes jeweils zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(4) Mit der Nachdiplomierung erlischt das Recht auf Führung des bisherigen Grades.</p> <p>(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung</p> <p>(1) Der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen gehören auch die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes emeritierten Professoren und Professorinnen an.</p> <p>(2) Der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören auch an die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbliebenen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochschulassistenten und -assistentinnen, 2. Akademischen Räte und Rätinnen auf Zeit, 3. Akademischen Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademischen Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen, 4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 134, 5. wissenschaftlichen Angestellten, 6. Fachdozenten und Fachdozentinnen an den ehemaligen fachbezogenen Akademien gemäß § 60 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 27. November 1970 (GVBl. S. 1915), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1978 (GVBl. S. 1058). 	<p style="text-align: center;">§ 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung</p> <p>(1) Der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen gehören auch die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes emeritierten Professoren und Professorinnen an.</p> <p>(2) Der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören auch an die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbliebenen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochschulassistenten und -assistentinnen, 2. Akademischen Räte und Rätinnen auf Zeit, 3. Akademischen Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademischen Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen, 4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 134, 5. wissenschaftlichen Angestellten, 6. Fachdozenten und Fachdozentinnen an den ehemaligen fachbezogenen Akademien gemäß § 60 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 27. November 1970 (GVBl. S. 1915), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1978 (GVBl. S. 1058).
<p style="text-align: center;">§ 133 Unterrichtsgeldpauschalen</p> <p>§ 7 Absatz 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt</p>	<p style="text-align: center;">§ 133 Unterrichtsgeldpauschalen</p> <p>§ 7 Absatz 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt</p>

<p>geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gilt für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie für Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen fort.</p>	<p>geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gilt für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie für Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen fort. <u>Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen erhalten für die unentgeltlich durchgeführten Lehrveranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale). Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsgeldpauschalen, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen</p> <p>Universitätsbeamte und -beamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes gemäß § 63 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 4. September 1975 (GVBl. S. 2565) verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Die bisher für sie geltenden Vorschriften gelten fort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen</p> <p>Universitätsbeamte und -beamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes gemäß § 63 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 4. September 1975 (GVBl. S. 2565) verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Die bisher für sie geltenden Vorschriften gelten fort.</p>
<p style="text-align: center;">§ 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze</p> <p>(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Professorinnen gemäß § 23 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), nach Erreichen der dort vorgesehenen Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung nicht verändert; die Vorschriften über Nebentätigkeit, Wohnung, Urlaub und Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit finden jedoch keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze</p> <p>(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Professorinnen gemäß § 23 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), nach Erreichen der dort vorgesehenen Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung nicht verändert; die Vorschriften über Nebentätigkeit, Wohnung, Urlaub und Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit finden jedoch keine Anwendung.</p>

<p>(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors oder der Professorin keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor oder die Professorin noch nicht entpflichtet ist. Ist der Professor oder die Professorin vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in der der Professor oder die Professorin zuletzt eingestuft war.</p> <p>(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die als solche Beamte oder Beamtinnen sind, im Sinne der §§ 21 bis 25 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten oder Beamtinnen bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors oder der Professorin keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor oder die Professorin noch nicht entpflichtet ist. Ist der Professor oder die Professorin vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in der der Professor oder die Professorin zuletzt eingestuft war.</p> <p>(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die als solche Beamte oder Beamtinnen sind, im Sinne der §§ 21 bis 25 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten oder Beamtinnen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 136 Verlängerung der Amtszeit</p> <p>In den medizinischen Fachbereichen der Freien Universität und der Humboldt-Universität verlängert sich abweichend von § 49 Absatz 1 die Amtszeit der bei Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes im Amt befindlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen sowie Gremien bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der Struktur der Hochschulmedizin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003.</p>	<p style="text-align: center;">§ 136 Verlängerung der Amtszeit</p> <p>In den medizinischen Fachbereichen der Freien Universität und der Humboldt-Universität verlängert sich abweichend von § 49 Absatz 1 die Amtszeit der bei Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes im Amt befindlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen sowie Gremien bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der Struktur der Hochschulmedizin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003. (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 137 Anpassung der Promotionsordnungen</p> <p>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes geltenden Promotionsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren an die Bestimmungen des § 35 anzupassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 137 Anpassung der Promotionsordnungen</p> <p>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes geltenden Promotionsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren an die Bestimmungen des § 35 anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 137a Verlängerung der Erprobungsregelungen</p> <p>Die gemäß § 7a Satz 1 zugelassenen Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes sowie die darauf beruhenden Satzungen der Hochschulen gelten fort, längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten des § 7a.</p>	<p style="text-align: center;">§ 137a Verlängerung der Erprobungsregelungen</p> <p>Die gemäß § 7a Satz 1 zugelassenen Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes sowie die darauf beruhenden Satzungen der Hochschulen gelten fort, längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten des § 7a. (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften</p>

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) außer Kraft; bisher erlassene Rechtsverordnungen gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) außer Kraft; bisher erlassene Rechtsverordnungen gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.
§ 139 Inkrafttreten	§ 139 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes	Artikel 2 Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes
Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695)	Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Zulassungsbeschränkungen § 4 Festsetzung der Zulassungszahl § 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe § 6 Durchführung von Auswahlverfahren § 7 Benachteiligungsverbot	§ 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Zulassungsbeschränkungen § 4 Festsetzung der Zulassungszahl § 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe, <u>Rahmenezulassungssatzung</u> § 6 Durchführung von Auswahlverfahren § 7 Benachteiligungsverbot
Abschnitt 2 Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen Unterabschnitt 1 Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester	Abschnitt 2 Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen Unterabschnitt 1 Zentrales Vergabeverfahren für das erste Fachsemester
§ 8 Vorabquoten § 9 Hauptquoten	§ 8 Vorabquoten § 9 Hauptquoten
Unterabschnitt 2 Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester	Unterabschnitt 2 Örtliches Vergabeverfahren für das erste Fachsemester
§ 10 Vorabquoten § 11 Hauptquoten	§ 10 Vorabquoten § 11 Hauptquoten
Unterabschnitt 3 Verfahrensübergreifende Regelungen	Unterabschnitt 3 Verfahrensübergreifende Regelungen
§ 12 Auswahl bei Rangleichheit § 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge § 14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester	§ 12 Auswahl bei Rangleichheit § 13 Auswahlverfahren für besondere Studiengänge § 14 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester
Abschnitt 3	Abschnitt 3

<p>Masterstudiengänge</p> <p>§ 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge § 16 Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge § 17 Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge</p> <p>Abschnitt 4 Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften</p> <p>§ 18 Stiftungsrat § 19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht</p>	<p>Masterstudiengänge</p> <p>§ 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge § 16 Auswahlverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge § 17 Übergang von Bachelorstudiengängen in Masterstudiengänge</p> <p>Abschnitt 4 Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften</p> <p>§ 18 Stiftungsrat § 19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe</p> <p>(1) Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren.</p> <p>(2) Die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren obliegt der Stiftung für Hochschulzulassung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren den Hochschulen des Landes Berlin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, 2. in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3, 3. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester). 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe, <u>Rahmenezulassungssatzung</u></p> <p>(1) Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe im örtlichen Vergabeverfahren.</p> <p>(2) Die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren obliegt der Stiftung für Hochschulzulassung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren den Hochschulen des Landes Berlin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, 2. in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3, 3. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester). <p><u>(3) Die Hochschulen können eine Rahmenezulassungssatzung erlassen, in der allgemeine und studiengangübergreifende Regelungen zur Organisation und Durchführung der Zulassungsverfahren getroffen werden. Die Rahmenezulassungssatzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetz</p> <p>Berliner Universitätsmedizingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2021 (GVBl. S. 254)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetz</p> <p>Berliner Universitätsmedizingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2021 (GVBl. S. 254)</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Medizinsenat</p> <p>(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin leiten den Medizinsenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. zwei Studierende, 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. <p>Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.</p> <p>(3) Dem Medizinsenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1, 2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät, 3. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Medizinsenat</p> <p>(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin leiten den Medizinsenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. zwei Studierende, 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. <p>Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.</p> <p>(3) Dem Medizinsenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1, 2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät, 3. die Zentrale hauptberufliche Frauenbeauftragte <u>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte</u> der Charité, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät.
<p style="text-align: center;">§ 9 Fakultätsrat</p> <p>(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Dem Fakultätsrat gehören 19 Mitglieder an, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 3. drei Studierende, 4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. <p>(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Vorstands, 2. die Mitglieder der Fakultätsleitung, 3. die Mitglieder der Klinikumsleitung, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Fakultätsrat</p> <p>(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Dem Fakultätsrat gehören 19 Mitglieder an, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 3. drei Studierende, 4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. <p>(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Vorstands, 2. die Mitglieder der Fakultätsleitung, 3. die Mitglieder der Klinikumsleitung,

<p>4. die Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs, 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät, 6. die Zentrale Frauenbeauftragte, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät.</p>	<p>4. die Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs, 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät, 6. die Zentrale <u>hauptberufliche Frauenbeauftragte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte</u>, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: 1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin, 3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht, 4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht, 5. einem Mitglied der Hochschulleitungen von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Hochschulleitungen gemeinsam zusteht, 6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden, 7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs. Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht. Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: 1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin, 3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht, 4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht, 5. einem Mitglied der Hochschulleitungen des <u>Präsidiiums</u> von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Hochschulleitungen <u>Präsidien</u> gemeinsam zusteht, 6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden, 7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs. Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht. Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen. Für die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.</p>

<p>(2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité, 2. ein Mitglied des Gesamtpersonalrats, 3. die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung, 4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat. <p>(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können einander im Einzelfall ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch oder innerhalb der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats zu Protokoll der Geschäftsstelle übertragen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes oder gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieses Mitglied aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Entscheidungen über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich können nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder in dessen Abwesenheit ohne Stimmbotschaft getroffen werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet vorbehaltlich des Satzes 4 die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende ihn innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet</p>	<p>(2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zentrale <u>hauptberufliche Frauenbeauftragte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte</u> der Charité, 2. ein Mitglied des Gesamtpersonalrats, 3. die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung, 4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat. <p>(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können einander im Einzelfall ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch oder innerhalb der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats zu Protokoll der Geschäftsstelle übertragen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes oder gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieses Mitglied aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Entscheidungen über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich können nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder in dessen Abwesenheit ohne Stimmbotschaft getroffen werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet vorbehaltlich des Satzes 4 die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende ihn innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet</p>
--	---

<p>der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt vorbehaltlich des Satzes 4 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(8) An der Charité wird eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eingerichtet, die der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterstellt ist. Die Geschäftsstelle ist von der Charité angemessen auszustatten.</p>	<p>der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt vorbehaltlich des Satzes 4 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(8) An der Charité wird eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eingerichtet, die der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterstellt ist. Die Geschäftsstelle ist von der Charité angemessen auszustatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Klinikumskonferenz</p> <p>(1) Der Klinikumskonferenz gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes, 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 5. die Zentrale Frauenbeauftragte, 6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums. <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt.</p> <p>(2) Die Klinikumskonferenz berät die Klinikumsleitung in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung, 2. Strukturveränderungen, die ganz oder in Teilen die Krankenversorgung betreffen, 3. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Krankenversorgung betroffen ist. <p>(3) Die Klinikumskonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikumsleitung verlangen. Das für Krankenversorgung zuständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Klinikumskonferenz</p> <p>(1) Der Klinikumskonferenz gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes, 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, 5. die Zentrale hauptberufliche Frauenbeauftragte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, 6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums. <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt.</p> <p>(2) Die Klinikumskonferenz berät die Klinikumsleitung in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung, 2. Strukturveränderungen, die ganz oder in Teilen die Krankenversorgung betreffen, 3. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Krankenversorgung betroffen ist. <p>(3) Die Klinikumskonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikumsleitung verlangen. Das für Krankenversorgung zuständige</p>

<p>Vorstandsmitglied informiert den Vorstand über Anträge der Klinikumskonferenz und deren Behandlung in der Klinikumsleitung.</p>	<p>Vorstandsmitglied informiert den Vorstand über Anträge der Klinikumskonferenz und deren Behandlung in der Klinikumsleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes, für die oder den das Benennungsrecht dem für Forschung zuständigen Bundesministerium zusteht, 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Berlin, für die oder den das Benennungsrecht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht, 3. bis zu vier externen Expertinnen oder Experten, wobei das Benennungsrecht für jeweils zwei von ihnen dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht. <p>(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Vorstandsvorsitzende, 2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, 3. ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Translationsforschungsbereichs, 5. die dezentrale Frauenbeauftragte für den Translationsforschungsbereich, 6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs. <p>(3) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren. Verwaltungsratsmitglieder können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt.</p> <p>(4) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes, für die oder den das Benennungsrecht dem für Forschung zuständigen Bundesministerium zusteht, 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Berlin, für die oder den das Benennungsrecht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht, 3. bis zu vier externen Expertinnen oder Experten, wobei das Benennungsrecht für jeweils zwei von ihnen dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht. <p>(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Vorstandsvorsitzende, 2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, 3. ein von den Hochschulleitungen Präsidien der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen Präsidien, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Translationsforschungsbereichs, 5. die dezentrale Frauenbeauftragte nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den Translationsforschungsbereich, 6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs. <p>(3) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren. Verwaltungsratsmitglieder können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt.</p> <p>(4) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.</p>

<p style="text-align: center;">§ 39 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.</p> <p>(2) Das für Forschung zuständige Bundesministerium bestimmt das Mitglied des Aufsichtsrats der Charité nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis zur erstmaligen Besetzung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs aus dem Kreis der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] amtierenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat des BIG.</p> <p>(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden, nachfolgenden Positionen des BIG nehmen bis zur erstmaligen Bestellung oder Wahl der nachstehenden Positionen deren Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der bisherige Vorstandsvorsitzende des BIG diejenigen der oder des Vorsitzenden des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs und des Mitglieds des Vorstands der Charité nach § 13 Absatz 1 Nummer 4, 2. das bisherige administrative Vorstandsmitglied des BIG diejenigen des administrativen Mitglieds des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs, 3. die bisherigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BIG diejenigen des Wissenschaftlichen Beirats des Translationsforschungsbereichs, 4. die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des BIG diejenigen des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs, 5. die bisherigen Mitglieder des Personalrats des BIG diejenigen des Personalrats des Translationsforschungsbereichs, 6. die bisherige Frauenvertreterin des BIG diejenigen der dezentralen Frauenbeauftragten für den Translationsforschungsbereich, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen 	<p style="text-align: center;">§ 39 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.</p> <p>(2) Das für Forschung zuständige Bundesministerium bestimmt das Mitglied des Aufsichtsrats der Charité nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis zur erstmaligen Besetzung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs aus dem Kreis der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] amtierenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat des BIG.</p> <p>(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden, nachfolgenden Positionen des BIG nehmen bis zur erstmaligen Bestellung oder Wahl der nachstehenden Positionen deren Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der bisherige Vorstandsvorsitzende des BIG diejenigen der oder des Vorsitzenden des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs und des Mitglieds des Vorstands der Charité nach § 13 Absatz 1 Nummer 4, 2. das bisherige administrative Vorstandsmitglied des BIG diejenigen des administrativen Mitglieds des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs, 3. die bisherigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BIG diejenigen des Wissenschaftlichen Beirats des Translationsforschungsbereichs, 4. die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des BIG diejenigen des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs, 5. die bisherigen Mitglieder des Personalrats des BIG diejenigen des Personalrats des Translationsforschungsbereichs, 6. die bisherige Frauenvertreterin des BIG diejenigen der dezentralen Frauenbeauftragten nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den Translationsforschungsbereich,

<p>Fakultät diejenigen der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs, soweit eine solche zu wählen ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat soll spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes erstmalig gebildet werden. Die erstmaligen Wahlen des Personalrats, der dezentralen Frauenbeauftragten und erforderlichenfalls der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes durchzuführen. Unbeschadet anderer Vorschriften ist daneben lediglich der Gesamtpersonalrat neu zu wählen.</p> <p>(4) Durch Beschluss des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 von einer erstmaligen Bestellung abgesehen und stattdessen bestimmt werden, dass die mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung Betrauten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen bisherigen Bestellung als nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellte Mitglieder der jeweiligen Organe gelten. Der jeweilige Beschluss ist spätestens sechs Monate nach der Konstituierung des Verwaltungsrats zu treffen. Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats; § 13 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.</p> <p>(6) Die Jahresabschlüsse des BIG und der Charité für das Jahr 2020 werden nach den bis</p>	<p>7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät diejenigen der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs, soweit eine solche zu wählen ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat soll spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes erstmalig gebildet werden. Die erstmaligen Wahlen des Personalrats, der dezentralen Frauenbeauftragten <u>nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten</u> und erforderlichenfalls der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes durchzuführen. Unbeschadet anderer Vorschriften ist daneben lediglich der Gesamtpersonalrat neu zu wählen.</p> <p>(4) Durch Beschluss des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 von einer erstmaligen Bestellung abgesehen und stattdessen bestimmt werden, dass die mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung Betrauten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen bisherigen Bestellung als nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellte Mitglieder der jeweiligen Organe gelten. Der jeweilige Beschluss ist spätestens sechs Monate nach der Konstituierung des Verwaltungsrats zu treffen. Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats; § 13 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.</p> <p>(6) Die Jahresabschlüsse des BIG und der Charité für das Jahr 2020 werden nach den bis</p>
--	--

<p>zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Für das BIG entscheiden:</p> <p>1. an Stelle des bisherigen Vorstands das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,</p> <p>2. an Stelle des bisherigen Aufsichtsrats der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.</p>	<p>zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Für das BIG entscheiden:</p> <p>1. an Stelle des bisherigen Vorstands das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,</p> <p>2. an Stelle des bisherigen Aufsichtsrats der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes</p> <p>Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.03.2020 (GVBl. S. 205)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes</p> <p>Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</p> <p>(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.</p> <p>(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</p> <p>(1) Die Ämter der Professoren <u>und Vizepräsidenten</u> an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.</p> <p>(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer</p>

<p>anderen Hochschule oder eine andere Einstellungszusage vorlegt.</p> <p>(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.</p> <p>(4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des</p>	<p>anderen Hochschule oder eine andere Einstellungszusage vorlegt.</p> <p>(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.</p> <p>(4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des</p>
--	--

<p>Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.</p> <p>(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vornhundertersatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.</p> <p>(7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des</p>	<p>Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.</p> <p>(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vornhundertersatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.</p> <p>(7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des</p>
---	---

<p>Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.</p> <p>(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.</p>	<p>Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.</p> <p>(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des Personalvertretungsgesetzes</p> <p>Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 685)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des Personalvertretungsgesetzes</p> <p>Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 685)</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Dienststellen</p> <p>(1) Die Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.</p> <p>(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Gesamtheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (aufgehoben) 2. (aufgehoben) 3. der Amtsanwälte, 4. der Referendare im Bezirk des Kammergerichts, einschließlich der in einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte, 5. der studentischen Hilfskräfte (§ 121 des Berliner Hochschulgesetzes) jeder Hochschule. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienststellen</p> <p>(1) Die Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.</p> <p>(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Gesamtheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (aufgehoben) 2. (aufgehoben) 3. der Amtsanwälte, 4. der Referendare im Bezirk des Kammergerichts, einschließlich der in einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte, 5. der studentischen Hilfskräfte Beschäftigten (§ 121 des Berliner Hochschulgesetzes) jeder Hochschule.
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung</p> <p>(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich vertreten lassen; dem Vertreter muß die gleiche Entscheidungsbefugnis zustehen. Der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beauftragt für bestimmte Aufgabenbereiche einen der für die jeweilige Region zuständigen Schulaufsichtsbeamten (Leiter der Außenstelle und im Verhinderungsfall einen Vertreter) mit seiner Vertretung in der jeweiligen Dienststelle nach Nummer 12 Buchstabe a der Anlage zu § 5 Abs. 1.</p> <p>(2) Als Leiter der Dienststelle gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung, für die Krankenhausbetriebe die Krankenhausleitung, 2. für die in Nummer 12 Buchstabe a bis c der Anlage zu § 5 Abs. 1 genannten Dienstkräfte der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, 3. (aufgehoben) 4. für die Gesamtheit der Referendare im Bezirk des Kammergerichts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4): der Präsident des Kammergerichts, 5. für die Gesamtheit der Tutoren und der studentischen Hilfskräfte (§ 5 Abs. 2 Nr. 5): der Präsident, Rektor oder Direktor der Hochschule, 6. für die nach § 6 Abs. 2 gebildeten Dienststellen: <ol style="list-style-type: none"> a) im Bereich der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde; soweit mehrere Dienstbehörden betroffen sind, der Leiter der gemeinsamen obersten Dienstbehörde, b) im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung, 7. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das zuständige Vertretungsorgan, bei 	<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung</p> <p>(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich vertreten lassen; dem Vertreter muß die gleiche Entscheidungsbefugnis zustehen. Der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beauftragt für bestimmte Aufgabenbereiche einen der für die jeweilige Region zuständigen Schulaufsichtsbeamten (Leiter der Außenstelle und im Verhinderungsfall einen Vertreter) mit seiner Vertretung in der jeweiligen Dienststelle nach Nummer 12 Buchstabe a der Anlage zu § 5 Abs. 1.</p> <p>(2) Als Leiter der Dienststelle gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung, für die Krankenhausbetriebe die Krankenhausleitung, 2. für die in Nummer 12 Buchstabe a bis c der Anlage zu § 5 Abs. 1 genannten Dienstkräfte der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, 3. (aufgehoben) 4. für die Gesamtheit der Referendare im Bezirk des Kammergerichts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4): der Präsident des Kammergerichts, 5. für die Gesamtheit der Tutoren und der studentischen Hilfskräfte Beschäftigten (§ 5 Abs. 2 Nr. 5): der Präsident, Rektor oder Direktor der Hochschule, 6. für die nach § 6 Abs. 2 gebildeten Dienststellen: <ol style="list-style-type: none"> a) im Bereich der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde; soweit mehrere Dienstbehörden betroffen sind, der Leiter der gemeinsamen obersten Dienstbehörde, b) im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung, 7. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das

<p>Kollegialorganen deren zuständige Mitglieder, für die Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ihre Direktion.</p>	<p>zuständige Vertretungsorgan, bei Kollegialorganen deren zuständige Mitglieder, für die Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ihre Direktion.</p>
<p>(3) Wer für die Dienstbehörde und die oberste Dienstbehörde handelt, richtet sich nach der Geschäftsverteilung dieser Behörden.</p>	<p>(3) Wer für die Dienstbehörde und die oberste Dienstbehörde handelt, richtet sich nach der Geschäftsverteilung dieser Behörden.</p>
<p>§ 43 Freistellungen</p>	<p>§ 43 Freistellungen</p>
<p>(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel</p>	<p>(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel</p>
<p>300 bis 600 Dienstkräften ein Personalratsmitglied,</p>	<p>300 bis 600 Dienstkräften ein Personalratsmitglied,</p>
<p>601 bis 1000 Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder,</p>	<p>601 bis 1000 Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder,</p>
<p>1001 bis 2000 Dienstkräften drei Personalratsmitglieder,</p>	<p>1001 bis 2000 Dienstkräften drei Personalratsmitglieder,</p>
<p>2001 bis 3000 Dienstkräften vier Personalratsmitglieder,</p>	<p>2001 bis 3000 Dienstkräften vier Personalratsmitglieder,</p>
<p>3001 bis 4000 Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder,</p>	<p>3001 bis 4000 Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder,</p>
<p>4001 bis 5000 Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder,</p>	<p>4001 bis 5000 Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder,</p>
<p>5001 bis 6000 Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder,</p>	<p>5001 bis 6000 Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder,</p>
<p>6001 bis 7000 Dienstkräften acht Personalratsmitglieder,</p>	<p>6001 bis 7000 Dienstkräften acht Personalratsmitglieder,</p>
<p>7001 bis 8000 Dienstkräften neun Personalratsmitglieder,</p>	<p>7001 bis 8000 Dienstkräften neun Personalratsmitglieder,</p>
<p>8001 bis 9000 Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder,</p>	<p>8001 bis 9000 Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder,</p>
<p>9001 bis 10000 Dienstkräften elf Personalratsmitglieder.</p>	<p>9001 bis 10000 Dienstkräften elf Personalratsmitglieder.</p>
<p>In Dienststellen mit über 10000 Dienstkräften ist für je weitere angefangene 2000 Dienstkräfte ein weiteres Personalratsmitglied freizustellen. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Beamte im Vorbereitungsdienst, in der Einführungszeit und in der Probezeit sowie andere in der Ausbildung stehende Dienstkräfte können nicht freigestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zulagen, Zuschläge und sonstige Entschädigungen sind in dem Umfang weiterzugewähren, als wäre das Personalratsmitglied nicht freigestellt worden.</p>	<p>In Dienststellen mit über 10000 Dienstkräften ist für je weitere angefangene 2000 Dienstkräfte ein weiteres Personalratsmitglied freizustellen. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Beamte im Vorbereitungsdienst, in der Einführungszeit und in der Probezeit sowie andere in der Ausbildung stehende Dienstkräfte können nicht freigestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zulagen, Zuschläge und sonstige Entschädigungen sind in dem Umfang weiterzugewähren, als wäre das Personalratsmitglied nicht freigestellt worden.</p>

<p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zulassen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Sie kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Satz 5 für Beamte in der Probezeit zulassen, soweit nicht die Gefahr besteht, daß der Zweck der Probezeit hierdurch beeinträchtigt wird.</p>	<p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zulassen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Sie kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Satz 5 für Beamte in der Probezeit zulassen, soweit nicht die Gefahr besteht, daß der Zweck der Probezeit hierdurch beeinträchtigt wird.</p> <p><u>(3) Für den Personalrat der studentischen Beschäftigten (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich aus der Freistellungsstaffel ein Freistellungsanspruch jeweils im Stundenumfang von vollzeitbeschäftigten hauptberuflichen Dienstkräften ergibt. Die Anzahl der Freistellungen ist auf die Anzahl der nach § 14 zustehenden Personalratsmitglieder beschränkt.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. S. 146)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. S. 146)</p>
<p style="text-align: center;">§ 72 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.</p> <p>(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen; bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 72 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.</p> <p>(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen; bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu</p>

<p>drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherrn mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.</p>	<p>drei Jahren <u>und bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 bis zu sechs Jahren</u> gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann, <u>außer bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1,</u> nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherrn mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.</p>
<p>Anlage II</p> <p>Bundesbesoldungsordnung W</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>1. Zulagen</p> <p>(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.</p> <p>(2) Die Länder können bestimmen, dass Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen)</p>	<p>Anlage II</p> <p>Bundesbesoldungsordnung W</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>1. Zulagen</p> <p>(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.</p> <p>(2) Die Länder können bestimmen, dass Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen)</p>

<p>der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten in der ersten Beschäftigungsphase ihres Dienstverhältnisses gemäß § 102b Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 200 Euro. In der zweiten Beschäftigungsphase ihres Dienstverhältnisses nach § 102b Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 460 Euro.</p> <p>(4) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 können zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage bis zur Höhe von 1.000 Euro erhalten. Zuständig für die Vergabe der Zulage ist die jeweilige Dienstbehörde.</p> <p>2. Dienstbezüge für Professoren als Richter</p> <p>Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.</p> <p>3. Amtsbezeichnungen</p> <p>Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.</p> <p>4. Prüfungsvergütung für Juniorprofessoren</p> <p>Der Senat von Berlin* und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für Professoren der Besoldungsgruppe W 1 durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates***.</p>	<p>der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten in der ersten Beschäftigungsphase ihres Dienstverhältnisses gemäß § 102b Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 200 330 Euro. In der zweiten Beschäftigungsphase ihres Dienstverhältnisses nach § 102b Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 460 Euro.</p> <p>(4) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 können zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage bis zur Höhe von 1.000 Euro erhalten. Zuständig für die Vergabe der Zulage ist die jeweilige Dienstbehörde.</p> <p>2. Dienstbezüge für Professoren als Richter</p> <p>Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.</p> <p>3. Amtsbezeichnungen</p> <p>Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.</p> <p>4. Prüfungsvergütung für Juniorprofessoren</p> <p>Der Senat von Berlin* und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für Professoren der Besoldungsgruppe W 1 durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates***.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes</p> <p>Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes</p> <p>Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Oberste Dienstbehörde</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Oberste Dienstbehörde</p>

<p>(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamtinnen und Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört, 2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, 3. des Rechnungshofes: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, 4. des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, 5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 6 der Bezirksverwaltungen: die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, 7 der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ. <p>Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist die Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.</p> <p>(2) Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis als unmittelbare Landesbeamtin oder unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde die für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, über die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten, über die Unfallfürsorgeleistungen, soweit diese Leistungen neben den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen zu gewähren sind, über Übergangsgelder sowie über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen; die Zuständigkeit für diese Entscheidungen bestimmt sich nach Absatz 1.</p> <p>(3) Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so bestimmt die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.</p>	<p>(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamtinnen und Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört, 2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, 3. des Rechnungshofes: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, 4. des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, 5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 6 der Bezirksverwaltungen: die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, 7 der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ <u>oder die insoweit bestimmte Stelle.</u> <p>Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist die Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.</p> <p>(2) Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis als unmittelbare Landesbeamtin oder unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde die für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, über die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten, über die Unfallfürsorgeleistungen, soweit diese Leistungen neben den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen zu gewähren sind, über Übergangsgelder sowie über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen; die Zuständigkeit für diese Entscheidungen bestimmt sich nach Absatz 1.</p> <p>(3) Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so bestimmt die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.</p>
<p>§ 4 Dienstbehörde</p>	<p>§ 4 Dienstbehörde</p>

<p>(1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.</p> <p>(2) Für die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus ist die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.</p> <p>(3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.</p> <p>(4) Für die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ.</p> <p>(5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.</p> <p>(6) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für frühere Beamtinnen und frühere Beamte gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.</p>	<p>(1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.</p> <p>(2) Für die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus ist die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.</p> <p>(3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.</p> <p>(4) Für die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ <u>oder die insoweit bestimmte Stelle.</u></p> <p>(5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.</p> <p>(6) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für frühere Beamtinnen und frühere Beamte gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 8 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes</p> <p>Landesgleichstellungsgesetz in der in der Fassung vom 18. November 2010 GVBl. S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 531)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">Landesgleichstellungsgesetz in der in der Fassung vom 18. November 2010 GVBl. S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 531)</p>

§ 16 Frauenvertreterin	§ 16 Frauenvertreterin
<p>(1) In jeder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird eine Frauenvertreterin und eine Stellvertreterin gewählt. In den Hochschulen ist die Frauenbeauftragte nach § 59 des Berliner Hochschulgesetzes gleichzeitig die Frauenvertreterin. Es findet eine geheime, unmittelbare Mehrheitswahl statt. Frauenvertreterin und Stellvertreterin werden die Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Die Stellvertreterin rückt mit allen Rechten und Pflichten in das Amt der Frauenvertreterin nach, wenn die Frauenvertreterin vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheidet. Scheidet die stellvertretende Frauenvertreterin vorzeitig aus, so rückt die mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Stellvertreterin mit allen Rechten und Pflichten nach. Sofern das Amt der Frauenvertreterin und der Stellvertreterin nach den für die Wahl der Frauenvertreterin geltenden Vorschriften nicht besetzt werden kann, bestellt die Dienststelle auf Vorschlag von drei volljährigen Wahlberechtigten die Amtsinhaberinnen aus dem Kreis der in § 16a Absatz 1 und 2 genannten weiblichen Beschäftigten für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl.</p>	<p>(1) In jeder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 29 ! des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, wird eine Frauenvertreterin und eine Stellvertreterin gewählt. In den Hochschulen ist die Frauenbeauftragte nach § 59 des Berliner Hochschulgesetzes gleichzeitig die Frauenvertreterin. Es findet eine geheime, unmittelbare Mehrheitswahl statt. Frauenvertreterin und Stellvertreterin werden die Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Die Stellvertreterin rückt mit allen Rechten und Pflichten in das Amt der Frauenvertreterin nach, wenn die Frauenvertreterin vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheidet. Scheidet die stellvertretende Frauenvertreterin vorzeitig aus, so rückt die mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Stellvertreterin mit allen Rechten und Pflichten nach. Sofern das Amt der Frauenvertreterin und der Stellvertreterin nach den für die Wahl der Frauenvertreterin geltenden Vorschriften nicht besetzt werden kann, bestellt die Dienststelle auf Vorschlag von drei volljährigen Wahlberechtigten die Amtsinhaberinnen aus dem Kreis der in § 16a Absatz 1 und 2 genannten weiblichen Beschäftigten für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl.</p>
<p>(2) Ist die Frauenvertreterin an der Ausübung ihres Amtes durch Abwesenheit oder sonstige Gründe gehindert, so wird sie von der Stellvertreterin vertreten. Diese hat in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten wie die Frauenvertreterin.</p>	<p>(2) Ist die Frauenvertreterin an der Ausübung ihres Amtes durch Abwesenheit oder sonstige Gründe gehindert, so wird sie von der Stellvertreterin vertreten. Diese hat in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten wie die Frauenvertreterin.</p>
<p>(3) Die Frauenvertreterin ist im erforderlichen Umfang von ihren Dienstgeschäften freizustellen und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten; unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur der Dienststelle beträgt die Freistellung in der Regel</p>	<p>(3) Die Frauenvertreterin ist im erforderlichen Umfang von ihren Dienstgeschäften freizustellen und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten; unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur der Dienststelle beträgt die Freistellung in der Regel</p>
<ul style="list-style-type: none"> - in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, - in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten die volle regelmäßige Arbeitszeit; 	<ul style="list-style-type: none"> - in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, - in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten die volle regelmäßige Arbeitszeit;
<p>für die Freistellung im Hochschulbereich gilt § 59 Absatz 10 des Berliner Hochschulgesetzes. Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse</p>	<p>für die Freistellung im Hochschulbereich gilt § 59 Absatz 10 3 des Berliner Hochschulgesetzes. Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse</p>

<p>vermitteln, die für die Wahrnehmung des Amtes der Frauenvertreterin erforderlich sind. Überschreitet der erforderliche Umfang der Freistellung die vereinbarte Arbeitszeit, so ist die Stellvertreterin ergänzend ebenfalls freizustellen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, ist die Stellvertreterin mindestens einen Tag im Monat freizustellen, damit der erforderliche Informationsaustausch mit der Frauenvertreterin gewährleistet werden kann.</p> <p>(4) Die Frauenvertreterin darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Sie wird vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied des Personalrats. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und der damit zusammenhängenden Erledigung ist sie von Weisungen frei.</p> <p>(5) Die Frauenvertreterin und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung, der Personalvertretung, den Richtervertretungen, den Staatsanwaltsräten und der Gesamtfrauenvertreterin.</p> <p>(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats koordiniert und organisiert den Informationsaustausch und die Fortbildung der Frauenvertreterinnen und Gesamtfrauenvertreterinnen.</p>	<p>vermitteln, die für die Wahrnehmung des Amtes der Frauenvertreterin erforderlich sind. Überschreitet der erforderliche Umfang der Freistellung die vereinbarte Arbeitszeit, so ist die Stellvertreterin ergänzend ebenfalls freizustellen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, ist die Stellvertreterin mindestens einen Tag im Monat freizustellen, damit der erforderliche Informationsaustausch mit der Frauenvertreterin gewährleistet werden kann.</p> <p>(4) Die Frauenvertreterin darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Sie wird vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied des Personalrats. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und der damit zusammenhängenden Erledigung ist sie von Weisungen frei.</p> <p>(5) Die Frauenvertreterin und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung, der Personalvertretung, den Richtervertretungen, den Staatsanwaltsräten und der Gesamtfrauenvertreterin.</p> <p>(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats koordiniert und organisiert den Informationsaustausch und die Fortbildung der Frauenvertreterinnen und Gesamtfrauenvertreterinnen.</p>
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117)

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2020 (GVBl. S. 758)

§ 10 Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren im örtlichen Vergabeverfahren sollen bis zu 30 Prozent, jedoch nicht weniger als 20 Prozent, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge,

5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben,

6. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören,

7. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt.

(2) Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet § 8 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(5) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(6) Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 7 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 11 zugelassen werden.

(8) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 11 vergeben.

Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. S. 152)

§ 28 Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)

(1) Das Land Berlin hat zusammen mit dem Land Brandenburg und dessen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Sicherstellung verkehrsmittel- und unternehmensübergreifender einheitlicher Tarife und eines integrierten Verkehrsangebots einen Verkehrsverbund gebildet und eine Verbundgesellschaft gegründet. Die Verbundgesellschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben nach den verbundvertraglichen Vereinbarungen an der Planung, Organisation, und Ausgestaltung einer angemessenen Verkehrsbedienung im ÖPNV gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit.

(2) Der Aufgabenträger soll die Verbundgesellschaft mit der Vergabe von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr sowie mit dem Vollzug entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge beauftragen. Ferner soll sich der Aufgabenträger der Verbundgesellschaft für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen gemäß den zugrundeliegenden Verkehrs- und Einnahmenaufteilungsverträgen und die Weiterentwicklung der entsprechenden Verträge und Verfahren bedienen. Der Aufgabenträger kann die Verbundgesellschaft mit weiteren Tätigkeiten zur Unterstützung insbesondere im SPNV beauftragen.

(3) Die Verbundgesellschaft wirkt unterstützend und koordinierend an der Weiterentwicklung der Fahrplanangebote im Stadt-Umland-Verkehr in Abstimmung mit den im Land Brandenburg zuständigen Aufgabenträgern mit. Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass Kombitickets für die Nutzung des ÖPNV bei An- und Abreise für Flugreisen angeboten werden. Der Aufgabenträger bezieht seinerseits die Verbundgesellschaft in die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans gemäß § 29 ein, insbesondere zur Abstimmung und Koordination mit den Nahverkehrsplänen der benachbarten Aufgabenträger des SPNV und des ÖPNV nach dem Personenbeförderungsgesetz.

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239)

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,

b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder

c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder

2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber

oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber

a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und

b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen

vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt. Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb der in Satz 5 genannten Frist mit schriftlicher Begründung tun. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit

1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder

2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags

schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeitssachen erheben.

Gesetz über die Familienpflegezeit

(Familienpflegezeitgesetz - FPfZG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370)

§ 2 Familienpflegezeit

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Während der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (Mindestarbeitszeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(2) Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten (Gesamtdauer).

(3) Die §§ 5 bis 8 des Pflegezeitgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Familienpflegezeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(5) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freizustellen, wenn sie einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen. Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach Absatz 2 möglich. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Familienpflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.

**Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin
(Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. S. 146)**

§ 31 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzusetzen ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) (weggefallen)

§ 66 Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet

war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(GG) zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten

(Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. S. 146)

§ 8 Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 2

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 - b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren

oder

2. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung in einem Studiengang, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, oder ein gleichwertiger Abschluss

oder

3. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung oder ein gleichwertiger Abschluss und

- a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder

- b) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit

von mindestens einem Jahr.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens 18-monatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung und

2. a) eine geeignete, den Anforderungen der Laufbahn entsprechende hauptberufliche Tätigkeit oder

b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst

von mindestens zwei Jahren.

Der nach Satz 1 geforderte Mastergrad muss in einem akkreditierten Studiengang erworben worden sein, soweit er nicht an einer Universität erworben wurde. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend anerkannt wird.

(5) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

§ 11 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Auf die Probezeit werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, angerechnet. Dabei darf eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.

(5) Inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit.

(6) Auf die Probezeit ist die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes anzurechnen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung gilt als Dienstzeit und führt, unabhängig von Absatz 4 Satz 2 und sofern sich die Beamtin nach Absatz 2 bewährt hat, nicht zu einer Verlängerung der Probezeit oder Mindestprobezeit.

(8) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die

1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden,
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder
3. nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt wurden.

(9) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in das nächst niedrigere Einstiegsamt derselben Laufbahnfachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Dienstbehörde (§ 4 des Landesbeamtengesetzes) im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

(10) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde Ausnahmen von der Dauer der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Mindestprobezeit (Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2) zulassen. Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit darf nur zugelassen werden, wenn

zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.

§ 29 Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 5),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung

vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

Landesbeamtengesetz

(LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482)

§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter

1. der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,

2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie

3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, gelten nicht als Probezeit. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannt sind. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und

2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte, insbesondere zum Zeitpunkt der Berufung in das

Beamtenverhältnis auf Probe die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen würde.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat. Eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie oder er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen.

(6) Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für das auf Probe zu verleihende Amt nach Absatz 1 nicht, können ihr oder ihm die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des jeweiligen Amtes erfüllt sind.

(7) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter.

(8) Wird der Beamtin oder dem Beamten während des Laufs der Probezeit eine leitende Funktion übertragen, die einem höherwertigen Amt nach Absatz 1 Satz 1 entspricht als das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte Amt, endet die Probezeit. Das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte niedrigerwertige Amt kann im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes erfüllt sind. Dabei können die im Beamtenverhältnis auf Probe im niedrigerwertigen Amt verbrachten Zeiten auf die laufbahnrechtliche Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes für das entsprechende Amt angerechnet werden.

(9) Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit in ein Amt versetzt oder umgesetzt, das nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasst wird, so endet die Probezeit.

Gesetz über die Pflegezeit

(Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370)

§ 3 Pflegezeit und sonstige Freistellungen

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Beansprucht die oder der Beschäftigte nach der Pflegezeit Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, muss sich die

Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen wird; abweichend von § 2a Absatz 1 Satz 1 des Familienpflegezeitgesetzes muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit oder einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zu beanspruchen und abweichend von Satz 1 dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit schriftlich anzukündigen.

(4) Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, haben Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

(5) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen. Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach § 4 Absatz 1 Satz 4 möglich. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Pflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.

(6) Beschäftigte sind zur Begleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Beschäftigte haben diese gegenüber dem Arbeitgeber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(7) Ein Anspruch auf Förderung richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie den §§ 6 bis 10 des Familienpflegezeitgesetzes.

Gesetz über das Studierendenwerk Berlin

(Studierendenwerkgesetz - StudWG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. S. 58)

§ 6 Finanzen und Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studierendenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, aus staatlichen Zuschüssen, aus Sozialbeiträgen der Studierenden sowie Zuwendungen Dritter die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

(2) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.

(3) Das Land Berlin gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird. Das Abgeordnetenhaus kann Auflagen beschließen.

(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem Studierendenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes zu schließen. Der Rahmenvertrag soll dem Studierendenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre geben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks dienen.

(5) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragserhebung für Fernstudierende.

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt. Das Studierendenwerk stellt in geeigneter Weise sicher, dass die

Studierenden der kirchlichen Hochschulen in entsprechender Weise zur Finanzierung des Studierendenwerks beitragen.

(6) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen vom Land Berlin oder von seinen Hochschulen an das Studierendenwerk zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgt miet- und pachtfrei.

(7) Für Verbindlichkeiten des Studierendenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt; § 2 Absatz 5 bleibt unberührt.